

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 25

**Die Reform des
Kindschaftsrechts
- eine Reform
für Kinder?**

Dokumentation der Fachtagung
am 12. und 13. Mai 2000
in Berlin

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Straße des 17. Juni 112 · D-10623 Berlin · Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100

Fachtagungen Jugendhilfe
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 · e-mail: agfj@vfk.de · Internet: www.vfk.de/agfj

Diese Tagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Roland Kühne

Fritz-Kirsch-Zeile 24

12459 Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 2000

Hinweise zur Online-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Januar 2005 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7
HANS-CHRISTIAN PRESTIEN <i>Richter am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam und Präsident des Bundesverbandes „Anwalt des Kindes“ e. V.</i>	
Das Kindschaftsrecht - und die Erwartungen an den Gesetzgeber, eine Einführung in das Tagungsthema	9
MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
Folgen von Trennung und Scheidung aus kindzentrierter Perspektive	15
PROF. DR. ULRICH SCHMIDT-DENTER <i>Geschäftsführender Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Köln</i>	
Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform	31
PROF. DR. ROLAND PROKSCH <i>Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit gGmbH, Nürnberg</i>	
Zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform aus Sicht der familiengerichtlichen Praxis	51
PROF. SIEGFRIED WILLUTZKI <i>Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln</i>	
Im Interesse des Kindes? - Die Sorge- und Umgangsregelung getrennt lebender Eltern	75
PROF. DR. LUDWIG SALGO <i>Außerplanmäßiger Professor des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und Professor am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt am Main</i>	
Positionen und Fragen zu Beurkundungsträgern, Beistandschaft und dem Kindesunterhaltsgesetz	91
DR. ANKE MAIWALD <i>Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam</i>	
Erfahrungen von Beratungsstellen - neue Herausforderungen	98
MATTHIAS WEBER <i>Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Neuwied</i>	

Eine Zwischenbilanz aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes der öffentlichen Jugendhilfe	104
EDMUND SICHAU	
<i>Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandschaften und Betreutes Wohnen im Jugendamt der Stadt Mannheim</i>	

**Ergebnisse der Diskussion in sechs Arbeitsgruppen: Das Kind als Objekt
oder Subjekt im Streitfall... Erfahrungen und Fragen aus der Alltagspraxis
sowie Vorschläge zur Verfahrensänderung**

Arbeitsgruppe 1: Altersangemessene Anhörung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Anforderungen an die Professionen - Bericht der Arbeitsgruppe	114
FRAUKE DECKER	
<i>Leiterin der Beratungsstelle „Zusammenwirken im Familienkonflikt“, Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V., Berlin</i>	

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Das Kind als Objekt oder Subjekt im Streitfall	117
HANS-CHRISTIAN PRESTIEN	
<i>Richter am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam und Präsident des Bundesverbandes „Anwalt des Kindes“ e. V.</i>	

Arbeitsgruppe 2: Gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung - Erwartungen an Eltern, Folgen für Kinder - Bericht der Arbeitsgruppe	126
ILONA WIESE	
<i>Richterin am Kammergericht Berlin</i>	

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 2: Erfordernisse und Perspektiven für eine gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung	129
HELMUT MATTHEY	
<i>Leiter der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Jugendamtes der Stadt Kassel</i>	

Arbeitsgruppe 3: Verfahrenspfleger, der „Anwalt des Kindes“ - Erfahrungen in einem neuen Berufsfeld - Bericht der Arbeitsgruppe	133
PETER STIELER	
<i>Kurzzeittherapeut und Verfahrenspfleger, Koordinator für Flexible Erziehungshilfen Kaarst-Grevenbroich beim Evangelischen Verein für Jugend- und Familienhilfe e. V., Kaarst</i>	

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Erfahrungen und Erfordernisse zur Interessenvertretung gemäß § 50 FGG	138
MAUD ZITELMANN <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main</i>	
Arbeitsgruppe 4: Umgangsrechte und Umgangspflichten aus Sicht des Kindes - Bericht der Arbeitsgruppe	148
DR. EGINHARD WALTER <i>Mitarbeiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Bezirksamtes Berlin-Schöneberg</i>	
Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 4: Erfahrungen über Umgangsregelungen aus juristischer Perspektive	150
DR. UTE FILTER <i>Richterin am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam</i>	
Arbeitsgruppe 5: Beistandschaft - Beistand für die Mutter (den Vater) oder Beistand für das Kind - Bericht der Arbeitsgruppe	157
JUTTA OPITZ <i>Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden</i>	
Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 5: Beistandschaft konkret - Erfahrungen des Jugendamtes Potsdam	159
DR. ANKE MAIWALD <i>Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam</i>	
Arbeitsgruppe 6: Beratung vor/statt gerichtlicher Entscheidung? (Scheidungs-, Sorge- und Umgangsrecht) - Bericht der Arbeitsgruppe	162
MATTHIAS WEBER <i>Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Neuwied</i>	
Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 6: Kooperation und Vernetzung im Arbeitskreis „Trennung/Scheidung Cochem-Zell“	166
JÜRGEN RUDOLPH <i>Richter am Familiengericht Cochem, Rheinland-Pfalz</i>	

Fachreferat

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kindschaftsrechtsreform in der gegenwärtigen Legislaturperiode 172

MARGOT VON RENESSE, MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Nachfragen und Diskussion 181

MODERATION: MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Literaturhinweise 188

Vorwort

Die vorliegende Dokumentation stellt Beiträge von Menschen zusammen, von denen viele aus unterschiedlichstem Blickwinkel schon seit langem der Frage nachgehen,

- ob die staatliche Gemeinschaft ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag dem Kind gegenüber gerecht wird;
- ob sie zielgerichtet und effektiv über die Einhaltung der Elternpflichten wacht, wann immer es zu einer das Kind belastenden Familienkrise kommt;
- ob im Einzelfall das Handeln der von der staatlichen Gemeinschaft mit diesem Auftrag versehenen Menschen das betroffene Kind vor weiterer Schädigung mit unübersehbaren Spätfolgen für den späteren Erwachsenen und die Gesellschaft bewahrt.

Gegenstand der nachstehend dokumentierten Fachtagung ist die jüngste Reform auf dem Gebiet des Familienrechts. Es ist nicht die erste Reform in Deutschland seit Ende des 2. Weltkrieges - und sicher nicht die letzte. Und doch wird aus den Beiträgen deutlich, dass es sich bei dieser Reform um etwas Besonderes handelt. Hatte das Kind in den zurückliegenden Zeiten eher die Rolle des der „väterlichen“, dann der „elterlichen“ „Gewalt“ und anschließend des „elterlichen“ Sorgerechts unterstellten Objektes staatlicher Zuordnung oder staatlichen Schutzes, wird durch die Reform eine Umwertung im Familienrecht eingeleitet.

Der kleine Mensch erhält im bürgerlichen Recht erstmals ein eigenes als solches formuliertes Recht auf Erziehung durch seine Eltern und Umgang mit seinen Eltern - und ihm wird gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, in den Verfahren, bei denen es um seine Rechte geht, durch einen unabhängigen Beistand vertreten zu werden. Also: Eine Reform für Kinder?

Die Beiträge der Vertreter aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Jugendhilfe und Recht machen jedoch deutlich: Durch die jetzt gültigen neuen Vorschriften allein scheint noch keinesfalls sichergestellt, dass die Kinder auch tatsächlich im Einzelfall zu ihrem Recht kommen:

- Wie geht die Praxis mit dem neuen Recht um?
- Inwieweit folgt das Bewusstsein der Menschen, die das Recht anwenden, dem Geist des neuen Gesetzes?
- Inwieweit erhalten Kinder im Einzelfall tatsächlich die Möglichkeit, sich einzubringen?
- Wird das, was sie selbst oder ihre Vertreter für sie geltend machen, richtig verstanden und angemessen gewertet?
- Wer überprüft für das betroffene Kind richterliche Entscheidungen, die fehlerhaft sind oder die durch die nachfolgende Entwicklung tatsächlich überholt werden?

- Wie kann sichergestellt werden, dass Jugendhilfe und Gerichtsbarkeit einander ergänzend und aufeinander abgestimmt handeln und darüber hinaus dem Jugendhilfeansatz des SGB VIII, dass nämlich der Konfliktlösung durch Information und Beratung der weiterhin für das Kind Verantwortlichen tatsächlich der Vorrang vor der eingreifenden autoritären Entscheidung des Gerichts eingeräumt wird?
- Wer sorgt für eine Aus- oder Weiterbildung der im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richter auf dem Gebiet der Psychologie und Pädagogik?
- Woher wissen die Richterinnen und Richter, welche Verfahrenspflegerin oder welcher Verfahrenspfleger über hinreichende Vorkenntnisse verfügt, um geschädigte, behinderte oder im Loyalitätskonflikt verfangene Kinder begleiten und vertreten zu können?
- Wie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz lernen, mit denen der Jugendhilfe gleichwertig zu kommunizieren und zu kooperieren, statt sich im Verhältnis der Über- und Unterordnung zu begreifen?

Die vorliegende Veränderung des Rechtssystems, dessen einzige Legitimation, sich in elterliches Handeln einzumischen, in der Gewährleistung eines effektiven Schutzes des Kindes vor Schädigung liegt, wirft, wie die Dokumentation zeigt, diese und andere Fragen mit Sachverstand vor dem Hintergrund oft großer praktischer Erfahrung kritisch auf.

Die Dokumentation enthält jedoch auch wichtige Anstöße zum Umdenken, lässt Lücken im Gesetz und Ursachen fehlerhaften Handelns erkennbar werden, zwingt zur Auseinandersetzung und fordert die Mitarbeiter der juristischen und psychosozialen Dienste zu echter Kommunikation und Zusammenarbeit heraus. Die Ergebnisse der Diskussion in den Arbeitsgruppen zeigen darüber hinaus praktisch umsetzbare Modelle für ein am Kindesinteresse orientiertes effektives Handeln auf. An den Gesetzgeber werden konkrete Forderungen gestellt, vorhandene Lücken zu schließen und insbesondere auch Voraussetzungen für die fachliche Kompetenz all derer aufzustellen, die über das weitere Schicksal von Kindern verhandeln und entscheiden müssen.

Es ist zu hoffen, dass die Fachtagung und die vorliegende Dokumentation von den in der Politik, Jugendhilfe und Justiz Verantwortlichen aufgenommen wird und so neben anderen Bemühungen den Weg ebnet, dass sich die Kindschaftsrechtsreform weiter zu einer echten Reform für Kinder entwickelt. Dem Verein für Kommunalwissenschaften gebührt ein herzlicher Dank dafür, Programm und Rahmen geliefert zu haben.

HANS-CHRISTIAN PRESTIEN

*Richter am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam und
Präsident des Bundesverbandes „Anwalt des Kindes“ e. V.*

Das Kindschaftsrecht - und die Erwartungen an den Gesetzgeber, eine Einführung in das Tagungsthema

MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Die große Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Fachtagung zur Reform des Kindschaftsrechts zeigt zweierlei: einmal, dass das Thema immer noch von großer Aktualität ist, und zum anderen, dass Sie von den Veranstaltungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. zu Recht eine kompetente Auseinandersetzung mit den einzelnen Aspekten des Tagungsthemas erwarten.

Impulse und Ziele der Reform

In wenigen Wochen werden zwei Jahre vergangen sein, seit die Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten ist, nämlich am 1. Juli 1998. Wenn man von der Reform des Kindschaftsrechts redet, so geht es im Grunde genommen nicht nur um ein Gesetz, um das bekannte Kindschaftsrechtsreformgesetz, sondern um ein ganzes Bündel von Begleitgesetzen, die alle zusammen diese Kindschaftsrechtsreform konstituieren: Dazu zählen das Beistandschaftsgesetz, das Kindesunterhaltsgesetz, das Erbrechtsgleichstellungsgesetz und einzelne Passagen im Eheschließungsgesetz.

Es handelt sich dabei um die umfangreichsten Änderungen in dieser Materie seit dem ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976. Wie Sie wissen, gab es mehrere **Impulse für diese Reform** - und bis zu ihrer Realisierung sind viele Jahre verstrichen. Diejenigen von Ihnen, die die Reform des Jugendhilferechts über 25 Jahre begleitet haben, wissen, wie schwierig es ist, gesellschaftspolitisch kontroverse Materien auch parlamentarisch zu beraten und dafür am Ende Mehrheiten zu finden. Deshalb hat es auch Jahre gedauert, bis die Kindschaftsrechtsreform schließlich gesetzgeberisch bewältigt werden konnte.

Entwicklungen auf mehreren Ebenen setzten den Gesetzgeber schließlich soweit unter Druck, dass er sich seiner Aufgabe nicht länger entziehen konnte. Ein ganz entscheidender Aspekt ist zunächst der Wandel der gesellschaftlichen Bewertung von Trennung und Scheidung, aber auch die Einstellung zur nicht ehelichen Kindschaft. Hier hat sich in den vergangenen 20 bis 30 Jahren eine ganze Menge getan. Aber auch wenn Trennung und Scheidung für viele Kinder „normal“ geworden sind, so bedeutet dies nicht automatisch, dass damit nicht auch Risiken für ihre Entwicklung verbunden wären. Zu den Reformimpulsen sind auch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu zählen, so die bekannten Entscheidungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge,

zur elterlichen Sorge von Vätern nicht ehelicher Kinder oder zur Einwilligung des Vaters eines nicht ehelichen Kindes in die Fremdadoption. Immer wieder musste das Bundesverfassungsgericht feststellen, dass Normen des Familienrechts nicht im Einklang mit der Verfassung standen, und den Gesetzgeber zum Handeln auffordern.

Ein dritter Impuls war die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention. Sie ist in vielerlei Weise die Grundlage für eine Politik geworden, die aus dem Blickwinkel und im Interesse des Kindes denkt und hoffentlich auch agiert. Vor allem das dort formulierte Recht des Kindes auf beide Elternteile hat die Diskussion um die Kindschaftsrechtsreform belebt. Ein vierter Impuls war - und dies sage ich ohne falsche Bescheidenheit - die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts. Mit der Einfügung der Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen (§ 17) sowie einer Ausübung des Umgangsrechts (§ 18) hatte der Gesetzgeber neue Akzente gesetzt. Insbesondere hatte er damit vor die richterliche Entscheidung einen sozialrechtlichen Hilfeansatz mit dem Ziel eingefügt, Eltern zu befähigen, eine autonome Entscheidung über die Gestaltung ihrer Elternschaft nach Trennung und Scheidung zu treffen und damit - nach Möglichkeit - eine streitige gerichtliche Entscheidung zu vermeiden.

Nicht zuletzt wurden Impulse für die Kindschaftsrechtsreform durch die Herstellung der deutschen Einheit im Jahre 1990 gesetzt. Dabei sei erst einmal daran erinnert, dass in der kurzen Zeit, in der es ein frei gewähltes Parlament in der DDR gab, auch dort der Versuch unternommen worden war, das Familiengesetzbuch der DDR zu ändern. Leider war diesem Versuch nur kurze Zeit beschieden und er hatte letztlich nur symbolische Bedeutung, weil mit der Herstellung der deutschen Einheit mehr oder weniger das gesamte Recht aus der alten Bundesrepublik in die neuen Länder übernommen worden war. Immerhin hatten die Parteien des Einigungsvertrages - und dies war vielleicht ein kleines Zugeständnis - die neuen Länder nicht gezwungen, die gesetzliche Amtspflegschaft für nicht eheliche Kinder aus der Bundesrepublik zu übernehmen, sondern ihnen zugestanden, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten. Dies führte natürlich dazu, dass forthin in diesem Bereich unterschiedliches Recht in Ost und West galt - ein Provisorium, das bald durch ein neues, gemeinsames Recht abzulösen war.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Reform des Kindschaftsrechts mehrere Ziele gesetzt, die bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Kindschaftsrechtsreformgesetz¹ skizziert worden waren:

- Das erste Ziel lautete: *„Die Rechte des Kindes sollen verbessert und das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.“*
- Zweitens: *„Auch die Rechtspositionen der Eltern sollen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.“*
- Drittens: *„Rechtliche Unterschiede zwischen nicht ehelichen und ehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch bestehen, sollen soweit wie möglich abgebaut werden.“*

¹ siehe Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 29

- Und Viertens: „*Das geltende Recht soll - etwa durch Vermeidung unnötiger Überschneidungen und Doppelregelungen - einfacher und überschaubar werden.*“

In der Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses wurden diese Ziele noch einmal bestätigt; es wurden aber auch neue Akzente gesetzt: Einmal war der Rechtsausschuss der Auffassung, dass das Kind als Rechtssubjekt in den einzelnen Regelungen stärker in Erscheinung treten sollte. Darüber hinaus wollte der Rechtsausschuss die zu stärkende Elternautonomie durch Beratungsangebote flankieren - ein Charakteristikum, das sich durch die ganze Kindschaftsrechtsreform zieht.¹

Das Kindschaftsrecht am Schnittpunkt von Kindesrecht, Elternrecht und staatlichem Wächteramt

Damit sind auch die Stichworte benannt, um die es hier geht: um Kindesrecht, um Elternrecht und um das staatliche Wächteramt. Letzteres wird in den Materialien aus meiner Sicht zu negativ betrachtet, weil dort immer wieder vom „unnötigen“ staatlichen Eingriff die Rede ist und damit dessen Schutzfunktion für das Kind relativiert wird.

Mit den Begriffen „Kindesrecht, Elternrecht und staatliches Wächteramt“ wird das Spannungsverhältnis angedeutet, innerhalb dessen Erziehung, Förderung und Schutz von Kindern vor Gefahren angelegt sind. Ich spreche ausdrücklich von einem Spannungsverhältnis, weil wir alle wissen, dass sich die genannten Ziele, nämlich Stärkung der Kinderrechte, Stärkung der elterlichen Autonomie und Sicherung des Kindesschutzes, nicht widerspruchsfrei verwirklichen lassen. So wurde immer wieder kritisiert, dass die Stärkung der elterlichen Autonomie sowohl mit einer Schwächung der Rechte als auch des Schutzes des Kindes einhergehe.

Das Kindschaftsrecht als rechtliches Substrat zwischenmenschlicher Beziehungen

Bei der gesamten, mitunter hitzigen Diskussion um die Neugestaltung des Kindschaftsrechts darf ein entscheidender Faktor nicht außer Betracht bleiben: Eine rein rechtliche Betrachtung von Erziehung und Entwicklung greift viel zu kurz, geht es doch auch und insbesondere um gesellschaftliche Anforderungen und Erwartungen - etwa an die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, an die sich verändernden Rollen von Vätern und Müttern. Es geht aber auch um ethische und moralische Fragen im Umgang mit Kindern als den schwächsten und schutzbedürftigsten Gliedern unserer Gesellschaft und es geht nicht zuletzt um ein komplexes Geflecht von rationalen Interessen und emotionalen Beziehungen der Partner untereinander, ein Geflecht von Liebe und Hass, von Hoffnung und Enttäuschung oder - um es mit Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim zu sagen, um „*das ganz normale Chaos der Liebe*“.

¹ vgl. Bundestagsdrucksache 13/8511, S. 64

Manchmal erscheinen solche biographischen Einschnitte wie Trennung und Scheidung nicht als Chaos, sondern werden als Inszenierungen präsentiert, wie dies der aktuelle Fall „Hera Lind“ zeigt. Der Ihnen allen bekannte Münchner Familienforscher, Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios Fthenakis hat sich mit dem Phänomen Hera Lind und der dazu veröffentlichten Meinung in einem Essay vor einigen Tagen in einer Tageszeitung auseinandergesetzt.¹

Fthenakis führt aus: *„Was man dabei übersieht (bei der kontroversen Betrachtungsweise dieser Inszenierung - R.W.) ist, dass Versuche, Phänomene wie Eheschließung, Trennung, Scheidung und Wiederheirat entweder als Gottesfügung oder als Resultat individueller Kompetenzen beziehungsweise Unzulänglichkeiten zu betrachten, in der Regel viel zu kurz greifen. Diese Phänomene haben vielmehr mit großen gesellschaftlichen Veränderungen zu tun und sie werden in aller Regel sozial konstruiert, zumindest mit konstruiert. Der Wechsel von dem Modell einer lebenslangen Ehe zu dem Modell der seriellen Monogamie bringt in besonderer Weise zum Ausdruck, dass die Menschen heute ihr Bedürfnis nach Intimität anders als früher befriedigen.“*

Fthenakis fährt nach längeren Ausführungen dann fort: *„Aber auch die Inszenierung des Privaten auf der Bühne der Öffentlichkeit - wie gegenwärtig bei Hera Lind - kann als Teil eines rasant verlaufenden gesellschaftlichen Wandels verstanden werden, indem die Dichotomie zwischen privater Sphäre und Öffentlichkeit längst als aufgehoben gilt. Privates dringt in das Öffentliche ein, um dort präsentiert und vermarktet zu werden. Dieser Entwicklung stellt sich vordergründig eine Big-Brother-Philosophie entgegen, in der eine gläserne, ungeschminkte Privatheit befürwortet wird. Dabei bahnt sich ein neues Wechselspiel der Kräfte zwischen Privatem und Öffentlichem, zwischen Individuum und Gesellschaft an. Individualität droht, sich über gesellschaftliche Normen und nicht zuletzt über die Regeln des Anstands zu setzen. Privatheit wird zum Regulativ von Marktmechanismen. Marktmechanismen wiederum greifen immer mehr in das Private ein und instrumentalisieren es. Auf diese Weise wird die Spannung zwischen Familie und Gesellschaft noch stärker, als sie ohnehin schon war.“*

Fthenakis endet: *„Und bei diesem Spannungsverhältnis tragen in aller Regel die Familie und besonders ihre schwächsten Mitglieder die Kosten - die Kinder und der sie betreuende Elternteil. Über sie wird in der Regel geschwiegen. In diesem Fall die Akteure allein an den Pranger zu stellen, heißt aber letztendlich, die gesellschaftliche Mitverantwortung zu negieren und der Gesellschaft die Erkenntnis zu ersparen, dass sie selbst Teil des Problems ist.“*

Fragestellungen für diese Tagung

Mit seinen letzten Worten deutet Fthenakis auch die Perspektive an, unter der wir während dieser Tagung das Thema „Kindschaftsrechtsreform“ betrachten, nämlich die Perspektive der Kinder und Jugendlichen - was nicht unbedingt gleichbedeutend sein

¹ Fthenakis, Wassilios, Die Inszenierung des Privaten, In: „Die Welt“ vom 4. Mai 2000

muss mit der Rechtsposition des Kindes oder des Jugendlichen. **Es wird also im Lichte der zwischenzeitlichen Erfahrungen mit der Kindschaftsrechtsreform zu fragen sein, ob der Gesetzgeber mit der Stärkung der Elternautonomie grundsätzlich auch den Interessen des Kindes hinreichend Rechnung trägt:**

- ob er etwa die Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern nach Trennung und Scheidung realistisch einschätzt;
- oder - konkreter gesagt - ob gemeinsame Sorge auch das hält, was sie verspricht beziehungsweise der Gesetzgeber von ihr erwartet;
- ob die Elternverantwortung bei nicht ehelichen Kindern richtig ausbalanciert ist, etwa bei der Begründung der gemeinsamen Sorge; wie Sie wahrscheinlich wissen, gibt es zur gesetzlichen Regelung der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1626 a BGB) bereits Vorlagebeschlüsse beim Bundesverfassungsgericht, es wird zu entscheiden haben, ob diese Regelung mit der Verfassung vereinbar ist;
- ob und inwieweit die Verbesserung der Kindesrechte - etwa das Umgangsrecht des Kindes - dem Kind tatsächlich nützt, ja ob Kinder überhaupt über ihre Rechte informiert sind;
- schließlich werden wir uns darüber austauschen, ob der neu installierte Verfahrenspfleger als „Anwalt des Kindes“ tatsächlich seinem Namen gerecht wird.

Diese und viele andere Fragen wollen wir während der zweitägigen Fachtagung in Vorträgen erörtern und in Arbeitsgruppen mit Ihnen diskutieren. Dazu haben wir namhafte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis eingeladen. Die Tagungen des Vereins für Kommunalwissenschaften haben aber nicht nur Lehrcharakter. Sie sollen die Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur offenen Diskussion bieten. Sie wollen damit auch Impulse für die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber natürlich auch für die Weiterentwicklung der Fachgebiete Kinder- und Jugendhilferecht und Kindschaftsrecht geben.

Ich freue mich ganz besonders darüber, dass das Thema dieser Tagung Jugendhilfe und Justiz zusammenführt. So hat sich eine erfreulich große Zahl von Richterinnen und Richtern zu dieser Veranstaltung angemeldet. Ich möchte Ihnen für diesen mutigen Schritt danken und Sie ganz herzlich begrüßen.

Für mich ist - lassen Sie mich das am Ende meiner einführenden Bemerkungen noch sagen - diese Tagung eine Art Jubiläum. Es war im Sommer 1990, als wir, nachdem wir gerade das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Bonn unter Dach und Fach gebracht hatten, zur ersten gesamtdeutschen Tagung über die Jugendhilfe in Bogensee bei Berlin aufbrachen. Am Rande dieser Tagung wurde die Idee für ein gesamtdeutsches Fort- und Weiterbildungsprogramm als Starthilfe für die Jugendhilfe in den neuen Ländern unter den „Fittichen“ des Vereins für Kommunalwissenschaften geboren, das in den ersten Jahren als Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienst Jugendhilfe be-

kannt geworden war. Es gab damals viele Starthelferinnen und Starthelfer. Ich will hier statt aller zwei Namen nennen: Dr. Margrit Müller und Jürgen Knauer, die sich um dieses Projekt ganz besonders verdient gemacht haben. Ohne ihren aktiven Einsatz in der Zeit der Wende würde auch diese Veranstaltung nicht stattfinden. Für ihr langjähriges Engagement zur Qualifizierung der Jugendhilfe sei ihnen an dieser Stelle herzlich gedankt. Beide genießen inzwischen ihren wohlverdienten Ruhestand.

In diesen zehn Jahren hat sich hier - und ich meine damit die neuen Länder und den Ostteil von Berlin - eine eigenständige, kompetente und hoffentlich auch selbstbewusste Kinder- und Jugendhilfe etabliert, die keiner Starthilfe mehr bedarf. Geblieben ist aber die Idee und das Projekt bundesweiter Fachtagungen. Ich werde mich in dem Ministerium mit dem schwierigen Namen, das das Projekt auch finanziert, dafür stark machen, dass der Verein für Kommunalwissenschaften auch in Zukunft ein Forum für die fachliche und rechtliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland bilden kann.

Bevor ich uns allen eine spannende Tagung wünsche, möchte ich den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe, aber insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins für Kommunalwissenschaften, für die - wie immer - hervorragende Vorbereitung und Planung dieser Tagung danken. Nun wünsche ich uns allen eine spannende und hoffentlich ertragreiche Tagung.

Folgen von Trennung und Scheidung aus kindzentrierter Perspektive

PROF. DR. ULRICH SCHMIDT-DENTER

Geschäftsführender Direktor des Psychologischen Instituts der Universität Köln

1. Die Kölner Längsschnittstudie zur Veränderung familiärer Beziehungen nach einer Trennung/Scheidung

Die Kölner Langzeituntersuchungen mit Trennungs- und Scheidungsfamilien gingen von einem Familien-Systemansatz aus. Die Familie wurde als soziales System verstanden, das - bedingt durch das kritische Lebensereignis Trennung/Scheidung - nicht aufhört zu existieren, sondern sich umstrukturiert. Die Veränderungsprozesse wurden als phasenspezifisch gegliedert angenommen, wobei die Entwicklung hypothetisch in Richtung auf eine relative Restabilisierung verläuft.

Die Beschreibung der Veränderung des Systems als Ganzes muss jedoch durch die subjektiven Sichtweisen der Familienrealität ergänzt werden: Die einzelnen betroffenen Familienmitglieder erleben den Trennungsprozess perspektivisch, stehen unterschiedlichen Anforderungen gegenüber und aktivieren spezifische Bewältigungs- und Anpassungsstrategien. Die familiären Veränderungsprozesse können somit nicht aus der Sicht eines Beteiligten allein rekonstruiert werden, denn die Perspektiven differieren erheblich.

Kaum ein sozialer Übergang ist in vergleichbarem Maße durch eine spezifische Belastungskumulation, durch schwer zu bewältigende Entwicklungsaufgaben und durch zum Teil lang andauernde Verhaltensstörungen gekennzeichnet. Deshalb war es ein zentrales Anliegen des Projektes, die zu erwartende Symptombelastung der betroffenen Kinder zu dokumentieren. Als relativer Maßstab konnte der Vergleich mit Kindern aus vollständigen Familien beziehungsweise mit Normwerten von standardisierten Verfahren herangezogen werden.

Die Forschungsliteratur vermittelte jedoch auch Anhaltspunkte dafür, dass die bloße Gegenüberstellung der beiden Gruppen mit Kindern aus geschiedenen und aus vollständigen Familien unzureichend sein könnte. Die Ergebnisse erwiesen sich teilweise als inkonsistent und zahlreiche moderierende Variablen schienen von Bedeutung zu sein. Den Moderatorvariablen kommt deswegen ein zentraler Stellenwert zu, weil sie im Sinne von Risiko- oder Schutzfaktoren wirken können. Sie beeinflussen deshalb den Verlauf des Übergangsprozesses erheblich. Ihre Kenntnis ermöglicht es, gezielte Hilfen für Scheidungsfamilien und Interventionsmaßnahmen für Kinder empirisch zu begründen.

Die Kölner Studie ging noch aus einem weiteren Grund von einem differenziellen Ansatz aus. Es ist anzunehmen, dass es noch weniger als im Falle der vollständigen Fa-

milie berechtigt ist, von der Trennungs- beziehungsweise Scheidungsfamilie und der Nach-Scheidungsfamilie zu sprechen, das heißt, man konnte eine größere Pluralisierung der Lebensformen vermuten. Aus der Sicht eines kindzentrierten Forschungszugangs ergab sich daraus die Fragestellung, wie verschiedene familiäre Beziehungsformen entwicklungspsychologisch zu bewerten sind. Es galt zu klären, unter welchen Bedingungen kindlicher Leidensdruck verringert und die Problembewältigung gestärkt werden kann.

Die Messung des Veränderungsprozesses erfolgte im Rahmen einer Längsschnittstudie über einen Zeitraum bis sechs Jahre nach der Trennung. Die erste Erhebung fand im Durchschnitt rund zehn Monate nach der Trennung statt, die zweite und dritte Erhebungswelle folgten im Abstand von jeweils 15 Monaten.¹ Der vierte Messzeitpunkt lag sechs Jahre nach der Trennung.²

Zu Beginn der Untersuchung nahmen 60 Trennungsfamilien teil. Bei der zweiten Erhebung konnten noch 53, bei der dritten 50 und bei der vierten 46 Kinder untersucht werden. Aus jeder Familie nahm nur ein Zielkind teil, das zum ersten Messzeitpunkt zwischen vier und zehn Jahre alt war ($M = 7,27$). Die Stichprobe setzte sich aus 34 Jungen (56,7 Prozent) und 26 Mädchen (43,3 Prozent) zusammen.

2. Vergleich der Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien mit Kindern aus vollständigen Familien

Die Symptombelastung der Kinder wurde mit der Marburger Verhaltensliste (MVL) und in der vierten Erhebung - bedingt durch die Altersnormierung - teilweise durch die Hamburger Verhaltensbeurteilungsliste (HAVEL) festgestellt. Die MVL von Ehlers, Ehlers und Makus (1978) wurde für den Altersbereich von sechs bis zwölf Jahren normiert. Der Test enthält die Beschreibung von 80 konkreten kindlichen Verhaltensweisen, zu denen das Elternurteil eingeholt wird. Die Items sind fünf Dimensionen zugeordnet: Emotionale Labilität (EL), Kontaktangst (KA), Unrealistisches Selbstkonzept (SK), Unangepasstes Sozialverhalten (US) und Instabiles Leistungsverhalten (IL). Die Summe der Punktbewertungen aller Items ergibt einen Gesamtwert (GES).

Von Problemverhalten wird gesprochen, wenn in der Gesamtskala ein Prozentrang von 80 überschritten wird. Die HAVEL von Wagner (1981) beinhaltet vier faktorenanalytisch ermittelte Skalen: Dominanz (DO), Vegetative Labilität (VL), Gewissenhaftigkeit (GH) und Arbeitshaltung (AH). Jede Skala umfasst zehn Items. Die Normierung erfolgte an Kindern im Alter von sieben bis vierzehn Jahren.

Bei der Testnormierung wurden 20 Prozent der Kinder in der MVL-Eichstichprobe als verhaltensauffällig und 80 Prozent als nicht verhaltensauffällig diagnostiziert. Vergleicht man damit die Häufigkeitsverteilungen in der Gruppe der Trennungskinder, so

¹ vgl. Schmidt-Denter & Beelmann, 1995 a

² vgl. Schmidt-Denter & Schmitz, 1999; Schmitz & Schmidt-Denter, 1999

ergibt sich folgendes Bild: Zum Zeitpunkt der ersten Erhebung lag - bezogen auf die Gesamtskala der Verhaltensauffälligkeiten (GES) - bei den Trennungskindern eine Häufigkeitsverteilung vor, die sich hochsignifikant von der Verteilung in der MVL-Eichstichprobe unterschied. In der untersuchten Stichprobe der Trennungsfamilien wurden 53,5 Prozent der Kinder als verhaltensauffällig und entsprechend 46,5 Prozent als nicht auffällig diagnostiziert. Auch die Häufigkeitsverteilung zum zweiten Erhebungszeitpunkt unterschied sich hochsignifikant von der in der MVL-Eichstichprobe. Dem Anteil von 20 Prozent verhaltensauffälliger Kinder in der MVL-Eichstichprobe standen in der Untersuchungsgruppe zu diesem Zeitpunkt 40,4 Prozent symptombelastete Kinder gegenüber.

Der Unterschied zwischen der MVL-Eichstichprobe und der vorliegenden Stichprobe in Bezug auf den Anteil verhaltensauffälliger Kinder (20,0 Prozent versus 30,0 Prozent) erwies sich zum dritten Erhebungszeitpunkt als im statistischen Sinne nicht bedeutsam. Analog zum Gesamtwert zeigten sich auch für die fünf Subskalen signifikant höhere Werte für die erste und (teilweise) zweite Erhebungswelle, während zum dritten Messzeitpunkt der Anteil auffälliger Trennungs- und Scheidungskinder nicht mehr bedeutsam von der Eichstichprobe abwich.

Bei der vierten Erhebung konnten nur noch die jüngeren Kinder in der Stichprobe (< 12 Jahre) mit der MVL untersucht werden. Hinsichtlich des Gesamtwertes zeigten sich wiederum keine signifikanten Unterschiede mehr zur Eichstichprobe. Vier Einzelskalen wiesen ebenfalls Ergebnisse im unauffälligen Bereich auf. Lediglich in Bezug auf die Skala „Unangepasstes Sozialverhalten“ ergab sich noch ein hochsignifikanter Unterschied zuungunsten der Kinder aus Scheidungsfamilien (46,2 Prozent versus 20,0 Prozent). Mit der HAVEL konnten sämtliche Kinder, die noch an der vierten Erhebung teilnahmen, untersucht werden. Drei der Kinder, die bereits 15 Jahre alt waren, wurden der Gruppe der 14-Jährigen zugeordnet. Die Scheidungskinder erwiesen sich im Vergleich zu der Normstichprobe in keiner Skala als auffälliger.

3. Differenzielle Entwicklungsverläufe

Die registrierten Verhaltensauffälligkeiten der Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien über vier Messzeitpunkte vermittelten den Eindruck eines generellen Entwicklungstrends. Es zeigte sich nach anfänglich dramatischer Symptombelastung eine sukzessive Verbesserung. In einem zweiten Auswertungsschritt wurde überprüft, ob dieser aus Durchschnittswerten berechnete Trend für alle Kinder der Stichprobe gilt oder ob sich unterschiedliche Verlaufstypen kindlicher Symptombelastung nachweisen lassen. Den Ausgangspunkt für eine empirische Klassifikation von Entwicklungsverläufen bildeten zunächst die mit Hilfe der MVL registrierten kindlichen Verhaltensauffälligkeiten zu den ersten drei Messzeitpunkten.

Das Anliegen der Analyse war es, die Kinder der Gesamtstichprobe im Hinblick auf die über die Zeit hinweg festgestellten Symptombelastungen zu Subgruppen mit ähnlicher Verlaufsstruktur zusammenzufassen und näher zu beschreiben. Zu diesem

Zweck wurde eine **Clusteranalyse** nach der Methode von Ward (1963) durchgeführt. Danach erschien eine Drei-Cluster-Lösung als geeignete Klassifikation. Dem ersten Cluster gehören 24 Kinder (48,0 Prozent) an, der zweite Cluster besteht aus 17 Probanden (34,0 Prozent), und dem dritten Cluster wurden neun Kinder (18,0 Prozent) zugeordnet. Die drei ermittelten Subgruppen lassen sich wie folgt näher beschreiben - siehe **Abbildung 1**:

**Unterschiedliche zeitliche Verläufe kindlicher Verhaltensauffälligkeiten
- Mediane der MVL-Gesamtwerte der drei clusteranalytisch
gebildeten Subgruppen zu den drei Erhebungszeitpunkten**

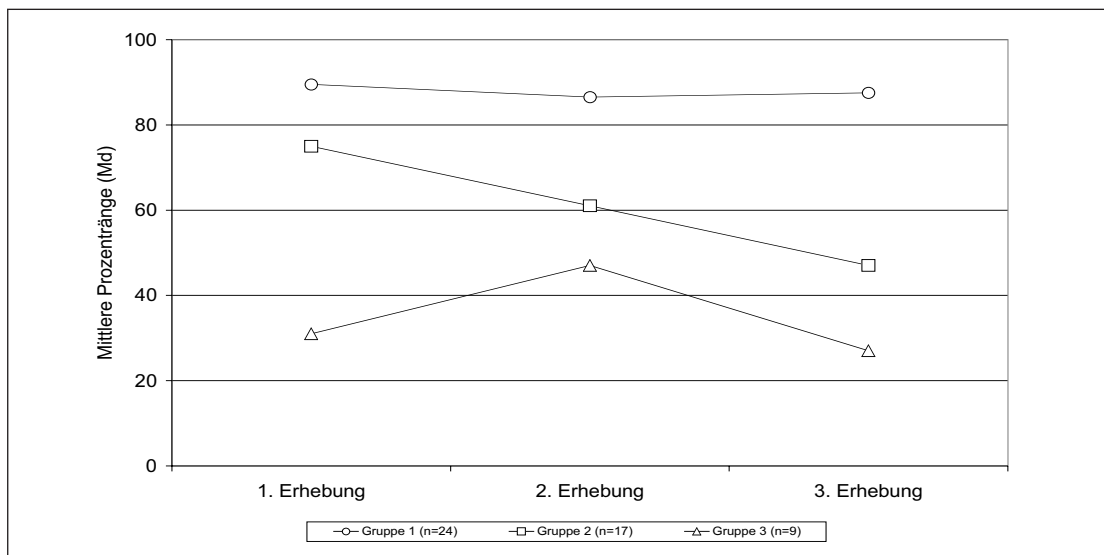


Abbildung 1

Cluster 1 ist dadurch gekennzeichnet, dass sich das Ausmaß der registrierten kindlichen Verhaltensauffälligkeiten über den gesamten zeitlichen Verlauf der Untersuchung hinweg fast unverändert auf einem sehr hohen Niveau befindet. Es handelt sich hierbei also um dauerhaft hochbelastete Kinder.

Cluster 2 ist dadurch charakterisiert, dass im Zeitverlauf eine kontinuierliche Abnahme der kindlichen Verhaltensauffälligkeiten festzustellen ist. Die in diesem Cluster zusammengefassten Kinder bewältigen offensichtlich ihre anfänglich starken Belastungen und weisen im Laufe der Zeit Verbesserungen auf.

Cluster 3 stellt eine Subgruppe dar, die zu allen drei Erhebungszeitpunkten im Vergleich zu den Kindern der anderen beiden Cluster die geringsten Ausprägungen symptomatischen Verhaltens aufweist. Es gibt somit eine Gruppe von Kindern, die über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ein relativ geringes Maß an Verhaltensauffälligkeiten aufweisen.

Zum vierten Messzeitpunkt standen für die Klassifikation anhand der MVL-Werte noch 26 Kinder zur Verfügung, die höchstens zwölf Jahre alt waren. Von diesen waren $n = 16$ (61,5 Prozent) während der ersten drei Erhebungen dauerhaft hoch belastet ge-

wesen und zählten somit zum Cluster 1. Die mittleren Belastungswerte sind auch für Kinder dieser Gruppe nunmehr gesunken. Wie Einzelfallanalysen jedoch zeigen, sind weiterhin $n = 8$, also die Hälfte der früher Hochbelasteten auch zum Zeitpunkt der vierten Erhebung weiterhin deutlich verhaltensauffällig. Drei Kinder sind eindeutig unauffällig und fünf Fälle finden sich im zweifelhaften Bereich.

Zum Cluster 2 gehören $n = 9$ Kinder. Der mittlere Belastungswert ist gegenüber den früheren Erhebungen erneut gesunken und bestätigt somit den nahezu linearen Trend zur Stabilisierung des Verhaltens. Fünf Kinder wurden als unauffällig, vier als zweifelhaft diagnostiziert. Von den Kindern des Clusters 3 konnte zum vierten Messzeitpunkt nur noch eines mit der MVL untersucht werden; es war weiterhin eindeutig unauffällig.

Mit der HAVEL wurden bei der vierten Erhebung 46 Kinder überprüft. Davon gehörten $n = 24$ zum Cluster 1, waren also während der ersten drei Erhebungen zur Gruppe der Hochbelasteten gerechnet worden. Sechs Jahre nach der elterlichen Trennung wurden nunmehr $n = 7$ (29,2 Prozent) als auffällig, $n = 9$ (37,5 Prozent) als unauffällig und $n = 8$ (33,3 Prozent) als zweifelhaft diagnostiziert. Es zeigt sich somit - wie bei den MVL-Werten - eine Splittung der Gruppe. Sie fällt mit einer niedrigeren Quote auffälliger Kinder etwas günstiger aus, was vor allem auf das höhere Durchschnittsalter zurückzuführen sein dürfte.¹ Von den $n = 13$ Kindern aus dem Cluster 2 erscheinen nun $n = 9$ (69,2 Prozent) als unauffällig, $n = 2$ (15,4 Prozent) als teilweise auffällig und $n = 2$ als auffällig. Neun der untersuchten Kinder gehörten zum Cluster 3 und können auch nach den HAVEL-Ergebnissen als gering belastet gelten: $n = 7$ (77,8 Prozent) waren völlig unauffällig und $n = 2$ (22,2 Prozent) in nur einer der vier Skalen auffällig.

Die Befundlage im Zeitraum von sechs Jahren nach der elterlichen Trennung bestätigt somit im Wesentlichen das Klassifizierungsergebnis, das auf der Grundlage der ersten drei Messzeitpunkte gewonnen wurde. Langfristige Entwicklungstrends und interindividuelle Unterschiede scheinen sich fortzusetzen. Insgesamt gesehen nehmen die Verhaltensauffälligkeiten weiter ab. Dies gilt erstmals auch für den Cluster 1, obwohl sich in dieser Gruppe weiterhin die Hochbelasteten konzentrieren. Interessant ist, dass keine nennenswerten „Schläfereffekte“ sichtbar wurden. Dies wäre aufgrund einiger Literaturbefunde durchaus zu erwarten gewesen, die nicht nur von langfristigen Scheidungsfolgen berichten, sondern bedingt durch weitere belastende soziale Übergänge (zum Beispiel zur Stieffamilie) von einem erneuten Anstieg der Verhaltensprobleme ausgehen (Walper, 1991; Hetherington et al., 1992).

4. Differenzielle Bedingungsvariablen

4. 1. Personale Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes

In zahlreichen Studien konnten differenzielle Alterseffekte bei den kindlichen Reaktionen auf die Trennung/Scheidung nachgewiesen werden (Amato, 1993; Fthenakis,

¹ vgl. Abschnitt 4. 1. dieses Referates

1995). Dementsprechend wurden auch in unserer Kölner Untersuchung Einflüsse des Lebensalters überprüft. Beim Gruppenvergleich der Scheidungskinder mit der MVL-Eichstichprobe wurde die Untersuchungsstichprobe nach dem Alter der Kinder am Median halbiert (Md = 7 Jahre). Die Gruppe der jüngeren Kinder war zum ersten Erhebungszeitpunkt zwischen 4,0 und 6,11, die Gruppe der älteren Kinder zwischen 7,2 und 10,9 Jahre alt.

In der ersten Erhebung wiesen die jüngeren Kinder - bezogen auf den MVL-Gesamtwert - ein signifikant höheres Maß an Verhaltensauffälligkeiten auf als die älteren. Signifikante Unterschiede, die in die gleiche Richtung gingen, ergaben sich in der zweiten und in der dritten sowie auch in der vierten Erhebung. Zum vierten Messzeitpunkt waren sowohl nach den MVL-Werten als auch nach den HAVEL-Werten die auffälligen Kinder wiederum signifikant jünger als die unauffälligen. Die Teilung der Gesamtstichprobe am Altersmedian und der Vergleich der beiden Subgruppen ergab, dass die jüngeren Kinder (M = 10,4 Jahre) in drei von vier HAVEL-Skalen signifikant auffälliger waren als die älteren (M = 14,1 Jahre).

Altersspezifische Effekte machten sich auch bei der Zuordnung der Kinder zu den drei Clustern bemerkbar. Ein wichtiges personales Merkmal der gering belasteten Kinder (Cluster 3) war ihr Alter, das mit M = 9,23 Jahren (erster Messzeitpunkt) wesentlich über dem Durchschnittsalter der anderen Kinder (M = 6,86 Jahre) in der Stichprobe lag. Das Alter war als differenzielle Variable nicht nur während der Trennungszeit bedeutsam, sondern auch noch sechs Jahre später. Zum vierten Messzeitpunkt fanden sich unter den Hochbelasteten (Cluster 1) signifikant mehr jüngere Kinder.

Die Befunde der Kölner Studie werden durch die Forschungsliteratur weitgehend gestützt. Insbesondere Kinder, die sich während der Trennung der Eltern im Vorschulalter und im jüngeren Grundschulalter befinden, gelten als gefährdet. Entsprechend ihres kognitiven Entwicklungsstandes sind sie im Vergleich zu kleineren Kindern in der Lage, die familiären Veränderungen genauer zu registrieren und dadurch auch mehr Betroffenheit zu erleben; es fehlt ihnen jedoch noch die Fähigkeit, die Veränderungen zwischen den Eltern und den Scheidungsprozess zu verstehen (Wallerstein & Kelly, 1980). Aufgrund ihrer egozentrischen Perspektive (Piaget, 1972) kann die Ursachenzuschreibung realitätsverzerrt ausfallen. Viele Kinder dieses Alters neigen dazu, Schuldgefühle zu entwickeln und sich selbst die Verantwortung für die familiären Konflikte zuzuschreiben (Longfellow, 1979). Erst ab sieben bis acht Jahren gelingt den Kindern eine realitätsgerechtere Interpretation der elterlichen Trennung und eine bessere Perspektivendifferenzierung und Perspektivenübernahme.

Die protektive Wirkung des höheren Lebensalters besteht somit weniger in einer geringeren emotionalen Betroffenheit, sondern gründet sich vor allem auf einen fortgeschritteneren sozial-kognitiven Entwicklungsstand, der die Bewältigung erleichtert. Soziales Verstehen und Perspektivenübernahme korrelierten in Untersuchungen positiv mit dem Verständnis für die elterliche Sichtweise, mit einer guten Beziehung zu beiden Elternteilen und geringeren kindlichen Verhaltensproblemen (Kurdek & Siesky, 1980 a; Kurdek, Blisk & Siesky, 1981). Die Kenntnis dieser Schutzfaktoren kann

genutzt werden, um den Kindern im Rahmen von Interventionsprogrammen Bewältigungsstrategien zur Überwindung von Trennungs- und Scheidungsfolgen zu vermitteln.¹

Einige Untersuchungen weisen darüber hinaus nach, dass es Kindern aufgrund ihrer individuellen Ressourcen gelingen kann, die scheidungsbedingten Herausforderungen produktiv zu bewältigen. Sie entwickeln sich schneller als andere Gleichaltrige, da sie mehr Verantwortung für sich selbst und andere Familienmitglieder übernehmen müssen. Deshalb erscheinen sie oft als reifer und unabhängiger (Kurdek & Siesky, 1980 b).

Zu den Ausgangshypothesen der Kölner Längsschnittstudie gehörte die Erwartung, dass sich differenzielle geschlechtsspezifische Effekte finden lassen würden. Entgegen dieser Vermutung erbrachte jedoch die Untersuchung mit der MVL zu keinem Messzeitpunkt signifikante Unterschiede hinsichtlich der Verhaltensauffälligkeiten zwischen Jungen und Mädchen. Lediglich zum vierten Messzeitpunkt ließ sich mit der HAVEL auf einer Skala ein geschlechtsspezifischer Unterschied nachweisen: Die Mädchen zeigten eine signifikant geringere vegetative Labilität als die Jungen.

Aufgrund einiger Literaturbefunde wären deutlichere geschlechtsspezifische Unterschiede zu erwarten gewesen. Einige Autoren gehen davon aus, dass Jungen generell von Verhaltensauffälligkeiten stärker betroffen sind als Mädchen (Emery, 1982; Emery, Hetherington & DiLalla, 1985; Hetherington, 1979; Kurdek, 1981). Wie eine Übersicht von Zaslow (1988, 1989) jedoch zeigt, spielen zahlreiche moderierende Variablen eine Rolle. So sind Jungen vor allem in klinisch ausgelesenen Stichproben überrepräsentiert. Sie scheinen durch einen ungünstigen familiären Hintergrund stärker beeinträchtigt zu werden als Mädchen. Von den Studien, die mit nicht selektierten Stichproben arbeiten, ermittelten etwa die Hälfte geschlechtsspezifische Unterschiede zu Ungunsten der Jungen, die andere Hälfte dagegen nicht. Da sich in der Kölner Stichprobe eher eine positive als eine negative Selektion findet, könnte dies zu einer Nivellierung geschlechtstypischer Differenzen beigetragen haben.

Die Untersuchungen mit dem Family Relations Test (FRT), die während der ersten drei Erhebungswellen durchgeführt wurden, legen noch eine weitere Interpretation nahe.² Es ergaben sich - ähnlich wie in der übrigen Forschungsliteratur - keine Unterschiede hinsichtlich des Beziehungserlebens und des diesbezüglichen Leidensdruckes. Die geschlechtstypischen Differenzen scheinen sich eher auf der Verhaltensebene zu manifestieren, indem die Jungen mit vermehrter Aggression und Hyperaktivität reagieren. Die Auswahl der registrierten Verhaltensdimensionen könnte mitbedingen, ob sich Geschlechtsunterschiede finden lassen oder nicht. Möglicherweise ist die MVL für die relevanten Merkmale weniger sensitiv; denn bereits Lehmkuhl (1988) fand in ihrer Stichprobe mit Scheidungskindern aufgrund von MVL-Daten keine signifikanten Differenzen zwischen Jungen und Mädchen.

¹ vgl. Schmidt-Denter, Schmitz & Schulte, 1994; Schmidt-Denter & Schmitz, 1997; Schmitz & Schmidt-Denter, 1997

² vgl. Beelmann & Schmidt-Denter, 1991, 1999

4. 2. Soziale Risiko- und Schutzfaktoren

Nachdem mit Hilfe einer Clusteranalyse drei Verlaufstypen kindlicher Symptombelastung ermittelt worden waren, stellte sich die Frage, wie diese näher charakterisiert werden könnten.¹ Zunächst wurde in Bezug auf die ersten drei Messzeitpunkte geprüft, ob sich die drei clusteranalytisch gebildeten Teilgruppen hinsichtlich folgender **Merkmalbereiche** bedeutsam voneinander unterscheiden:

- kindliches Erleben der familiären Beziehungen, gemessen mit dem Family Relations Test von Bene und Anthony (1957) in der deutschen Fassung von Flämig und Wörner (1977),
- Wahrnehmung der Belastung der (Ex-)Ehepartner-Beziehung durch die Eltern, gemessen mit dem Subtest „Ehepartner-Beziehung“ (EB) aus dem Familien-diagnostischen Testsystem (FDTs) von Schneewind, Beckmann und Hecht-Jackl (1975),
- Erziehungsverhalten der Eltern, gemessen mit dem Subtest „Erziehungspraktiken“ (EP) des FDTs,
- elterliche Beurteilung familiärer Beziehungs- und Kontaktgestaltung während der Trennungszeit, gemessen mit dem Kölner Fragebogen für Scheidungsfamilien (KFS) aus Mütter- und Vatersicht (M/V) (Schmidt-Denter & Beelmann, 1995 b),
- personale und soziografische Variablen, erhoben mit dem KFS-M/V.

Die weitaus meisten Zusammenhänge wurden bei Merkmalen der familiären Beziehungsgestaltung nach der Trennung/Scheidung gefunden. Diese Bedingungen modellieren somit sehr wesentlich Ausprägung und Verlauf kindlicher Verhaltensauffälligkeiten. Als soziale Risikofaktoren erwiesen sich insbesondere eine negativ erlebte Beziehung zum getrennt lebenden Vater, ungelöste Partnerschafts- und Trennungsprobleme beziehungsweise eine misslungene Neudefinition der Beziehung zwischen den Elternteilen sowie ein sich verändernder beziehungsweise verschlechternder elterlicher Erziehungsstil. Eine protektive Wirkung kann dagegen erwartet werden von einer positiv erlebten Beziehung zum Vater und zu den Geschwistern, von Stabilität und Unterstützung in der Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter, mit der es zusammenlebte, und von einer Konsensbildung zwischen den (ehemaligen) Ehepartnern.

Einer Konsensbildung zwischen den Partnern kommt aus verschiedenen Gründen eine besondere Bedeutung zu. Da die Desorganisation der alten Kernfamilie in der Partnerschaft ihren Ausgang nahm, kann auch die Reorganisation der Nach-Scheidungs-Familie nur gelingen, wenn die Beziehung unter veränderten Bedingungen neu geregelt wird. Weiterhin beeinflusst die elterliche Beziehung auch nach der Trennung/Scheidung über indirekte Effekte andere familiäre Beziehungsebenen, insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung. Sie ist aber darüber hinaus auch häufig der Schlüssel zu positi-

¹vgl. Schmidt-Denter & Beelmann, 1997

ven Kontakten des Kindes zu seiner entfernteren Verwandtschaft. Schließlich erscheint aus rein praktischen interventionsmethodischen Gründen die Paarbeziehung als erster geeigneter Ansatzpunkt.

Die Scheidungsberatung (Mediation) führt in der Regel zunächst die verfeindeten Partner zusammen. Wie die Erfahrungen mit dem „Kölner Problemorientierten Beratungsmodell“ zeigen, schafft die Thematisierung des kindlichen Leidensdrucks eine motivationale Grundlage, um die eigenen Probleme konsensuell zu lösen und Regelungen zu akzeptieren, die den Bedürfnissen des Kindes entgegenkommen (Schmidt-Denter, Beelmann & Trappen, 1991).

Anhand der Daten aus der Kölner Längsschnittstudie lässt sich die Bedeutung der elterlichen Beziehungsmerkmale für die kindliche Symptombelastung eindrucksvoll nachweisen. Aus den Daten der ersten drei Erhebungswellen wurden drei Gruppen von Paarbeziehungen gebildet (vgl. Schmidt-Denter, Beelmann & Hauschild, 1997). In der Gruppe 1 wurden diejenigen (Ex-)Ehepartner zusammengefasst, die ihre Beziehung im FDTS-Subtest „Ehepartnerbeziehung“ übereinstimmend als vergleichsweise positiv beurteilten. Dies traf auf $n = 19$ Paare (32,5 Prozent) zu. Die Gruppe 2 war durch die Unterschiedlichkeit der Beziehungswahrnehmung von Müttern und Vätern gekennzeichnet ($n = 19$; 32,5 Prozent). Einer der Partner sah die Beziehung relativ positiv, der andere dagegen negativ. Gruppe 3 schließlich enthielt diejenigen Paare, die ihre Beziehung gleichermaßen als schlecht einschätzten ($n = 21$; 35,6 Prozent).

Die kindliche Symptombelastung stand in einer deutlichen Abhängigkeit zu den elterlichen Beziehungsformen - **siehe Abbildung 2**. Es waren bei den Kindern der Subgruppe gegenüber den Kindern der anderen beiden Subgruppen zum ersten Erhebungszeitpunkt bedeutend weniger Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten. Zum zweiten Erhebungszeitpunkt unterschieden sich die Kinder der Subgruppe 1 noch durch ein signifikant niedrigeres Ausmaß der Symptombelastung von denen der Subgruppe 3.

Bedeutsame Unterschiede zwischen den Subgruppen zeigten sich hinsichtlich der Qualität der vom Kind wahrgenommenen Beziehung zur Mutter zu keinem der Erhebungszeitpunkte (FRT). Es war jedoch festzustellen, dass sich die drei Subgruppen bezüglich der Qualität der Beziehung zum Vater in der kindlichen Wahrnehmung zum dritten Erhebungszeitpunkt signifikant unterscheiden. Wie die Einzelvergleiche nachweisen, sind es die Kinder der Eltern der Subgruppe 1, die gegenüber denen der anderen beiden Subgruppen die Beziehung zum Vater bedeutsam positiver erleben.

Bei der Frage, ob der frühere Ehepartner dem gemeinsamen Kind eine ausreichende Unterstützung geben kann (KFS - M/V), zeigten sich signifikante beziehungsweise tendenzielle Unterschiede zwischen den Subgruppen über alle drei Erhebungszeitpunkte hinweg, sowohl hinsichtlich der mütterlichen als auch der väterlichen Sichtweise. Dabei sind es durchgängig die Mütter und Väter der Gruppe 3, aus deren Perspektive der jeweils andere Elternteil dem Kind vergleichsweise weniger emotionale Unterstützung geben kann. Signifikant sind die Abweichungen im Vergleich zur Grup-

Vergleich der gebildeten (Ex-)Ehepartner-Subgruppen bezüglich Verhaltensauffälligkeiten der Kinder (MVL-Gesamtwerte)

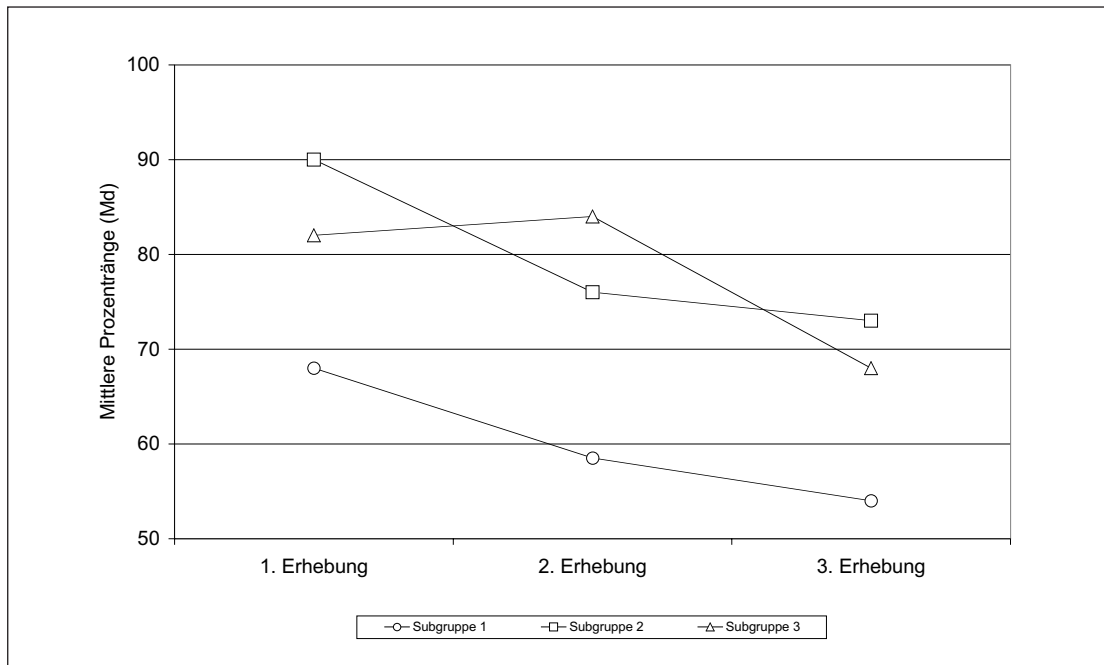


Abbildung 2

pe 2 bei der Müttersicht in der ersten und der Vatersicht in der zweiten Erhebung, vor allem aber durchgängig im Vergleich zur Gruppe 1 sowohl bei der Mütter- als auch der Vatersicht.

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Ängsten, die die Eltern wegen des Partners um das seelische und körperliche Wohlbefinden des Kindes haben, ergaben sich ebenfalls signifikante beziehungsweise tendenzielle Unterschiede zwischen den Subgruppen über den gesamten Zeitverlauf hinweg aus mütterlicher und väterlicher Perspektive. Hier sind es die Mütter und Väter der Gruppe 1, bei denen durchgängig das geringste Ausmaß an diesbezüglichen Ängsten festzustellen ist. Demgegenüber zeigen sich bei den Müttern und Vätern der Subgruppe 3 bis auf eine Ausnahme (Müttersicht, dritte Erhebung) die vergleichsweise stärksten kindbezogenen Ängste. Die Werte der Gruppe 2 liegen außer bei der mütterlichen Sichtweise zum dritten Erhebungszeitpunkt im mittleren Bereich.

Hinsichtlich der Zufriedenheit mit den sorge-, besuchs- und umgangsrechtlichen Regelungen und Absprachen zeigten sich bei den Müttern zum ersten Erhebungszeitpunkt keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den Subgruppen, während sich zu den beiden nachfolgenden Zeitpunkten signifikante Gruppenunterschiede ergaben. In der Subgruppe 3 fanden sich in der zweiten Erhebung signifikant mehr Mütter (65,0 Prozent), die mit den Regelungen unzufrieden sind als in den beiden anderen Gruppen (31,3 Prozent; 17,6 Prozent). Auch zum dritten Erhebungszeitpunkt äußerten bedeutsam mehr Mütter aus Gruppe 3 (50,0 Prozent) Unzufriedenheiten als in der Subgruppe 2 (17,6 Prozent).

Bei den Vätern wurden Gruppenunterschiede hinsichtlich der Unzufriedenheit mit den getroffenen Regelungen und Absprachen zu den ersten beiden Erhebungszeitpunkten deutlich. Es gibt in der Subgruppe 3 eine signifikant größere Anzahl von Vätern, die mit den getroffenen Regelungen und Absprachen unzufrieden sind.

Beim Vergleich der gebildeten Teilgruppen hinsichtlich personaler und soziographischer Merkmale (KFS-M/V), die in der Scheidungsforschung häufiger diskutiert werden, lassen sich bis auf eine Ausnahme keine bedeutsamen Unterschiede feststellen. So zeigen sich keine Gruppendifferenzen in Bezug auf das Alter der Eltern, die Dauer der Ehe, die Dauer des Getrenntlebens, die Initiative zur Trennung, den Vollzug der juristischen Scheidung zum dritten Erhebungszeitpunkt, das Alter und Geschlecht des Zielkindes, die Kinderzahl in den Trennungsfamilien, das Nettoeinkommen der Mütter- und Väterhaushalte, das Bildungsniveau der Eltern und die Berufstätigkeit der Mutter. Lediglich zum dritten Erhebungszeitpunkt ergab sich bei den Müttern und bei den Vätern ein signifikanter Unterschied zwischen den Subgruppen hinsichtlich der Häufigkeit neu eingegangener Partnerschaften. Hier sind es sowohl die Mütter der Gruppe 1 (75,0 Prozent), die signifikant häufiger als die der Gruppe 3 (29,4 Prozent) über neue Partnerschaften berichten als auch die Väter der Gruppe 1, die häufiger neue Partnerschaften eingegangen sind (92,3 Prozent) als die der Gruppe 2 (53,3 Prozent).

In der vierten Erhebung sechs Jahre nach der Trennung konnte der FDTs-Subtest „Ehepartnerbeziehung“ nicht mehr eingesetzt werden, da die Items auf die seit so langer Zeit getrennt lebenden Paare nicht mehr anwendbar sind und zwischenzeitlich auch neue Ehen geschlossen wurden. Die Bedeutung der elterlichen Paarbeziehung für das Kind ließ sich jedoch weiterhin nachweisen. So waren die Eltern der verhaltensauffälligen Kinder dadurch gekennzeichnet, dass sie sich gegenseitig hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber dem Kind kritisierten und mehr Angst als andere Eltern um das körperliche und seelische Wohl des Kindes hatten, wenn dieses sich bei dem jeweils anderen Elternteil befand. Die Väter der problembelasteten Kinder erlebten ihre frühere Ehefrau als tendenziell weniger verlässlich, wenn es um Informationen über das Kind ging.

Die Beziehung der verhaltensauffälligen Kinder zu ihren Vätern war in der vierten Erhebung durch widersprüchlich anmutende Befunde charakterisiert. Zum einen lag die Kontakthäufigkeit vergleichsweise hoch. Bis auf einen Fall, in dem der Kontakt völlig abgebrochen wurde, sahen die Väter ihre Kinder nach Angaben der Mütter regelmäßig mindestens alle drei Wochen. Dies traf in der Reststichprobe nur auf 58,3 Prozent der Väter zu. Die Zahl der Übernachtungen lag nach Angaben der Mütter ebenfalls deutlich höher.

Trotz der intensiv gepflegten Kontakte gaben alle Mütter und Väter der verhaltensauffälligen Kinder an, die gemeinsam verbrachte Zeit sei aus Väter- und/oder Kindersicht nicht ausreichend. In der Reststichprobe beurteilte ein Drittel der Befragten die Besuchszeiten als ausreichend. Gleichzeitig äußerten die Väter der verhaltensauffälligen Kinder häufiger als andere die Befürchtung eines Kontaktverlustes zum Kind (62,5 Prozent versus 38,5 Prozent). Dies wurde mit dem Einfluss der Mutter, der räumlichen Entfernung und zeitlichen Problemen sowie mit Ablehnung seitens des Kindes begrün-

det. Die Qualität der Beziehung zum Kind beschrieben die Väter als eindeutig positiv. Die Mütter beurteilten das väterliche Verhalten gegenüber dem Kind dagegen als stärker anklammernd. Das Verhalten der Kinder gegenüber dem Vater war aus ihrer Sicht hochsignifikant weniger autonom und selbstsicher. Das Verhalten des Kindes nach dem Besuch beim Vater beurteilten die Mütter der verhaltensauffälligen Kinder tendenziell negativer als die Reststichprobe. Sie nahmen häufiger aggressives, ängstliches und/oder aufgeregtes Verhalten wahr (75,0 Prozent versus 36,1 Prozent der Mütter).

Die Zusammensetzung ihrer Familie wurde von den verhaltensauffälligen Kindern signifikant anders beschrieben als von den gering belasteten. Nach ihrem subjektiven Familienbild befragt, antworten nur 37,5 Prozent ($n = 3$) der verhaltensauffälligen Kinder, dass sie den Vater zu ihrer Familie zählen, während 77,1 Prozent der übrigen Kinder in der Stichprobe ihre Väter als zu ihrer Familie gehörig ansehen.

Ein ähnliches Bild ergab sich bei der Untersuchung mit dem FRT. Die verhaltensauffälligen Kinder ordneten ihren Vätern tendenziell weniger Items zu. Bei den Müttern lag die Gesamtzahl der zugeordneten Items dagegen tendenziell höher als in der Eichstichprobe. Dies lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass die Mütter tendenziell mehr positive Items erhielten. Den Vätern werden dagegen auffällig wenig Items zugeordnet.

Es mag zunächst überraschen, dass die enge Beziehung zum Vater, die sich während des Zeitraums der ersten drei Erhebungen als protektiver Faktor erwiesen hatte, zum vierten Messzeitpunkt als Risikofaktor erscheint. Es handelt sich jedoch nur um eine Untergruppe von Vater-Kind-Beziehungen, die aufgrund bestimmter Bedingungen nicht tragfähig sind. Die Vater-Kind-Beziehung wird unterminiert durch Spannungen und Verdächtigungen zwischen den Eltern, die die Kinder in Loyalitätskonflikte stürzen. Weiterhin werden die - vergleichsweise jüngeren - Kinder durch die Komplexität der neu entstandenen Familienstrukturen überfordert. Sie nehmen daher Grenzziehungen und psychologische Gewichtungen vor, die sich in den eklatanten Widersprüchen zwischen objektiven Kontaktfrequenzen und subjektiven Bedeutungszuschreibungen manifestieren.

5. Beziehungsformen in Nach-Scheidungsfamilien

Zumindest aus kindzentrierter Forschungsperspektive ist es gerechtfertigt, die frühere Kernfamilie auch nach der Trennung/Scheidung als interaktives System zu beschreiben und zu analysieren. Die Art der Beziehungsgestaltung gehört zu den wichtigsten Bedingungen kindlichen Wohlergehens beziehungsweise kindlicher Verhaltensauffälligkeiten. Sechs Jahre nach der elterlichen Trennung fokussierte die Kölner Langzeitstudie darüber hinaus Lebensformen, die durch neue Partnerschaften der Eltern entstehen. Die getrennten Elternteile waren zahlreiche neue Partnerschaften und Partnerschaftsformen eingegangen.¹ Dennoch erwiesen sich die Beziehungen innerhalb der alten Kernfamilien nach wie vor als sehr bedeutsam für das Kindeswohl.

¹vgl. Schmitz und Schmidt-Denter, 1999

Zwar ist die Zeit nach der Scheidung durch eine Pluralität familiärer Beziehungsformen gekennzeichnet. Wie jedoch eine Analyse mit dem Subjektiven Familienbild (SFB) nahelegte, zeichnen sich innerhalb dieser Vielfalt nur zwei gangbare Wege ab, wenn man eine kindzentrierte Sichtweise einnimmt und das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt. Das SFB definiert das soziale Beziehungserleben in Familien durch die emotionale Verbundenheit (Valenzdimension) und durch individuelle Autonomie (Potenzdimension).¹

Nach diesen Dimensionen konnten zwei Familientypen gefunden werden, die relativ günstige familiäre Entwicklungsbedingungen versprechen.² In den „kooperativen Familien“ blieben beide Elternteile nach der Scheidung in hohem Maße den Kindern verbunden und pflegten auch untereinander eine vergleichsweise positive Beziehung. Hinsichtlich ihrer Elternrolle kooperierten sie miteinander und hatten zu einem höheren Anteil das gemeinsame Sorgerecht beibehalten. Beziehungen zu neuen Partnern wurden zwar genauso oft unterhalten wie in anderen Nach-Scheidungsfamilien, jedoch lebten sie seltener in einem gemeinsamen Haushalt mit diesen. So wurden denn auch die neuen Partner vergleichsweise seltener, dagegen die ehemaligen Ehepartner vergleichsweise häufiger als zur Familie gehörig gezählt. Die Kinder beschrieben ihr Familienkonzept häufiger im Sinne der alten Kernfamilie. Vor dem Hintergrund einer relativen Nähe der Ex-Ehepartner zueinander und einer relativen Distanz zu neuen Partnern unterhielten die Kinder größtenteils herzliche, weitgehend unbelastete und konfliktarme Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Ein zweiter Familientyp in der Nach-Scheidungsphase, der mit vergleichsweise positiven Entwicklungswerten für die Kinder verbunden war, wies entgegengesetzte Gewichtungen und Strukturen auf. In den „getrennten Familien“ lehnten sich die Eltern gegenseitig ab und vermieden Kontakte. Es gelang ihnen jedoch in vielen Fällen, dass die Kinder separat eine positive Zuwendung von der Mutter beziehungsweise vom Vater erfuhren. Die elterlichen Konflikte unterminierten somit nicht die Eltern-Kind-Beziehungen. Allerdings beobachtet man unter diesen Bedingungen auch eine hohe Zahl von Kontaktabbrüchen seitens der Väter, die sich ausgegrenzt und an den Rand gedrängt fühlen. Die Mütter orientierten sich klar an einer neuen Partnerschaft. Sie lebten häufiger mit einem neuen Partner beziehungsweise dessen Kind zusammen. Ihr Familienkonzept bestand in drei Viertel der Fälle aus ihren Kindern und dem neuen Partner.

Die Befunde zeigen zunächst überraschend klar, dass auch noch sechs Jahre nach der elterlichen Trennung die Gestaltung der elterlichen Beziehung das Kindeswohl maßgeblich bestimmt. Es ist somit gerechtfertigt, mit Blick auf die alte Kernfamilie von einer Nach-Scheidungsfamilie zu sprechen. Variationen in der kindlichen Problembelastung hängen eng mit diesen familiären Bedingungen zusammen. Es konnten in der Kölner Studie noch keinerlei direkte Effekte des Vorhandenseins neuer Partnerschaften oder qualitativer Einschätzungen der neuen Partnerschaften auf kindliche Verhal-

¹ vgl. Mattejat & Scholz, 1994

² vgl. Schmidt-Denter & Schmitz, 1999

tenssymptome nachgewiesen werden. Es ergaben sich jedoch Wechselbeziehungen zwischen der Gestaltung neuer und alter Partnerschaften. Neue Partnerschaften üben so über indirekte Effekte eine Wirkung auf die familiären Beziehungen von Kindern und auf ihre individuelle Entwicklung aus.

Die vorliegenden Ergebnisse deuten auf Widersprüche und Konkurrenz zwischen alten und neuen Partnerschaftssystemen hin. Es scheint, dass einerseits eine neue Lebensgemeinschaft die Motivation und Fähigkeit zur Kooperation zwischen den Eltern beeinträchtigen kann und dass andererseits eine vergleichsweise enge und beiderseitig kindzentrierte Haltung der Ex-Partner die Gründung einer Stieffamilie zu erschweren vermag.

Literatur

Amato, P. R. (1993). Children's adjustment to divorce: Theories, hypotheses, and empirical support. *Journal of Marriage and the Family*, 55, 23-38.

Beelmann, W. & Schmidt-Denter, U. (1991). Kindliches Erleben sozial-emotionaler Beziehungen und Unterstützungssysteme in Ein-Elternteil-Familien. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 38, 180-189.

Beelmann, W. & Schmidt-Denter, U. (1999). Normierung der deutschsprachigen Fassung des Family Relations Test (FRT) für Kinder von vier bis fünf Jahren. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie (im Druck)*.

Bene, E. & Anthony, E. J. (1957). Manual for the Family Relations Test. London: National Foundation for Educational Research.

Ehlers, B., Ehlers, Th. & Makus, H. (1978). Die Marburger Verhaltensliste (MVL). Göttingen: Hogrefe.

Emery, R. E. (1982): Interparental conflict and the children of discord and divorce. *Psychological Bulletin*, 92, 310-333.

Emery, R. E., Hetherington, E. M., & DiLalla, L. F. (1985). Divorce, children, and social policy. In: H. Stevenson & A. Siegel (Eds.), *Child development research and social policy*. (pp. 189-266). Chicago: University of Chicago Press.

Flämig, J. & Wörner, U. (1977). Standardisierung einer deutschen Fassung des Family Relations Tests (FRT) an Kindern von 6 bis 11 Jahren. *Praxis der Kinderpsychologie und -psychiatrie*, 26, 5-11 und 38-46.

Fthenakis, W. E. (1995). Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. *Familiendynamik*, 20, 127-154.

Hetherington, E. M. (1979). Divorce: A child's perspective. *American Psychologist*, 34, 851-858.

Hetherington, E. M., Clingempeel, W. G., Anderson, E. R., Deal, J. E., Stanley-Hagan, M., Hollier, E. A. & Lindner, M. S. (1992). Coping with marital transitions: A family systems perspective. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 57 (2-3, Serial No. 227).

Kurdek, L. A. (1981). An integrative perspective on children's divorce adjustment. *American Psychologist*, 36, 856-866.

Kurdek, L. A. & Siesky, A. E. (1980 a). Effects of divorce on children: The relationship between parent and child perspectives. *Journal of Divorce*, 4, 85-99.

- Kurdek, L. A. & Siesky, A. E. (1980 b). Children's perceptions of their parent's divorce. *Journal of Divorce*, 3, 339-379.
- Kurdek, L. A., Blisk, D. & Siesky, A. E. (1981). Correlates of children's long-term adjustment to their parent's divorce. *Developmental Psychology*, 17, 565-579.
- Lehmkuhl, U. (1988). Wie erleben Kinder und Jugendliche und deren Eltern die akute Trennungsphase? *Familiendynamik*, 13, 127-43.
- Longfellow, C. (1979). Divorce in context: Its impact on children. In: G. Levinger & O. C. Moles (Eds.), *Divorce and separation. Context, causes and consequences* (pp. 286-306). New York: Basic Books.
- Mattejat, F. & Scholz, M. (1994). Das subjektive Familienbild (SFB). Göttingen: Hogrefe.
- Piaget, J. (1972). Urteil und Denkprozesse des Kindes. Düsseldorf: Schwann.
- Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W. (1995 a). Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern (Forschungsbericht). Köln: Universität, Psychologisches Institut.
- Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W. (1995 b). Kölner Fragebogen für Scheidungsfamilien. Köln: Universität, Psychologisches Institut.
- Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W. (1997). Kindliche Symptombelastungen in der Zeit nach einer ehelichen Trennung - eine differenzielle und längsschnittliche Betrachtung. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 29, 26-42.
- Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W., Hauschild, S. (1997). Formen der Ehepartnerbeziehung und familiäre Anpassungsleistungen nach der Trennung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 44, 289-306.
- Schmidt-Denter, U., Beelmann, W. & Trappen, I. (1991). Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: Das Kölner Längsschnittprojekt. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 40-51.
- Schmidt-Denter, U. & Schmitz, H. (1997). Gruppeninterventionen für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien - ein Literaturüberblick. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 44, 13- 26.
- Schmidt-Denter, U. & Schmitz, H. (1999). Familiäre Beziehungen und Strukturen sechs Jahre nach der elterlichen Trennung. In: S. Walper & B. Schwarz (Hrsg.), Was wird aus den Kindern ? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien (S. 73-90). Weinheim/München: Juventa.
- Schmidt-Denter, U., Schmitz, H. & Schulte, S. (1994). Unsere Eltern trennen sich. Evaluation einer Gruppenintervention für Kinder aus Trennungsfamilien. In: H. Cremer, A. Hundsatz & K. Menne (Hrsg.), Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 1 (S. 163-184). Weinheim/München: Juventa.
- Schmitz, H. & Schmidt-Denter, U. (1997). Methodische Vorgehensweisen in Gruppeninterventionen für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien - ein Literaturüberblick. In: G. Lehmkuhl & U. Lehmkuhl (Hrsg.), Scheidung, Trennung, Kindeswohl (S. 34-52). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Schmitz, H. & Schmidt-Denter, U. (1999). Die Nachscheidungsfamilie sechs Jahre nach der elterlichen Trennung. *Zeitschrift für Familienforschung*, 11, 28-55.
- Schneewind, K. A., Beckmann, M. & Hecht-Jackl, A. (1985). Das Familiendiagnostische Testsystem (FDTS). Universität München, Institut für Psychologie.
- Wagner, H. (1981). Hamburger Verhaltensbeurteilungsliste (HABEL). Göttingen: Hogrefe.

Walper, S. (1991). Trennung der Eltern und neue Partnerschaft: Auswirkungen auf das Selbstkonzept und die Sozialentwicklung Jugendlicher. *Schweizerische Zeitschrift für Psychologie*, 50, 34-47.

Wallerstein, J. S. & Kelly, J. B. (1980): Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce? New York: Basic Books.

Ward, J. H. (1963). Hierarchical grouping to optimize an objective function. *Journal of the American Statistical Association*, 58, 236-244.

Zaslow, M. J. (1988). Sex differences in children's response to parental divorce: Research methodology and postdivorce family forms. *American Journal of Orthopsychiatry*, 58, 355-378.

Zaslow, M. J. (1989). Sex differences in children's response to parental divorce: Samples, variables, ages and sources. *American Journal of Orthopsychiatry*, 59, 118-141.

Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform

PROF. DR. ROLAND PROKSCH

Präsident der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und

Geschäftsführer des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit gGmbH, Nürnberg

1. Prämissen zur Begleitforschung

Ich bedanke mich sehr für die Einladung zu dieser Fachtagung und für die Möglichkeit, mich mit Ihnen über Erfahrungen zur Kindschaftsrechtsreform und über erste Ergebnisse des von mir geleiteten Forschungsprojektes zur Bewertung der Reform auszutauschen. Ich danke insbesondere den Damen und Herren des Veranstalters, die diese Fachtagung organisiert haben. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wieviel und welche schwere Arbeit bewältigt werden muss, eine solche Veranstaltung zu organisieren und erfolgreich zu gestalten.

Fast zwei Jahre sind seit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform vergangen - ein angemessener Zeitraum für eine erste Zwischenbilanz. Die Zwischenbilanz ist wichtig, unter anderem auch für die Politik. Die Koalitionsfraktionen hatten im Koalitionsvertrag vom 20. Oktober 1998 vereinbart, das neue Kindschaftsrecht weiterzuentwickeln. Für die Bundesregierung ist demnächst „Halbzeit“, also Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen.

Auch aus meiner Sicht ist der Tagungszeitpunkt sehr gut gewählt. Ich habe den ersten Zwischenbericht meines Forschungsprojektes zur Bewertung der Reform soeben abgeschlossen. Er ist auf dem Weg nach Berlin, zur Auftraggeberin, der Bundesministerin der Justiz. Deshalb bitte ich Sie auch sehr herzlich um Ihr Verständnis, wenn ich heute lediglich erste Tendenzen referieren und nicht aus dem Bericht selbst zitieren kann. Ich bin jedoch sicher, dass auch die ersten Tendenzen aussagefähig genug für die hier zu ziehende Zwischenbilanz sein werden.¹

Ich hoffe sehr, dass die zu erwartende Diskussion über die Erfahrungen mit dem neuen Recht nicht mehr ähnlich strittig geführt werden wie vor der Verabschiedung der Reform. Damals - Professor Siegfried Willutzki wird dies bestätigen können - konnte tatsächlich der Eindruck entstehen, die Beteiligten verhielten sich wie streitende Eheleute/Eltern. Vielleicht können meine Forschungsergebnisse zur Befriedung und zur (weiteren?) Entkrampfung der sicher erneut zu führenden Diskussion beitragen. Es scheint nämlich so zu sein, dass Mütter und Väter keine Gräben zwischen sich haben und in vergleichbaren familiären Situationen sehr ähnlich reagieren. Mütter und Väter handeln ähnlich beziehungsweise auch unterschiedlich ähnlich, je nach dem, ob ihre Kinder überwiegend mit ihnen leben oder nicht.

¹ Der vollständige Zwischenbericht ist im Internet unter www.bmj.bund.de abrufbar.

Ich habe dem Vortrag meines geschätzten Kollegen Schmidt-Denter sehr aufmerksam zugehört. Das war äußerst spannend für mich; im Laufe seines Referates wurden mir viele Parallelen zu meinen Forschungsergebnissen deutlich. Es scheint so zu sein, dass meine Befunde seine Forschungsergebnisse sehr gut ergänzen können. Möglicherweise ist in der ganzen Diskussion um das neue Recht viel zu kurz gekommen, dass ein veränderter, neuer gesetzlicher Rahmen sehr wohl Einfluss auf das Bewusstsein von Eltern für ihre Verantwortung ihren Kindern gegenüber, auf zufriedenstellende elterliche Beziehungsgestaltung nach Trennung und Scheidung nehmen kann, dass er konfliktverschärfend oder konfliktentschärfend wirken kann.

Auf eine solche Veränderung hatte der Gesetzgeber mit dem „Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 gesetzt, das zum 1. Juli 1977 in Kraft trat. Auf eine Veränderung des elterlichen Bewusstseins setzte der Gesetzgeber, setzt er erneut, beispielsweise auch bei der Reform des § 1631 BGB, Gewalt gegen Kinder in der Erziehung zu verhindern. Es kann kaum bezweifelt werden, dass diese Gesetze „Wirkung“ zeig(t)en. Insofern ist es nur konsequent, auch auf die weiteren Wirkungen des KindRG zu bauen.

Sicherlich können Trennung und Scheidung für Eltern und ihre Kinder ein hilfreicher Schritt sein, ihre in ihrer Ehe erlebte belastende Streit- und Krisensituation zu beenden. Ob Trennung und Scheidung allerdings diese Belastungen beenden können, wird sehr stark mit davon abhängen, wie die (auch) gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Trennung und Scheidung streit- und krisenentschärfend wirken können. Insbesondere kann es dabei auch darauf ankommen, wie vorgesehene flankierende Unterstützungsmöglichkeiten durch die sogenannten Scheidungsprofessionen, also der Rechtsanwaltschaft, der Familiengerichte und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe greifen.

Ich stimme Herrn Dr. Wiesner zu, der formulierte, auch Trennung und Scheidung spiegeln oft nichts anderes als das „ganz normale Chaos der Liebe“. Beides wird häufig als sehr schmerzhaft erlebt. Trennung und Scheidung können und müssen mittlerweile als „normal“ gelten. Deshalb wäre es hilfreich, Krisen und Konflikte im Rahmen von Trennung und Scheidung zwar als sehr schmerzhaft und schwierig, jedoch insoweit auch als „normal“ und durch entsprechende Regelungen und professionelle Hilfe als gut zu bewältigender Prozess zu begreifen. Möglicherweise hilft das neue Recht Eltern und vor allem ihren Kindern, das „ganz normale Chaos von Trennung und Scheidung“ besser oder sogar erfolgreich bewältigen zu können.

In meinem Vortrag will ich **darstellen, ob und inwieweit das neue Recht nach den ersten Zwischenergebnissen diese Aufgabe der Eltern bewältigen helfen kann**. Ich werde zunächst etwas zu den Grundlagen und zur Durchführung der Studie sagen. Danach will ich die aus meiner Sicht erste Ergebnisse aufzeigen.

Meinem Bericht voranstellen möchte ich meinen herzlichen Dank an alle, die beteiligt wurden. Es haben fast alle angesprochenen Familiengerichte in den 16 Bundesländern kooperiert. Die statistischen Landesämter haben sehr dazu beigetragen, dass die enorme Arbeit, die die Familiengerichte zu leisten hatten, deutlich erleichtert werden konnte.

Alle 16 Landesjustizverwaltungen und alle 24 OLG-Präsidien unterstützten das Projekt. Die Datenschutzbeauftragten der Länder haben mitgeholfen, ein Vorgehen zu praktizieren, das die informationelle Selbstbestimmung der Eltern zu jedem Zeitpunkt schützte und sicherte.

2. Grundlagen der Begleitforschung

Das Bundesministerium der Justiz schrieb am 21. April 1998 im Bundesanzeiger die Durchführung des Forschungsvorhabens zum Thema: „Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechts“ aus. Die Ausschreibung des Forschungsvorhabens war (auch) die Konsequenz entsprechender Anregungen von Politik, Wissenschaft, Fachkräften und Betroffenen im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997,¹ die Praxis der Neuregelungen wissenschaftlich zu begleiten. Die Begleitforschung soll gesicherte und aussagefähige Informationen zur Bewertung der Praxis und der Auswirkungen der Neuregelungen durch das KindRG ermöglichen. **Die Bundesregierung erwartet davon Informationen als Entscheidungshilfe, ob und wie das neue Recht weiterentwickelt werden kann.** Gemäß der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsfractionen soll das neue Kindschaftsrecht weiterentwickelt werden. Beginn der Begleitforschung war September 1998; sie wird im November 2001 abgeschlossen sein.

Zentrale Aspekte der Studie sind:

- die Lebenslage von Kindern und ihren Eltern nach ihrer Trennung und Scheidung,
- die praktischen (und längerfristigen) Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge beziehungsweise der Übertragung der elterlichen Sorge auf Vater oder Mutter,
- die nachehelichen Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen (insbesondere Gestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangs, §§ 1671, 1687, 1684 BGB),
- das maßgebliche Verfahrensrecht (insbesondere §§ 613 ZPO, 50, 52, 52 a FGG, 17 SGB VIII) und
- die Erfahrungen der Praxis (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Rechtsanwälte) mit den Neuregelungen des KindRG, vor allem im Rahmen von Trennung und Scheidung.

2.1. Zur Erhebungsgruppe

Erhebungsgruppe für die Untersuchung waren **alle Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 von einem bundes-**

¹ siehe Bundesgesetzblatt I/2942

deutschen Familiengericht rechtskräftig geschieden wurde. Der Zugang zu den Scheidungsfamilien erfolgte mit Hilfe der für die Scheidung der Eltern zuständigen Familiengerichte. Mit dieser Vollerhebung war es möglich, ein erstes flächendeckendes Abbild der Situation von Scheidungseltern unter der Geltung des KindRG gleichmäßig in allen 16 Bundesländern zu gewinnen. Durch den Vergleich mit Eltern, die im selben Zeitraum Allein-Inhaber der elterlichen Sorge wurden, können Unterschiede der einzelnen Sorgemodelle, Gründe für die jeweiligen Entscheidungen der Eltern und ihre Auswirkungen auf Kinder und Eltern aufgezeigt werden.

Bei der Untersuchung wurde auch zwischen alten und neuen Ländern unterschieden. Es wurde dabei von der These ausgegangen, dass sich insbesondere die ökonomische Situation der Kinder in den neuen Ländern von der in den alten Ländern unterscheidet, weil die ökonomische Situation der Eltern in alten und neuen Ländern unterschiedlich ist (höhere Arbeitslosigkeit, höhere Verschuldung, geringeres Lohn- und Gehaltsniveau, höhere Frauenerwerbsquote in den neuen Ländern). Diese unterschiedliche ökonomische Situation könnte sich auch auf die psychosoziale Situation von Kindern und ihren Eltern auswirken.

Das Konzept des Auftraggebers sah zunächst eine repräsentative Anzahl von Scheidungseltern vor, deren Ehe in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 geschieden worden war. Anliegen war es, baldmöglichst aussagefähige Informationen zur Praxis und Wirkung der neuen Regelungen des KindRG zu erlangen.

Das Risiko dieses Konzeptes wäre gewesen,

- Scheidungsverfahren zu erfassen, die weitgehend nach altem Recht entscheidungsreif geworden waren, so dass die Wirkung des neuen Rechts nur begrenzt hätte erfasst werden können,
- keine repräsentative Auswahl zu erhalten, weil bei einem „Ausfall“ von repräsentativ ausgewählten Eltern (zum Beispiel Verweigerung der Mitarbeit, unbekannt verzogen) nicht genügend Eltern hätten „nacherfasst“ werden können.

2. 2. Zur ersten und zweiten Befragung

Zur ersten Klärung der Situation wurde allen betroffenen Familien über die für ihre Scheidung zuständigen Familiengerichte rund acht bis zehn Monate nach der Rechtskraft ihrer Scheidung ein erster umfänglicher Fragebogen zugeschickt.

Der Fragebogen wurde mit seinen acht Kapiteln, 105 Fragen und insgesamt 709 Einzelinformationen so ausführlich wie möglich gestaltet (so viel wie nötig erfragen, jedoch für die Eltern so einfach wie möglich gestalten). Es war dabei darauf Bedacht zu nehmen, den Fragebogen trotz seiner Fragenfülle so motivierend wie möglich zu gestalten und den Eltern zu präsentieren, dass ihnen die Mühe des Ausfüllens lohnend erschien. Insoweit musste der Spagat gemeistert werden, möglichst viel abzufragen ohne den notwendigen Rücklauf zu gefährden.

Der Fragebogen enthielt Fragen zur/zum

- Person (12 Fragen),
- Trennung und Scheidung der Eltern (27),
- Situation der Kinder (8),
- elterlichen Sorge (12),
- Umgangssituation (16),
- Entscheidungsbefugnis gemäß § 1687 BGB (6),
- Regelung des Verfahrenspflegers (4),
- Regelung des Kindes- und Ehegattenunterhalts (10),
- Scheidungsverfahren (10),
- Information durch das Jugendamt (8).

Durch ein Begleitschreiben wurden die Eltern über die Erhebung und über den Datenschutz informiert und um Mitwirkung gebeten.

Mit dem ersten Ansprechen der Eltern rund acht bis zehn Monate nach ihrer Scheidung konnte erreicht werden, dass die Eltern zur Situationsreflexion genügend Distanz hatten und bereits über einen angemessenen Zeitraum hinweg eigene Erfahrungen mit ihrer nahehelichen elterlichen Situation machen konnten.

Die flächendeckende Befragung aller Eltern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 geschieden wurde, brachte ein breites und differenziertes Spektrum von Erkenntnissen zu Fragen, Handhabung, Erfahrungen mit dem neuen Recht. Eine „bloß“ repräsentative Erhebung hätte einen Großteil der Gerichte sowie Eltern ausgespart und nur zu einem geringeren Sample geführt. Es hätte beispielsweise das Risiko bestanden, keine oder eine nur ungenügende Zahl von Müttern und Vätern als Inhaber beziehungsweise Nichtinhaber der (alleinigen) elterlichen Sorge oder als Hauptbetreuungspersonen zu erhalten.

Etwa 18 Monate nach Durchführung der ersten Elternbefragung werden die weiteren Erfahrungen der Eltern und ihrer Kinder und die Auswirkungen der gemeinsamen Sorge beziehungsweise der Alleinsorge auf die Lebenslage der Kinder untersucht werden. Dabei werden dieselben Familien erneut befragt, um eventuelle Veränderungen der Ergebnisse seit der ersten Befragung erfassen und bewerten zu können. Die Durchführung der zweiten Befragung ist daher unabdingbar, um die Erfahrungen der Beteiligten und Betroffenen mit und in ihrer konkreten Situation einbeziehen zu können.

2. 3. Expertenbefragung

Die Ergebnisse aus den vorstehend beschriebenen Befragungen werden durch eine Expertenbefragung von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fachkräften der Jugendhilfe im Jahre 2001 ergänzt und abgeglichen werden.

Dabei wird ausführlich auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Neuregelungen der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung eingegangen werden (Ausgestaltung und Ergebnisse der Anhörung der Eltern zur Regelung der elterlichen Sorge, Umfang und Veränderungen der Scheidungsberatung, Änderungen der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge, Anzahl der isolierten Sorgeverfahren vor und nach der Scheidung der Eltern, Anzahl der Entscheidungen über Einzelfragen der elterlichen Sorge, Verfahrenspfleger, Neuregelungen des Umgangsrechts).

3. Erste Ergebnisse

3. 1. Statistische Übersicht

38.054 Fragebögen wurden von 621 Familiengerichten verschickt. 34.638 Eltern konnten erreicht werden. Bis zum Bewertungsstichtag am 15. April 2000 schickten 7.647 Eltern ihre ausgefüllten Fragebögen zurück, zu 97,8 Prozent mit vollständiger Namens- und Adressenangabe. Die Rücklaufquote von über 22,1 Prozent bestätigt, dass die Eltern sehr gut zur Mitarbeit motiviert werden konnten. Bezogen auf die Ehebeziehungsweise Elternpaare sind das 36,3 Prozent.

Die Eltern haben eine ganz erhebliche Energieleistung gezeigt, den sehr umfangreichen Fragebogen auszufüllen. Das war insbesondere seitens der Justiz angesichts der dortigen ganz anderen Erfahrung - zum Beispiel mit dem vierseitigen Formular zur Klärung des Versorgungsausgleichs - kaum erwartet worden.

Nun, der Fragebogen hat offensichtlich eine für die Eltern sehr einschneidende Situation getroffen. 1.578 Eltern haben den Telefon-Service für Nachfragen, Informationen, Anregungen und Kritik in Anspruch genommen. Ich habe zahlreiche Briefe, Fotografien von Kindern, Gerichtsurteile, Anwaltsschriftsätze und Jugendamtsberichte erhalten. In den Fragebögen sind rund 67.000 ergänzende Anmerkungen handschriftlich vermerkt worden. Die Ergebnisse der Befragung bestätigen dies. Die Scheidung war für die meisten Eltern ein „sehr einschneidendes“ Ereignis.

Ich möchte mich hier ganz öffentlich bei allen Eltern für deren hohes Engagement bedanken, auch für die Emotionen, die sie zugelassen haben. Ich habe erfahren, dass der Fragebogen bei manchen Eltern erlebte Emotionen neu aufgewühlt hatte: *„Wir hatten ihn weggelegt, wollten ihn sogar wegwerfen, weil wir so aufgewühlt waren. Wir haben ihn dann doch ausgefüllt, in der Hoffnung, wir können etwas tun für andere Eltern, die in die gleiche Situation geraten.“*

3. 2. Antwortverhalten

Die Antworten kamen zu 61 Prozent von Frauen und zu 39 Prozent von Männern. Davon betrafen 66 Prozent die gemeinsame elterliche Sorge (geS) und 33 Prozent die alleinige elterliche Sorge (aeS). Die Antworten verteilen sich wie folgt:

Total		West		Ost		geS West Ost		aeS West Ost	
Väter	39,0 %	39,3 %	36,7 %	41,8 %	41,2 %	33,6 %	30,0 %		
Mütter	61,0 %	60,7 %	63,3 %	58,2 %	58,8 %	66,4 %	70,0 %		

Für die Auswertung konnte danach unterschieden werden, welche elterliche Sorgform gilt und bei welchem Elternteil die Kinder überwiegend leben.

3. 3. Situation bei der elterlichen Sorge

Nach den vorläufigen Ergebnissen der statistischen Landesämter beträgt die Häufigkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge in Deutschland 1999 ebenfalls rund zwei Drittel. Das Befragungsergebnis könnte also ein Spiegel der realen Situation sein. Die geS scheint danach Akzeptanz gefunden zu haben. Gegenüber den Zahlen aus der Justizsondererhebung 1994 ist dies eine Steigerung um etwa 300 Prozent. Die Befürchtung, dass die „durch § 1671 BGB aufgedrängte geS“ zu mehr Umgangsstreitigkeiten oder gar zu Abänderungsanträgen der elterlichen Sorge nach erfolgter Scheidung führen werde, kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bestätigt werden.

Auffallend sind allerdings die teilweise erheblichen Unterschiede in der Verteilung der gemeinsamen beziehungsweise der alleinigen elterlichen Sorge bei einzelnen Familiengerichten. Die Verteilung der geS beziehungsweise der aeS bei benachbarten Familiengerichten desselben Landgerichtsbezirks mit vergleichbaren Fallzahlen schwankt in Einzelfällen von unter 5 Prozent bis über 70 Prozent für die geS.

3. 4. Einzelne Ergebnisse

Ein Defizit will ich gleich vorweg erwähnen. Die erste (wie auch die zweite) schriftliche Befragung trifft nur die Eltern, nicht ihre Kinder. Es ist aber vorgesehen, dass nach der zweiten Befragung neben Müttern und Vätern auch Kinder persönlich und mündlich befragt werden. Verbunden damit ist die Hoffnung, von Kindern selbst und direkt etwas über ihre Situation nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern zu hören.

Weiter erscheint mir ein roter Faden wichtig, der sich grundsätzlich durch alle Einzelergebnisse verfolgen lässt: Anlässlich der Beratungen zum KindRG könnte der Ein-

druck entstanden sein, dass das Gesetz „Gräben zwischen Männern und Frauen aufreißt“. Nach den Ergebnissen meiner Untersuchung gibt es jedoch keine „Gräben zwischen Männern und Frauen“. Auf den ersten Blick könnten manche Ergebnisse zu der Annahme verleiten, Männer und Frauen würden die Reformen unterschiedlich bewerten. Eine weitere Analyse der Daten bestätigt diesen ersten Eindruck jedoch nicht. Es scheint nämlich so, dass Männer und Frauen durchaus ähnlich reagieren, wenn sie in vergleichbaren familiären Konstellationen leben. Männer und Frauen reagieren insbesondere vergleichbar, je nach dem, ob sie mit ihren oder ohne ihre Kinder leben.

Es scheint auch so zu sein - das bestätigen die Untersuchungsergebnisse des Kollegen Schmidt-Denter -, dass die Eltern mit alleiniger oder ohne elterliche Sorge offenbar Eltern mit erheblichem Konfliktpotenzial sind, möglicherweise (paarkonfliktbedingt) auch mit der geringsten Motivation, diesen Konflikt beispielsweise durch oder in Beratung zu minimieren oder zu regeln.

Und noch eine Bemerkung: Es wurde bezweifelt, dass die Befragung den durch das KindRG verschobenen Streit erfassen könnte. Eltern würden zum Beispiel einen Streit um die elterliche Sorge vermehrt vorab oder erst nach der Scheidung führen. Nun, Eltern mit Streit im Vorfeld von Regelungen werden erfasst, soweit ihre Ehe geschieden wurde. Ob und in welchem Ausmaß Eltern nach ihrer Scheidung zur alleinigen Sorge kommen, wird die zweite Befragung erhellen, die zwei Jahre nach Scheidung durchzuführen sein wird.

3. 5. Zur Situation der Kinder

Insgesamt sind 11.901 minderjährige Kinder betroffen, davon 49 Prozent Mädchen und 51 Prozent Jungen. Die ersten Kinder waren durchschnittlich 10,4 Jahre, die zweiten 9,0 Jahre alt. Eltern mit alleiniger Sorge haben mehrheitlich entweder nur ein Kind oder drei und mehr Kinder. Eltern mit gemeinsamer Sorge dominieren mit zwei Kindern. Soweit Eltern die aeS ausüben, haben fast ausschließlich die Mütter die aeS. Die ersten und die zweiten Kinder der Eltern mit geS gehen häufiger in das Gymnasium beziehungsweise in die Realschule als Kinder von Eltern mit aeS. Die ersten und die zweiten Kinder von Eltern mit aeS besuchen häufiger eine Förderschule.

Die Zahlen zur Berufsausbildung sind wegen des jungen Alters der ersten und zweiten Kinder noch sehr gering. Nimmt man die Zahlen der Schulausbildung sowie die wenigen Zahlen zur Berufsausbildung, so könnte es sein, dass Kinder von Eltern mit geS häufiger eine Fachhochschule/Universität besuchen als Kinder von Eltern mit aeS.

Was deutlich geworden ist und was auch zuvor nicht bestritten wurde, ist die Tatsache, dass nach wie vor die Mütter die Hauptlast der Erziehungsverantwortung tragen. 84,8 Prozent der ersten Kinder und 84,9 Prozent der zweiten Kinder leben bei der Mutter, 12,6 Prozent der ersten und 9,9 Prozent der zweiten Kinder leben beim Vater. Allerdings gibt es die Tendenz - die Zahlen sind jedoch sehr gering, so dass weitere Analysen wichtig bleiben - dass bei Eltern mit der geS Väter deutlich häufiger die Kinder betreu-

en als bei Eltern mit der aeS. Die ersten Kinder von Eltern mit geS leben mehr als doppelt so oft bei ihrem Vater (15,1 Prozent zu 6,5 Prozent) als die Kinder von Eltern mit aeS, die zweiten Kinder fast dreimal so oft (12,2 Prozent und 4,7 Prozent). Kinder, die älter als zwölf Jahre alt sind, leben generell häufiger bei ihrem Vater als jüngere Kinder.

Bei diesen Aspekten ist mit zu bedenken, dass das Familienrecht allein nicht die gesellschaftlichen und ökonomischen Hemmnisse beseitigen kann, die einer Hauptbetreuung der Kinder durch ihre Väter entgegenstehen können. Es könnte nämlich sein, dass Väter - beruflich gesehen - weniger Möglichkeiten haben, die Kinder zu betreuen als die Mütter, dass ferner auch aus Gründen des Unterhaltsrechtes die Hauptlast einer ganztägigen Erwerbsarbeit bei den Vätern liegt und - unterhaltsrechtlich - liegen muss. Hier sind sicherlich weitere politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen unabdingbar, sollen Väter mehr als bisher in die Betreuung ihrer Kinder eingebunden werden.

3. 6. Zur Situation der Eltern

Die Eltern waren im gesamten Durchschnitt bei ihrer Scheidung 37,0 Jahre alt. Die Väter mit geS/aeS waren im Durchschnitt bei ihrer Hochzeit 27,0/27,4, die Mütter 24,0 beziehungsweise 24,1 Jahre alt. Im Vergleich West-Ost ergibt sich, dass Väter und Mütter in den neuen Ländern um durchschnittlich drei Jahre jünger bei ihrer Hochzeit waren als Mütter und Väter in den alten Ländern.

Bei den Eltern mit alleiniger Sorge war die geschiedene Ehe öfter „nicht die erste“. Bei den Eltern mit aeS überwog eine (kürzere) Ehedauer von lediglich bis drei beziehungsweise bis sieben Jahre.

3. 7. Schulische und berufliche Ausbildung der Eltern

Eltern mit geS haben im Durchschnitt einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss als Eltern mit aeS. Gleichwohl lassen die Ergebnisse allerdings noch keine eindeutige Aussage zu, ob und inwieweit der allgemeinbildende Schulabschluss auf die elterliche Entscheidung für oder gegen aeS oder geS Einfluss hat. Insbesondere wäre die Aussage nicht korrekt, die geS sei nur etwas für die (schulisch oder beruflich) besser Ausgebildeten. Eine Detailbetrachtung der Ergebnisse zeigt nämlich, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten eine annähernd gleich hohe Akzeptanz findet:

Schulbildung

	Total	geS	aeS
Hauptschule	31,6 %	30,0 %	34,9 %
Mittlere Reife	38,4 %	38,6 %	37,8 %
Hochschulreife	26,7 %	28,7 %	23,0 %
kein Abschluss	1,7 %	1,4 %	2,4 %
Förderschule	0,2 %	0,1 %	0,4 %

Berufliche Bildung

	Total	geS	aeS
kein Abschluss	11,2 %	9,9 %	13,6 %
abgeschlossene Lehre	60,5 %	59,5 %	62,3 %
Meister	7,9 %	8,4 %	6,8 %
Hochschulabschluss	16,2 %	18,3 %	12,0 %

3. 8. Zur Lebenssituation der Eltern

Bei der Beurteilung der Lage der Eltern zeigt sich vor allem das Ausmaß der sehr schwierigen Situation von „Scheidungs Eltern“. Trennung und Scheidung sind für Eltern mit Kindern grundsätzlich „eine Katastrophe“. Finanzielle Probleme haben Mütter und Väter gleichermaßen, gleichgültig welche Sorgerechtsform sie leben. Tendenziell mehr finanzielle Probleme haben allerdings Mütter und Väter, bei denen die Kinder nicht leben als die, bei denen die Kinder leben. Die Einkommenssituation von Eltern mit geS ist grundsätzlich günstiger als die von Eltern mit aeS.

Die Eltern mit geS sind auch grundsätzlich zufriedener als die Eltern mit aeS. Allerdings ist dies nicht vorrangig durch die bessere finanzielle Situation von Eltern mit geS als die von Eltern mit aeS begründet. Es scheint vielmehr an ihrer unterschiedlichen, gesamten Lebenssituation zu liegen, die insgesamt entspannter und zufriedener erlebt wird. Die Lebenssituation ist - vor allem in ihrer Beziehung zum anderen Elternteil - bei Eltern mit geS möglicherweise insgesamt positiver strukturiert als bei Eltern mit aeS.

Auf verstärkte Konflikthaftigkeit bei Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge könnte der gewählte Zeitpunkt des Scheidungsantrages hinweisen. So wurde die Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres überwiegend von Eltern mit aeS und insgesamt überwiegend von Müttern beantragt.

Die Eltern mit aeS beantragten häufiger als die mit geS die Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres ohne Zustimmung des anderen Ehegatten. Nach Ablauf von drei Trennungsjahren wurde die Scheidung ebenfalls überwiegend von Eltern mit aeS beantragt. Demgegenüber beantragten Eltern mit geS die Scheidung überwiegend nach Ablauf eines Trennungsjahres. Deshalb könnte es sein, dass sich die Ehescheidungs-Streitsituation bei Eltern mit aeS streitiger darstellt als bei Eltern mit geS und dass sich die Ehescheidungs-Streitsituation zwischen Müttern und Vätern mit aeS streitiger darstellt als bei Müttern und Vätern geS.

Eine Bestätigung könnte aus den Zahlen über die Art der Einigung über die Scheidung abgeleitet werden. Eltern mit geS einigten sich insgesamt zu 76 Prozent bereits vor dem Gerichtsverfahren, Eltern mit aeS zu 60,4 Prozent. Soweit sich die Eltern einig geworden waren, erfolgte diese Einigung bei Eltern mit geS überwiegend selbständig, bei Eltern mit aeS überwiegend mit rechtsanwaltlicher Hilfe.

Auch die Angaben für die Ursachen von Trennung und Scheidung sind insofern aufschlussreich. Mütter und Väter mit geS nennen fast gleichauf das Auseinanderleben als Ursache Nummer eins für ihre Trennung und Scheidung. Bei den Eltern mit aeS ist für die Väter das Auseinanderleben die Ursache Nummer eins; für die Mütter Streit und Konflikte. Für Mütter mit aeS war das Fehlverhalten des Partners eine herausragende Scheidungsursache, die nach dem Streit und dem Auseinanderleben auf dem dritten Platz rangiert. Die Scheidungsursache „Fehlverhalten“ spielte für die Mütter mit geS wie für die Väter mit aeS oder geS eine deutlich nachrangige Rolle.

Für das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern der Sorgegruppe aeS sind - insgesamt gesehen - die Scheidungsursachen „Fehlverhalten“, „Streit“, „finanzielle Probleme“ bestimmender als für Eltern mit geS. Dies könnte bedeuten, dass für Mütter und Väter mit aeS die Beziehungskonflikte aus/auf der Paarebene bestimmender waren oder sind als für Mütter und Väter mit geS.

3. 9. Reaktionen der Kinder aus Elternsicht

Trennung und Scheidung sind ein einschneidendes Ereignis in der Entwicklung von Kindern. Ihre Wirkung kann von vorangegangenen Entwicklungen abhängen (zum Beispiel dem Ausmaß von Aggression zwischen den Eltern vor der Scheidung), von den Rahmenbedingungen der Scheidung (zum Beispiel Anlass und Konflikthaftigkeit der Trennung) und von späteren Rahmenbedingungen der Entwicklung (zum Beispiel Kommunikation und Kooperation der Nach-Scheidungs-Eltern). Entscheidend für die Belastung beziehungsweise Entlastung von Kindern ist vor allem das Konfliktniveau und der Konfliktregelungsstil von Eltern, ferner der sozio-ökonomische Status der Nach-Scheidungs-Familie.

Die Eltern beider Sorgegruppen schätzen die Reaktionen ihrer Kinder grundsätzlich gleich ein. Am häufigsten werden von Müttern und Vätern in der Reihenfolge „Sorge, Eltern zu verlieren“, „psychische Veränderungen“, „schlechtere Schulleistungen“ und „Aggressionen“ genannt. Väter beider Sorgegruppen nennen die Kategorie „Sorge, Eltern zu verlieren“ jedoch klar vor den Müttern an erster Stelle. Mütter mit aeS nennen diese Reaktion am wenigsten.

3. 10. Situation der Kinder in Trennung und Scheidung

Eltern mit geS kommunizieren in höherem Maß mit ihren Kindern als Eltern mit aeS. Ihnen sind auch die Kontakte zum anderen Elternteil signifikant wichtiger als den Eltern mit aeS. Eltern mit geS benennen Trennungsschmerz bei den Kindern öfter als Eltern mit aeS. Vor allem die Eltern mit geS befürworteten den Kontakt zum anderen Elternteil. Die Mütter mit geS haben hier mit 63,5 Prozent den höchsten Wert, die Mütter mit aeS den kleinsten Wert mit 32,7 Prozent. Die Mütter mit aeS haben bei der Antwort, „mir wäre es lieber, die Kinder würden nicht hingehen“, mit 13,0 Prozent (auch gegenüber den Müttern mit geS mit 8,6 Prozent) den höchsten Wert.

Mütter und Väter mit geS geben signifikant öfter an, froh über den Kontakt des anderen Elternteils mit dem Kind zu sein, während es Müttern und Vätern mit aeS lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen. Dies könnte bedeuten, dass Mütter und Väter mit geS eher ihre Kinder zum anderen Elternteil (los-)lassen können als Mütter und Väter mit aeS.

3. 11. Die Situation zu § 1671 BGB

Die Information der Eltern zu der neuen Regelung des § 1671 BGB ist allgemein sehr hoch. 89 Prozent der Eltern kennen diese Regelung. Allerdings sind Unterschiede feststellbar. Eltern mit geS sind besser informiert als die Eltern mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS beziehungsweise ohne eS. Die Kenntnis dieser Regelung liegt bei allen Elterngruppen mit gemeinsamer Sorge - gleichgültig, ob die Eltern mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, und auch gleichgültig, ob es sich um Mütter oder Väter handelt - zwischen 90,4 und 92,8 Prozent.

Demgegenüber sind Unterschiede bei Eltern mit alleiniger Sorge festzustellen und zwar sowohl zwischen Müttern und Vätern als auch zwischen Eltern als Inhaber beziehungsweise Nicht-Inhaber der aeS. Väter und Mütter mit aeS kennen die Regelung zu 81,9 Prozent beziehungsweise zu 90,4 Prozent. Mütter und Väter ohne elterliche Sorge kennen die Regelung (nur) zu 71,7 Prozent (Väter) beziehungsweise 70,1 Prozent (Mütter).

Eltern mit geS verständigten sich zu 48,2 Prozent durch Vergleich, eigene Vereinbarung, Mediation, Eltern mit aeS zu 30,1 Prozent über die elterliche Sorge. Die Beibehaltung der geS durch Abweisung eines Antrages auf Alleinsorge ist mit 14 Prozent nur gering. In der Begründung für die Beibehaltung der geS sind sich Mütter und Väter überwiegend einig. Am wichtigsten ist ihnen offenbar, dass Mutter/Vater für ihre Kinder gemeinsam verantwortlich bleiben sollen, der Kontakt zu beiden Eltern dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient und dass Kinder die Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden. Damit machen sie sich exakt die Gründe am meisten zu eigen, die für eine gute Bewältigung der Scheidung von Praxis und Wissenschaft genannt werden.

Die Begründungen für die Entscheidung zur alleinigen elterlichen Sorge spiegeln die Beziehungssituation der Eltern mit aeS, die sich offenbar oft schwierig darstellt. Streit und Gewalterfahrung waren ein maßgeblicher Faktor für diese Entscheidung. Auffallend ist, dass Mütter und Väter in dieser Situation jedoch eher nicht meinen, dass die Kinder durch die aeS Trennung und Scheidung besser bewältigen können.

3. 12. Zufriedenheit der Eltern mit der elterlichen Sorge

Mütter und Väter mit aeS, die mit ihren Kindern leben, sind sehr zufrieden; Mütter und Väter ohne elterliche Sorge und ohne Kinder sind sehr unzufrieden. Mütter und

Väter mit geS, aber ohne Kinder, sind mit der Sorgeregelung überwiegend (64,8 Prozent beziehungsweise 54,4 Prozent) zufrieden. Mütter und Väter mit geS und mit Kindern sind mit der Sorgeregelung etwas weniger zufrieden. Im Vergleich beider Sorgegruppen fällt bei den Eltern mit aeS die hohe Differenz hinsichtlich der Zufriedenheit zwischen Müttern und Vätern mit beziehungsweise ohne Kinder auf. Dies könnte - wie bereits erwähnt - ein Indiz für eine Konflikthaftigkeit beziehungsweise Konflikthanfälligkeit sein.

3. 13. Zufriedenheit der Kinder mit der elterlichen Sorge

Mütter und Väter mit geS schätzen die Zufriedenheit ihrer Kinder relativ gleichmäßig zufrieden oder unzufrieden ein. Die Einschätzungen der Mütter und Väter mit aeS über die Zufriedenheit wie die Unzufriedenheit ihrer Kinder ist dagegen äußerst gegensätzlich. Diese Diskrepanzen könnten weitere Indizien für die Konflikthaftigkeit beziehungsweise Konflikthanfälligkeit der Beziehung der Eltern mit ihren Kindern sein. Dies könnte auch die Zufriedenheit der Kinder mit der jeweiligen Regelung beeinflussen.

3. 14. Die Regelung des § 1687 BGB

Diese Regelung ist bei den Eltern weniger bekannt als die des § 1671 BGB. Eltern mit geS sind erheblich besser informiert als die mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter ohne aeS. 36,9 aller Väter ohne aeS kennen diese Regelung nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass die fehlende Information der Eltern über diese wichtige gesetzliche Regelung die Entscheidung zur elterlichen Sorge und die Zufriedenheit mit beeinflusst hat.

Väter finden diese Regelung über alle Gruppen hinweg generell besser als Mütter. Beim internen Vergleich beider Gruppen zeigt sich, dass die Väter und Mütter, bei denen die Kinder nicht leben, die Regelung deutlich besser finden als die Väter und Mütter, bei denen die Kinder leben. Mütter und Väter mit geS finden diese Regelung jeweils deutlich besser als die mit alleiniger elterlicher Sorge. Auffällig ist auch hier, dass die Bewertung durch die Mütter jeweils davon abhängig ist, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

3. 15. Zum Umgangsrecht

Eltern mit geS, die von ihren Kindern getrennt leben, haben erheblich häufigere und regelmäßigere Kontakte zu ihren Kindern als die Eltern ohne elterliche Sorge. Fast ein Drittel dieser Eltern beziehungsweise 30,6 Prozent der Väter und 30,8 Prozent der Mütter mit geS haben mindestens einmal pro Woche Kontakt zu ihren Kindern. Bei Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge waren dies nur 13,1 Prozent der Väter und lediglich 4,5 Prozent der Mütter. Nur wenige Eltern mit geS hatten selten oder gar keinen Kontakt mehr (6,4 Prozent der Väter und 9,7 Prozent der Mütter) zu ihren Kin-

dern, aber fast ein Drittel der Eltern ohne elterliche Sorge (31,2 Prozent der Väter und 28,3 Prozent der Mütter).

Die Verlässlichkeit ist bei den Eltern mit geS höher als bei denen mit aeS. Doppelt so viele Mütter mit aeS und dreimal so viele Väter mit aeS gaben an, dass die Vereinbarungen nur selten oder nie eingehalten wurden.

Die Möglichkeit, Umgangskontakte mit den Kindern über Nacht auszudehnen und zuzulassen, kann ein weiteres Indiz für die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung sein. Kontakte der Kinder mit dem getrennt lebenden Elternteil über Nacht setzen insbesondere das Vertrauen der Eltern zueinander voraus. Über die Hälfte der Väter mit geS gaben an, dass ihre Kinder regelmäßig bei ihnen übernachten, aber lediglich ein Viertel der Väter ohne elterliche Sorge. Bei den Müttern mit geS waren es 42,1 Prozent, bei den Müttern ohne elterliche Sorge nur ein Fünftel. Ein Fünftel aller Mütter und mehr als ein Drittel aller Väter ohne elterliche Sorge gaben an, dass ihre Kinder nie bei ihnen übernachten.

Bei einem Vergleich dieser Angaben mit der Wohnsituation der Eltern fällt auf, dass kein signifikanter Zusammenhang zwischen der (beengten) Wohnsituation und dem Kontakt auch über Nacht besteht, jedoch zwischen der (gespannten) elterlichen persönlichen Beziehungssituation aus der Trennung und Scheidung. Ebenso wenig besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Kontakten und der Wohnentfernung.

Die Kinder, deren Eltern allein sorgen, haben geringeren Kontakt zu ihren Großeltern als die Kinder, deren Eltern die geS haben. Dieses Ergebnis könnte ebenfalls ein Indiz für die konflikthafte Beziehung der Eltern mit aeS sein. Für diese Eltern war der Einfluss Dritter, das heißt auch der Schwiegereltern beziehungsweise Großeltern, in höherem Maße für die Scheidung verantwortlich als für die Eltern mit geS.

Die Eltern mit geS schätzten die Zufriedenheit ihrer Kinder durchgehend als sehr hoch ein. Drei Viertel der Väter und zwei Drittel der Mütter, die mit ihren Kindern leben, antworteten, dass ihre Kinder zufrieden beziehungsweise sehr zufrieden sind. Bei den Eltern mit aeS schätzen vor allem die Väter, bei denen die Kinder leben, die Zufriedenheit ihrer Kinder deutlich geringer ein als die mit geS.

Ein sehr großer Unterschied ist zwischen den Eltern festzustellen, bei denen die Kinder nicht leben. Während mehr als die Hälfte der Eltern mit geS Zufriedenheit signalisierten, sind dies nur rund 40 Prozent der Eltern ohne elterliche Sorge, bei denen die Kinder nicht leben. Diese Gruppe gibt auch zu einem Fünftel an, dass ihre Kinder unzufrieden seien.

3. 16. Probleme beim Umgang

Wie die Antworten zeigen, ist die Umgangsregelung offenbar grundsätzlich schwierig. Im Durchschnitt bejahen 36,2 Prozent der Eltern mit geS und 43,0 Prozent der Eltern

mit aeS Probleme beim Umgang. Eltern mit aeS nennen 16 Prozent öfter Umgangsprobleme als Eltern mit geS. Dagegen nennen Eltern mit geS 20 Prozent weniger Umgangsprobleme als Eltern mit aeS.

Diese Unterschiede zwischen Eltern mit geS und mit aeS zeigten sich noch einmal deutlicher bei einem Vergleich zwischen Vätern und Müttern der beiden Sorgegruppen. Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder leben, fühlen weniger Umgangsprobleme als Mütter und Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben. Bei den Vätern ist der Unterschied besonders deutlich. 70,5 Prozent der Väter mit geS mit Kindern und 48,8 Prozent der Väter mit aeS sagen, dass sie keine Umgangsprobleme haben.

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, sagen einheitlich zu über 50 Prozent, dass sie keine Probleme haben. Dies ist anders bei Müttern und Vätern, die nicht das Recht der elterlichen Sorge haben und die nicht mit ihren Kindern leben. Sie sind sich grundsätzlich einig im Nein, dass es keine Probleme gibt, beziehungsweise im Ja, dass Probleme existieren. Allerdings gibt es fast so viele Mütter und Väter, die Probleme bejahen, wie Mütter und Väter, die Probleme verneinen, nämlich 48,8 Prozent/49,3 Prozent beziehungsweise 42,5 Prozent/40,3 Prozent.

Bei den Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge, bei denen die Kinder nicht leben, überwiegen sowohl Mütter als auch Väter, die angeben, dass Probleme auftreten. 56,7 Prozent dieser Mütter und 48,0 Prozent dieser Väter bejahen dies. Deutlich weniger dieser Mütter (31,3 Prozent) und Väter (40,8 Prozent) geben an, dass es keine Probleme gibt. Kontaktablehnungen und kein Kontakt werden ganz überwiegend von den Eltern mit aeS als Probleme benannt; ferner, dass die Kontakte zum anderen Elternteil dem Kind schaden würden.

Art der Problemlösung: Die von den Eltern genannten Umgangsprobleme sind überwiegend noch nicht gelöst, am wenigsten von den Eltern mit aeS. Die Problemlösung gehen die Eltern mit geS vor allem im Gespräch zu zweit an. Das Gespräch mit dem Kind suchen vor allem die Mütter, bei denen die Kinder nicht leben. Das Gespräch mit dem Jugendamt suchen vor allem die Eltern mit aeS.

3. 17. Finanzielle Regelungen

Nach den bisherigen Ergebnissen ergibt sich eine Korrelation zwischen Unterhaltsleistungen und der elterlichen Sorge. Diese Frage wurde in den Beratungen zum KindRG bereits erörtert. Zweifel wurden geäußert, ob die geS zu „besseren“ Unterhaltsregelungen und verlässlicheren Unterhaltszahlungen führen könnte. Nun, die Zahlen scheinen dies zu bestätigen.

Eltern mit geS im Vergleich zu Eltern mit aeS

- hatten bereits häufiger vor der Scheidung eine Regelung zum Kindesunterhalt,
- regelten den Kindesunterhalt häufiger selbständig außergerichtlich,

- hatten weniger Unstimmigkeiten mit dem Ex-Partner,
- waren zufriedener mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen,
- erlebten häufiger die regelmäßige Zahlung des Kindesunterhalts,
- empfanden die Unterhaltszahlungen in geringerem Maß als Belastung,
- empfanden den Kindesunterhaltsbetrag in höherem Maß als ausreichend,
- erhielten häufiger Ehegattenunterhalt, der häufiger regelmäßig bezahlt und als ausreichend empfunden wurde.

Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt bejahen Eltern mit geS zu 27,1 Prozent, mit der aeS zu 42,5 Prozent. Zufrieden mit den gegenwärtigen Unterhaltsregelungen sind Eltern mit geS zu 45,5 Prozent, unzufrieden zu 24,8 Prozent. Eltern mit aeS sind zu 32,4 Prozent zufrieden und zu 38,8 Prozent unzufrieden.

Mütter oder Väter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, die also barunterhaltspflichtig sind, sind zu 48,2 Prozent (Väter) und zu 47,7 Prozent (Mütter) zufrieden beziehungsweise zu 18,6 Prozent (Väter) und 20,0 Prozent (Mütter) unzufrieden. Eltern ohne elterliche Sorge, bei denen die Kinder nicht leben, die also ebenfalls Barunterhalt leisten, sind zu 39,8 Prozent (Väter) und zu 26,8 Prozent (Mütter) zufrieden, aber zu 25,9 Prozent (Väter) und 25,3 Prozent (Mütter) unzufrieden. Mütter mit geS, die mit Kindern leben, sind zu 43,8 Prozent zufrieden, zu 27,6 Prozent unzufrieden; Mütter mit aeS sind zu 29,3 Prozent zufrieden, aber zu 44,1 Prozent unzufrieden.

Die Regelmäßigkeit von Unterhaltszahlungen bejahen Mütter mit geS mit 70,5 Prozent, bei der aeS 46,3 Prozent. Mütter mit gemeinsamer Sorge erhalten zu 9,4 Prozent, Mütter mit aeS 27,2 Prozent keinen Unterhalt.

3. 18. Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/Beratungsstellen

Beratungshilfe wurde im Verlauf der Trennung/Scheidung von den Eltern überwiegend nicht in Anspruch genommen. Eltern mit geS nahmen diese Hilfe häufiger in Anspruch als Eltern mit aeS. Unterstützung durch das Jugendamt erhielten vorrangig Mütter und dabei vor allem die Mütter mit aeS. Väter erhielten deutlich weniger oft Unterstützung als Mütter. In den neuen Ländern erfolgte die Unterstützung von Müttern und Vätern durch das Jugendamt grundsätzlich häufiger als in den alten Ländern.

Mütter mit aeS empfanden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Beratungsstellen am häufigsten als freundlich, hilfreich, unterstützend, beratend und entgegenkommend; Väter mit aeS am wenigsten. Die Information der Eltern durch das Jugendamt wurde vorrangig von den Müttern mit aeS als hilfreich bewertet. Es bleibt zu untersuchen, wie diese unterschiedlichen Einschätzungen entstehen (können) und welche Auswirkungen sie auf die Beziehung der Mütter und Väter mit aeS haben.

Am geringsten wertgeschätzt gefühlt haben sich beim Jugendamt Väter ohne elterliche Sorge, bei denen auch die Kinder nicht leben. Der Hausbesuch von Jugendamtsfachkräften findet offensichtlich mehr bei Müttern als bei Vätern statt. Warum das so ist,

wird in nächster Zeit geklärt werden müssen, insbesondere wenn man bedenkt, dass hier Eltern vertreten sind, die ihre Konflikte miteinander nicht austragen können oder wollen (?).

3. 19. Gerichtliches Scheidungsverfahren

Das gerichtliche Scheidungsverfahren wurde als förmlich erlebt. Die Streitpunkte konnten nicht geklärt werden. Dies mag auch ein Grund dafür sein, dass 75,7 Prozent der Eltern einen neuen Streit nicht sofort zum Gericht bringen würden. Hierin liegt ein Potenzial zur Entlastung der Gerichte.

Die Belastungen wurden von Eltern mit geS und aeS unterschiedlich erlebt. Für Eltern mit aeS stand der Konflikt mit dem Ex-Partner im Vordergrund, für Eltern mit geS die Endgültigkeit der Scheidung. Das persönliche Erscheinen wurde zu 80,0 Prozent angeordnet, die Anhörung der Eltern erfolgte zu 72,4 Prozent, zu 22,8 Prozent nicht. Überwiegend erfolgte die Anhörung zum Termin, bei dem über die Scheidung entschieden wurde.

Die Kinder waren überwiegend nicht dabei, auch nicht bei Entscheidungen über die aeS; die Kinder wurden demzufolge auch nicht angehört. Der Wunsch der Kinder war vorrangig, in der bisherigen Wohnung verbleiben zu dürfen und dass die Eltern zusammenbleiben. Dies gilt für Kinder von Eltern beider Sorgegruppen.

4. Gesamtergebnis

Die Ergebnisse der Befragung bestätigen die Erkenntnis, dass Trennung und Scheidung für Eltern wie Kinder Krisenereignisse sind. Die Gestaltung der nachehelichen Elternverantwortung fordert die Eltern heraus. Schwierige ökonomische Bedingungen, negative Erfahrungen während der Ehe, defizitäre Kommunikation und Kooperation sowie Einflussnahme des Umfeldes könnten als Stressoren eine zufriedenstellende Bewältigung der Scheidungskrise erschweren.

Die Ergebnisse der Befragung deuten darauf hin, dass vor allem die elterliche Paar- oder Beziehungssituation vor der Trennung die Bewältigung dieser Krisensituation nach Trennung und Scheidung und auch die Entscheidungen der Eltern beeinflusst. Es scheint so zu sein, dass aufgrund des gegebenen rechtlichen Rahmens Einfluss auf eine befriedigende Gestaltung der nachehelichen Elternverantwortung genommen werden kann.

Die Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass die geS, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, geeigneter als die aeS ist, um

- die Kommunikation und Kooperation der Eltern miteinander positiv zu beeinflussen,

- den Kontakt der Kinder zu beiden Eltern und zu den Kindern besonders nahestehenden Personen aufrechtzuerhalten, zu unterstützen und insoweit auch das Kindeswohl zu fördern,
- das Konfliktniveau zwischen den Eltern zu reduzieren und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden oder zu vermindern,
- Beeinträchtigungen bei den Kindern durch die Trennung und Scheidung zu mindern,
- die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung zu verbessern,
- finanziell zufriedenstellende Regelungen zu treffen und einzuhalten.

Aus den Befragungsergebnissen ergibt sich, dass Eltern mit geS

- mehr miteinander kooperieren und kommunizieren,
- quantitativ und qualitativ bessere Kontakte zwischen ihnen und ihren Kindern etablieren,
- zufriedenstellendere finanzielle Regelungen treffen.

Dies alles könnte zur Konfliktentschärfung beitragen.

Die Einschätzung ihrer Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen von Müttern und Vätern scheint weniger eine Frage des Geschlechtes als mehr der realen Lebenssituation zu sein. Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben und zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

Versucht man aus den Befragungsergebnissen erste Konsequenzen zu ziehen, so scheinen der Trennungsprozess selbst und die Entwicklung von Konfliktbearbeitungsstrategien in der ersten Zeit nach der Trennung eine Schlüsselrolle für die Möglichkeiten zu friedensstellender nachehelicher Elternschaft zu spielen. Dabei kann der rechtliche Rahmen unterstützend wirken, wenn er Möglichkeiten der Konfliktverschärfung vermeiden und konsequent die Möglichkeiten eigenverantwortlicher Konfliktregelung fördern hilft. Insofern könnte es wichtig sein, die Fähigkeit von Eltern zur eigenverantwortlichen Konfliktregelung nachhaltig zu fördern und ihnen grundsätzlich die eigenverantwortliche Konfliktregelung nicht abzunehmen.

Die überwiegende Akzeptanz der geS durch die Eltern könnte ein Hinweis dafür sein, dass die neuen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen des KindRG geeignet sind, Konfliktverschärfungen bei Trennung und Scheidung zu vermeiden. Es scheint, dass die Notwendigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung nachehelicher Elternschaft nach dem KindRG die Kommunikation und die Kooperation der Eltern fördert und „Erstarrungen“ durch Positionen des „Rechthabens“ ebenso

vermeidet wie erneute Verletzungen. Wenn es für die Eltern nicht (mehr) darauf ankommt, den eigenen Rechtsstandpunkt vehement zu verteidigen, sondern eine zufriedenstellende Regelung zu finden, dann werden sie miteinander und nicht gegeneinander um die beste Regelung ringen können.

Insofern scheint es richtig gewesen zu sein, dass das KindRG wertausfüllungsbedürftige Regelungen geschaffen hat, die von den Eltern selbst zu gestalten sind. Soweit gleichwohl juristischer Klärungsbedarf besteht, ist es die Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall die Klärung herbeizuführen. Damit bleibt die Gestaltungsnotwendigkeit der Eltern grundsätzlich erhalten.

Entscheidend für eine gelingende nacheheliche Elternschaft scheint deshalb vor allem eine unterstützende Beratungsintervention der scheidungsbegleitenden Berufe zu sein, die konsequent dazu beitragen, den Perspektivwechsel der neuen Regelungen des KindRG in die Lebenspraxis von Eltern und ihren Kindern umzusetzen. Deshalb müsste überprüft werden, wie die Beratungsintervention der scheidungsbegleitenden Berufe vor Ort organisatorisch und praktisch die Defizite in der elterlichen Kooperation und Kommunikation verbessern (kann). Überprüft werden müsste insbesondere auch, wie die Informations- und Beratungsdefizite von Eltern vor allem bezüglich der Regelungen der §§ 1687, 1684, 1885 BGB und § 50 FGG behoben und entsprechende Kenntnisse nutzbar gemacht werden können.

Das Rechtsinstitut des Verfahrenspflegers, der betreute Umgang und das gerichtliche Vermittlungsverfahren hatten für die Eltern - fallmäßig - nur eine geringere Rolle gespielt. Das Zahlenmaterial ist dementsprechend gering. Hierzu müssten weitere Erfahrungen gesammelt werden.

Insgesamt scheint schließlich die ökonomische Situation von Scheidungseltern und Scheidungskindern schwierig. Der Einfluss des Stressors „Finanzmangel“ scheint nicht unerheblich zu sein.

5. Ausblick

Die Ergebnisse der ersten Befragung lassen bereits Tendenzen erkennen und ermöglichen insoweit erste entsprechende Schlussfolgerungen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Vielzahl von Informationen im ersten Zwischenbericht noch nicht allumfassend ausgewertet werden konnten. Hierzu bedarf es noch weiterer, insbesondere auch vertiefender und vergleichender Faktoranalysen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Reformen durch das KindRG nicht mit den üblichen gesetzgeberischen Reformen vergleichbar sind. Der Wandel in den Einstellungen, den diese Reform von Eltern, aber auch von Fachkräften verlangt, braucht Zeit. Nach zwei Jahren lässt sich deshalb darüber kein abschließendes Urteil fällen. Wichtig ist eine Gesamtschau, die auf einer längeren Praxis beruht, in der insbesondere auch die Gerichte Zeit hatten, die wertausfüllungsbedürftigen Normen angemessen zu gestalten.

Deshalb ist auch die zweite Elternbefragung ein unverzichtbarer Bestandteil für die Bewertung des neuen Rechts durch die Praxis. Mit der zweiten Befragung (2. Welle) wird auf der Grundlage der ersten Befragungsergebnisse die Dynamik der elterlichen Beziehungen unter der Geltung des KindRG erforscht. Dabei sollen insbesondere auch die **Hinweise und Fragen aus der Praxis der Professionen und der Eltern einbezogen** werden. Zum Beispiel soll bedacht werden, inwieweit

- die Regelung des § 1671 BGB eine Erhöhung isolierter einstweiliger Verfahren im Trennungszeitraum bewirkt,
- Änderungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden,
- die Entscheidungskompetenzen gemäß §§ 1687 und 1687 a BGB praktiziert werden,
- der elterliche Umgang gestaltet und praktiziert wird,
- Unterhaltskonflikte Bedeutung gewinnen,
- andere Beratungsstrategien elterliche Entscheidungen beeinflussen und wie Kinder mit welchem Erfolg in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.

Insbesondere zum letztgenannten Aspekt wird zu klären sein, welches die Gründe sind, dass in manchen Landgerichtsbezirken zum Beispiel zur Regelung der elterlichen Sorge äußerst unterschiedliche Ergebnisse bestehen, nämlich bei dem einen Familiengericht die geS unter zehn Prozent liegt beim Nachbargericht aber über 70 Prozent.

Durch die Expertenbefragungen werden die Erkenntnisse schließlich fachlich abgesichert und Fragen beantwortet werden können.

Ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich bei allen, die durch ihre engagierte Mitwirkung die Durchführung des Projekts bisher sehr nachhaltig unterstützt haben. Ich bedanke mich insbesondere bei den Eltern, die die Mühen des Ausfüllens des Fragebogens auf sich genommen haben und sich durch Anrufe und durch Post engagiert gezeigt haben. Und ich bedanke mich bei den 95 Kindern, die bisher ihre Meinung zu ihrer Situation kundgetan haben.

Ich bitte alle Beteiligten und Betroffenen weiter um Unterstützung, so dass das Vorhaben für alle in der Weise zu einem guten Ende gebracht werden kann, dass Eltern und ihre Kinder auch durch Unterstützung geeigneter Rechtsregelungen trotz Trennung und Scheidung in einem gedeihlichen Miteinander leben können und dass die Scheidungsprofessionen mit einem zweckdienlichen Kindschaftsrecht ihre wichtigen Aufgaben gut erfüllen können, vor allem wie sie die Eltern stützen und stärken können, damit sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können, damit ihre Kinder stark werden und stark bleiben.

Zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform aus Sicht der familiengerichtlichen Praxis

PROF. SIEGFRIED WILLUTZKI

Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln

1. Einleitende Bemerkungen

Auch wenn eine abschließende Beurteilung von Erfolg oder Misserfolg der Kindschaftsrechtsreform noch nicht möglich ist, lassen sich doch erste Tendenzen in der Anwendung der neuen Regelungen durch die Rechtsprechung erkennen, wenn auch noch keineswegs schwankungsfrei. Das gilt vor allem für den Bereich der Sorgerechtsregelung bei nicht miteinander verheirateten Eltern oder auf Dauer getrennt lebenden verheirateten Eltern, mit denen sich der erste Teil meines Beitrages beschäftigt.

Wer von diesem Beitrag ein Urteil über den Erfolg der Kindschaftsrechtsreform nach eineinhalb Jahren Praxis erwartet, muss zwangsläufig eine Enttäuschung erleben. Es wäre ein großes Missverständnis, wollte man annehmen, nach einem solchen Zeitraum müsste bereits eine abschließende Beurteilung des Erfolgs oder Misserfolgs der Reform möglich sein. Denn die Kindschaftsrechtsreform lässt sich nicht mit den üblichen Maßstäben messen, die bei der Bewertung des Erfolgs eines Gesetzes in der Praxis angelegt werden. Es sollte auch klar geworden sein, dass dieses Gesetz nur in einem sehr begrenzten Umfang Handlungsanweisungen für die Praxis gibt; die **Reform ist vielmehr ganz überwiegend von appellativem Recht geprägt, das auf einen Einstellungs- und Bewusstseinswandel abzielt.**

Es wäre jedoch vermessen zu glauben, eine solche Bewusstseinsveränderung könnte man auch nur in Ansätzen bereits nach eineinhalb Jahren der Geltung des neuen Gesetzes erwarten. Ein Wandel von Einstellungen gerade in einem so sensiblen Bereich, wie dem der Beziehungen von Eltern und Kindern, braucht viel Zeit, so dass kaum zu erwarten ist, dass man auch nach fünf oder zehn Jahren schon endgültige Schlüsse ziehen könnte, ob ein solcher Bewusstseinswandel gelungen ist oder nicht. **Realistisch ist davon auszugehen, dass es wohl eine Generation brauchen wird, um den vom Gesetzgeber gewünschten Wandel der Einstellungen zu bewirken.**

Sinnvoll ist zu diesem Zeitpunkt allein der Versuch, sich einen **Überblick** zu verschaffen, wie denn die Rechtsprechung mit den neuen Regelungen bisher umgegangen ist, wie alle Beteiligten auf die neuen Regelungen reagiert haben, aber auch, wo es denn „Sand im Getriebe“ gibt, wobei dann die weitere Frage zu stellen ist, ob die Schwierigkeiten von der Praxis selbst gemeistert werden können oder ob es der Hilfe des Gesetzgebers dazu bedarf. Angesichts der großen Bandbreite der Reform des Kindschaftsrechtes soll sich ein solcher Versuch deshalb auf die Bereiche des Sorgerechts bei sich auf Dauer trennenden verheirateten Eltern sowie nicht miteinander verheirateten Eltern beschränken.

2. Überraschende Ergebnisse

Bei der Darstellung der Erfahrungen mit der Umsetzung der Neuregelungen zur elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung erscheint es angebracht, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, dass dieser Bereich in der Gesetzgebungsphase der umstrittenste war. Das gilt vor allem für den Bereich der Sorgeregelung nach Trennung und Scheidung, bei dem die Diskussion häufig den Eindruck erweckte, als ginge es nicht mehr um das Kind, sondern um ein ureigenes Schlachtfeld des Geschlechterkampfes.

Für die Sorgeregelung bei der Scheidung hat sich der Gesetzgeber von den beiden Extremen, um die es in dieser Diskussion ging, Beibehaltung des Amtsverbundes auf der einen Seite und reinem Antragsprinzip auf der anderen Seite, gelöst und sich für ein modifiziertes Antragsmodell entschieden, wonach es bei der gemeinsamen Sorge, wenn auch in neuer, differenzierter Form bleibt, wenn kein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird, das Kind aber dennoch nicht aus dem Blickfeld gerät, weil dem Gericht aufgegeben wird, so früh wie möglich mit den Eltern ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung der elterlichen Sorge zu erörtern und dabei vor allem auf die Möglichkeiten und Chancen der Beratung zu verweisen. Die Auswirkungen dieses modifizierten Antragsmodells haben zu einem ausgesprochen überraschenden Ergebnis geführt. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sah selbst eine optimistische Prognose so aus, dass zu erwarten war, in etwa der Hälfte aller Scheidungsfälle mit minderjährigen Kindern zu einer gemeinsamen Sorge zu kommen, womit jedoch der Prozentsatz gemeinsamer Sorge vor der Reform bereits mehr als verdoppelt worden wäre.

Das Ergebnis sieht indes ganz anders aus. Natürlich wird es in dem einen oder anderen Gerichtsbezirk Abweichungen geben, aber **im Durchschnitt ist die gemeinsame Sorge neuen Stils jedenfalls im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Reform in rund 90 Prozent aller Scheidungsfälle mit minderjährigen Kindern beibehalten worden**, und das ist schon überraschend. Dennoch darf das nicht zu einer unangebrachten Euphorie verleiten. Sie wäre verfrüht, denn ich bin der festen Überzeugung, dass es nicht bei diesem hohen Prozentsatz gemeinsamer Sorge bleiben wird.

Bereits jetzt machen sich erste Anzeichen bei den Familiengerichten bemerkbar, dass die Anträge auf Alleinsorge außerhalb eines Scheidungsverfahrens zunehmen, nachdem im Scheidungsverfahren selbst - aus welchen Gründen auch immer - kein Antrag auf Alleinsorge gestellt worden war. Von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob die gemeinsame Sorge von den Eltern beibehalten wird, wird aber wohl sein, wie sich die Rechtsprechung zur Abgrenzung von Alltagssorge und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Rahmen von § 1687 BGB entwickeln wird. Auf die sich hierzu abzeichnenden Tendenzen in der Rechtsprechung soll später eingegangen werden.

2. 1. Gemeinsame Sorge als Regelfall

Festgestellt werden muss indes, dass die Rechtsprechung eine eindeutig geäußerte Vorgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt. In der amtlichen Begründung hat der Gesetz-

geber nämlich deutlich gemacht, dass er die gemeinsame Sorge als eine gleichberechtigte Alternative neben der Alleinsorge verstünde, die gemeinsame Sorge also keine Priorität für ihn haben sollte.¹

Diese Vorgabe ist von der Rechtsprechung nicht angenommen worden. Bis auf ganz wenige Ausnahmen, so die Oberlandesgerichte Frankfurt/Main² und Dresden,³ aber auch den Bundesgerichtshof⁴, hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung in ihren veröffentlichten Entscheidungen ganz eindeutig zur gemeinsamen Sorge als Regelfall bekannt. Dazu zählen die Oberlandesgerichte Hamm,⁵ Stuttgart,⁶ Bamberg,⁷ Nürnberg,⁸ Zweibrücken,⁹ München¹⁰ sowie das Kammergericht,¹¹ wenn auch hier wieder die alte Erfahrung aus der Unterhaltsrechtsprechung gilt, dass die verschiedenen Oberlandesgerichte keineswegs stets eine einheitliche Meinung haben, sondern die einzelnen Senate eines Oberlandesgerichts jeweils durchaus unterschiedliche Positionen vertreten.¹²

Für die Fachleute ist diese Abkehr der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung von der Vorgabe des Gesetzgebers keineswegs überraschend gekommen. Denn die Ausgestaltung der entscheidenden gesetzlichen Regelung im § 1671 BGB ist so ausgefallen, dass sich das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen gemeinsamer Sorge und Alleinsorge geradezu aufdrängt. Denn wenn dem von einem Elternteil vorgetragenen Wunsch nach Alleinsorge, dem der andere Elternteil nicht zugestimmt hat, nur dann stattgegeben werden kann, wenn sowohl die Beendigung der gemeinsamen Sorge als auch die Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht, ist die Annahme eines Regel-Ausnahmeverhältnisses mehr als naheliegend.

2. 2. Große Schwankungen bereits bei Alleinsorge

Wer nun aber aus dieser eindeutigen Mehrheit für die gemeinsame Sorge als Regelfall den Schluss zöge, dass die Rechtsprechung zur elterlichen Sorge damit zwangsläufig ein einheitliches Bild bieten müsste, der irrt gewaltig. Denn **bei der Beurteilung der Frage, wann denn die Beendigung der Gemeinsamkeit und die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gibt es gewaltige Unterschiede in der Rechtsprechung.**

¹ siehe Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 61

² vgl. FamRZ 1999, S. 392 f.

³ vgl. FamRZ 1999, S. 1156 f.

⁴ siehe FamRZ 1999, S. 1646 ff.

⁵ vgl. FamRZ 1999, S. 38 f.; 1999, S. 1597 f.

⁶ vgl. FamRZ 1999, S. 1596 f.

⁷ vgl. FamRZ 1999, S. 1005 f.

⁸ vgl. FamRZ 1999, S. 740 f.

⁹ vgl. FamRZ 1999, S. 40 f.

¹⁰ vgl. FamRZ 1999, S. 1006 f.

¹¹ siehe FamRZ 1999, S. 737 f.

¹² vgl. nur die Entscheidungen der verschiedenen Senate des Kammergerichts

Die Extrempositionen nehmen wohl das Oberlandesgericht Zweibrücken¹ einerseits und der 19. Senat des Kammergerichts Berlin² andererseits ein.

So hat das OLG Zweibrücken in seinen Leitsätzen gefordert:

„Elternschaft und Partnerschaft sind im Blick auf die elterliche Sorge für ein gemeinsames minderjähriges Kind auseinanderzuhalten. Getrennt lebende Eltern sind verpflichtet, im Rahmen der elterlichen Sorge Konsens zu suchen und zu finden. Aus dieser Pflicht können Eltern nicht entlassen werden, solange ihnen ein gemeinsames Erziehungshandeln zum Wohle des Kindes zumutbar und die darauf gerichtete Erwartung unbegründet erscheint.“

Völlig anders dagegen der Standpunkt des 19. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin:

„Entscheidend gegen eine Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge spricht, dass die Mutter, die das Kind betreut und bei der es lebt, sich entschieden gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge der Eltern wendet.“

Ich glaube, bei der Position des Kammergerichts Berlin kann man sich mit Recht fragen, ob es überhaupt einen Sinn gehabt hat, die Ausgestaltung der elterlichen Sorge bei der Scheidung neu zu regeln, denn diese Rechtsauffassung entspricht exakt dem Rechtszustand vor der Kindschaftsrechtsreform, wo es für die Begründung einer gemeinsamen Sorge nach der Scheidung ausdrücklich auf die Zustimmung beider Elternteile ankam und die ablehnende Haltung eines Elternteils automatisch zur Begründung der Alleinsorge eines Elternteils führte. Symptomatisch für die Einstellung dieses Gerichts ist - das sei am Rande festgestellt -, dass das Gericht auch eine Anhörung des Kindes mit der Begründung abgelehnt hat, angesichts des Alters eines gerade erst fünf Jahre alt gewordenen Kindes sei auch in seinem Interesse von einer Anhörung abzusehen.³

2. 3. Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft

Zwischen diesen beiden Extrempolen pendelt die Rechtsprechung der übrigen Oberlandesgerichte, mal mehr der einen, mal mehr der anderen Position zuneigend. Dabei ist es ein Begriffspaar, das die Begründungen der Entscheidungen für oder gegen die Alleinsorge beherrscht, und das heißt: „Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft“.

Doch wäre es verfehlt zu glauben, dass alle Oberlandesgerichte bei der Verwendung dieser Begriffe von gleichen Inhalten ausgingen. **Unter Verwendung der gleichen Begriffe kommen die verschiedenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu absolut unterschiedlichen Ergebnissen.** Unterschiedlich ist vor allem die Interpreta-

¹ vgl. FamRZ 1999, S. 40 f.

² siehe Kammergericht, 19. Senat, FamRZ 1999, S. 808 f.

³ siehe Kammergericht, 19. Senat, FamRZ 1999, S. 808 f.; anders aber OLG Frankfurt/Main, FamRZ 1999, S. 61 f.

tion des Begriffs der Kooperationsbereitschaft. Die fehlende Einigung der Eltern über Fragen von erheblicher Bedeutung wird je nach gewünschtem Ergebnis absolut unterschiedlich bewertet. In einem Fall wird die Uneinigkeit bereits über unwesentliche Fragen schon als Begründung dafür herangezogen, dass dann selbstverständlich auch keine Einigung über Fragen von erheblicher Bedeutung zu erwarten sei, wenn sie denn zur Entscheidung anstünden. Diese Schlussfolgerung führt dann zu dem Ergebnis, dass die Anordnung der Alleinsorge geboten sei.¹

Bei vergleichbarem Sachverhalt kommt ein anderes Gericht jedoch zu dem Ergebnis, dass derzeit lediglich eine Uneinigkeit über Fragen von gerade nicht erheblicher Bedeutung vorläge, eine Entscheidung über Fragen von erheblicher Bedeutung erst in der Zukunft zu erwarten sei und man davon ausgehen könne, dass die zeitliche Distanz dazu führen werde, dass die Parteien Streitstoff zwischen ihnen abbauen und im Falle der späteren Entscheidungsnotwendigkeit durchaus Kooperationsformen entwickeln könnten.²

Das Ergebnis heißt demnach konsequent: Der Antrag auf Alleinsorge wird abgelehnt, es bleibt bei der gemeinsamen Sorge. **Eine verlässliche Prognose darüber, wohin die Rechtsprechung endgültig tendieren wird, lässt sich deshalb derzeit noch nicht treffen.**

2. 4. Schwierige Abgrenzung von Alltagssorge und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Die gleiche Unsicherheit, welche Richtung die Rechtsprechung einschlagen wird, ergibt sich aber leider auch bei dem Problem der Abgrenzung von Alltagssorge und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gemäß § 1687 BGB. Auch hier lässt sich eine verlässliche Vorhersage noch nicht treffen.

Übereinstimmung lässt sich in den Entscheidungen dahingehend beobachten, dass zu den Fragen von erheblicher Bedeutung die Bestimmung des Aufenthalts³ gezählt wird, ferner Schulfragen⁴ ebenso wie Entscheidungen in Gesundheitsfragen von größerer Tragweite.⁵

Zu einer gefährlichen, die Intentionen des Gesetzgebers bei der Schaffung der differenzierten Form der gemeinsamen Sorge völlig durchkreuzenden Entwicklung könnte es jedoch kommen, wenn eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln⁶ Schule machte. Es geht um die berühmt-berüchtigte Entscheidung zum Urlaub. Der Leitsatz lautet:

¹ siehe OLG München, FamRZ 1999, S. 100 ff.; OLG Stuttgart, FamRZ 1999, S. 1596

² vgl. Kammergericht, 16. Senat, FamRZ 1999, S. 737; OLG Hamm, FamRZ 1999, S. 1159 f.; OLG Bamberg, FamRZ 1999, S. 803 f. und S. 1005 f.

³ vgl. OLG Stuttgart, FamRZ 1999, S. 39 f.; OLG Hamm, FamRZ 1999, S. 394 f.

⁴ vgl. OLG München, FamRZ 1999, S. 111 f.; OLG Hamm, FamRZ 1999, S. 320 f.; OLG Nürnberg, FamRZ 1999, S. 673 f.

⁵ siehe Greßmann, Michael: Neues Kindschaftsrecht, Bielefeld: Gieseking (1998), S. 118

⁶ siehe FamRZ 1999, S. 249 f.

„Die Entscheidung, dass ein dreijähriges Kind mit einem Elternteil einen zweiwöchigen Feriendaufenthalt in einem afrikanischen Land (Ägypten) verbringen soll, betrifft keine Angelegenheit des täglichen Lebens, sondern ist eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, für die das gegenseitige Einvernehmen der Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht, erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den Gesundheitsgefahren, die typischerweise für ein kleines Kind bei solchen Reisen bestehen.“

Schon der Leitsatz weckt erhebliche Zweifel, ob dem Oberlandesgericht der Sinn der Differenzierung der gemeinsamen Sorge nach Alltagsfragen und Fragen von erheblicher Bedeutung bewusst geworden ist. Absolut fatal wird jedoch ein Satz aus der Begründung dieser Entscheidung. Denn es heißt dort ausdrücklich:

„Es handelt sich nicht mehr um eine vergleichsweise unwichtige Frage des täglichen Lebens, wenn eine Maßnahme getroffen wird, die bei dem anderen Elternteil eine objektiv verständliche ernste Sorge um die Gesundheit des Kindes auslöst.“

Liest man diesen Satz nämlich im Klartext, so heißt es darin ganz eindeutig, dass zu den Alltagsfragen nur vergleichsweise unwichtige Fragen des täglichen Lebens zu zählen sind. Wäre dieses Ergebnis richtig, so müssten sich alle Mütter, die nach wie vor überwiegend die Alltagsbetreuung der Kinder übernehmen, veralbert fühlen, wenn ihnen zwar die alleinige Entscheidungskompetenz in dem Bereich der Alltagssorge vom Gesetz übertragen wird, es sich dabei aber lediglich um unwichtige Fragen handele, die sie allein entscheiden dürfen.

Mit einer solchen Tendenz wäre die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Akzeptanz der gemeinsamen Sorge bei den betreuenden Müttern dadurch zu fördern, dass sie nicht fürchten müssen, dass der nicht mit dem Kind zusammenlebende Vater ihnen in ihrer Alltagssorge ständig hineinredet, völlig aus den Angeln gehoben. **Ich kann nur dringend an die Rechtsprechung appellieren, nicht diesen verhängnisvollen Weg weiter zu gehen, weil andernfalls für das Schicksal der gemeinsamen Sorge schwarz gesehen werden muss.**

Die Tendenz der Entscheidungen sollte sich in diesem Bereich vielmehr danach ausrichten, dass im Zweifel für die Alltagssorge entschieden wird, wie es auch der entsprechende Arbeitskreis des letzten Familiengerichtstages¹ ausdrücklich empfohlen hat. Ich hielte es allerdings für völlig verfehlt, wenn der Gesetzgeber - wie in der Koalitionsvereinbarung vorgesehen - eine Präzisierung der Abgrenzung versuchte und dabei die Abgrenzung kasuistisch vornehmen wollte. Die größte Phantasie des Gesetzgebers kann nicht ausreichen, um den Erfindungsreichtum von Eltern abzudecken, die sich streiten wollen. Ein solcher Versuch des Gesetzgebers müsste zwangsläufig zum Scheitern verurteilt sein. **Ich würde deshalb dem Gesetzgeber dringend empfehlen, derzeit von einer gesetzlichen Präzisierung abzusehen und zunächst einmal abzuwarten, ob es der Rechtsprechung gelingt, selbst zu einer sinnvollen Abgrenzung im Sinne der Empfehlung des Deutschen Familiengerichtstages zu kommen.**

¹ siehe Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 11, S. 131

2. 5. Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Es war schon überraschend, wie glatt die neue Sorgeregelung für nicht miteinander verheiratete Eltern mit der Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeerklärung und der daraus resultierenden gemeinsamen Sorge wie bei verheirateten Eltern die parlamentarischen Hürden im Gesetzgebungsverfahren der Kindschaftsrechtsreform passiert hat. Überraschend deshalb, weil hier doch ein klarer Bruch mit den bisherigen Vorstellungen des Gesetzgebers zu den Grundlagen elterlicher Sorge vollzogen worden ist.

Doch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts¹ waren in dieser Frage so eindeutig, dass es dem Gesetzgeber schwer gefallen wäre, sich ihnen zu entziehen, ohne erneut in verfassungsrechtliche Untiefen zu geraten. Erstaunlich ist dennoch, dass der Gesetzgeber die Begründung der gemeinsamen Sorge durch übereinstimmende formgerechte Erklärungen auch für den Fall zugelassen hat, dass ein Elternteil noch anderweitig verheiratet ist,² ein für die Verfechter eines konservativen Familienbildes schon beachtlich mutiger Schritt.

Wie häufig die Möglichkeit zur Begründung gemeinsamer Sorge durch übereinstimmende Erklärungen von den nicht miteinander verheirateten Eltern bisher genutzt worden ist, lässt sich bisher nicht durch gesicherte Zahlen belegen. Vielleicht wird die durch das Bundesjustizministerium veranlasste Begleitforschung zu der Umsetzung und den Ergebnissen der Kindschaftsrechtsreform hier eine wünschenswerte Klärung bringen.

Fest steht bisher, dass die Sorgeerklärungen fast nie durch Notare, sondern nahezu ausschließlich durch die Jugendämter beurkundet worden sind, was nicht zuletzt darauf beruhen dürfte, dass bei ihnen Kostenfreiheit besteht. Aus den bekannt gewordenen Rückmeldungen der Jugendämter ergibt sich, dass die Häufigkeit der gemeinsamen Sorgeerklärungen regional sehr unterschiedlich ist. Übereinstimmend ist allerdings wohl die Feststellung, dass die Möglichkeit zur gemeinsamen Sorge ganz überwiegend von in einer festen Partnerschaft zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern wahrgenommen worden ist, während dieses Modell bei Eltern ohne Lebensgemeinschaft nur äußerst selten gewählt worden ist.

Die generell regional unterschiedliche Häufung dürfte wohl vor allem ihre Ursache in unterschiedlich intensiver Aufklärungs- und Beratungsarbeit der verschiedenen Jugendämter haben. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass vereinzelt von Jugendämtern mitgeteilt wird, dass Mütter sich bereits wenige Wochen nach Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung nach den Möglichkeiten zur Beendigung der gemeinsamen Sorge erkundigt hätten. Das wirft wohl die nicht ganz unberechtigte Frage nach Intensität und Qualität der Beratung der Mütter - möglicherweise auch der Väter - vor Abgabe der Sorgeerklärung auf. Der Appell, diese Aufgabe sehr ernst zu nehmen, kann deshalb nicht eindringlich genug ausfallen. Doch kann

¹ siehe FamRZ 1991, S. 913 ff.

² siehe Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 59

man wohl feststellen, dass die „Nachberatung“ der ausstiegswilligen Mütter so intensiv ausgefallen ist, dass jedenfalls in der veröffentlichten Rechtsprechung kein Fall bekannt geworden ist, wo über das Alleinsorgebegehren einer nicht mit dem Vater verheirateten Mutter nach Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung hätte entschieden werden müssen.

Alarmzeichen tauchen aber in der obergerichtlichen Rechtsprechung auf der anderen Seite der gesetzlichen Sorgeregelung für nicht miteinander verheiratete Eltern auf. **Der Gesetzgeber hat in diesem Bereich nach wie vor eine starke Position der Mutter beibehalten: Gegen ihren Willen lässt das Gesetz keine gemeinsame Sorge zu, selbst wenn objektiv feststeht, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entspräche.**

An dieser Ausgestaltung haben bisher die Oberlandesgerichte Düsseldorf¹ und Stuttgart² verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet. Während das OLG Düsseldorf im Leitsatz noch eher vorsichtig formuliert, das gemeinsame Sorgerecht für nicht ehelich geborene Kinder könne vom Vater grundsätzlich nicht gegen den Willen der Mutter erzwungen werden und das Fehlen einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit widerspreche im Allgemeinen nicht einem verfassungsrechtlichen Regelungsgebot, was damit begründet wird, dass der Vater nicht dargetan habe, dass sich die Mutter trotz eheähnlichen Zusammenlebens mit dem Vater und gemeinschaftlicher Betreuung und Erziehung des Kindes willkürlich weigerte, die rechtlichen Verhältnisse der tatsächlichen Handhabung und der gewachsenen Beziehung des Kindes auch zum Vater anzupassen, wird das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Leitsatz schon wesentlich eindeutiger:

„Der Ausschluss des nicht ehelichen Vaters vom gemeinsamen Sorgerecht kann gegen Art. 6 II GG verstoßen, wenn die Mutter ohne billigenswerte Motive die Abgabe einer Sorgeerklärung nach § 1626 I Nr. 1 BGB ablehnt.“

Bekanntlich sollen bereits nicht mit der Mutter verheiratete Väter, denen die gemeinsame Sorge verweigert wurde, Verfassungsbeschwerde eingelegt oder zumindest vorbereitet haben. **Nach den beiden zitierten Entscheidungen muss man wohl davon ausgehen, dass demnächst auch in einem geeigneten Fall, der für ein willkürliches Verhalten der Mutter spricht, eine Richtervorlage in Karlsruhe eintreffen wird.** Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird man gespannt sein dürfen; ob die Erwägung des Gesetzgebers trägt, dass eine erzwungene Gemeinsamkeit in einer Vielzahl von Fällen dazu führen würde, dass die Eltern ihre Streitigkeiten auf dem Rücken des Kindes austragen und damit das Kindeswohl beeinträchtigen würden, erscheint angesichts der Regelung bei sich auf Dauer trennenden verheirateten Eltern nicht unbedingt sicher; der Gedanke, dass hier eine Kollision mit dem Hauptziel der Reform „Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder“ vorliegt, liegt jedenfalls nicht völlig fern.³

¹ siehe FamRZ 1999, S. 673

² siehe FamRZ 2000, VII (LS)

³ vgl. Rauscher, Thomas: Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz, In: FamRZ 1998, S. 329 ff.

3. § 1618 BGB - eine schwierige Aufgabe für alle!

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform hat der Gesetzgeber auch das noch recht junge Namensrecht erneut umgestaltet, jedenfalls soweit es um das Recht des Kindesnamens geht. Während die generellen Regelungen mit der Anknüpfung an die Ausgestaltung der elterlichen Sorge anstelle der Unterscheidung nach dem Status ehelich - nicht ehelich der Praxis offenbar kaum Schwierigkeiten bereiten, sieht die Situation beim Umgang mit § 1618 BGB deutlich anders aus. Die Hilfestellung, die der Gesetzgeber für die Einbenennung eines Kindes aus geschiedener Ehe in die neue Stieffamilie gewähren wollte, hat eine Fülle von Problemen aufgeworfen, wie die große Zahl der hierzu veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen zeigt. Mein Beitrag soll einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand vermitteln.

3. 1. Vorgeschichte

Im Namensrecht vor der Kindschaftsrechtsreform war in § 1618 a Absatz 2 Satz 2 BGB ausdrücklich festgelegt, dass eine Änderung des Familiennamens eines Elternteils durch eine spätere Eheschließung sich nicht auf den Geburtsnamen des Kindes erstrecken sollte. Damit war für eine familienrechtlich begründete Einbenennung eines Kindes aus geschiedener Ehe in die Stieffamilie, die sich für den Namen des Stiefelternteils als Ehenamen entschieden hatte, kein Raum. Das gewünschte Ergebnis, dass auch die Kinder des sorgeberechtigten Elternteils den neuen Familiennamen führen sollten und damit Namensidentität in der gesamten Stieffamilie bestünde, liess sich nur auf verwaltungsrechtlichem Wege erzielen. Den Weg dazu eröffnete **das öffentlich-rechtliche Namensänderungsgesetz (NÄG)**, nach dessen §§ 1 und 3 der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen auf Antrag geändert werden kann, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in ständiger Rechtsprechung¹ entschieden, dass **ein wichtiger Grund** im Sinne von § 3 Absatz 1 NÄG **für die Anpassung des Nachnamens von Kindern aus geschiedener Ehe an den neuen Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils in der Stieffamilie dann vorliege, wenn sich die beabsichtigte Änderung für das Kindeswohl als „förderlich“ erweise**. Diese Rechtsprechung stützte sich vor allem auf die Erwägung, dass im Ergebnis das Interesse des Kindes an der von ihm gewünschten Namensgleichheit mit dem neuen Familienverband letztlich zu überwiegen habe. Die ursprüngliche Aufgabe des Familiennamens, die Abstammung des Kindes zu dokumentieren, habe demgegenüber mit der gesetzlichen Zulassung namensverschiedener Ehen entscheidend an Bedeutung verloren.

In diesem Zusammenhang hatte das Bundesverwaltungsgericht die Namensänderung stets als förderlich für das Kindeswohl angesehen, wenn das Kind, das eine Namensänderung begehrte, in der Stieffamilie mit Halb- und/oder Stiefgeschwistern auf-

¹ vgl. BVerwG, In: NJW (1994), S. 1425 ff.

wuchs, die bereits den neuen angestrebten Familiennamen trugen. Diese Regelung des Namensrechtes für Stiefkinder - eine genuin familienrechtliche Frage - mit den Mitteln des Verwaltungsrechts war bereits seit längerem auf Widerspruch gestoßen. So hatte der Bundesrat schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16. Dezember 1993 gefordert, für die Einbenennung eines Kindes aus geschiedener Ehe in die Stieffamilie des sorgeberechtigten Elternteils einen familienrechtlichen Weg zu eröffnen, war aber mit diesem Vorstoß damals noch gescheitert.

3. 2. Die Neuregelung in der Kindschaftsrechtsreform

Dem Gesetzgeber der Kindschaftsrechtsreform blieb es vorbehalten, diese Anregung des Bundesrates wieder aufzugreifen und in die Gesetzesrealität umzusetzen. Dabei erfuhr der ursprüngliche Regierungsentwurf jedoch in den Beratungen des Rechtsausschusses zwei entscheidende Veränderungen: Wie sich aus den Gesetzesmaterialien zu § 1618 BGB¹ ergibt, war dort zunächst vorgesehen, dass die Ersetzung der Zustimmung des anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteils durch das Familiengericht dann möglich sein sollte, wenn die gewünschte Einbenennung dem Wohl des Kindes dient.² Damit wäre die Tendenz der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in die familienrechtliche Lösung des Gesetzgebers übernommen worden, denn die Begriffe „förderlich“ und „dienlich“ sind stets weitgehend synonym verstanden worden.

Diese Fassung ist indes vom Rechtsausschuss des Bundestages verworfen worden. Stattdessen hat er sich **mit dem Vorschlag durchgesetzt, dass die Ersetzung der Zustimmung des anderen Elternteils nur dann vom Familiengericht vorgenommen werden kann, wenn die Einbenennung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.** Zugleich ist aber die Möglichkeit eines Doppelnamens für das Kind - gebildet aus dem alten und dem neuen Namen - zugelassen worden, wobei die Reihenfolge der beiden Namen freigestellt ist.

In der Bundestagsdrucksache 13/8511 vom 12. September 1997 wird auf Seite 73 f. dazu ausgeführt:

„Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs regelt die Einbenennung des Kindes im Falle der (Wieder-)Verheiratung des Elternteils, dem die Sorge für das Kind allein zusteht, und dient der namensrechtlichen Integration des Kindes in die neu gegründete ‘Stieffamilie’.“

Der Änderungsvorschlag unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bindungen des Kindes an den Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, in doppelter Hinsicht. Zum einen schafft er die Möglichkeit, dem Kinde einen Doppelnamen zuzu-

¹ siehe Bundestagsdrucksache 13/4899 und 13/8511

² vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 8 und 92

weisen, der sich aus dem in der „Stieffamilie“ geführten Ehenamen und aus dem bisherigen Familiennamen des Kindes, das heißt aus dem Familiennamen des anderen Elternteils, zusammensetzt.

Der damit - ähnlich wie in § 1757 BGB für Adoptivkinder - eröffnete Mittelweg soll die Lebenssituation des Kindes namensrechtlich widerspiegeln und eine dem Wohl des Kindes stets förderliche gütliche Einigung der Eltern über dessen Namensführung erleichtern. Zum anderen werden die **Voraussetzungen für eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung des nicht an der Sorge beteiligten Elternteils enger gefasst. Für sie genügt es nicht, dass die Neubestimmung des Kindesnamens dem Wohl des Kindes dient; vielmehr wird verlangt, dass sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist.**

Ich glaube nicht, dass man dem Rechtsausschuss des Bundestages unterstellen darf, dass er sich bei dieser Änderung des Regierungsentwurfs durch die von ihm gewählte Lösungsvariante von „väterfreundlichen“ Motiven hat leiten lassen. Das hielte ich für unfair. Ich bin überzeugt, dass es vor allem Aspekte des Kindeswohls waren, die den Rechtsausschuss zu seiner Lösung bewogen haben.

Das gilt ganz sicher für die Zulassung des Doppelnamens für das Kind, die zweifellos die Bereitschaft des außen vor bleibenden Elternteils, in die Einbenennung einzuwilligen, zu steigern geeignet ist und so einen dem Kindeswohl abträglichen gerichtlichen Streit der Eltern um die Ersetzung der Zustimmung vermeiden hilft. Wer die Abneigung des Gesetzgebers gegen Doppelnamen kennt, kann ermessen, welches Zugeständnis an den Gedanken des Kindeswohls er sich hier abgerungen hat.

Dennoch lässt es sich nicht leugnen, dass es diese durch den Rechtsausschuss veranlassten Änderungen sind, die vorrangig zu den Problemen der Praxis im Umgang mit der Vorschrift des § 1618 BGB geführt haben.

3. 3. „Erforderlich“ statt „förderlich“

Wäre es bei der Fassung des Regierungsentwurfs geblieben, wonach die Ersetzung der Einwilligung lediglich voraussetzte, dass die Einbenennung dem Kindeswohl dient, hätte es die Rechtsprechung bei der Prüfung, ob diese Voraussetzung für die Ersetzung der fehlenden Einwilligung erfüllt ist, wesentlich einfacher gehabt. Da die Begriffe „dienlich“ und „förderlich“ als im Wesentlichen inhaltsgleich angesehen werden können, hätten die Familiengerichte bei der Auslegung in vollem Umfang auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 NÄG und die von ihm zu der Problematik entwickelten Lösungsalternativen ohne Bedenken zurückgreifen können. Dieser Weg ist durch die geänderte Fassung des § 1618 Absatz 4 BGB, die dann Gesetz geworden ist, versperrt worden. **Denn es ist unstreitig, dass in der Terminologie der Begriff der Erforderlichkeit eine deutlich höhere Hürde für die Ersetzung der Einwilligung darstellt; und das hat der Gesetzgeber auch ausdrücklich so gewollt, wie die amtliche Begründung deutlich aufzeigt.**

Die darin zum Ausdruck gekommene Absicht, den Schutz auch und gerade der namensrechtlichen Bindung des Kindes zum nicht sorgeberechtigten Elternteil stärker auszugestalten, als es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem Regierungsentwurf der Fall war, ist von der familiengerichtlichen Rechtsprechung, soweit sie sich in den veröffentlichten Entscheidungen der Oberlandesgerichte dokumentiert, voll aufgegriffen und weitgehend übernommen worden.

„Mit der Erforderlichkeit ist die Eingriffsschwelle hoch gesteckt worden“, hatte der Namensrechtsexperte Wagenitz bereits früh festgestellt.¹ Seine Prognose hat sich in der Rechtsprechung voll bestätigt. Sie geht grundsätzlich davon aus, dass Kindes- und Elterninteressen als gleichrangig anzusehen sind.² Wie das Bundesverfassungsgericht³ bereits früh festgestellt hat, entspricht es grundsätzlich dem Wohl des Kindes, den gleichen Namen zu tragen wie die neue Familie, in der es jetzt lebt.

Dennoch kann, wie das OLG Hamm⁴ ausgeführt hat, dem Wunsch des Kindes, den neuen Ehenamen der Mutter zu tragen, keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des neuen Namensrechts, innerhalb einer Familie verschiedene Namen zu führen, habe der Gesichtspunkt der Namensgleichheit in der neuen Familie bei der Abwägung des Kindeswohls an Bedeutung verloren. Die Aufrechterhaltung der Beziehung zum Vater sei in gleicher Weise für das Kindeswohl wichtig, zumal dann, wenn der Kontakt abgebrochen sei und die Einbenennung die endgültige Ablösung dokumentieren würde. Da der Kontaktabbruch nicht vom Vater veranlasst sei, käme eine Ersetzung seiner Einwilligung nicht in Frage.

Auch das OLG Dresden⁵ hat den Schutz der Bindung des Kindes an den nicht sorgeberechtigten Elternteil als den vorrangigen Zweck der Regelung in § 1618 BGB gesehen, aber bei fehlender Bindung die gegenteilige Konsequenz gezogen. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Bindung an den bisherigen Namen keine tatsächliche Beziehung zwischen Kind und Elternteil mehr zugrunde liege, sei die Einbenennung, wenn sie dem Kindeswohl diene, auch erforderlich. Denn es wäre purer und unnötiger Formalismus, das Kind - in des Wortes wahrer Bedeutung - nur dem Namen nach in einer Bindung zu halten, die in der tatsächlichen Beziehung keine Grundlage - mehr - findet. Dieses Ergebnis sei auch unabhängig davon, worauf der Kontaktabbruch zurückzuführen sei. Selbst wenn er von der sorgeberechtigten Mutter verschuldet worden sei, spiele das keine Rolle, weil es allein darauf ankomme, ob noch eine echte und gelebte Beziehung bestehe, die allein den Fortbestand der Namensbindung rechtfertige.

Diese Konsequenz erscheint nicht unbedenklich. Sie führt nämlich zwangsläufig zu dem nach meiner Meinung unerwünschten und nicht zu billigenden Ergebnis, dass der sorgeberechtigte Elternteil, der die Namensbindung an den Nichtsorgeberechtigten durch die Einbenennung auslöschen will, nur mit der nötigen, das Kindeswohl doch

¹ siehe FamRZ (1998), S. 1546 ff.

² so OLG Stuttgart, FamRZ (1999), S. 1375 f.

³ siehe FamRZ (1992), S. 1284 ff.

⁴ vgl. FamRZ (1999), S. 1380 f.

⁵ siehe FamRZ (1999), S. 1378 f.

wohl eher verletzenden Härte alle Kontakte des Kindes zu dem anderen Elternteil auf längere Zeit auszuschalten braucht, um auf diese Weise sicher die Ersetzung der verweigerten Einwilligung in die Einbenennung zu erreichen. Vor einer solchen Tendenz kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.

Generell geht die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wohl in die Richtung, dass angesichts der Gleichrangigkeit von Kindes- und Elterninteresse an der Namensführung die Einbenennung nur dann als erforderlich angesehen werden kann, wenn sie für das Kind einen so hohen Nutzen verspricht, dass kein sich um sein Kind verständig sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Namensbundes zwischen dem Kind und ihm nicht bestünde.¹

3. 4. Doppelnamen als Ausweg

Die Bereitschaft des Gesetzgebers, unter Hintanstellung seiner generellen Aversion gegen Doppelnamen in der Konstellation des § 1618 BGB einen solchen zuzulassen - in welcher Reihenfolge auch immer - ist bereits positiv gewürdigt worden. Erstaunlich und höchst bedauerlich ist, dass davon augenscheinlich vielfach kein Gebrauch gemacht wird, diese Möglichkeit sogar vorrangig von dem sorgeberechtigten einbenennungswilligen Elternteil abgelehnt wird, der darauf besteht, dass sein neuer Ehepartner zum alleinigen neuen Kindesnamen wird, und der Name des nicht sorgeberechtigten Elternteils völlig verschwindet.

Erfreulich ist die Tendenz der obergerichtlichen Rechtsprechung, sich gegen diese kompromisslose Haltung des sorgeberechtigten Elternteils zu stellen und die Ablehnung der Ersetzung der Einwilligung zum neuen Familiennamen allein schon unter Verweis auf die mildere Form des Doppelnamens zu begründen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Elternrecht besser entspreche.²

Zumindest missverständlich dürfte aber der im Rahmen der Zurückweisung ausgesprochene Hinweis des OLG Frankfurt/Main³ sein, die Rechtspflegerin werde auch zu erwägen haben, ob statt einer vollständigen „substituierenden Einbenennung“ vielmehr entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die mildere Möglichkeit einer nur „additiven“ Einbenennung ausreicht. Von Amts wegen dürfte eine solche Regelung nämlich nicht getroffen werden. Denn über die Ersetzung einer fehlenden Einwilligung zu einem Doppelnamen kann nur dann entschieden werden, wenn der sorgeberechtigte Elternteil und sein neuer Ehepartner eine entsprechende Einbenennung vorgenommen haben, der der nicht sorgeberechtigte Elternteil seine Zustimmung versagt hat.⁴

¹ siehe OLG Oldenburg, Kind-Prax 2000, mit weiteren Nachweisen

² siehe OLG Celle, FamRZ (1999), S. 1374 f. und OLG Frankfurt/Main, FamRZ (1999), S.1376 f.

³ a.a.O.

⁴ so im Ergebnis auch OLG Stuttgart, FamRZ, S. 1375 f.

Selbstverständlich dürfte es sein, dass es keiner familiengerichtlichen Entscheidung mehr bedarf, wenn der nicht berechtigte Elternteil bereits vorab seine Zustimmung zu einem Doppelnamen erteilt hat und der sorgeberechtigte Elternteil und sein Ehepartner von der „substituierenden Einbenennung“ nunmehr zur „additiven Einbenennung“ übergehen. Ungeklärt scheint mir noch die Frage zu sein, wie zu verfahren ist, wenn sich die Eltern zwar auf den Doppelnamen, nicht aber auf die Reihenfolge beider Namen in diesem Doppelnamen einigen können.

3. 5. Ersetzung der Zustimmung als Rechtspflegergeschäft

Da § 14 RpfLG für die Ersetzung nach § 1618 Absatz 4 BGB keinen Richtervorbehalt aufführt, ist nach § 3 Nr. 2 a RpfLG im ersten Rechtszug funktionell der Rechtspfleger zuständig. Sollte stattdessen - aus welchem Grunde auch immer - der Richter über den Ersetzungsantrag entschieden haben, wäre das nach § 8 Absatz 1 RpfLG unschädlich, auch wenn der Richter nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 RpfLG mit der Sache auch bei einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nicht befasst worden wäre.¹ **Ob die Einordnung als Rechtspflegergeschäft durch den Gesetzgeber aber glücklich war, erscheint fraglich. Die hohe Bedeutung der namensrechtlichen Zuordnung des Kindes für die Eltern, die vielfach die der Sorgeregelung erreicht, hätte es durchaus sinnvoll erscheinen lassen, stets sofort den Richter tätig werden zu lassen.** Umso wichtiger ist es der Rechtsprechung gewesen, massiv auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien wie rechtliches Gehör, Anhörung beider Eltern und des Kindes etc. zu drängen, um damit der hohen Bedeutung der Namensgebung als Elternrecht gerecht zu werden.²

3. 6. Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Ersetzungsbeschluss

Bei der Ersetzung der Zustimmung eines nicht sorgeberechtigten Elternteils in eine Namensänderung des Kindes handelt es sich nach ganz überwiegender Meinung³ ab 1. Juli 1998 um eine Familiensache, und zwar um ein Verfahren betreffend die elterliche Sorge i.S.v. §§ 23 b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GVG, 621 Absatz 1 Nr. 1 ZPO. Zwar geht es streng genommen bei der Einbenennung nicht um die Regelung oder Ausübung der elterlichen Sorge, sondern um die Verwirklichung des Elternrechts gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG. Der Gesetzgeber hat jedoch deutlich gemacht, dass die Namensgebung Ausfluss der elterlichen Sorge sein soll.

Dann aber gilt auch § 64 FGG, der in seinem Absatz III Satz 1 bestimmt, dass die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Sechsten Buches der ZPO, also die §§ 621 bis 621 f. ZPO, anzuwenden sind. Eine andere Auffassung vertritt allerdings das OLG

¹ so zutreffend OLG Stuttgart, a.a.O.

² vgl. OLG Frankfurt a.a.O. und OLG Celle a.a.O.

³ vgl. OLG Stuttgart a.a.O. mit weiteren Nachweisen; OLG Dresden a.a.O.; OLG Celle, 15. ZS., FamRZ (1999), S. 1374 f.

Celle,¹ das die einfache unbefristete Beschwerde nach § 19 FGG für das richtige Rechtsmittel hält, ohne sich allerdings mit der überwiegenden Meinung auseinanderzusetzen und eine Begründung für seine abweichende Position zu geben.

3. 7. De lege ferenda: § 1618 auch bei gemeinsamer Sorge?

Die Vorgabe des Gesetzgebers ist eindeutig und damit auch nicht auslegungsfähig: § 1618 BGB in der jetzigen Fassung ist nur anwendbar, wenn der einbenennende Elternteil alleinsorgeberechtigt ist. **Bei gemeinsamer Sorge ist eine Einbenennung auf dem familienrechtlichen Weg nicht zulässig.** Das muss - leider - auch dann gelten, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sich über die gewünschte Einbenennung einig sind.² Das führt zwangsläufig zu der Folge, dass die Eltern, wenn sie einverständlich eine Einbenennung über § 1618 BGB durchführen wollen, zunächst ebenso einverständlich Alleinsorge des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils für den Teilbereich Namensgebung in einem Verfahren nach § 1671 BGB begründen müssen. Ein äußerst merkwürdiges und geradezu widersinniges Ergebnis!

Die andere Alternative der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern wäre der verwaltungsrechtliche Umweg gemäß §§ 1 und 3 NÄG. Dabei könnte es dann zu dem mindestens genauso merkwürdigen Ergebnis kommen, dass der Widerstand des gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils sehr viel leichter zu überwinden wäre, weil es nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Einbenennung ausreichte, wenn sie für das Kindeswohl förderlich ist. Widersprüche über Widersprüche! **Der Gesetzgeber wäre deshalb gut beraten, zur Vermeidung dieser fatalen Folgen auf die Anregung der Länder Sachsen-Anhalt und Hamburg in ihrem Entwurf eines Kinderrechteverbesserungs-Gesetzes einzugehen, das den Anwendungsbereich des § 1618 BGB auch auf den Fall gemeinsamer Sorge der Eltern ausdehnen will.**

Wünschenswert wäre dann allerdings, dass die Änderungen des Familienrechts mit ihren Auswirkungen auf den Rechtsweg bei Einbenennung auch den Verwaltungsgerichten bekannt gemacht würden. Vielleicht ließe sich dann vermeiden, dass ein Verwaltungsgericht noch fast ein Jahr nach Inkrafttreten der familienrechtlichen Lösung des § 1618 BGB für die Einbenennung des Kindes aus geschiedener Ehe in die Stieffamilie durch den allein sorgeberechtigten Elternteil allein nach den §§ 1 und 3 NÄG entscheidet, ohne auch nur mit einem Wort auf die geänderte Rechtslage nach der Kindschaftsrechtsreform einzugehen.³ Nach dem Bericht eines auf diesem Gebiet tätigen Anwaltes soll das kein Einzelfall gewesen sein.

Fazit: Das Familienrecht im Allgemeinen und die Einbenennung nach § 1618 BGB im Besonderen sind offensichtlich nur etwas für Kenner!

¹ siehe OLG Celle, 18. ZS., FamRZ (1999), S. 1377 f.

² so zutreffend AG Lemgo, FamRZ (1999), S. 1382

³ siehe Verwaltungsgericht Koblenz vom 22. Juni 1999 - 2 K 3353/98 Ko

4. Zum Umgangsrecht

Das Recht des Kindes auf Umgang hat in der Kindschaftsrechtsreform eine große Aufwertung erfahren, und zwar zu Recht. Denn wir alle, die wir in der Praxis stehen, sind uns doch bewusst, dass die Form der Sorgeregelung bei Trennung und Scheidung vor allem eine Rolle für die Erwachsenen spielt, von ihnen weitgehend als Ausdruck ihrer Rechtsposition gesehen wird. Das ist aber für Kinder, insbesondere jüngere Kinder, von untergeordneter Bedeutung. **Für Kinder spielt die entscheidende Rolle, ob sie die Möglichkeit haben, ihren Bedürfnissen entsprechend Kontakt zu beiden Elternteilen und weiteren wichtigen Bezugspersonen aufrechtzuerhalten, ohne dabei in Loyalitätskonflikte zu geraten.**

Dieser herausragenden Bedeutung des Umgangs für die Kinder hat der Gesetzgeber in der Kindschaftsrechtsreform durch die gesetzliche Gestaltung Rechnung getragen. In § 1626 Absatz 3 BGB hat er ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört. Gleiches wird von dem Gesetzgeber auch für den Umgang mit anderen Personen angenommen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. **Diese ausdrückliche Betonung des Umgangs als ein wesentlicher Bestandteil des Kindeswohls kann man geradezu als die „Magna Charta“ des Umgangsrechtes bezeichnen.**

Damit hat sich der Gesetzgeber aber nicht begnügt, sondern in § 1684 Absatz 1 das Umgangsrecht vorrangig als ein Recht des Kindes ausgestaltet, wenn auch erst auf massiven Druck der Fachwelt, denn der Regierungsentwurf ging noch von einem ausschließlichen Recht der Erwachsenen auf Umgang mit dem Kind aus. Dieser hohe, gegenüber der Zeit vor der Reform deutlich gesteigerte Rang des Umgangsrechtes hat in der Rechtsprechung einen klaren Widerhall gefunden. Wenn ein Antrag auf Umgang gestellt wird, wird ihm nahezu ausnahmslos stattgegeben; der vorübergehende oder dauernde Ausschluss des Umgangs ist wirklich zur absoluten Ausnahme geworden.

Zu dieser Entwicklung hat sicher auch beigetragen, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein längerer oder dauernder Ausschluss des Umgangs nur bei drohender Kindeswohlgefährdung zulässig ist, nunmehr in § 1684 Absatz 4 BGB ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen hat. Da die Kindschaftsrechtsreform erfreulicherweise auch die absolute Gleichstellung von Kindern verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern gebracht hat, bedeutet das in der Konsequenz, dass auch bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern grundsätzlich auf die Anbahnung von Umgangskontakten bestanden wird, wenn auch in behutsamer Form; ferner, dass ein Umgang regelmäßig bei allen Kindern auch dann nicht ausgeschlossen wird, wenn es erhebliche Probleme zwischen den Eltern gibt, unabhängig davon, ob sie vorher miteinander verheiratet waren oder nicht.

Diese Einstellung der Gerichte, auch massiven Streit der Eltern grundsätzlich nicht zum Umgangsabbruch führen zu lassen, hat nun dazu geführt, dass eine spezielle Form des Umgangs, die vorher eher ein Schattendasein geführt hat, nunmehr eine „Blütezeit“ er-

lebt: das ist **der betreute, beschützte oder begleitete Umgang**. Nahezu bei allen schwierigen Umgangsentscheidungen greifen die Gerichte auf diese Hilfestellung zurück. Allerdings darf es nicht so weit gehen, dass ein Familiengericht praktisch nur eine Grundentscheidung zum Umgang trifft, es aber dem Jugendamt anheim stellt, ob der Umgang als ein betreuter stattfinden soll und gegebenenfalls auch dem Jugendamt überlässt, den geeigneten Betreuer zu finden und einzusetzen. Zu Recht hat das OLG Frankfurt/Main¹ diese Entscheidung aufgehoben und dem Gericht ins Stammbuch geschrieben, dass es sich vor der Anordnung des betreuten Umgangs überzeugen müsse, dass ein zur Mitwirkung bereiter Dritter vorhanden sei.

Über das Ziel hinausgeschossen zu sein scheint mir das OLG Hamm:² Heftige Auseinandersetzungen der völlig zerstrittenen Eltern (bei denen der Vater die Mutter verprügelt hatte) aus Anlass zufälliger Treffen rechtfertigen nach Meinung von Hamm nicht den völligen Ausschluss des Umgangs, wenn der Vater das Kind längere Zeit (mehr als ein Jahr) nicht gesehen habe und das Kind unter möglicherweise (!) vom Vater mit verursachten Ängsten leide, sei die Anordnung des betreuten Umgangs geboten, den das Oberlandesgericht auf monatlich eine Stunde festgelegt hat. Ein solcher Zeitrahmen bei einem Kind im Kindergartenalter scheint mir Probleme des kindlichen Zeitempfindens völlig außer Acht zu lassen. Bei einer solchen zeitlichen Distanz zwischen den Umgangskontakten und deren Beschränkung auf eine Stunde muss der Vater dem Kind doch regelmäßig als eine fremde Person erscheinen. Die Anordnung des betreuten Umgangs in dieser Form erscheint mir hier absolut verfehlt.

Betreuter Umgang findet sich in den verschiedensten Formen. Die Bandbreite reicht von der bloßen Überwachung, zum Teil auf das Abholen und Zurückbringen beschränkt, bis zur intensiven Beratung in Verbindung mit der Betreuung. Ein seit mehreren Jahren laufender Modellversuch des Familiennotrufs München hat hier interessante Ergebnisse erbracht. Zur Zeit werden an verschiedenen Stellen Konzepte für den betreuten Umgang erarbeitet, **das Problem der Finanzierung sollte über die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 18 Absatz 3 KJHG lösbar sein**. Es besteht weitgehend Übereinstimmung, dass der betreute Umgang nur eine zeitlich begrenzte Lösung sein sollte. Üblicherweise wird von maximal zehn betreuten Treffen ausgegangen.

Das Umgangsvermittlungsverfahren nach § 52 a FGG hat bisher in der Praxis kaum eine Rolle gespielt. Zum Teil ist angeregt worden, es von Amts wegen durchzuführen, wenn ein Zwangsgeldverfahren nach § 33 FGG oder der Ausschluss des Umgangs beantragt worden ist. Dieser Weg erscheint mir problematisch, weil das Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG seinem Wortlaut nach ausdrücklich den Antrag eines Elternteils voraussetzt.

Bei der Umsetzung des Umgangsrechtes für den erweiterten Personenkreis gemäß § 1685 BGB gibt es bisher kaum Erfahrungen. Der befürchtete Ansturm auf

¹ siehe FamRZ (1999), S. 617

² vgl. FamRZ (1999), S. 326

Jugendämter und Familiengerichte durch den erweiterten Personenkreis ist ausgeblieben. Außer Großeltern hat bisher aus dieser Gruppe offenbar bisher kaum jemand sein Recht gerichtlich durchzusetzen versucht. Voraussetzung für diesen erweiterten Personenkreis für die Zubilligung von Umgang ist nach dem Gesetz, dass hier, wie früher bei nicht ehelichen Vätern, der Umgang mit dem Kind seinem Wohl dienlich sein muss. Dazu hat sich bisher nur das Oberlandesgericht Köln geäußert. Nach seiner Entscheidung kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Umgang stets und grundsätzlich dem Wohl des Kindes dient. Die Großeltern müssen sich auch in der Vergangenheit schon um das Kind bemüht haben, wenn Dienlichkeit angenommen werden soll.

Die Rechtsprechung hat auch deutlich gemacht, dass der Personenkreis, dem ein Umgangsrecht zugebilligt worden ist, in § 1685 BGB abschließend geregelt worden ist. Trotz der weitgehenden Fassung in § 1626 Absatz 3 BGB soll die Vorschrift nicht analog auf Onkel und Tanten ausgedehnt werden, selbst wenn sie eine enge Beziehung zum Kind nachweisen können. Hilfestellung kann hier nur wie bisher auf dem Umweg der partiellen Sorgerechtsbeschränkung nach § 1666 BGB gegeben werden.¹ Auch der nicht eheliche Lebenspartner der Mutter kann nach der Trennung kein Recht auf Umgang aus § 1685 BGB herleiten. Er ist kein rechtlich anerkannter Stiefelternteil, er hat auch in diesem Sinne keine Familienpflege geleistet, jedenfalls dann nicht, wenn er die ganze Zeit mit den Kindern und der Mutter zusammengelebt hat.²

Es war schon befremdlich, dass das Umgangsrecht des erweiterten Personenkreises ausschließlich als ein Recht der Erwachsenen gestaltet worden ist. Die amtliche Begründung des Gesetzes gibt keine Erklärung dafür. Doch liegt inzwischen ein Gesetzesentwurf vor, den die Länder Sachsen-Anhalt und Hamburg gemeinsam als „Kinderrechteverbesserungsgesetz“ in den Bundesrat eingebracht haben, der auch in § 1685 BGB das Recht des Kindes auf Umgang in den Vordergrund stellt. Vielleicht wird mit diesem Gesetzesentwurf Versäumtes nachgeholt, wenn er denn realisiert wird.

5. Der Verfahrenspfleger - „das unbekannte Wesen“

„Unbekanntes Wesen“, so wurde der Verfahrenspfleger in der Entstehungsphase genannt und das ist er - wenn wir ehrlich sind - in weiten Bereichen bis heute geblieben. **Seine Einführung in die Rechtspraxis war doppelt umstritten, rechtspolitisch und allgemeinpolitisch.** Der Bundestag wollte die Einführung des Verfahrenspflegers, um seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden, die in Artikel 12 eine eigenständige Kindesvertretung vorsieht. Ebenso ausdrücklich wollte der Bundesrat ihn nicht, weil er ihm schlicht zu teuer erschien. Die Erfahrungen mit dem Verfahrenspfleger im Betreuungsrecht hatten die Länder misstrauisch gemacht. Nur mit Mühe war es gelungen, den Bundesrat von der Anrufung

¹ vgl. OLG Zweibrücken, FamRZ (1999), S. 1009

² vgl. OLG Bamberg, FamRZ (1999), S. 810

des Vermittlungsausschusses wegen des Verfahrenspflegers abzuhalten, was möglicherweise die gesamte Kindschaftsrechtsreform zumindest zeitlich verzögert, wenn nicht sogar ganz zu Fall gebracht hätte.

In der familienrechtlichen Diskussion um den Wert des Verfahrenspflegers für das familiengerichtliche Verfahren machen sich die Extrempositionen an den Namen Ludwig Salgo und Maurer fest. Während Salgo den Standpunkt vertritt, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Verfahrenspflegers in § 50 FGG nur das Mindestmaß dessen erfüllt habe, was ihm völkerrechtlich durch die UN-Kinderrechtskonvention auferlegt sei, steht Maurer auf dem völlig entgegengesetzten Standpunkt, veröffentlicht in dem großen Familienrechtsreformkommentar zur Kindschaftsrechtsreform, erschienen bei Giesecking. Nach seiner Auffassung sei die neue Institution so überflüssig wie ein Kropf; diese werde lediglich das Verfahren verzögern und verteuern, obwohl das Kindeswohl durch die bisherigen Verfahrensbeteiligten hinreichend gesichert sei. Dennoch stünde zu befürchten, dass die Familiengerichte in breiter Front den Verfahrenspfleger einsetzen würden.

Ein Blick auf die familiengerichtliche Landschaft der Rechtsprechung spiegelt diese Zerrissenheit der Diskussion wider. Zum Teil bestellen Gerichte den Verfahrenspfleger aus Überzeugung, weil sie ihn als Hilfe für das Kind, zum Teil auch als Entlastung für den Richter verstehen. Andere bestellen ihn aus Überzeugung nicht, weil sie ihn - wie Maurer - für überflüssig halten; die Ausnahmeregelung in § 50 Absatz 2 FGG wird zur Regel.

Und dann gibt es noch die dritte Gruppe, die allenfalls vage von dieser Institution gehört hat und die Dinge erst einmal auf sich zukommen lassen will. Eine von einer Gruppe in Ausbildung befindlicher Verfahrenspfleger durchgeführte Befragungsaktion hat ein deutliches Gefälle zwischen Nord- und Süddeutschland, aber auch zwischen den neuen und alten Bundesländern ergeben, wobei sich gezeigt hat, dass der Einsatz des Verfahrenspflegers im Norden Deutschlands häufiger ist als im Süden, aber auch in den neuen Bundesländern deutlich häufiger als in den alten. Selbst in den einzelnen Bundesländern finden sich große Unterschiede im Umgang mit dem Verfahrenspfleger.

Natürlich leidet die Rechtspraxis an den Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Ausgestaltung, die sich aus dem Widerstand des Bundesrates erklären lässt. Die vage Fassung des § 50 FGG lässt drei Essentials des Verfahrenspflegers ungeklärt: Welche Funktion oder Aufgabenstellung soll er haben, welche Verfahrensbefugnisse stehen ihm zu, welche Anforderungen müssen an seine Qualifikation gestellt werden? Dabei sollte klar sein, dass die Präzisierung des einen zwangsläufig Konsequenzen für das andere haben muss. Je weiter man sich die Funktion des Verfahrenspflegers klar macht, desto größere Verfahrensbefugnisse muss man ihm zugestehen. Einer solchen Person muss man dann auch eine hohe Qualifikation abverlangen, wenn sie dieser Aufgabenstellung mit diesen Befugnissen gerecht werden will.

Wie unterschiedlich die Auffassungen der bisher am Familiengerichtsverfahren beteiligten Richter, Anwälte und Jugendamtsmitarbeiter zu Funktion, Verfahrensbefugnis-

sen und Qualifikation sind, hat die Untersuchung von Schimke und Peters¹ sehr deutlich gezeigt. Die obergerichtliche Rechtsprechung zum Verfahrenspfleger hat sich bisher sehr zurückgehalten, mit Ausnahme des Oberlandesgerichtes Frankfurt/Main.² Nach dieser Entscheidung soll die Pflegerbestellung auch im Rahmen von § 50 Absatz 2 Ziffer 1 FGG eher die Ausnahme sein. Der Pfleger soll nur die Funktion haben, die Interessen des Kindes zu erkennen und zu formulieren.

Darüber hinausgehende Ermittlungen und/oder Vermittlungsversuche zwischen den Parteien sind nach dieser Auffassung nicht seine Aufgabe. Spangenberg hat in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung in der FamRZ einerseits begrüßt, dass das OLG mit dieser Entscheidung einem Wildwuchs bei der Verfahrenspflegerbestellung vorgebeugt habe, jedoch zweifelnd angemerkt, ob die Aufgabenstellung des Verfahrenspflegers nicht doch zu eng gesehen worden sei, weil nach seiner Überzeugung der Verfahrenspfleger als Richtergehilfe anzusehen sei, der demnach auch Ermittlungen übernehmen könne.

Nach meiner Überzeugung ist genau das aber nicht vom Gesetzgeber gewollt gewesen. Man kann sich bei der Frankfurter Entscheidung nicht des Eindrucks erwehren, dass der Zorn über gerade diesen Verfahrenspfleger, der in einem Parallelverfahren einen Vergütungsanspruch in Höhe von 7.200,00 DM geltend gemacht hatte, den Blickwinkel des Gerichts für die Funktion des Verfahrenspflegers allzu sehr verengt hat.

Interessant ist, wer von den Gerichten zum Verfahrenspfleger bestellt und welche Zielsetzung verfolgt wird. Man hat den Eindruck, dass derzeit noch überwiegend Anwälte von den Gerichten zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wohl weil man schon gemeinsam die Juristensprache spricht und sich deshalb leichter miteinander verständigen kann. Allerdings soll es vorgekommen sein, dass ein Anwalt als Verfahrenspfleger das Kind erstmals beim Termin gesehen und aufgrund des Eindrucks aus dem Termin seinen Antrag für das Kind gestellt hat. Auf Anregung der Jugendämter sind aber auch Sozialpädagogen bestellt worden. In Ausnahmefällen hat man auch Gutachter bestellt, weil man von ihnen auf diese Weise eine billige, gutachterliche Stellungnahme erwartete, was sicherlich nicht richtig sein kann.

Ebenso falsch scheint mir die Einsetzung des Verfahrenspflegers als Umgangsbetreuer zu sein. Die Aufgabenstellung des Verfahrenspflegers endet mit dem Verfahren. Die anschließende Betreuung des Umgangs kann er allenfalls in einer veränderten rechtlichen Position, nämlich als Ergänzungspfleger übernehmen, zu dem er dann aber auch ausdrücklich bestellt werden muss. In Zukunft werden wir wohl zunehmend Verfahrenspfleger im Angebot haben, die einen zertifizierten Ausbildungsgang hinter sich gebracht haben. Allerdings kann ich nur den Mut dieser Weiterbildungsinstitute bewundern, eine solche Ausbildung bereits jetzt anzubieten, obwohl noch so wenig bezüglich der drei Hauptkriterien - Funktion, Verfahrensbefugnisse und Qualifikation - geklärt ist.

¹ veröffentlicht in Kind-Prax

² siehe FamRZ (1999), S. 1293

Gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers lässt die Rechtsprechung überwiegend die Beschwerde zu, allerdings ausdrücklich beschränkt auf die Anordnung der Verfahrenspflegschaft; keine Beschwerdemöglichkeit soll es dagegen geben, wenn das Gericht den Einsatz eines Verfahrenspflegers ablehnt.

5. 1. Zur künftigen Rolle des Verfahrenspflegers

Die eigenständige Rolle des Verfahrenspflegers muss noch gefunden werden, um ihm den richtigen Platz im Konzert der klassischen Verfahrensbeteiligten einzuräumen. Eines sollte allerdings klar sein: Er ist weder der Supervisor mit einer ausschließlichen, besonderen Definitionskompetenz für das Kindeswohl, noch ist er der „Ersatzspieler“ für das seit Einführung des KJHG als Ermittlungsgehilfe des Gerichts verlorengegangene Jugendamt. Als hilfreich würde ich es ansehen, wenn ein Bundesverband der Verfahrenspfleger, der - wie ich gehört habe - geplant ist, auch zustande käme, weil er in Kooperation und Abstimmung mit den anderen Verfahrensbeteiligten die Standortbestimmung des Verfahrenspflegers vorantreiben könnte und sollte.

Lassen Sie mich abschließend zum Verfahrenspfleger feststellen: So verständlich der Ärger der Praxis über den fehlenden Mut des Gesetzgebers zur präziseren Ausgestaltung der neuen Institution des Anwalts des Kindes und das dadurch ausgelöste notwendige „Stochern mit der Stange im Nebel“ in der Alltagsarbeit sein mag, sollten wir doch nicht sofort wieder den Ruf nach dem Gesetzgeber anstimmen, sondern **die offene Situation als Chance für die Praxis begreifen, in kooperativer Gestaltung einen den Bedürfnissen der Praxis und vor allem der Wahrung der Beteiligung des Kindes gerecht werdende Form zu finden.**

6. Zum Kindesunterhalt

Der vorletzte Abschnitt meines Referates soll der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform auf dem Gebiete des Kindesunterhaltsrechts gewidmet sein. Zwei Bereiche hatten dabei im Vordergrund der Absichten des Gesetzgebers gestanden, zum einen die Dynamisierung des Kindesunterhalts und zum anderen das sogenannte vereinfachte Verfahren, mit dem es Kindern ermöglicht werden sollte, schneller und billiger zu einem Unterhaltstitel zu kommen.

6. 1. Zur Dynamisierung des Kindesunterhalts

Die Dynamisierung des Kindesunterhalts hat sich nach meinem Eindruck noch keineswegs auf breiter Front durchgesetzt. Vorrangig sind es wohl die Jugendämter, die bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen auf dem Wege der Amtsvormundschaft oder der Beistandschaft darauf dringen, dass Unterhaltstitel in dynamisierter Form ausgesprochen werden. Soweit die Verfahren von der Anwaltschaft betrieben werden, ist die Bereitschaft, statt eines statischen Unterhaltstitels einen dyna-

mischen zu wählen, eher durchweg geringer, wenn es auch regional durchaus Unterschiede gibt.

Die Zurückhaltung der Anwaltschaft mag unter anderem dadurch begründet sein, dass die wirtschaftliche Entwicklung bei den Durchschnittsnettoeinkommen einfach bisher zu unsicher zu beurteilen war, so dass es fraglich sein konnte, ob man den Kindern mit einem dynamischen Unterhaltstitel wirklich einen Vorteil verschaffte. Nachdem nun die erste Anpassung einen, wenn auch minimalen, Anstieg mit sich gebracht hat, kann es sein, dass sich diese Zurückhaltung abbaut und in Zukunft verstärkt Unterhaltstitel in dynamischer Form beantragt und durchgesetzt werden.

6. 2. Das „vereinfachte Verfahren“

Das weitere Hauptziel des Gesetzgebers, das sogenannte vereinfachte Verfahren, ist gründlich daneben gegangen. Dabei darf erneut festgehalten werden, dass die grundsätzliche Konzeption des vereinfachten Verfahrens durchaus richtig ist. Die Umsetzung ist daran gescheitert, dass die Formulare, die für dieses Massenverfahren durch das Bundesjustizministerium erarbeitet worden sind, insbesondere auf der Seite des Unterhaltsverpflichteten viel zu kompliziert ausgefallen sind, so dass sich das vereinfachte Verfahren in der Praxis nicht durchsetzen konnte. Abgesehen von Berlin, wo durch eine sehr gründliche Fortbildung bei den Berliner Jugendämtern eine größere Akzeptanz erreicht worden ist, hat es sich gezeigt, dass diese Form der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder bundesweit nicht angenommen worden ist.

Die Zahl der Anträge im vereinfachten Verfahren lässt sich in den meisten Bezirken an einer Hand abzählen. Dieses Dilemma ist inzwischen auch im Bundesjustizministerium erkannt worden; die Bundesjustizministerin hatte bei der Eröffnung des Deutschen Familiengerichtstages ausdrücklich zugesagt, dass eine Nachbesserung bei den Formularen vorgenommen werden müsse. Die Anhörung der Länder hierzu ist bereits eingeleitet worden, nachdem während einer Besprechung im Bundesjustizministerium mit Fachleuten aus allen Bereichen die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Formulare eindeutig festgestellt worden war.

Allerdings wird man wohl nicht so rasch mit einer Abänderung rechnen können. Das Bundesjustizministerium wird zunächst die Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der Fachverbände auswerten müssen, bevor dann neue Formulare entworfen und in die Anhörung gegeben werden können. Wir werden uns wohl noch eine Weile gedulden müssen, bis wir ein wirklich funktionierendes vereinfachtes Verfahren, das diesen Namen verdient, bekommen werden, obwohl es unstrittig ist, dass ein solches Verfahren durchaus sinnvoll wäre.

Im Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren hat es im Übrigen eine Kontroverse in der Rechtsprechung gegeben: Wenn Anwälte den Kindesunterhalt im ordentlichen Verfahren geltend gemacht und hierfür Prozesskostenhilfe begehrt haben, ist ihnen in der Rechtsprechung zum Teil Prozesskostenhilfe mit der Begründung versagt

worden, dass das vereinfachte Verfahren ein einfacherer und billigerer Weg sei, der die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausschliesse. Demgegenüber ist in anderen Entscheidungen betont worden, dass gerade die Umständlichkeit und Schwierigkeit des vereinfachten Verfahrens kein einfacherer Weg sei, so dass Prozesskostenhilfe für das ordentliche Verfahren zu bewilligen sei. Dieser Streit ist zum Teil durch die verschiedenen Senate eines Oberlandesgerichts gegangen, beispielhaft sei hier nur das Oberlandesgericht München genannt.

6. 3. Zur erweiterten prozessualen Auskunftspflicht gemäß § 643 ZPO

Die erweiterte prozessuale Auskunftspflicht gemäß § 643 ZPO, die es dem Gericht ermöglichen würde, selbständig zur Aufklärung der Einkommensverhältnisse Auskünfte einzuholen, hat die „Kindesunterhaltslandschaft“ bisher keineswegs einschneidend verändert. Die Vorschrift krankt daran, dass es dem einzelnen Richter überlassen bleibt, ob er von diesen erweiterten Auskunftsmöglichkeiten Gebrauch macht oder nicht.

Das hat nach meinem Eindruck dazu geführt, dass die Verfahrensweise bei den Familiengerichten im Wesentlichen gleich geblieben ist. Die Richter, die bisher auch bemüht waren, von sich aus zur Klärung der Einkommensverhältnisse beizutragen, haben von dieser Möglichkeit nunmehr verstärkt Gebrauch gemacht, während andere, die die Klärung der Einkommensverhältnisse als eine Parteiaufgabe betrachteten, den Weg aus § 643 ZPO auch jetzt kaum beschreiten. **Eine grundlegende Veränderung der Verfahrensweise der Familiengerichte wird wohl nur dann zu erwarten sein, wenn die Einholung von Auskünften durch das Gericht zu einer Pflichtaufgabe gemacht wird und nicht dem Ermessen des einzelnen Richters überlassen bleibt.**

6. 4. Die Neuerung des § 644 ZPO

Eine der positivsten Neuerungen des Kindesunterhaltsrechts ist die nicht nur auf das Kindesunterhaltsverfahren beschränkte Neuerung des § 644 ZPO, die es ermöglicht, in einem isolierten Unterhaltsverfahren eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wie sie bisher nur im Rahmen eines laufenden Scheidungsverfahrens gemäß § 620 ZPO möglich war. Allerdings ist hier insoweit streitig geworden, ob mit einer solchen Anordnung nach § 644 ZPO der volle angemessene Unterhalt durchgesetzt werden oder ob mit dieser Möglichkeit nur ein Notunterhalt zugesprochen werden kann.

Während in der Literatur von Gießler und Borth der Standpunkt vertreten wird, dass genau so wie bei § 620 ZPO der volle angemessene Unterhalt mit der einstweiligen Anordnung zu erreichen sei, haben sich zwei erstinstanzliche Familiengerichte, nämlich Marburg¹ und Groß-Gerau² darauf beschränkt, wenn auch mit unterschiedlicher

¹ siehe FamRZ (1999), S. 660

² siehe FamRZ (1999), S. 661

Begründung, lediglich den Notunterhalt zuzusprechen. Ich halte diese von den beiden Familiengerichten vertretene Meinung für nicht überzeugend, sie entspricht nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers. Ich bin deshalb froh, dass zumindest das Oberlandesgericht Zweibrücken¹ deutlich gemacht hat, dass anders als im einstweiligen Verfügungsverfahren mit der Anordnung nach § 644 ZPO regelmäßig der höhere angemessene Unterhaltsbetrag nach der Lebensstellung des Bedürftigen zuerkannt werden kann. Ich hoffe sehr, dass sich die Rechtsprechung in dieser Richtung weiterentwickeln wird.

7. Abschließende Bemerkungen

Bei meiner Bewertung der Verfahrenspflegschaft endete ich mit dem **Appell, die offene Situation als Chance der Praxis zu begreifen, in kooperativer Gestaltung eine den Bedürfnissen der Praxis und vor allem der Wahrung der Beteiligung des Kindes gerecht werdende Form zu finden.** Diesen Appell möchte ich erweitern und auf die gesamte **Kindschaftsrechtsreform** beziehen: **Geben wir ihr auch anderweitig die Chance, wo das Gesetz unklar und schwammig geblieben ist, in längerer Praxisbewährung ein eigenes profiliertes Gesicht zu finden.** Das gilt jedoch nicht, wo gravierende „handwerkliche Fehler“ die Umsetzung guter Absichten des Gesetzgebers in der Praxis unmöglich machen.

Ich denke, es ist klar, wovon ich spreche: Das Scheitern des höchst komplizierten vereinfachten Verfahrens im Kindesunterhaltsrecht darf nicht das letzte Wort sein; die unsäglichen Formulare, die das Bundesministerium der Justiz amtlich eingeführt hat, müssen verschwinden; an ihre Stelle müssen unter frühzeitiger Beteiligung der Praxis erarbeitete, neue Formulare treten, die dem Begriff eines vereinfachten Verfahrens auch wirklich entsprechen. Hierfür haben wir bereits eine Zusage der Bundesjustizministerin während des Deutschen Familiengerichtstages im September 1999 erhalten; wir vertrauen auf die Einhaltung dieser Zusage.

Lassen Sie mich mit einem Wunsch und einer Bitte schließen: Ziel unserer Tagung sollte es sein, im Vertrauen auf die Kraft der interdisziplinären Kooperation der Reform ein schärfer konturiertes Profil zu geben, wo immer sie dessen bedarf. Jutta Limbach hat zu Recht darauf verwiesen, dass gerade appellatives, auf Bewusstseinswandel gerichtetes Recht zu seiner Akzeptanz einer besonders intensiven Aufklärung der Bürger bedarf. Dass der Gesetzgeber sich dieser Pflicht mit besonderer Hingabe gewidmet hat, wird auch der wohlwollendste Betrachter der „Szene“ kaum feststellen können. Deshalb meine nicht ganz ironiefreie Bitte: *„Lassen Sie uns gemeinsam Gutes tun und auch darüber reden!“*

¹ vgl. FamRZ (1999), S. 662

Im Interesse des Kindes? - Die Sorge- und Umgangsregelung getrennt lebender Eltern

PROF. DR. LUDWIG SALGO

*Außerplanmäßiger Professor des Fachbereiches Rechtswissenschaft
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und Professor
am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt am Main*

1. Einleitung

Ob sich das neue Kindschaftsrecht, insbesondere in den Bereichen der Sorge- und Umgangsregelung getrennt lebender Eltern, bewährt hat? Solide, auf wissenschaftlicher Basis abgesichert, lässt sich die Frage auf absehbare Zeit nicht beantworten. Und von wessen Warte aus soll die Frage beantwortet werden? Der Jugendämter, der Eltern, der Kinder und Jugendlichen, der Familiengerichte? Was wären Erfolgskriterien? Etwa weniger Arbeit für Gerichte und Jugendämter? Aus der Perspektive der Haushaltssanierung wäre das doch ein Erfolg?!

Meines Erachtens misst sich der Erfolg einzig und allein daran, wie die direkt Betroffenen mit den Folgen der Reform zurechtkommen; das heißt daran, ob die langfristigen Folgen von Trennung und Scheidung durch die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen mittels der neuen Regelungsmechanismen besser zu bewältigen sind. Welche Chancen haben Rechts- und Sozialpolitik überhaupt, die langfristigen negativen Folgen von Trennung und Scheidung für die Kinder und Jugendlichen zu mildern?

Eine Antwort auf diese Fragen anhand der veröffentlichten Rechtsprechung zu suchen oder gar zu geben - davor muss nachdrücklich gewarnt werden. Die veröffentlichten Entscheidungen sind nicht unbedingt repräsentativ für die Praxis - irgend jemand ist an der Veröffentlichung einer Entscheidung aus sehr unterschiedlichen Motiven interessiert. Gefragt sind vielmehr zusätzlich zu auch wichtigen Analysen veröffentlichter Rechtsprechung solide sozialwissenschaftliche Studien mit einer Langzeitperspektive - ob es die große Zahlen immer sein müssen, wie sie bei repräsentativen Erhebungen üblich und notwendig sind, manchmal zweifle ich daran.

Wären nicht eher zusätzliche Untersuchungen aufschlussreicher, die mit einer Langzeitperspektive eher in die „Tiefe“ als in die „Breite“ gehen? Qualitative Studien wären in Verbindung mit repräsentativen Untersuchungen am ehesten geeignet, um über die konkreten Auswirkungen einer so grundlegenden Reform mehr herauszubekommen.

Für Rechtssoziologen bietet sich **eine wahre Fundgrube zur Wirkungsanalyse des Familienrechts** wie nur selten - der Gesetzgeber steuert seine Regelungsmodelle in zentralen Bereichen des Kindschaftsrechts vollkommen um, setzt, wie er nicht müde

wird zu betonen, auf einen „Bewusstseinswandel“ unter den Eltern - eine Formulierung, die sich wiederholt in der regierungsamtlichen Begründung zum KindRG finden lässt.

- Findet dieser „Bewusstseinswandel“ auch wirklich statt und woran ließe sich das erkennen? Sicherlich nicht an der Anzahl der streitigen Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren.
- Führt die für den Regelfall gesetzlich festgeschriebene Fortgeltung gemeinsamer elterlicher Sorge bei Elterntrennung zu mehr an tatsächlich wahrgenommener Elternverantwortung?
- Verschwinden jetzt nach der Trennung der Kindeseltern weniger Elternteile (vor allem waren dies bislang überwiegend die Väter) aus dem Leben der Kinder?
- Gibt es tatsächlich ein Mehr an Gemeinsamkeit unter den Eltern? Oder setzt sich der von außen nicht sichtbare Kleinkrieg um Zuständigkeiten bei Entscheidungen fort?
- Hat es sich bewährt, in § 1687 Absatz 1 BGB zwischen „Alltagssorge“ und „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ zu unterscheiden?
- Hat sich die schlechte Zahlungsmoral beim Kindesunterhalt mit dem neuen Sorgerechtsmodell verbessert?
- Sind Väter, die (mit-)sorgeberechtigt bleiben, eher zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten bereit?
- Wie sehen Kinder und Jugendliche das (neue) gemeinsame Sorgerecht? Spüren sie etwas vom Gesetzgeber herbeigesehnten „Bewusstseinswandel“? Hat die Kompetenznorm des § 1687 BGB für sie irgendwelche Auswirkungen?
- Profitieren Kinder und Jugendliche tatsächlich von ihrem „Recht auf Umgang mit jedem Elternteil“ (§ 1684 Absatz 1 Satz 1 BGB) oder geraten sie unter Geltung des vom KindRG forcierten Umgangsrechts stärker unter Druck, als sie sich ohnehin schon befinden?
- Kinder und Jugendliche unterhalten sich untereinander; sie machen tagtäglich ihre Erfahrungen. Wie könnte in verantwortlicher Weise diese hervorragende „Erkenntnisquelle“ erschlossen werden?

Auch die Kinder sollten dabei für sich etwas davon haben, dass sie uns zu Erkenntnissen verhelfen. Projekte im Ausland¹ haben den Nachweis erbracht, dass Kinder und Jugendliche nicht zu Objekten von Befragungen gemacht zu werden brauchen, um dennoch für sich selbst und für Forschung und Rechtspolitik zu Erkenntnissen zu verhelfen.

¹ vgl. zum Beispiel Lyon, Christina/Surrey, Edward/Timms, Judith E.: Effective Support Services for Children and Young People when Parental Relationships Break Down - A Child Centered Approach, Liverpool: University of Liverpool (1998)

2. Scheidung/Trennung aus der Perspektive der Kinder

Lassen Sie mich einige Zitate aus einem **Forschungsbericht** voranstellen. Die Untersuchung befasst sich mit den **Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf die Kinder**. Die Autorinnen, **Judith S. Wallerstein¹** und Mitarbeiterinnen, haben die Entwicklung von Kindern, die von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, über 25 Jahre hinweg beobachtet. **Die Perspektiven der Kinder und deren Erfahrungen können auch für die deutschen Verhältnisse weitgehend Gültigkeit beanspruchen:**

„Die Kinder, die durch das System zur Stummheit verurteilt wurden, verkünden uns nun ihr Urteil. Es ist an uns, ihnen zuzuhören ... Die Ergebnisse zeigen, dass es uns bisher kaum gelungen ist, ihren Interessen zu dienen und sie zu schützen ... Die Einsamkeit dieser Kinder, ihr Gefühl, dass niemand für sie da war, war überwältigend.“

„Karen, die nun 28 Jahre alt ist, war zwischen 3 und 4 während der Scheidung. Sie sagte uns: ‘Ich erinnere mich an nichts, außer dass wir zusammen lebten und dann nicht mehr. Ich kann mich nicht erinnern, dass irgend jemand mir erklärt hätte, was geschah.’ (Dieser Klage begegneten wir immer wieder). ‘Ich hatte keine Unterstützung’, sagte sie weiter. ‘Ich verbrachte so viel Zeit allein und versuchte, meine eigene Versorgungsperson zu werden. Aber wie soll man das als Kind machen? Manchmal sprach ich tagelang nicht ein einziges Wort.’ Laura, die nun 29 Jahre alt ist, sagte: ‘Meine wichtigste Erinnerung an die Scheidung ist, dass ich wütend war. Ich fühlte mich ausgeschlossen und allein. Meine Mutter arbeitete ganztags und ging zur Schule. Ich war wütend auf sie. Ich war aber auch auf meinen Vater wütend und überhaupt auf alle. Ich dachte immer wieder als Kind, dass ich Kinder nie so behandeln würde, wie ich selbst behandelt worden bin. Was mich wirklich getroffen hat, war weniger die Scheidung als die Abwesenheit meiner Mutter. Wir waren keine richtige Familie mehr. Ich konnte mit niemandem sprechen. Ich hatte niemanden.’“

„25 Jahre später erzählten diese jungen Leute einer nach dem anderen traurig von ihrer verlorenen Kindheit. Sie beschrieben ihre Traurigkeit, ihre hilflose Wut, ihre Sehnsucht nach jemanden, der sich um sie kümmert, mit ihnen spricht und mit ihnen spielt. Der weitgehende Verlust von Versorgung und Schutz während der Jahre des Aufwachsens ist ihr Erbe als Scheidungskinder. Die Fragen, um die es von professioneller Seite während der Scheidung ging, stellten sich als nicht so wichtig heraus und hatten keinen nachhaltigen Einfluss auf ihr Leben. Die Interaktion zwischen den Eltern zur Zeit der Trennung und der Scheidung verblasste in der Erinnerung. Ob die Abmachungen und Besuchsregelungen verhandelt, vermittelt oder durch das Gericht verordnet worden waren, wirkte sich in den Jahren, die der Scheidung folgten, nicht auf die fundamentalen Veränderungen in ihrem Leben aus. Die damaligen Kinder und heutigen

¹ vgl. The long-term impact of divorce on children - A first report from a 25-year study, In: Family and Conciliation Courts Review, Sage Publication (1998) Bd. 36, Nr. 3, S. 368-383. Dieser Beitrag wurde von M. Leuzinger-Bohleber und A. Leszczynska-Koenen, Frankfurt am Main, übersetzt und erscheint in FamRZ 2000/2001. Dieser Bericht fokussiert Teilbereiche eines soeben in den Vereinigten Staaten erschienen neuen Werkes „The Unexpected Legacy of Divorce“, welches Judith S. Wallerstein zusammen mit Julia Lewis und Sandra Blakeslee verfasst hat.

Erwachsenen wären alle tief erstaunt zu erfahren, dass es irgendwelche Richter, Anwälte, Mediatoren oder andere gab, die viel Zeit damit verbracht haben, ihre Wünsche und Interessen angeblich möglichst gut zu berücksichtigen.“

„Nur diejenigen Kinder, die Zeugen von Missbrauch oder Gewalt gewesen waren, hatten lebhaftere Erinnerungen an Ereignisse aus der Zeit der elterlichen Zerwürfnisse. Obschon sie seit ihrer Vorschulzeit keine Gewalt mehr gesehen hatten, beeinflussten ihre damaligen Erfahrungen ihr Leben. Ein junger Mann erzählte von einer ihn verfolgenden Erinnerung an eine Szene als Fünfjähriger, in der er sich weinend an eine Wand lehnte, während sein Vater seine Mutter in einem benachbarten Raum schlug. Er erzählte, dass er seine eigenen Kinder zwar nicht schlägt, aber dass er von einem unkontrollierbaren Impuls getrieben wird, seinen vierjährigen Sohn so grausam zu necken, bis sich dieser weinend auf ihn wirft und auf ihn einschlägt. Junge Frauen, die aus dieser Untergruppe gewalttätiger Familien stammen, wurden immer wieder in gewalttätige Männerbeziehungen verwickelt, obschon auch sie seit ihrer Vorschulzeit keine Zeugen von Gewalttaten mehr gewesen waren. Eine 29jährige Frau aus der gleichen Untergruppe leidet immer noch an sich wiederholenden Angstträumen von einer Szene, in der die Polizei gerufen werden musste, um ihren Vater zu entwaffnen. Sie hat keine bewusste Erinnerung an diese Erfahrung, die sich unseren Aufzeichnungen zufolge ereignete, als sie vier Jahre alt war. Wir folgern daraus, dass es nicht genügt, Kinder aus einem gewalttätigen Milieu zu entfernen, um sie vor den Langzeitwirkungen ihrer Zeugenschaft von Gewalttaten zu schützen. Solche Kinder brauchen eine intensive psychologische Behandlung zusätzlich zu Maßnahmen, die sie davor schützen, weiterhin der Gewalt ausgesetzt zu sein.“

3. Das Sorgerechtsmodell des KindRG

Das Sorgerechtsmodell des KindRG setzt auf unterschiedliche Strategien zur Bewältigung der Scheidungs- beziehungsweise Trennungsfolgen:

- materiell-rechtliche Präferenzen (§ 1671 Absatz 1 BGB),
- gesetzliche Kompetenznorm (§ 1687 BGB),
- Akzentuierung des Umgangsrechts (§§ 1626 Absatz 3 und 1684 BGB),
- verfahrensrechtliche Stützungsstrategien (§ 613 Absatz 1 Satz 2 ZPO; §§ 52 und 52 a FGG),
- sozialrechtliche Ansprüche (§§ 17 und 18 KJHG).

Das Sorgerechtsmodell des KindRG setzt elterliches Schweigen (= kein Antrag) mit Wahrung der Kindesinteressen gleich; die Wahrung der Kindesinteressen in der Trennungssituation ist allein der Verantwortung der Eltern überlassen. Ob sich dieses Modell bewährt, ob sich die vom Gesetzgeber erhofften Wirkungen auf breiter Basis einstellen, werden wir erst in Jahren beantworten können. Dass „Schweigen“ nicht immer Gold bedeuten muss, wissen wir, so könnten etwa vernachlässigende Eltern, in sexuelle Ausbeutung des Kindes verwickelte Eltern oder die Alkoholikerfamilie gute Gründe haben, trotz Trennung/Scheidung, Stillschwiegen über die Familiensituation zu be-

wahren, sich in einem trotz Trennung einig sein, Konflikte möglichst nicht nach außen dringen zu lassen.

Zuweilen drängte sich vor allem in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des KindRG der Eindruck auf, Alleinsorge eines Elternteils kann und darf es überhaupt nicht mehr geben, was auch immer vorgefallen war. Dieser erste Eindruck differenziert sich allmählich und diejenigen Gerichte, die doch einen Grundkonsens der Eltern für die Beibehaltung gemeinsamer elterlicher Sorge fordern, scheinen derzeit vielleicht mehr an Einfluss zu gewinnen.

Dass das Kind entgegen anderslautenden Bekundungen außen vor bleibt, ist und bleibt eine zu Recht immer wieder beklagte Tatsache. Im Jahre 1997 trafen die Familiengerichte in Deutschland in 166.484 Fällen Regelungen der elterlichen Sorge anlässlich der Scheidung ihrer Eltern. Es geht um den Großteil dieser Kinder und Jugendlichen, die von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen sind.¹ Zwar sollten mit dem neuen Kindschaftsrecht „die Rechte der Kinder auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden“,² gleichzeitig ist aber **mit diesem neuen Recht die Einbeziehung der überwiegenden Mehrzahl dieser Kinder und Jugendlichen, nämlich ihre Anhörung gemäß § 50 b FGG ersatzlos beseitigt und abgeschafft worden.** Dies war **Gegenstand heftiger Kontroversen** während des Gesetzgebungsverfahrens und ist nach wie vor Gegenstand heftiger fachpolitischer Debatten.³

Im Falle der Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung ist im neuen Recht eine unmittelbare Beteiligung der hiervon betroffenen Kinder nicht mehr vorgesehen, obwohl gerade Kinder und Jugendliche, die von dieser Art von Familienkrisen betroffen sind, jemanden brauchen, dem sie ihre Sorgen und Ängste mitteilen können, der ihnen zuhört, ihnen das Geschehen erklärt und weitere Hilfen anbieten kann; dies alles können die Eltern häufig wegen ihrer eigenen Verstrickung ins Trennungs- und Scheidungsgeschehen nicht.

Diese gesetzgeberische Entscheidung gegen jegliche Form der Beteiligung des Kindes überrascht um so mehr, als sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** verpflichtet hat, die dort niedergelegten Grundsätze im innerstaatlichen Recht zu beachten, und die Bundesregierung dieses Übereinkommen als „*Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt*“ hat.⁴

Die Berücksichtigung des Kindeswillens und die Einbeziehung der Kinder ist, wie sich unter anderem an Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes fest-

¹ vgl. hierzu Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes, Neuwied: Luchterhand (1999)

² vgl. Zielsetzung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 1

³ siehe zum Beispiel Bergmann, Margarethe/Gutdeutsch, Werner In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking 46(1999), Nr. 7, S. 422; und Bergmann, Margarethe In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger, 2(1999), Nr. 3, S. 78, jeweils mit weiteren Nachweisen

⁴ vgl. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992, BGBl. II, S. 990

machen lässt, ein besonderes Anliegen dieses Übereinkommens.¹ Der Artikel 12 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Die Abschaffung jeglicher Kindesanhörung und Jugendamtsbeteiligung für die überwiegende Anzahl der Fälle, die im früheren Recht in jedem Falle obligatorisch waren, lassen sich kaum mit der Zielsetzung der Bundesregierung vereinbaren: *„Die Rechte des Kindes sollen verbessert und das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.“*² **Das völlige Übergehen des Kindes scheint also nicht nur völkerrechtswidrig, es ist verfassungsrechtlich höchst fragwürdig, muss doch das Kind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in Verfahren, die seine Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) und seine Persönlichkeitsrechte (Artikel 2 Absatz 1 GG) betreffen, seine persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar werden lassen.**³

Die bisherigen Beteiligungsrechte der Kinder und die Pflichten zur Kindesanhörung sind für alle Fälle, in denen die Eltern keine Anträge stellen, gegenstandslos, weil kein Verfahren bei Gericht anhängig ist, die die Personensorge betrifft. **Es handelt sich hier nicht nur um ein schwerwiegendes Defizit der Kindschaftsrechtsreform,⁴ die Bundesrepublik Deutschland verstößt meines Erachtens durch diesen Ausschluss von Kindern, auch und gerade wenn sie nach Alter und Reife schon fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, gegen Artikel 9 Absatz 2 und gegen Artikel 12 Absatz 2 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, obwohl sie diese Konvention durch Zustimmungsgesetz vom 17. Januar 1992 in nationales Recht überführt hat.**

Zu diesem Zeitpunkt erfüllte Deutschland in diesem Bereich noch seine völkerrechtliche Verpflichtung aus Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 mit § 50 b FGG, seit der Abschaffung jeglicher Kindesbeteiligung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, in Kraft seit dem 1. Juli 1998, verfehlt die Bundesrepublik die damit eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung.

¹ vgl. Salgo, Ludwig: 10 Jahre UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes - Auswirkungen am Beispiel von Art. 12, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger, 2(1999), Nr. 6, S. 179

² Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 1

³ ebenso Johannsen, Kurt H./Henrich/Jaeger: Eherecht, 3.Aufl., München: Beck (1998), § 50 b, Rn. 7

⁴ Staudinger, Julius von (Hrsg.)/Coester A. A.: § 1671 Rn 282 mit umfangreichen Nachweisen zu dieser Kontroverse, allerdings ohne Berücksichtigung von Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Berlin: Sellier-de Gruyter (2000)

Ob die Wiedereinführung der bisherigen Form der Kindesbeteiligung in Form der richterlichen Kindesanhörung und die Jugendamtsbeteiligung gefordert werden soll, müsste näher durchdacht werden. Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass Trennung und Scheidung ihrer Eltern für viele Kinder nicht nur ein belangloses Ereignis ist, sondern bei einer nicht unerheblichen Zahl von Kindern zu nachhaltigen und unter Umständen langanhaltenden Beeinträchtigungen führen kann. Die Stimmen der inzwischen erwachsenen Kinder in der Untersuchung von Wallerstein u.a. bestätigen dies in aller Deutlichkeit. **Der Gesetzgeber ist hier aufgrund des verfassungsrechtlichen Auftrages aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG und wegen der sich aus Artikel 1 und 2 GG ergebenden Schutzpflichten der staatlichen Gemeinschaft zugunsten von Kindern aufgefordert, ein wirksames, auf diese Situation zugeschnittenes Schutzkonzept zu entwickeln,** welches von allen hier betroffenen Eltern und Kindern tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Es müssen neue Formen der Beteiligung entwickelt werden, die von Kindern und Jugendlichen, aber auch von ihren Eltern, auch angenommen werden. Bereits für die Entwicklung solcher neuen Konzepte können Kinder und Jugendliche essentielle Beiträge leisten. Dies ist überzeugend von der Scheidungsforschung des Auslandes belegt worden.¹ Das seit dem 1. Juli 1998 geltende Recht der Bundesrepublik stellt noch nicht einmal sicher, dass Kinder und Jugendliche über die wenigen marginalen Rechte, wie zum Beispiel über den Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Umgangsrechts (§1684 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VIII) informiert werden. Hier bedarf es des Auf- und Ausbaus eines Systems zur Information und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte:

Das nachfolgende **Modell** orientiert sich an dem von *Christina Lyon, Edward Surrey* und *Judith E. Timms* vorgeschlagenem **System zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.**² Es muss meines Erachtens, um dem von Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes geforderten Standard gerecht zu werden, **sichergestellt sein, dass alle von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffene Kinder und Jugendlichen über dieses System informiert werden:**

1. Informationssystem für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte mit Hilfe von Broschüren, Videos, Fernsehspots, Comics, Computerprogrammen, Internetinfos, Plakate in U- und S-Bahnen etc. Der Zugang für Kinder und Jugendliche zu diesen Informationen müssen überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche gewöhnlich aufhalten, sichergestellt sein (Schule, Kindergarten, Sportverein, Freizeitstätten etc.).
2. Es muss ein entsprechendes niedrigschwelliges und auf diese Fragen spezialisiertes Beratungsangebot (Lawshops for Kids, Rechtsberatungsstellen etc.) vor Ort aufge-

¹ vgl. Lyon, Christina/Surrey, Edward/Timms, Judith E.: *Effective Support Services for Children and Young People when Parental Relationships Break Down - A Child Centered Approach*, Liverpool: University of Liverpool (1998), S. 215

² ebenda

baut werden, auf die bereits in den unter 1. genannten Informationen hingewiesen wird.

3. Bereitstellung spezialisierter Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für gerichtliche und behördliche Verfahren.

Das Modell des Kindschaftsrechtsreformgesetzes bei Trennung beziehungsweise Scheidung erfuhr im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gewisse Ergänzungen. Die Mehrheit der Abgeordneten im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages¹ vertrat den Standpunkt, „*dass durch Ausgestaltung des Verfahrens sichergestellt werden kann und muss, dass die Eltern sich bewusst für die gemeinsame Sorge entschieden haben*“. Auch wenn die Eltern beziehungsweise ein Elternteil keinen Antrag auf Sorgerechtsregelung anlässlich der Scheidung stellen, hört das Familiengericht sie in jedem Falle zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin (§ 613 Absatz 1 Satz 2 ZPO). Dabei wird das Gericht mit den Eltern klären müssen, **wo das Kind** seinen **Lebensmittelpunkt** haben wird, wie der **Umgang** mit dem anderen Elternteil ausgestaltet werden soll und ob die **Barunterhaltspflicht** des mit dem Kind nicht zusammenlebenden Elternteils geregelt ist, auch wenn das Familiengericht bedauerlicherweise nicht, wie im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen worden war, die Vorlage eines „Sorgeplans“ mit entsprechenden Regelungsinhalten verlangen darf.²

Hinzu kommt - auch wenn von den Eltern beziehungsweise einem Elternteil bei Scheidung keine Sorgerechtsregelung begehrt wird -, dass das Familiengericht dem Jugendamt in jedem Falle, wo minderjährige Kinder der Scheidungswilligen vorhanden sind, Namen und Anschrift der Parteien mitteilen muss, damit das Jugendamt die Eltern über die Leistungsangebote der Jugendhilfe unterrichtet (§ 17 Absatz 3 KJHG). Somit erfährt das „Regelfallmodell“ fortbestehender gemeinsamer elterlicher Sorge eine sozialrechtliche (jugendhilferechtliche) wie eine verfahrensrechtliche Abstützung. Der Rechtsausschuss wollte eine Verzahnung zwischen KindRG und dem Kinder- und Jugendhilferecht an diesem Punkt sicherstellen.³

Eltern haben einen **Rechtsanspruch auf Beratung** durch hierfür qualifizierte Fachkräfte (§ 17 Absatz 2 SGB VIII). Allerdings gibt es bislang keine verlässlichen Rückmeldungen seitens der Jugendämter darüber, ob die Eltern ihren diesbezüglichen Rechtsanspruch überhaupt geltend gemacht haben; es besteht - im Gegensatz etwa zum kalifornischen Recht - keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Beratung beziehungsweise zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Beratung. Es könnte auch sein, dass die Eltern zwar nicht auf die im Kontext der Scheidung ihnen unterbreiteten

¹ Bundestagsdrucksache 13/8511, S. 66

² wenig überzeugend die Ablehnung eines „Sorgeplans“ im Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 64. Gemäß Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschland und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998, S. 42 soll „die Notwendigkeit einer einvernehmlichen Sorgevereinbarung“ gesetzlich festgeschrieben werden. Was aus diesem Punkt der Koalitionsvereinbarung wird, ist nicht absehbar.

³ Bundestagsdrucksache 13/8511, S. 66

Beratungsangebote durch das Jugendamt reagieren, dass sie sich aber anderweitig schon zuvor haben beraten lassen. Die Beratungsstellen freier Träger melden jedenfalls seit der Kindschaftsrechtsreform eine erhöhte Inanspruchnahme. Ob das Gesetz zu sehr auf die Elternkompetenz gerade sich in Trennung und Scheidung befindlicher Eltern setzt und sie auch in dieser Situation per se als Garanten kindlicher Interessen sieht,¹ war während des Gesetzgebungsverfahrens Gegenstand heftiger Kontroversen.

Das ursprüngliche, reine Antragsmodell im Entwurf der Bundesregierung musste sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die erwähnten sozial- und verfahrensrechtlichen Abstriche zur Sicherung des Wohls der in dieser Situation besonderen Risiken ausgesetzter Kinder gefallen lassen. Ohne diese „Sicherungen“ wäre das Gesetz nicht verabschiedet worden. Ob sie ausreichend sind, wird sich erst erweisen müssen.

Dem Familienrichter, der in jedem Fall das Gespräch mit den Eltern über die künftige Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung führen muss (§ 613 Absatz 1 Satz 2 ZPO), kommt somit im neuen Recht eine besondere Verantwortung zu; dieser darf sich folglich keinesfalls mit pauschalen Aussagen der scheidungswilligen Eltern beziehungsweise ihrer Rechtsanwälte - wie etwa, „*es sei alles geregelt*“ - zufrieden geben. Allerdings muss er Kompetenzen für das Erkennen der für Kinder riskanten Problemlagen in der Regel erst erwerben.²

Möglichst ein Einvernehmen unter den Eltern herzustellen, ist ein sicherlich begrüßenswerter Ansatz des neuen Rechts: „*In einem die Person des Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken*“ (§ 52 Absatz 1 Satz 1 FGG). Trennung und Scheidung sind nunmehr kein zwingender Grund für eine Sorgerechtsregelung; vielmehr ist das Gesetz vom Bestreben bestimmt, eine Abkehr von der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Trennung der Eltern möglichst zu erschweren.³ Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass die Familiengerichte das Gespräch mit den Eltern über die künftige Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung (gemäß § 613 Absatz 1 Satz 2 ZPO) nicht ernst nehmen, als lästig empfinden und innerhalb möglichst kurzer Zeit hinter sich bringen wollen. Die Nichtbeachtung dieser zwingenden Verfahrensvorschrift wird ja in diesen Fallkonstellationen von niemandem gerügt und deshalb auch nicht vor die Beschwerdeinstanzen gebracht.

Leider liegen hier auch keine gesicherten Erkenntnisse über die sicherlich sehr unterschiedliche Gerichtspraxis und auch über die Reaktionen der Eltern hierauf vor, so dass vorerst nicht überprüfbar ist, ob sich die Erwartungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags hinsichtlich der reflektiven Wirkungen der Anhörung gemäß

¹ vgl. Fegert, Jörg M.: Beratung heißt das Zauberwort. Die Kindschaftsrechtsreform aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht, In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand 36(1998) Nr. 3, S. 145

² ebenda, S. 145 f.

³ Schwab, Dieter: Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking 45(1998), Nr. 8, S. 457 und 462 ff. sowie ders. In: Deutsche Notar-Zeitschrift (DNot) (1998), S. 437 und 440

§ 613 Absatz 1 Satz 2 ZPO auch einstellen. **Jedenfalls gibt es Zweifel an der Wirksamkeit der sozial- und verfahrensrechtlichen Stützungsstrategien des KindRG hinsichtlich des vom Gesetz präferierten Sorgerechtsmodells der Fortgeltung gemeinsamer elterlicher Sorge, die der dringenden Aufhellung bedürfen.**

4. Die Umgangsregelung

Lassen Sie noch einmal die Forschergruppe um Wallerstein und **die** von ihnen **befragten erwachsenen Kinder über ihr Erleben mit dem Umgang** zu Wort kommen:

„Wenden wir uns nun der Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern zu. Forschungsberichte haben sich eingehend mit der Regelmäßigkeit und der Häufigkeit des Kontakts zwischen Vater und Kind beschäftigt. Es gibt aber nur wenige Untersuchungen zur Qualität der Beziehung und zu der Frage, ob und in welcher Weise sie hilfreich für das Kind ist. Auch das Beziehungserleben und die Beziehungszufriedenheit des Kindes sind kaum untersucht worden. Statt dessen geht die Rechtsordnung davon aus, dass - falls die Mutter es nicht verhindert und der Vater nicht gefährlich ist - Kind und Vater einen regelmäßigen Kontakt entwickeln, sich daran erfreuen und von der Beziehung zueinander profitieren werden. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen ein viel komplexeres Bild. Sie lassen Zweifel an den offiziellen Erwartungen der letzten Jahre aufkommen, dass es einem Scheidungskind in der Nachscheidungsphase gelingen kann, eine nahe Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, falls der Ärger zwischen den Eheleuten sich in Grenzen hält.“

„Besonders intensive Wut gegenüber ihren Vätern, die bis ins Erwachsenenalter anhielt, verspürten diejenigen Kinder aus unserer Stichprobe, die durch Gerichtsauflagen gezwungen waren, strikte Besuchsregelungen einzuhalten. Sofern es das erklärte Ziel des Gerichts war, mit Hilfe der Besuchsregelung eine engere Beziehung zwischen Vater und Kind zu fördern, so erwiesen sich gerichtlich verordnete Besuche, über die das Kind nicht mitbestimmen konnte, nicht nur als dafür völlig ungeeignet, sondern als regelrechter Bumerang. Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigide implementierten Auflage des Gerichts oder einer entsprechend unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm. Fiona, die per Flugzeug zu den vom Gericht verordneten Besuchen flog, sagte als 28jährige: ‘Als ich ein kleines Mädchen war, hatte ich das Gefühl, ich sei wie eine Abfalltüte, die verschifft wurde, und er musste sich dann mit dieser Abfalltüte während einiger Wochen beschäftigen. Ich fühlte mich in seiner Gegenwart eingeschüchtert, hilflos und inadäquat. Er versuchte mit seinen Kindern innerlich in Kontakt zu kommen, aber er schaffte es nicht. Ich bin froh, dass ich keinen Kontakt mehr mit ihm habe, nie mehr.’“

„Ellen, die durch das Gericht dazu gezwungen wurde, jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater zu verbringen, beklagte sich, als sie 14 war, bitterlich, ihr Leben sei abnormal. Sie werde aus allen lustvollen Aktivitäten während ihrer Schuljahre herausgerissen. Sie bat um einen flexibleren Besuchsplan, aber ihr Vater weigerte sich unter

Berufung auf das ihm gerichtlich zugesprochene Recht. Als 14jährige sagte mir Ellen: 'Mein Vater hat mich nie geliebt. Leute, die andere lieben, respektieren sie. Er fragte mich nie, ob ich ihn sehen wolle, oder was ich tun wollte, als ich dort war.' Obschon der Vater wohlhabend war und keine weiteren Kinder hatte, trug er nichts zu ihrer Collegeausbildung bei. Als Ellen ihre Volljährigkeit erreichte, lehnte sie es ab, ihn noch weiter zu sehen. Als sie 28 war, wurde er ernsthaft krank und bat um Versöhnung. Sie wies dies zurück. Sie sagte: 'Ich erinnere mich, dass ich als Jugendliche im Haus meines Vaters war und das ganze Wochenende weinte, und dann weinte ich den ganzen Sommer, allein, und fragte mich, womit ich diese Strafe verdient habe. Ich habe nun keine Beziehung zu meinem Vater. Ich kann für ihn nicht die Tochter sein, die er sich wünscht. Er hat kein Recht das zu verlangen.'“

„Bei einem Kind haben sich die Eltern auf eine besondere Variante eines rigiden Gerichtsbeschlusses geeinigt. Sie vereinbarten, dass das Kind fünf Tage im Haus der Mutter und zwei Tage im Haus des Vaters verbringen soll. Das Kind wurde in die Erstellung dieses Plans nicht einbezogen. Das Ergebnis unterschied sich nicht wesentlich von dem einer gerichtlichen Anordnung. Die Beziehung zum Vater wurde dadurch eher erschwert als erleichtert. Sie beschrieb dies später: 'Ich hasste es. Ich denke nicht, dass es gut für Kinder ist, die Woche an einem Ort und das Wochenende mit einem anderen Elternteil zu verbringen. Als Kind versucht man zu entdecken, wer man selbst ist und entwickelt Freundschaften. Diese Vereinbarung bedeutete Brüche für mich. Ich geriet jedesmal durcheinander, wenn ich zu meinem Vater gehen sollte. Ich sagte zu mir selbst: „Ich werde vortäuschen, dass ich nicht da bin.“ Seit ich erwachsen bin, rufe ich ihn nicht mehr an. Ich will keine Nähe zu ihm.'“

„Kein Kind unserer Studie hatte durchgehend die negative Meinung eines Elternteils über den anderen übernommen. Dennoch nahmen Kinder, als sie noch jünger waren, zuweilen Partei vor allem für jene Seite, um die sie sich am meisten Sorgen machten oder die sie am meisten bemitleideten. Aber keine dieser Allianzen überdauerte die mittlere Adoleszenz. Die meisten Kinder bildeten und revidierten ihr Urteil über die Eltern auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen während all der Jahre, in denen sie groß wurden. Sie schlugen sich mit ernsthaften Fragen herum: Ist dieser Elternteil ein Versager? Ist er (oder sie) ein guter Mensch? Kann man ihm (oder ihr) vertrauen? Es gibt keinen Beleg in unserer Studie, dass eine elterliche Stimme das Denken des Kindes auf Dauer völlig dominieren könnte.“

Das Umgangsrecht des Kindes und die besonders akzentuierte Umgangspflicht des nicht mit dem Kind lebenden Elternteils kann sich erheblich belastend auf das Kind auswirken. Mit der Umgangseuphorie des KindRG muss gerade vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen behutsam umgegangen werden, soll sich ein forcierter Umgang nicht langfristig als Bumerang erweisen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Umgang fast immer dem Wohl des Kindes dient. Diese Grundannahme muss meines Erachtens - nicht erst, aber erst recht - bei häuslicher Gewalt in Frage gestellt werden. Dabei ist auch die Gewalt gegen den anderen Elternteil, welche das Kind miterlebt - und nicht nur die direkte Gewalt gegen das Kind - für das Kind erheblich schädigend.

Es ist schon merkwürdig, dass wir endlich ein „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ bekommen haben, ein „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ sich im Gesetzgebungsverfahren befindet, **dass aber Gewalterfahrungen des Kindes im Kontext des Umgangsrechts eher heruntergespielt werden.** Distanziert sich ein den Umgang begehrender Elternteil von seinem früheren gewalttätigen Verhalten nicht, so kann dies erheblich nachteilige Wirkungen auf das Kind haben. Dem Kind wird so vermittelt, dass „*Wer Gewalt ausübt - auch noch Recht bekommt*“.

Das immer wieder ins Feld geführte „Normalkind“ (etwas ab dem 10. bis 12. Lebensjahr) befindet sich am Samstagnachmittag mit der Peergroup beim Inlineskatfahren im Stadtzentrum und nicht im Schoße der Familie. Kinder nach Trennung und Scheidung, auch Pflegekinder, sollen hingegen am Wochenende den vielfältigen Umgangsrechten von Elternteilen, Stiefeltern, Großeltern, Geschwistern und früheren Pflegeeltern gerecht werden.

Das exzessive Umgangsrecht im KindRG verliert aus dem Blick, dass Kinder und Jugendliche heutzutage extrem verplante und vollgestopfte Wochentage haben und sie deshalb auf die Ruhepausen und Entspannungsphasen an den Wochenenden angewiesen sind. Statt dessen werden diese ohnehin bereits durch Lebensereignisse belasteten Kinder und Jugendlichen den oft nicht ohne Spannung verlaufenden Umgangskontakten ausgesetzt.

Der Druck auf die Minderjährigen durch Elternteile, aber auch durch Gerichte nimmt nach Berichten aus der Praxis seit Inkrafttreten des KindRG erheblich zu. Nochmals sei auf die langfristigen Auswirkungen von Druck auf die Kinder und Jugendlichen im Forschungsbericht von J. Wallerstein und Mitarbeiterinnen verwiesen. Zwar verbietet das KindRG ausdrücklich die Gewaltanwendung zur Durchsetzung des Umgangsrechts (§ 33 Absatz 2 Satz 2 FGG), aber es soll Familienrichterinnen und Familienrichter geben, die jetzt den Willen von sich weigernden Kindern entweder durch enormen psychischen Druck auf die Minderjährigen selbst während der Kindesanhörung brechen oder gegen sich weigernde Minderjährige Zwangsgelder festsetzen, was ich für unzulässig halte, auch wenn es im Gegensatz zur Gewaltanwendung gegen das Kind, nicht explizit ausgeschlossen ist.

Sexueller Missbrauch und Misshandlung des Kindes sind nach wie vor Gründe, die zum Ausschluss des Umgangsrechts führen können, meines Erachtens in den meisten Fällen führen müssen. Dies sollte auch bei nicht aufgearbeiteten Gewalthandlungen des Umgangsberechtigten gegen den anderen Elternteil und erst recht bei Gewalt gegen das Kind der Fall sein.

Beim Umgangsrecht spielen Emotionen der Erwachsenen, auch der Professionellen eine oft unheilvolle Rolle. Selbst auf Seiten der Professionellen trifft man nach wie vor auf ein undifferenziertes wissenschaftlich nicht haltbares Verständnis von Bindungen. Stichworte wären hier Angstbindungen, pathogene, krankmachende Bindungen und vieles mehr. Wozu soll es gut sein, Kinder mit ihren Peinigern zu konfrontieren? Die

Frage nach der lebensgeschichtlichen Identität, nach der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte wird erst von einem sicheren Grund aus möglich und diese Grundsicherheit kann erst gar nicht erreicht werden, wenn das Kind regelmäßig und permanent mit misshandelnden Eltern oder Elternteilen, von denen es zwar getrennt lebt, gegen seinen ausdrücklichen Wunsch immer wieder ausgesetzt wird. Etwas anderes wird dann gelten, wenn sich der Gewalt ausübende Elternteil von seinem früheren Verhalten deutlich distanziert (Therapie etc.).

Bei Umgangskonflikten dieser Art heißt jetzt das Zauberwort „betreuter Umgang“: Vorsicht ist auch hier geboten; diese Aufgabe ist eine enorme Herausforderung an Professionelle und in der Regel nicht für Laienhelfer vom Deutschen Kinderschutzbund oder vom Sozialdienst Katholischer Frauen geeignet. Der Umgangsbegleiter oder die Umgangsbegleiterin müssen sehr erfahren sein, das jeweilige Kind genau kennen, um etwa auch nonverbale Botschaften, die im Kontext von sexuellem Missbrauch eine Rolle spielen können, zu erkennen und um sofort auch angemessen zu reagieren. Auch können Erfahrungen im Umgang mit der Konfliktdynamik in solchen Fällen enorm wichtig werden.

Besondere Erfahrungen und Professionalität sind bei Umgangskonflikten mit multi-ethnischem Hintergrund gefordert. Leider gibt es bereits einen Todesfall im Kontext mit betreutem Umgang (der ausländische Vater hat sein Kleinkind bei einer solchen Gelegenheit beim Jugendamt erstochen). Handelt es sich um einen vom Familiengericht angeordneten Umgang gemäß § 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB, so müssen in der Regel zuvor alle Vermittlungsbemühungen des Gerichts unter Einschaltung von Fachkräften gescheitert sein. Ob und unter welchen Umständen ein betreuter Umgang hier Sinn macht, muss das Gericht zuvor - in der Regel unter Hinzuziehung von Fachkräften - geklärt haben und verantworten. Dass hier nur sehr erfahrene Fachkräfte - keine Laienhelfer - in Frage kommen, müsste einleuchten.

Derzeit haben wir einen **Wildwuchs an Angeboten freier Träger**, die auch mit Nicht-Fachkräften Angebote unterbreiten und „betreuten Umgang“ praktizieren. Soweit die Eltern sich selbst an entsprechend qualifizierte Beratungsstellen wenden und noch eine gemeinsame Kooperationsbasis unter ihnen vorhanden ist oder sich wieder herstellen lässt, könnten unter Umständen auch sehr erfahrene Laienhelfer bei der Durchführung des betreuten Umgangs Aufgaben übernehmen. Selbstverständlich sollten hier Einführungslehrgänge, laufende Supervision und die Überprüfung der persönlichen Eignung der hier Tätigen sichergestellt sein.

Der Arbeitskreis 7 des Deutschen Familiengerichtstages¹ hat bereits auf die unzumutbaren Risiken für das Kind aufmerksam gemacht und die größtmögliche Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und eine fachliche Konzeption von den öffentlichen und privaten Trägern gefordert. Dieser Arbeitskreis hat es für erforderlich gehalten, auch hinsichtlich der Qualifikation des Umgangsbetreuers nachfolgende Empfehlung auszusprechen: „*Der Umgangsbetreuer sollte als Grundqualifikation eine pädagogi-*

¹ Brühler Schriften zum Familienrecht, Bielefeld (2000) Bd. 13, S. 104-106

sche, sozialpädagogische oder psychologische Ausbildung haben und über eine Zusatzqualifikation (zum Beispiel Familientherapie oder Mediation) verfügen.“

Der Druck auf sich gegenüber Umgangsrechten von Eltern beziehungsweise Elternteilen verweigernden Kindern und Jugendlichen wird ständig größer. Gründe für Verweigerungshaltungen der Kinder spielen gegenüber dem Umgangsrecht der Eltern eine immer geringere Rolle. Gegenüber der sehr aufgeregten PAS-Argumentation - die wissenschaftliche Fundierung dieses neuen „Syndroms“ ist im Übrigen in vielerlei Hinsicht nach wie vor höchst fragwürdig - ist mehr Gelassenheit gefordert, insbesondere wenn man sich hierzu die Erfahrungen und Einschätzungen der Forschergruppe um J. Wallerstein vergegenwärtigt:

„Kein Kind unserer Studie hatte durchgehend die negative Meinung eines Elternteils über den anderen übernommen. Dennoch nahmen Kinder, als sie noch jünger waren, zuweilen Partei vor allem für jene Seite, um die sie sich am meisten Sorgen machten oder die sie am meisten bemitleideten. Aber keine dieser Allianzen überdauerte die mittlere Adoleszenz. Die meisten Kinder bildeten und revidierten ihr Urteil über die Eltern auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen während all der Jahre, in denen sie groß wurden. Sie schlugen sich mit ernsthaften Fragen herum: Ist dieser Elternteil ein Versager? Ist er (oder sie) ein guter Mensch? Kann man ihm (oder ihr) vertrauen? Es gibt keinen Beleg in unserer Studie, dass eine elterliche Stimme das Denken des Kindes auf Dauer völlig dominieren könnte.“

5. Anstelle eines Resümees

Wichtig für die Einschätzung des KindRG wären noch qualitative Untersuchungen hinsichtlich der Kompetenznorm für gemeinsam sorgeberechtigte, getrennt lebende Eltern gemäß § 1687 BGB. Befragungen darüber, ob diese Norm bekannt ist oder darüber, ob sie als „gut“, als „weniger gut“ oder als „schlecht“ empfunden wird, wären erst der Einstieg in eine qualitative Studie darüber, ob das neue Recht hier bereits zu tatsächlichen Veränderungen oder auch erst zu einem „Bewusstseinswandel“ geführt hat.

Anhand der Anzahl der veröffentlichten Rechtsprechung zu § 1687 BGB könnte sich der Eindruck ergeben, die Norm spiele keine Rolle. Eine Umfrage bei den Beratungsstellen freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe oder unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ergibt ein völlig anderes Bild: Die rechtlichen Auswirkungen von § 1687 BGB sind ein zentraler Gegenstand der Beratungen bei den genannten Stellen. Zwar gibt es bislang nur ganz wenige veröffentlichte Entscheidungen direkt zu § 1687 BGB; häufiger wird pauschal auf diese Vorschrift von Gerichten verwiesen, wenn die Voraussetzungen des § 1671 BGB im Einzelfall als nicht gegeben erachtet werden. Hinsichtlich der schwierigen Abgrenzung zwischen *Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung* und *Alltagssorge* gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB möchte ich auf meine Kommentierung¹ dieser Bestimmung verweisen.

¹ Staudinger, Julius von (Hrsg.)/Salgo, Ludwig: § 1687 BGB, Berlin: Sellier-de Gruyter (2000)

Hinsichtlich der neu mit dem KindRG eingeführten Verfahrenspflegschaft¹ gemäß § 50 FGG ergibt sich aus den ersten Eindrücken eher ein positives Bild, wenn man auch auf Entscheidungen einzelner Gerichte trifft, die eher verdeckt bis ganz offen zum Ausdruck bringen, dass ihnen der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg mit der Installierung dieser neuen „Figur“ ganz und gar nicht passt.

Das Bundesverfassungsgericht und ein Großteil der OLG sieht das inzwischen völlig anders. Die meisten zu § 50 FGG veröffentlichten Entscheidungen sind solche der Beschwerdeinstanzen - daraus auf die Bestellpraxis der Familien- und Vormundschaftsgerichte zu schließen, ist nicht möglich. Die schon seit langem geforderte Implementationsforschung zur neuen „Rechtsfigur“ des Verfahrenspflegers ist meines Wissens noch nicht in Angriff genommen. Die Fortbildungsaktivitäten einflussreicher freier Träger lassen beachtenswerte curriculare Konzepte erkennen. Es gibt aber auch unverantwortlich reduzierte Fortbildungsangebote („Quickies“: ein bis zwei Wochenendseminare) zum Beispiel eines Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes.

Von besonderer Bedeutung sind meines Erachtens die von *Zitelmann/Weber* zur Diskussion gestellten Standards für dieses völlig neue Arbeitsfeld² - sie haben nachweisbare Spuren in der notwendigen Diskussion um Standards in diesem neuen Arbeitsfeld bereits hinterlassen und werden meiner Meinung nach maßgeblich die Richtung der weiteren Implementation der Verfahrenspflegschaft bestimmen.

Im Übrigen liegen eine Reihe wichtiger Materialien in den Tagungsdokumentationen der Evangelischen Akademie Bad Boll³ sowie in einem Schwerpunktheft der Zeit-

¹ zu den Grundlagen vgl. Salgo, Ludwig: Der Anwalt des Kindes - Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren - Eine vergleichende Studie, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1996) 2. Aufl. (Suhrkamp stw 1220); siehe auch Salgo, Ludwig (Hrsg.): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen, Frankfurter Tage der Rechtspolitik 1994, Tagungsdokumentation, Neuwied: Luchterhand (1995)

² siehe Weber, Corina/Zitelmann, Maud: Standards für VerfahrenspflegerInnen - Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Verfahren der Familien- und Vormundschaftsgerichte gemäß § 50 FGG - Zur Diskussion gestellt, Neuwied: Luchterhand (1999), Erstveröffentlichung: Luchterhand-Spezial (vergriffen); abgedruckt In: Evangelische Akademie Bad Boll, Bad Boll: Protokolldienst 4/1999, S. 72 ff. sowie In: Informationsdienst Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Köln (1999) Nr. 1, S. 15-36

³ Tagungsdokumentationen: „Damit auch die Kinder zu Wort kommen, wenn es um ihr Schicksal geht“ - Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Krisenfällen, Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 4.-5. Februar 1998, Bad Boll: Selbstverlag (1998), epd-Dokumentation Nr. 19; „Sprachrohr sein für das, was das Kind vorbringen will“ - Anwälte des Kindes vor Gericht und bei Behörden, Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 3.-5. Februar 1999, Bad Boll: Selbstverlag (1999), epd-Dokumentation Nr. 20; „Anwalt des Kindes - Qualitätsanforderungen eines neuen Arbeitsfeldes“, Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 3.-5. Februar 1999, Bad Boll: Selbstverlag (1999), Protokolldienst Nr. 4; „Anwalt des Kindes - Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in familiengerichtlichen Verfahren als Chance für Kinder/Entscheidungshilfe für Gerichte/Entlastung für Jugendämter“, Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 13.-14. Dezember 1999, Bad Boll: Selbstverlag (2000) Protokolldienst Nr. 4; „Anwalt des Kindes - Eine Tagung zu § 50 FGG für Fachleute aus Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche (Verfahrens- & Umgangspflegschaft/Familiengerichten/ Rechtsanwaltskanzleien/Jugendämtern“, Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 9.-11. Februar 2000, Bad Boll: Selbstverlag (2000), Protokolldienst Nr. 7; Bezug: Evangelische Akademie Bad Boll, Tel.: 07164/79 224, Fax 07164/79 - 440, eMail: post@ev-akademie-boll.de

schrift Familie, Partnerschaft, Recht¹ vor. Von besonderem Gewicht ist die nunmehr kurz vor der Veröffentlichung stehende Arbeit von *Maud Zitelmann*: „Kindeswohl und Kindeswille: Im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht“.²

Zu hoffen bleibt, dass sich die bislang vereinzelter Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger möglichst zahlreich in der neu gegründeten BAG Verfahrenspflegschaft³ zusammenfinden. Der in der vorliegenden Dokumentation enthaltene Beitrag von *Zitelmann*⁴ gibt einen hervorragenden Überblick zur bisherigen Entwicklung und zu zentralen Aspekten der Diskussion um die neu eingeführte Verfahrenspflegschaft.

¹ Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Freiburg i. Br. Haufe 5(1999) Nr. 6

² erscheint im Votum Verlag, Münster

³ BAG Verfahrenspflegschaft, c/o C. Weber, Uhlandstraße 21, 60314 Frankfurt am Main

⁴ siehe S. 138-147 dieser Dokumentation

Positionen und Fragen zu Beurkundungsträgern, Beistandschaft und dem Kindesunterhaltsgesetz

DR. ANKE MAIWALD

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*

Die Reform des Kindschaftsrechts hat mit der Novellierung des Beistandschafts- und Kindesunterhaltsgesetzes und den Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern auch in den Vormundschaftsabteilungen der Jugendämter zu einer Reihe von Aufgabenerweiterungen und Veränderungen geführt.

Im Jugendamt Potsdam hatte sich bereits 1997 eine interne Arbeitsgruppe - bestehend aus Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Vormündern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen - konstituiert, die sich bereits im Vorfeld der Reform mit möglichen fachlichen und organisatorischen Auswirkungen auf die Arbeit beschäftigte. Uns allen war klar, dass sich Funktion und Rolle der Jugendämter weiter in Richtung Dienstleistungsbehörde ändern muss, wenn man dem Anliegen der Kindschaftsrechtsreform gerecht werden will.

Da das Recht stets nur so gut ist wie seine „Anwender“, sollte sich diese veränderte Orientierung natürlich auch in einem veränderten Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederfinden, das heißt Beratung und Unterstützung bei der Stärkung der elterlichen Verantwortung statt Bevormundung, Reglementierung und Bürokratie. Wir können dabei durchaus eine positive Entwicklung beobachten; es gibt aber noch große Reserven.

Ich möchte im Folgenden Erfahrungen vermitteln und Positionen darstellen, die sich in den vergangenen zwei Jahren im Potsdamer Jugendamt herausgebildet haben.

1. Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII

Ich möchte nun vor allem darüber sprechen, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Potsdam in den vergangenen Monaten im Rahmen der Beurkundungen gemäß § 56 KJHG besonders in Anspruch genommen hat.

Seit dem 1. Juli 1998 gibt es für nicht verheiratete Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge zu erklären. Die **Abbildung 1** zeigt für die Stadt Potsdam seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform drei Altersgruppen - Kinder bis zu einem Jahr, bis sechs Jahre, älter als sechs Jahre. Bereits 1998 gab es bei Beurkundungen im Jugendamt natürlich deutlich mehr Arbeit, die aber insgesamt geringer war als erwartet. Der größte Teil (hier dunkelgrau) sind Sorgeerklärungen für Kinder unter einem Jahr. In der Regel stehen diese in direktem Zusammenhang mit der Beurkundung von Vaterschaftsaner-

Beurkundungen von Sorgeerklärungen in der Landeshauptstadt Potsdam

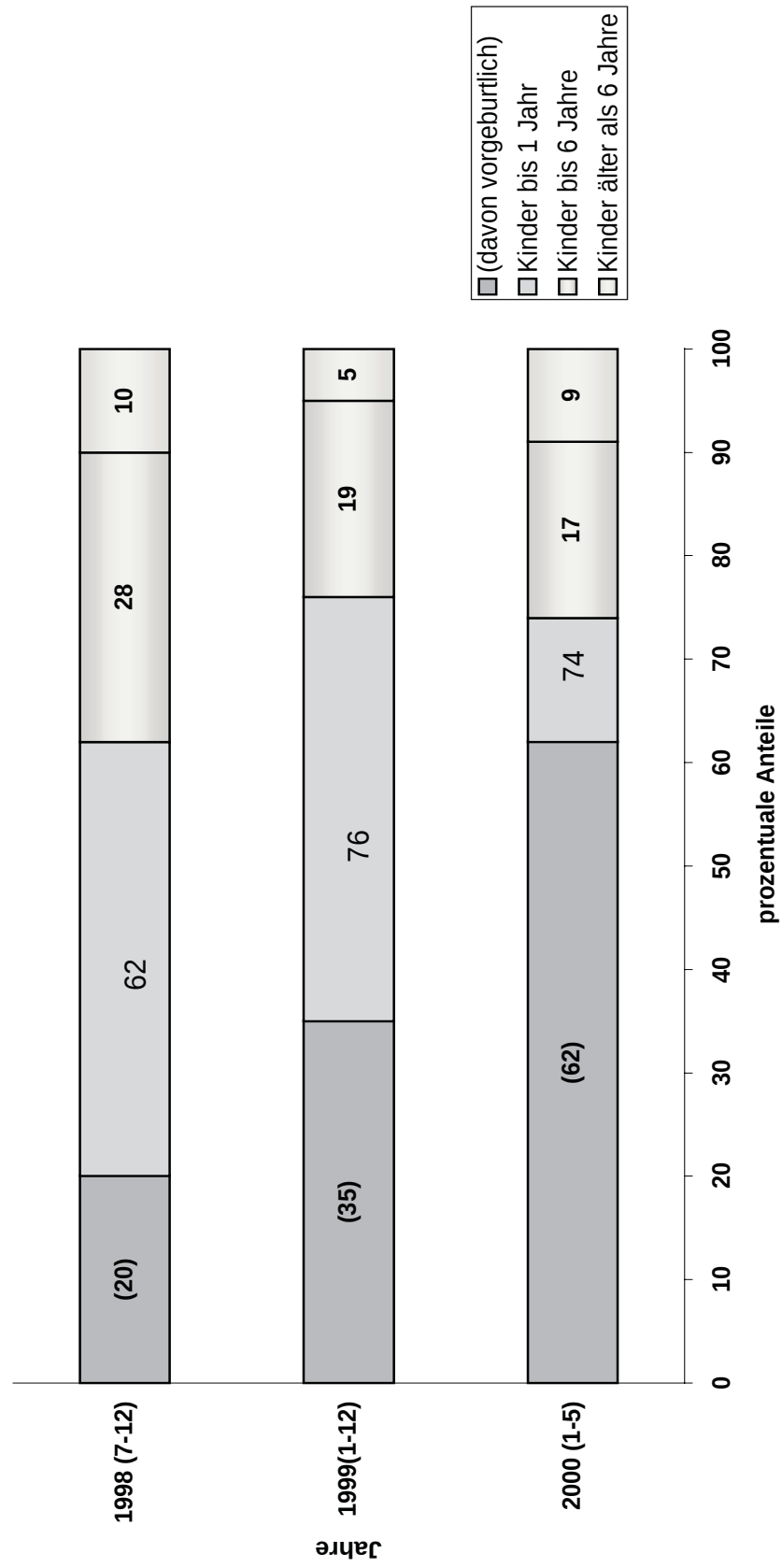


Abbildung 1

kennungen. Alle Erklärungen wurden beim Jugendamt Potsdam im Übrigen auch gemeinsam abgegeben.

Wenn wir das Jahr 1999 betrachten, dann wurden in Potsdam insgesamt 1.623 Kinder geboren, davon 457 Kinder nicht verheirateter Eltern - das sind 28 Prozent. Von diesen 457 wurden für 246 Kinder Erklärungen zur gemeinsamen Sorge abgegeben, also für mehr als die Hälfte der Kinder, nämlich 53,5 Prozent. Wenn man das Alter der Kinder betrachtet, dann wird deutlich, dass der Anteil der Kinder unter einem Jahr nicht nur den größten Anteil an Beurkundungen ausmacht, sondern dass auch die Zahl der vorgeburtlich abgegebenen Erklärungen ständig steigt.

Das hat für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Konsequenz, dass die Führung des Sorgeregisters natürlich auch aufwendiger wird, weil nicht immer feststeht, wo das Kind geboren wird. Hier stellt sich manchmal die **Frage, wie weit die Ermittlungspflicht des Jugendamtes geht oder gehen kann**. Aus der Vielzahl vorgeburtlicher Erklärungen resultiert auch, dass die Informationen und Angebote gemäß § 52 a SGB VIII nach Geburt des Kindes oft zu spät vermittelt werden. Ich meine, dass der Beratungsbedarf damit jedoch nicht hinfällig wird, sondern zeitlich vorgezogen entsteht.

Wir sind davon überzeugt, dass Beratung, Information und gründliche Belehrung enorm wichtig sind. Wovon ich nichts halte, ist verordneter Beratungszwang, etwa nach der Aussage: *„Bevor wir beurkunden, gehen Sie erst einmal zum Allgemeinen Sozialen Dienst und lassen sich beraten.“* Im Jugendamt Potsdam wurde die Erfahrung gemacht, dass sich die meisten Paare, die ein gemeinsames Sorgerecht erklären wollen, vorab fundiert rechtlich informieren wollen.

2. Offene Fragen und Diskussionspunkte

Es stellt sich beispielsweise **die Frage, ob nicht bei Sorgeerklärungen minderjähriger Mütter neben der Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter auch die Zustimmung des Kindes erforderlich sein sollte**. Denn in diesen Fällen endet die gesetzliche Amtsvormundschaft. Begründet wird dieser Vorschlag mit Unreife, unterschiedlichen Interessen von Mutter und Kind sowie Erwägungen zum Kindeswohl seitens der Jugendämter. Unter dem Aspekt von „Fürsorge“ - ich verwende den Begriff absichtlich - ist das vielleicht gar nicht so falsch gedacht, aber verschiebt das nicht nur das Problem? Die Sorgeerklärung bleibt eine Erklärung der Eltern; sie ändert nichts an deren Willen, ab diesem Zeitpunkt auch gemeinsam für das Kind sorgen zu wollen.

Darüber hinaus taucht in letzter Zeit massiv die Frage auf, inwieweit Urkundspersonen eine Prüfpflicht bei ausländischen Bürgern haben. Urkundspersonen der Abteilung Amtsvormundschaften beobachten in zunehmender Zahl die Abgabe von Sorgeerklärungen ausländischer Mitbürger, um sich Bleiberechte zu sichern; mitunter gibt es auch Beurkundungen unter falschen Angaben. Nachfragen von Ausländerbehörden werden bereits an das Jugendamt gerichtet. Erste Probleme gibt es inzwischen,

wenn nach der Abgabe von gemeinsamen Sorgerklärungen Väter oder Mütter unbekannt verziehen und bei Entscheidungsbedarf nicht erreichbar sind.

Mit Unverständnis wird zum Teil die Regelung aufgenommen, die gemäß § 1599 BGB für Kinder gilt, die während des Scheidungsverfahrens geboren werden, vor allem die Tatsache, dass Erklärungen abgegeben und Urkunden auch ausgefertigt werden, die Rechtskraft der Scheidung aber nach wie vor Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vaterschaftsanerkennung ist. **Die Tatsache, dass der sogenannte Scheinvater bis zu diesem Zeitpunkt als Vater gilt, ohne dass etwa sein Sorgerecht nach der entsprechenden Zustimmungserklärung ruht, halte ich für änderungsbedürftig.**

3. Praxiserfahrungen mit der neuen Beistandschaft

Im Folgenden möchte ich über die Erfahrungen mit den neuen Regelungen zur Beistandschaft sprechen. Insgesamt hat das Jugendamt Potsdam positive Erfahrungen gemacht. Natürlich ist auch zu beachten, dass in den neuen Bundesländern eine etwas andere Ausgangslage herrschte, weil es Amtspflegschaften nicht gab.

Ganz sicher hat das neue Beistandschaftsgesetz deutliche Erleichterungen gebracht, vor allem durch die Tatsache, dass sie für die jeweiligen Eltern schnell und unbürokratisch zustande kommt. Ich habe auch noch niemanden getroffen, der sich die regelmäßigen Berichterstattungen an das Gericht zurückwünscht.

Die Akzeptanz der Beistandschaft bei den Sorgeberechtigten ist unverändert. Wir haben einen Anstieg zu verzeichnen, der vor allem daraus resultiert, dass nunmehr auch Vaterschaftsfeststellungen im Rahmen der Beistandschaften erfolgen. Einen Rückgang von festgestellten Vaterschaften können wir nicht verzeichnen.

Im Land Brandenburg wurde am 29. Oktober 1999 während einer Fachtagung in Potsdam über bisherige Erfahrungen der Kindschaftsrechtsreform diskutiert. Dabei waren erste Ergebnisse einer Untersuchung in alten und neuen Bundesländern zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts in den Jugendämtern unter der Leitung von Prof. Seidenstücker (Darmstadt) vorgestellt worden. Während der Tagung wurde hervorgehoben, dass es deutliche Unterschiede in der Art und Weise gibt, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Bürgerkontakt präsentieren, wo verbindlich freundlich und bürgernah in Stil und Ton Beratungsangebote unterbreitet werden, etwa gemäß § 52 a SGB VIII. Deshalb entsteht durchaus der Eindruck, dass es Ämter gibt, wo Bürger willkommen sind, und solche, wo Bürger nicht willkommen sind, und andere, wo der Mantel der alten Fürsorglichkeit noch erkennbar ist und Beratung eher als lästige Pflicht verstanden wird.

Die spezifische Konstruktion der Beistandschaft, die es sowohl dem Elternteil als auch dem Beistand möglich macht, Erklärungen mit Wirkungen für das Kind abzugeben, ist aus unserer Sicht bisher durchaus praktikabel.

Ich denke, der Erfolg der Beistandschaft hängt maßgeblich von der Zusammenarbeit mit dem sorgeberechtigten Elternteil ab. Beistand heißt nicht „Weisungsknechtschaft“, sondern gerade hier zunehmend Beratung, Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe. **Warum sollte nicht Ziel der Beistandschaft ihre Aufhebung sein, weil die Mutter inzwischen selbstbewusst, kompetent und selbständig die Unterhaltsinteressen ihrer Kinder vertreten kann und will?** Die Stärkung der Elternautonomie war gerade auch ein wichtiges Ziel der Reform.

Die Vertretung von Unterhaltsinteressen bedeutet die Suche nach fairen und angemessenen Lösungen. Wir haben es nicht nur mit Geld, sondern mit Menschen, mehr noch, mit Beziehungen zu tun. Mitunter hört man die Meinung, der Beistand wüsste sozusagen von Amts wegen, was genau das Richtige für Mutter und Kind ist; man müsse die Betroffenen notfalls zu ihrem Glück zwingen. Aber wieviel wissen wir wirklich von den Betroffenen? Denn nur wenige Informationen passen auf einen Auskunftsbogen und eine Verdienstbescheinigung.

4. Über die Notwendigkeit neuer Arbeitsformen

Viele Eltern haben Regelungs- und Beratungsbedarf nicht nur zu Unterhalts-, sondern auch zu Umgangsfragen. Ohne Parteienverrat zu begehen, kann Vermittlung und Gespräch der Eltern mit professionellen Helferinnen und Helfern zu einem Konsens führen, der gegebenenfalls mehr im Interesse des Kindes liegt als die Durchsetzung maximaler Tabellenansprüche.

Ohne notwendige und sinnvolle Arbeitsteilungen aufgeben zu wollen, **bedarf es neuer Arbeitsformen, um enge Ressortgrenzen im Einzelfall zu überwinden. Entsprechende Vermittlungsverfahren (Mediation) könnten entwickelt und angeboten werden.** Dass dazu materielle und personelle Voraussetzungen erforderlich sind, will ich ausdrücklich betonen. Und zwar deshalb, weil die allerorts mit den sogenannten Zauberformeln „Verwaltungsreform“ oder „neue Steuerung“ umschriebenen Veränderungen, die von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Suche nach bloßen Einsparmöglichkeiten, vor allem in personeller Hinsicht, empfunden werden.

Es wird oft ins Feld geführt, dass „harte Fallzahlen“ - Anzahl von Vormundschaften und Pflegschaften - mehr zählen, als die von der Reform des Kindschaftsrechts gewünschte Stärkung der Elternautonomie durch Beratung und Vermittlung.

Die Feststellung, dass Eltern nicht unbegrenzt weisungsberechtigt gegenüber Beiständen sind, hat mitunter in der fachlichen Diskussion der jüngsten Zeit eine Rolle gespielt. Die Feststellung, dass die Mitarbeiterin des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Beistand und Elternteil verpflichtet ist, nach ihrer Sachkunde zu entscheiden, ist dabei sicher nur die eine Seite. Manchmal haben die Potsdamer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Eindruck, dass Eltern den Beistand wechselseitig für ihre Bedürfnisse instrumentalisieren wollen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird oftmals versucht, die Kompetenz der Mitarbeiter in Frage zu stellen

und gegebenenfalls ein bestimmtes Vorgehen - zum Beispiel durch Dienstaufsichtsbeschwerden zu erzwingen oder im Nachhinein dem Beistand anzulasten.

Mitunter besteht schon das Problem darin, dass eine Beendigung der Beistandschaft ausschließlich durch den Elternteil, nicht aber durch das Jugendamt möglich ist. Ich denke, dass in wenigen und genau zu bezeichnenden Fällen die Möglichkeit dazu aber bestehen sollte, wenn der Beistand an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist.

Eine weitere Anmerkung: Konflikte in Unterhaltssachen bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind weder zwangsläufig noch sind sie ausgeschlossen. Vor allem bei diesen Fällen, wo die Möglichkeit der Beistandschaft nicht besteht, wird meines Erachtens eine nicht zu vertretende Ungleichbehandlung deutlich. Bisher sind Eltern in diesen Fällen auf die im § 18 SGB VIII vorgesehenen Möglichkeiten von Beratung und Unterstützung angewiesen. Das stößt bei Betroffenen oft auf Unverständnis. Sie fühlen sich allein gelassen. Gerade die Vertretung durch das Jugendamt vor Gericht empfinden Eltern als eine wesentliche Entlastung. Ich meine, dass in diesem Zusammenhang gesetzliche Nachbesserungen notwendig sind.

5. Bemerkungen zum Kindesunterhaltsgesetz

Bezüglich des neuen Unterhaltsrechts existieren bisher noch keine zu verallgemeinernden komplexen Erfahrungen mit dem vereinfachten Verfahren. Positiv wird empfunden, dass die Schaffung eines Titels zeitnah möglich ist, wenn es in Potsdam bisher auch nur wenig streitige Verfahren gegeben hat.

Es existieren nach meiner Beobachtung noch Unsicherheiten und Akzeptanzprobleme bezüglich dynamischer Unterhaltstitel - sowohl bei Sorgeberechtigten als auch bei Unterhaltspflichtigen. Oft besteht der Wunsch nach Individualunterhalt; eine bestimmte Veränderung in der Zukunft führt oft zu Ablehnung. Hinzu kommen mitunter Probleme bei der Zwangsvollstreckung. Es besteht bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes die Angst, die Übersicht zu verlieren und sich höheren Arbeitsaufwand bei etwaigen Rückstandsrechnungen - zum Beispiel wegen der „Unbestimmtheit“ der Forderung - aufzubürden.

Es gibt immer wieder Fragen zum Volljährigenunterhalt. Bei den sogenannten privilegierten Volljährigen gemäß § 1603 BGB sagen wir, dass sie minderjährigen Kindern gleichgestellt sind. Andererseits wird die Betreuungsleistung der Mutter nicht akzeptiert, sondern Barunterhaltspflicht unterstellt. Dies ist in sich widersprüchlich und bleibt sicher auch weiterhin in der Diskussion.

Natürlich stehen inzwischen auch vermehrt Unterhaltsfragen bei gemeinsamer elterlicher Sorge zur Diskussion. Der gerade mit der Reform gewünschte Effekt, dass beide Eltern nach Trennung oder Scheidung ihre Elternverantwortung wahrnehmen und dabei nicht selten auch in erheblichem Umfang Betreuung und Versorgung der Kinder übernehmen, was zum Teil mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen

verbunden ist, führt in der Praxis oft zu Problemen bei der Ermittlung des tatsächlichen und angemessenen Unterhaltsanspruchs des Kindes. Auch bei diesem Problem plädiere ich dafür, den Eltern bei der Aushandlung einer fairen Lösung behilflich zu sein.

6. Abschließende Bemerkungen

Wenn es uns gelingt, dass Eltern Hilfe annehmen und das Jugendamt auch als kompetenten, unkomplizierten und engagierten Partner erleben, sind wir auf dem besten Wege, den Intentionen der Kindschaftsrechtsreform Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wünsche ich uns für die weitere Arbeit viele kluge Ideen und Erfolge.

Erfahrungen von Beratungsstellen - neue Herausforderungen

MATTHIAS WEBER

Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Neuwied

Die Vorträge von Prof. Dr. Schmidt-Denter und Prof. Dr. Proksch haben deutlich gemacht, dass das Streit- und Konfliktniveau der Eltern und die Unzufriedenheit mit den gefundenen Regelungen nach Trennung und Scheidung entscheidend dafür sind, ob und wie sehr Kinder durch Trennung und Scheidung der Eltern belastet werden. Dies entspricht im Übrigen - unabhängig von wissenschaftlichen Untersuchungen - der Alltagserfahrung von Praktikern. So formuliert das Autorenteam des Regensburger Modellprojekts, „... dass die Interessen der Kinder in Scheidungsverfahren nur ausreichend gewahrt werden können, wenn die zu vereinbarende Umgangsrechts- und die zu beschließende Sorgerechtsregelung von den Eltern und dem Kind akzeptiert wird. Die Akzeptanz ist das wohl wichtigste Kindeswohl-Kriterium“.¹

Die Kindschaftsrechtsreform trägt diesen Erkenntnissen Rechnung, indem sie nicht nur Beratung und die Erarbeitung einvernehmlicher Regelungen ins Spiel bringt, wenn ein Verfahren anhängig ist. Das Familiengericht soll alle Möglichkeiten der Verständigung ausschöpfen und nach § 52 Absatz 2 FGG Verfahren aussetzen, wenn Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Das bedeutet, dass Beratungseinrichtungen der Jugendhilfe nicht nur vom Gesetzestext her die Aufgabe haben, Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen bei der Entwicklung von einvernehmlichen Konzepten zu unterstützen. **Die angesprochenen Befunde machen es unabdingbar, die Aufmerksamkeit der mit Scheidung befassen Institutionen vor allem auf die streitigen Fälle zu richten, da vor allem bei diesen die Kinder belastet werden und deshalb besonderer Aufmerksamkeit und besonderer Hilfe bedürfen.**

Wie weit diese Aufgabe, wie überhaupt die Herausforderungen umgesetzt sind, die das neue Kindschaftsrecht gegenüber den Beratungseinrichtungen formuliert, ist offensichtlich von Ort zu Ort sehr verschieden. Wiederum zeigen die Ausführungen von Prof. Dr. Proksch, dass die Kindschaftsrechtsreform generell an verschiedenen Orten in ganz verschiedener Weise und in ganz verschiedenem Maß umgesetzt wird. Dies gilt offensichtlich für Familiengerichte, Jugendämter, beteiligte Rechtsanwälte - und naturgemäß auch für Beratungsstellen.

¹ Autorenteam des Regensburger Modellprojekts: Die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Familiengericht. Am Beispiel der Regensburger „Familienberatung bei Trennung und Scheidung (FaTS)“ am Amtsgericht, In: Buchholz-Graf, W./Vergho, J. (Hrsg.): Beratung für Scheidungsfamilien. Das neue Kindschaftsrecht und professionelles Handeln der Verfahrensbeteiligten, Weinheim/München: Juventa (2000), S. 46

Eine in jüngster Zeit durchgeführte Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen in ganz Deutschland im Rahmen einer Fortbildung hat dies bestätigt: **Es existieren Beratungsstellen, in denen es seit der Kindschaftsrechtsreform kaum Weiterentwicklungen und neue Ansätze gibt. In anderen Beratungsstellen haben weitgehende Neuentwicklungen eingesetzt. Dazu gehören:**

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte des neuen Kindschaftsrechts;
- Initiierung von und Teilnahme an interinstitutionellen Arbeitskreisen;
- konkrete Absprachen mit Gericht und Jugendamt bezüglich der Übernahme von Fällen, auch unter den dabei sinnvollen zeitlichen Vorgaben;
- gezielte Absprachen zwischen Jugendämtern und Beratungsstellen hinsichtlich Arbeitsteilung und Kooperation, auch in gemeinsam bearbeiteten Fällen;
- Konzepte für begleiteten Umgang;
- Gruppenangebote für Scheidungskinder.

Bewältigung des Streites um das Kind als Zielperspektive auch in streitigen Fällen

Gegenüber der Möglichkeit, auch in streitigen Fällen mit Hilfe von Beratung einvernehmliche Konzepte zu erarbeiten, gibt es offensichtlich viel Skepsis. Oft wird davon ausgegangen, dass eine gerichtliche Entscheidung doch unausweichlich wird. Andererseits besteht oft bei denselben Personen die Überzeugung und Einsicht, dass gerichtliche Entscheidungen nicht zu einer wirklichen Befriedung und einer für das Kind erträglichen Lösung führen, wenn kein Einvernehmen der Beteiligten besteht. An diesem Zusammenhang hat bisher auch das neue Kindschaftsrecht offenbar wenig geändert. Oelkers führt beispielsweise aus: *„Wer davon ausgeht, dass einander entfremdete oder sich sogar feindselig gegenüberstehende Eltern nur aufgrund der gerichtlichen Anordnung, künftig zusammenzuarbeiten, wenigstens auf der Elternebene zum Konsens finden, unterschätzt die durch Trennung hervorgerufenen Gefühle. Wut, Zorn, Verachtung und Enttäuschung bestimmen die Auseinandersetzungen auf der Partnerschaftsebene. Auf dieser Ebene gescheiterte Eheleute trennen nicht von der Elternebene, sondern kämpfen auch dort, eben um das Kind“.*¹

Der Autor folgert, dass in einer solchen emotional aufgeladenen Zeit nicht das gemeinsame Sorgerecht verordnet werden dürfe. Er lässt allerdings die Frage offen, was denn die Folge einer Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil bedeutet. Das Grundproblem des Streites zwischen den Eltern wird nämlich nicht behoben, sondern im Gegenteil in vielen Fällen verschärft. Umstrittene Entscheidungen des Familiengerichtes produzieren Sieger und Verlierer. Die Auseinandersetzungen verlagern sich auf Fragen des Umgangs und der Umgangsgestaltung - oder der unterlegene Elternteil re-

¹ siehe Oelkers, Harald: Das neue Sorge- und Umgangsrecht - Grundzüge und erste Erfahrungen, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln: Heymanns, 86(1999), Nr.7/8, S. 266

signiert und zieht sich aus der Beziehung zum Kind zurück. Das vor allem sind die Erfahrungen, die in Beratungsstellen - und nicht nur dort - gemacht werden.

Nach der Kindschaftsrechtsreform bemühen sich viele Väter nachhaltiger um eine Beziehung zu ihren Kindern, weil sie die Gesetzesformulierungen als Chance verstehen, in die Sorge um ihre Kinder besser eingebunden zu sein. Gerade vor einem solchen Hintergrund bekommt jedoch in streitigen Fällen die Zuweisung der elterlichen Sorge an die Mutter für den Vater umso mehr die Bedeutung eines Ausschlusses von der elterlichen Sorge und wird meist als Niederlage erlebt.

Es ist immer wieder bemerkenswert, wie Kinder auf solche Situationen reagieren: Ein 15-Jähriger, dessen Mutter in zweiter Instanz das alleinige Sorgerecht für sich durchgesetzt hatte, verweigerte sich schulisch völlig und ließ sich auch auf kein Konzept für berufliche Maßnahmen ein, das die Mutter und ihr Helfersystem organisiert hatten. Er wurde kooperativ, als der nicht sorgeberechtigte Vater mit ihm zum Arbeitsamt und zu Berufsförderungseinrichtungen ging.

In einem anderen Fall durfte ein 8-Jähriger weniger Umgang mit dem Vater haben, als dies seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen entsprochen hatte. Sein Zündeln mit Feuer führte dazu, dass die Wohnung der Mutter abbrannte. In der für die Renovierung notwendigen Zeit lebte er beim Vater ...

Mit dem Streit der Eltern so umzugehen, dass deren Pflicht und Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen, für einen der beiden aufgehoben oder minimiert wird, kann keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung sein. Der Verlauf des Scheidungsverfahrens kann eine solche Entscheidung vorübergehend sinnvoll erscheinen lassen, aber eine gerichtliche Entscheidung gegen das Interesse und ohne das Einverständnis eines Elternteils wird in den meisten Fällen nicht zur Befriedung führen. **Die Zielperspektive aller Beteiligten muss die Bewältigung des Streites um Sorge und Umgang sein.**

Aspekte der Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen

An vielen Orten bemühen sich die bei Trennung und Scheidung beteiligten Professionen um Kooperationsmodelle, die dem Wohl der Kinder dienen. Doch zeigt sich auch in zu solchem Zweck gegründeten Arbeitskreisen, dass die verschiedenen Professionen entsprechend ihrer Tradition einen jeweils spezifischen Zugang zum Scheidungsverfahren haben. **Gerade wenn es schwierig wird, scheint das archaische Muster zu greifen, dass jede Profession auf ihre angestammten Problemlösungsmodelle zurückfällt, statt gerade dann über Möglichkeiten von Kooperation nachzudenken:**

- Richter kommen gerade bei einem hohen Streitniveau der Eltern schnell zu der Auffassung, dass die Erarbeitung einvernehmlicher Konzepte mit Hilfe von Beratung keine Chance haben wird und dass deshalb eine rasche Entscheidung angebracht ist.

Dies führt, wie oben deutlich gemacht, meist dazu, dass die gerichtliche Auseinandersetzung (zunächst) beendet wird, nicht aber der Konflikt, unter dem das Kind leidet.

- Streitende Eltern suchen in ihren Anwältinnen und Anwälten eine Person, die ihre Position stärkt und den oder die „Ex“ in Schranken verweist. Auch Anwälte, die im Normalfall einvernehmlichen Lösungen den Vorrang geben, agieren dann in Bezug auf Sorge und Umgang mitunter sehr kämpferisch und tragen zu einer Eskalation des Streites bei. Nicht selten glauben sie, dass sie auf aggressiv erlebte Schriftsätze des gegnerischen Anwaltes entsprechend gegenhalten müssen, um ihren Mandanten deutlich zu machen, dass auch sie zum Kämpfen bereit sind.
- Bei Mitarbeitern von Jugendämtern wird in streitigen Fällen häufig von vornherein weniger eine beraterische Haltung entsprechend § 17 KJHG mobilisiert als die Vorstellung, dass eine Mitwirkung im Sinn von § 50 KJHG gefordert ist.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen sind schließlich der Auffassung, dass ihre Arbeit nicht möglich ist, wenn die Betroffenen die Beratung nicht wirklich wollen, also freiwillig zur Beratungsstelle kommen und statt dessen vom Familiengericht geschickt sind. Auch sind sie der Auffassung, dass es gerade bei streitigen Eltern schwierig ist, deren Vertrauen zu gewinnen, was eine besondere Betonung von Diskretion und Vertrauensschutz notwendig macht, was aber andererseits eine Kooperation mit den anderen beteiligten Einrichtungen besonders schwierig zu machen scheint.

Ohne dass sie sich dessen bewusst sind und erst recht ohne dass sie dies beabsichtigen, führen also Haltung und Handeln von beteiligten Institutionen dazu, dass die Chancen zu einvernehmlichen Regelungen verringert werden - und letzten Endes das Modell der gerichtlichen Entscheidung greift, ohne dass zuvor alle Bemühungen um einvernehmliche Lösungen mobilisiert worden sind. Die beteiligten Institutionen bilden, ob sie dies nun wollen oder nicht, ein System. Ausrichtung und Funktionsweise dieses Systems nehmen nachhaltig Einfluss darauf, wie sich streitige Fälle entwickeln.

Im positiven Fall vermitteln sie gemeinsam: Es geht bei der Regelung von Sorge und Umgang um die Kinder. Also geht es darum, nicht den Konflikt der Eltern zur Grundlage von Entscheidungen zu machen, sondern konsequent immer wieder zu versuchen, ihn zu lösen und Arrangements zu finden, mit denen alle Beteiligten einverstanden sein können. Das bereits genannte Autorenteam des Regensburger Modellprojektes beschreibt Unterschiede in der beruflichen Praxis von Richtern und Psychologen. Dabei wird deutlich, dass es bei Richtern - und wohl auch bei Rechtsanwälten - eher um entscheidungsorientiertes, bei Psychologen und Mitarbeitern von Beratungsstellen eher um prozessorientiertes Handeln geht.

Die Frage ist, ob eine entscheidungsorientierte Ausrichtung dem Gegenstand - Beziehung zwischen Eltern und Eltern und ihren Kindern - gerecht werden kann? Die daraus abgeleitete Frage nach einem prozessorientierten Berater und nach

einem entscheidungsorientierten Juristen an den Gesetzgeber lautet: **Wäre es nicht sinnvoll, allen familiengerichtlichen Entscheidungen, die nicht auf einem Einvernehmen der Beteiligten fußen und deshalb Unzufriedenheit zumindest eines betroffenen Teiles produzieren, grundsätzlich den Status der Vorläufigkeit zu geben, somit streitigen Eltern und allen Verfahrensbeteiligten deutlich zu machen, dass es letzten Endes nur um Einvernehmlichkeit gehen kann?** Der unerträglichen Situation, dass sich ein nicht verhandlungs- und beratungsbereiter Elternteil, der sich in einer sicheren Beziehung zum Kind wähnt und dessen Beziehung zum anderen Elternteil untergräbt, bei der gegenwärtigen Praxis durchsetzen kann, obwohl dies klar der Intention des Kindschaftsrechtes widerspricht, könnte mit einer solchen Regelung die Grundlage entzogen werden.

Neue Herausforderungen an Beratungsstellen

In Bezug auf Beratungsstellen bin ich der Überzeugung, dass, wenn sie ihren Beitrag zur Befriedung auch schwieriger Fälle im Sinn der Kindschaftsrechtsreform leisten wollen, **neue Konzepte für den Umgang mit dem Vertrauensschutz der Ratsuchenden und damit neue Vorzeichen für die Kooperation mit anderen Einrichtungen notwendig sind.**

Die für Beratungsprozesse unerlässliche Vertrauensbasis und der Schutz von Privatgeheimnissen können auch mit anderen Prinzipien als den bisher praktizierten gewährleistet werden, nämlich mit einer **konsequenten Orientierung am Recht der informationellen Selbstbestimmung im Sinne der §§ 61 bis 65 SGB VIII.** Dies würde bedeuten, mit Eltern und je nach Alter auch mit dem betroffenen Kind, klare Absprachen und Vereinbarungen über den Umgang mit den im Beratungsprozess gewonnenen Daten und Einsichten zu treffen.

Es ist sinnvoll, dabei **verschiedene Ebenen und Qualitäten von Informationen** zu unterscheiden:

- Im Interesse eines ungestörten Beratungsablaufs und der Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen gegenüber den **anderen beteiligten Professionen** ist es notwendig, diese **darüber zu informieren, ob und dass Beratung stattfindet.** Es kann - vor allem bei streitigen Eltern - nicht davon ausgegangen werden, dass im Falle des Scheiterns einer Beratung nach § 17 KJHG durch diese eine geordnete Informationsweitergabe an die anderen beteiligten Institutionen erfolgt. Vielmehr werden gerade auch Vorgänge und Inhalte aus Beratungsgesprächen von streitigen Eltern und ihren Anwälten nicht selten in ihrem Sinn genutzt, um Argumentationshilfen gegen den anderen Elternteil zu gewinnen und beim Familiengericht „Punkte zu sammeln“. Der „Schutzraum Beratungsstelle“ besteht also in vielen Fällen ohnehin nicht.
- Gerade in streitigen Fällen macht es deshalb Sinn, **getroffene Vereinbarungen schriftlich zu fixieren** und, unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten einver-

standen sind, den übrigen beteiligten Institutionen zu übermitteln. Es schmälert nicht das Vertrauen in die Verschwiegenheit von Beratern, wenn mit den Eltern erzielte Vereinbarungen gemeinsam formuliert und fixiert werden. Dies ist im Gegenteil eine sinnvolle, zielorientierte und konstruktive Intervention. In der Regel sind Eltern auch sehr einverstanden damit, dass die anderen Prozessbeteiligten vor allem über konstruktive Vereinbarungen informiert und so erreichte Fortschritte gesichert werden.

- **Wenn durch Aussagen der Eltern und durch die Beteiligung von Kindern wichtige Informationen über deren Situation und Befindlichkeit in der Beratungsstelle vorliegen, so ist im Falle des Scheiterns einer einvernehmlichen Regelung mit Eltern und Kind zu überlegen, wie mit diesen Informationen umgegangen wird.** Werden sie grundsätzlich in der Beratungsstelle einbehalten, so werden damit zugleich Weichen für Anhörungen des Kindes durch Richter oder Sachverständige gestellt, damit diese Kenntnisse gewinnen können, die in der Beratungsstelle möglicherweise schon vorliegen, die aber zum Schutz der Betroffenen nicht weitergegeben werden. Mitarbeiter von Beratungsstellen müssen sich die Frage stellen, ob ein solcher Umgang mit dem Schutz von Privatgeheimnissen tatsächlich dem Wohl des Kindes dient - und wiederum, ob es nicht andere Möglichkeiten des Umgangs mit Informationen gibt, die das Vertrauen der Ratsuchenden zum Berater gewährleisten und stärken, die Grundlage von Beratungsprozessen sichern und zugleich neue Kooperationsformen ermöglichen.
- **Nicht diskutabel erscheint auch in streitigen Fällen** - es sei denn, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist - **die Weitergabe von Informationen über die streitenden Eltern und deren Verhalten.** Dies führt allzu leicht zu einer Bewertung des elterlichen Verhaltens und damit zu der meist destruktiven Betrachtungsweise, welcher Elternteil der bessere oder der schlechtere sei und wer für die Erziehung des Kindes am geeignetsten ist. **Vielmehr muss immer die Antwort auf die Frage im Mittelpunkt stehen, wie beide Eltern dem Kind erhalten bleiben können.**

Eine Zwischenbilanz aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes der öffentlichen Jugendhilfe

EDMUND SICHAU

*Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandschaften und Betreutes Wohnen
im Jugendamt der Stadt Mannheim*

1. Kinder und Jugendliche werden für die Jugendhilfe interessanter

Dass sich diese Fachtagung mit der Betrachtung der Kindschaftsrechtsreform aus der Perspektive von Kindern befasst, ist in verschiedener Hinsicht wichtig: Es ist lobens- und anerkennungswert für den Veranstalter der Fachtagung,

- weil nicht in den Mittelpunkt gerückt wird, wie es den beteiligten Fachkräften mit der Kindschaftsrechtsreform geht;
- weil auch der Blickwinkel von Eltern vernachlässigt wird zugunsten der Sichtweise derer, für die die Reform eigentlich gemacht wurde, nämlich der Kinder;
- weil es absolut notwendig ist, gerade alle Fachkräfte immer wieder daran zu erinnern, dass letztendlich das Kindeswohl Maßstab für die Bewertung der Reform sein muss.

Das Tagungsthema reiht sich gleichermaßen in eine Entwicklung ein, in der die Diskussion um Positionen von Kindern stärker in den Mittelpunkt des fachlichen Interesses gerät: Die Fragestellungen um die Rechtspositionen von Kindern wurde sicherlich mit der UN-Kinderrechtskonvention, dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ bestärkt. Die Einrichtung von Kinderbüros oder Kinderbeauftragten war eine Folge dieser Entwicklung. Formen von Kinderbeteiligungen in öffentlichen Einrichtungen oder bei der Planung und Ausgestaltung von Stadtteilen und Plätzen wurden zunehmend praktiziert.

Aber auch im engeren Bereich der Jugendhilfe, insbesondere bei der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung, wurde problematisiert, **ob Kinder und Jugendliche genügend beteiligt werden.**

Ansätze dazu sind vielerorts sichtbar:

- Fachtagungen zum Thema „Kinderbeteiligung“ wurden durchgeführt, die aus rechtlicher, sozialpsychologischer und methodischer Sicht die Notwendigkeiten und Möglichkeiten von Kinderbeteiligung beleuchtete.
- Das von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen herausgegebene Ratgeber-Handbuch „Rechte haben - Recht kriegen“¹ ist ein gutes Beispiel dafür.

¹ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.): Rechte haben - Recht kriegen - ein Ratgeber-Handbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen, Münster: Votum (1996)

Das Jugendamt Mannheim stellte es Jugendlichen in Mannheimer Heimen kostenlos zur Verfügung und ermunterte die Heimträger, Positionen dazu mit den Jugendlichen zu erarbeiten.

- Mit Kindern in Mannheimer Heimen wurde eine mehrtägige Zukunftswerkstatt unter dem Motto „Zusammenleben im Heim“ durchgeführt und die Ergebnisse in einer „Schriftenreihe zur Jugendhilfe“ der Fachöffentlichkeit vorgestellt.
- Bei der elterlichen Sorgeregelung wurden bereits vor der Kindschaftsrechtsreform Empfehlungen zur Kinderbeteiligung im Sorgerechtsverfahren veröffentlicht, die ich am Ende dieses Beitrages in den **Abbildungen 1 bis 6** - ergänzt mit den Neuregelungen der Reform - vorstellen werde.

Diese Ansätze sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass durchaus weiterer Handlungsbedarf zum Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen besteht und wir mit dem bisher erreichten Stand noch nicht zufrieden sind.

2. Jugendhilfe in der Defensive?

Die gegenwärtige fachliche Diskussion in den sozialen Diensten ist trotz der dargestellten Ansätze - zumindest was die Reform des Kindschaftsrechtes angeht - nicht von einer offensiven Debatte um die Verstärkung der Rechte der Kinder im Verfahren geprägt. Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion stehen in unserem Bereich mindestens **zwei miteinander verbundene Themen:**

- die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch die Jugendhilfe und die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei dramatischen Kindeswohlgefährdungen sowie
- der Widerspruch zwischen wachsenden Anforderungen, höheren fachlichen Standards und den konkreten wirtschaftlichen und personellen Bedingungen, die von Haushaltsbeschränkungen, dem Sperren von Stellen und Personalentwicklungsproblemen gekennzeichnet sind.

Mir scheint es dringend erforderlich, die positiven Ansätze aus der fachlichen, offensiv geführten Diskussion um die Reform des Kindschaftsrechts fortzusetzen.

3. Kindschaftsrechtsreform -

Veränderungen kommen nicht durch das Recht (allein)

Manche Erwartung, durch die Reform des Kindschaftsrechtes würde umgehend eine Veränderung sichtbar werden, erfüllte sich nicht. Erfreulich sind die gestiegenen Zahlen von gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung. Es muss dabei gesehen werden, dass es aus unserer statistischen Sicht noch zu früh ist, verlässliche Aussagen zu machen. Bemerkt wird in den sozialen Diensten, dass eine größere Zahl

von Eltern, die keine Änderung des Sorgerechtes wünschen, das Beratungsangebot des Jugendamtes nicht in Anspruch nehmen.

Die Nicht-Inanspruchnahme der Beratung von Eltern, die keine Änderung des Sorgerechtes anstreben, kann als gewachsenes Selbstbewusstsein von Eltern gewertet werden, die ihre Verantwortung ohne Hilfe des Jugendamtes wahrnehmen wollen. Es betrifft sicher auch den Teil der Eltern, der schon vor der Reform dem Gericht und dem Jugendamt einen einvernehmlichen Vorschlag präsentierten.

Die Entwicklung kann aber auch so interpretiert werden, dass die Notwendigkeit, die Scheidungsfolgen für die Kinder zu beachten, nicht mehr im gleichen Maß im Blickfeld der Eltern sind. Auch könnte geschlussfolgert werden, dass es den Jugendämtern noch nicht ausreichend gelungen ist, das Beratungsangebot als Hilfe und Unterstützung in der Öffentlichkeit darzustellen. Wir brauchen sicherlich genauere Daten für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen, um einschätzen zu können, ob das Einvernehmen von Eltern von Bestand ist oder ob in der Praxis Probleme auftreten, die der Beratung bedürfen.

4. Möglichkeiten und Empfehlungen zum Einbeziehen von Kindern

Kinder lassen sich befragen, ob sie mit den Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe zufrieden sind und haben oft sehr konkrete Vorstellungen über die Verbesserung ihrer Lebenslagen. Zu den meisten Fragen können wir von den Kindern selbst Antworten bekommen. Diese Aussage trafen wir im Mannheimer Jugendamt während einer Fachtagung zur Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechtes.

Bereits 1997 wurden im Mannheimer Jugendamt im Arbeitskreis „Elterliche Sorge“ Empfehlungen erarbeitet, wann und wie Kinder in Sorgerechtsverfahren einbezogen werden sollen und können. Die unterschiedlichen Positionen - vom Standpunkt, Kinder sollten aus dem Konflikt der Eltern eher herausgehalten werden, bis zu der Einschätzung, dass die Trennung und Scheidung Kinder wesentlich betreffen und sie als Konfliktbeteiligte frühzeitig zu beteiligen sind - wurden in den Empfehlungen situationsbezogen berücksichtigt und zu integrieren versucht.

5. Ausblick

Die Diskussion um die Notwendigkeit des Einbeziehens von Kindern in alle sie betreffenden Fragen ist - zumindest auf die Breite bezogen - **noch am Anfang**. Sie wird insbesondere bei der Frage der Hilfeplanung neu und intensiver geführt. In der „offenen“ Kinder- und Jugendarbeit gibt es sehr interessante Ansätze dazu, auch bezüglich kindgerechter Methoden und Verfahren.

Möglicherweise wird die Diskussion über das Einbeziehen von Kindern bei Sorgeregelungen noch zurückhaltend geführt, obwohl dabei die zentralen Lebensbereiche von

Kindern tangiert werden. Dieser Ausgangspunkt bedeutet aber fachlich, dass es notwendig sein wird, bestehende Ansätze zu vertiefen und zu verbessern.

Ob bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge, es geht um die **Partizipation der Betroffenen**. Wir werden dazu im Mannheimer Jugendamt **eine wissenschaftlich unterstützte „Klientenbefragung“** durchführen, um zu erfahren, wie die Klienten - in diesem Fall auch die Kinder - aus ihrer Sicht das Tätigwerden der sozialen Dienste des Jugendamtes erleben und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind. Ich denke, dass dies ein weiterer Anlass sein wird, die Arbeitspraxis kritisch zu hinterfragen sowie fachlich und rechtlich bestehende Positionen umzusetzen.

Rechtliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Tätigkeit der Jugendhilfe haben, benötigen genauere Bewertungen; beispielsweise muss auch die Frage beantwortet werden, wer die erforderlichen Kosten trägt. Der Mechanismus, der Bund macht ein Gesetz, das Land delegiert nach unten und die kommunale Ebene bezahlt, bringt uns immer mehr in Schwierigkeiten. Dies war so bei der Durchsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz, dies ist so bei der Kindschaftsrechtsreform. Ich befürchte diese Entwicklung auch bei den Diskussionen über den „Gewaltschutz“, wenn nicht geklärt wird, wie der zusätzlich notwendige Beratungs- und Strukturaufwand bezahlt wird.

Das Einbeziehen von Kindern bedeutet auch, sich Zeit zu nehmen sowie adäquate Mittel, Methoden und Ausstattung vorzuhalten. **Neue Formen individueller und breiter Öffentlichkeitsarbeit müssen wirksam werden.** Ein Beispiel: Viele Kinder und Jugendliche haben heute Zugang zu den neuen Medien. Die Darstellung kinder- und jugendspezifischer Hilfe- und Beratungsangebote im Internet wäre eine Form. Kinder nutzen interaktive Spiel- und Lernsoftware wie „Löwenzahn“, „Sams“ und andere. Könnte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht eine solche Spielsoftware zum Thema „Meine Eltern trennen sich“ in Auftrag geben? Ich denke, die Einsatzmöglichkeiten dafür wären lohnend.

Solche öffentlichkeitswirksamen Formen und kindgerechte Methoden, die kindgerechte Ausstattung von Beratungsräumen sowie die methodische und inhaltliche Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordern auch einen höheren finanziellen Einsatz. Es darf nicht so sein, dass Reformen nur gut sind, wenn sie uns nichts kosten. Kinder sind wertvoll genug, bei ihnen sollten wir nicht sparen.

Einbeziehung von Kindern in Sorgerechtsverfahren (1)

1. AUSGANGSSITUATION:

Die Eltern möchten die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Die Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge sind bekannt und eine Vereinbarung über die Situation des Kindes ist getroffen. Die Eltern können Paar- und Elternebene trennen und haben das Wohl des Kindes im Auge.

ANREGUNGEN ZUR FALLBEARBEITUNG	EINBEZIEHUNG DES KINDES
Die Eltern werden gemeinsam eingeladen. Mit der Einladung werden das Faltblatt „Eltern bleiben Eltern“ und die Hinweise auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe verschickt. Die Eltern erhalten das Angebot, bei Bedarf weitere Beratung in Anspruch zu nehmen. Nehmen die Eltern das Beratungsangebot an, erhalten sie Anregungen und gegebenenfalls schriftliches Informationsmaterial, zum Beispiel die etwas umfangreichere Broschüre „Eltern bleiben Eltern“. Der übereinstimmende Vorschlag wird mit den Eltern erörtert.	Die Teilnahme des Kindes am Gespräch wird mit Blick auf die praktische Ausgestaltung der elterlichen Sorge für sinnvoll erachtet, jedoch in das Ermessen der Eltern gestellt. Wird das Kind am Gespräch beteiligt, kann es altersentsprechend einbezogen werden, zum Beispiel: Ein Kleinkind kann bei seinen Interaktionen beobachtet werden; die Beobachtungen können in das Gespräch mit den Eltern einfließen. Ab dem Vorschulalter kann das Kind zu seinem Alltag und Lebensumfeld befragt werden. Mit zunehmendem Alter (Pubertät) wächst die Fähigkeit des Kindes/Jugendlichen, sich als eine von den Eltern unabhängige Person wahrzunehmen und sich mit dem Elternvorschlag kritisch auseinanderzusetzen. Somit können die getroffenen Regelungen mit dem Kind/Jugendlichen erörtert werden.

Abbildung 1

Einbeziehung von Kindern in Sorgerechtsverfahren (2)

2. AUSGANGSSITUATION:

Die Eltern möchten das Sorgerecht gemeinsam ausüben, haben jedoch unterschiedliche Vorstellungen zu praktischen Fragen bei der Umsetzung. Die Eltern beharren nicht auf ihren Positionen. Sie sind bereit, gemeinsam Lösungen zu finden.

ANREGUNGEN ZUR FALLBEARBEITUNG	EINBEZIEHUNG DES KINDES
Die Eltern werden gemeinsam eingeladen. Mit der Einladung werden das Faltblatt „Eltern bleiben Eltern“ und die Hinweise auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe verschickt. Im Gespräch erhalten die Eltern Anregungen und gegebenenfalls schriftliches Informationsmaterial, zum Beispiel die etwas umfangreichere Broschüre „Eltern bleiben Eltern“. Die unterschiedlichen Vorstellungen der Eltern werden in den Mittelpunkt der Beratung mit dem Ziel gestellt, Übereinstimmungen zu erarbeiten. Die Eltern erhalten das Angebot, bei Bedarf weitere Beratung in Anspruch zu nehmen.	Die Anwesenheit des Kindes beim Gespräch wird mit Blick auf die praktische Ausgestaltung der elterlichen Sorge für sinnvoll erachtet. Mit Eltern und Kind sollte thematisiert werden, ob und wie das Kind mit der Scheidungssituation bekannt gemacht wurde. Das Kind soll altersentsprechend in die Beratung einbezogen und beteiligt werden. Fragen an das Kind zu seinem Alltag und zu seinem Lebensumfeld können hilfreich sein, um Eltern für die Interessen des Kindes zu sensibilisieren und diese bei Absprachen, die das Kind betreffen, zu berücksichtigen. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass das Kind nicht durch Fragen in das Spannungsfeld der Elternkonflikte gerät. In der Beratung sollte Eltern und Kind vermittelt werden, dass es wichtig ist, die Meinung des Kindes zu wissen und zu berücksichtigen, Entscheidungen jedoch von den Eltern zu treffen sind.

Abbildung 2

Einbeziehung von Kindern in Sorgerechtsverfahren (3)

3. AUSGANGSSITUATION:

Die Eltern möchten das Sorgerecht gemeinsam ausüben, jedoch streiten sie bei der praktischen Umsetzung. Die Bereitschaft, gemeinsame Lösungen zu finden, ist geringer. Es besteht die Gefahr, dass die gemeinsame Sorge kippt.

ANREGUNGEN ZUR FALLBEARBEITUNG	EINBEZIEHUNG DES KINDES
Die Eltern werden gemeinsam eingeladen. Einzelgespräche sind auf Wunsch möglich. Mit der Einladung werden das Faltblatt „Eltern bleiben Eltern“ und die Hinweise auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe verschickt. Im Gespräch erhalten die Eltern Anregungen und gegebenenfalls schriftliches Informationsmaterial, zum Beispiel die etwas umfangreichere Broschüre „Eltern bleiben Eltern“. Die Aufgabe des Jugendamtes ist es, ■ die übereinstimmenden und die unterschiedlichen Vorstellungen der Eltern herauszuarbeiten, ■ zu hinterfragen, weshalb die Differenzen so gewichtig sind, dass der zunächst einvernehmliche Vorschlag zu kippen droht, ■ um Verständnis für die konträre Einstellung des anderen Elternteils zu werben, ■ die Interessen des Kindes zu stärken, über die Rechtsposition des 14-jährigen Kindes zu informieren, ■ Empfehlungen an die Eltern auszusprechen, ■ an die Einigungsbereitschaft der Eltern zu appellieren. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, mit den Eltern einen überschaubaren Zeitraum zu vereinbaren, in dem getroffene Regelungen erprobt werden. Den Eltern wird weitere Beratung angeboten.	Im Vorfeld (Anwaltschreiben, Telefonate) oder im ersten Gespräch wird deutlich, dass den Eltern die praktische Umsetzung ihres Vorschlages Schwierigkeiten bereitet. In einer solchen Situation kann das Kind mit eigenen Ideen, Kritik und Wünschen hilfreich sein. In der Familie ist nach der Trennung der Eltern oft nicht der Rahmen und die Aufmerksamkeit für Aussprachen mit den Kindern gegeben. Den Ideen des Kindes zum Kontakt mit dem getrennt lebenden Elternteil wird nicht so viel Gewicht beigemessen. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Jugendamt wird dem Kind ermöglicht, seinen Eltern in aller Ruhe seine Vorstellungen zu übermitteln. Die Eltern haben die Gelegenheit, die Anliegen ihres Kindes aufzunehmen. Das Kind soll die Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten. Hierbei ist äußerste Sorgfalt bei der Auswahl des Ortes, des Zeitpunktes und der Gesprächsthemen geboten. Zu Beginn wird mit dem Kind besprochen, warum das Einzelgespräch stattfindet und was mit seinen Informationen geschieht. Der Wunsch nach Geheimhaltung ist zu respektieren. Es ist wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass seine Wünsche zwar berücksichtigt werden, jedoch die Eltern die Entscheidung treffen und dafür die Verantwortung tragen. Das über 14 Jahre alte Kind wird über seine Widerspruchsmöglichkeit bei einem möglichen Antrag auf Alleinsorge informiert und Hilfestellung bei der Artikulation seiner Interessen gegeben werden.

Abbildung 3

Einbeziehung von Kindern in Sorgerechtsverfahren (4)

4. AUSGANGSSITUATION:

Die Eltern haben unterschiedliche Vorstellungen zum Sorgerecht und zur Ausgestaltung der elterlichen Sorge. Ein Antrag auf Alleinsorge ist von einem Elternteil gestellt. Bereitschaft zur Einigung ist erkennbar.

ANREGUNGEN ZUR FALLBEARBEITUNG	EINBEZIEHUNG DES KINDES
Die Eltern werden gemeinsam eingeladen, Einzelgespräche sind auf Wunsch möglich. Mit der Einladung werden das Faltblatt „Eltern bleiben Eltern“ und die Hinweise auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe verschickt. Im Gespräch erhalten die Eltern Anregungen und schriftliches Informationsmaterial, zum Beispiel die etwas umfangreichere Broschüre „Eltern bleiben Eltern“. Sie werden über das Gruppenangebot der Erziehungsberatungsstelle für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien informiert. Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die unterschiedlichen Vorstellungen der Eltern zum Sorgerecht und das Herausarbeiten der übereinstimmenden Punkte. In der Diskussion der konträren Standpunkte wird zwischen den Eltern vermittelt. Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die Beratung über einen längeren Zeitraum und in unterschiedlicher Zusammensetzung erfolgen. Kommen die Eltern zu einem übereinstimmenden Vorschlag zum Sorgerecht, wird dieser dem Familiengericht mitgeteilt. Falls sich aus der Fallbearbeitung nicht die Notwendigkeit ergibt, den Beratungsprozess in der mündlichen Verhandlung zu erläutern, wird auf Terminnachricht verzichtet. Bleiben die Eltern bei ihren unterschiedlichen Vorstellungen, werden diese dem Familiengericht mitgeteilt. Eine fachliche Beurteilung der Elternvorschläge unter Berücksichtigung der Belange des Kindes wird vorgenommen. Den Eltern wird der Inhalt unseres Berichtes erläutert. An der Verhandlung nehmen wir in der Regel teil, um bei Bedarf den Beratungsprozess, unsere Angebote und Empfehlungen zu erläutern. Den Eltern wird weitere Beratung angeboten.	Die Familie befindet sich in einer Krise, die Konflikte auf der Paarebene überwiegen; die Eltern sehen die Bedürfnisse des Kindes aus einem sehr subjektiven Blickwinkel, der von der eigenen Problematik überlagert wird. Deshalb ist es wichtig, im gemeinsamen Gespräch dem Kind Gelegenheit zu geben, die unterschiedlichen Standpunkte seiner Eltern kennenzulernen. Dem Kind soll ermöglicht werden, seinen Eltern in aller Ruhe seine Vorstellungen zu übermitteln. Dabei ist wichtig, darauf zu achten, dass das Kind nicht durch Fragen in das Spannungsfeld der Elternkonflikte gerät. Das Kind soll die Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten. Hierbei ist äußerste Sorgfalt bei der Auswahl des Ortes, des Zeitpunktes und der Gesprächsthemen geboten. Zu Beginn wird mit dem Kind besprochen, warum das Einzelgespräch stattfindet und was mit seinen Informationen geschieht. Der Wunsch nach Geheimhaltung ist zu respektieren. Es ist wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass seine Wünsche zwar berücksichtigt werden, jedoch die Eltern die Entscheidung treffen und dafür die Verantwortung tragen. Das über 14-jährige Kind wird über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Alleinsorge informiert und erhält Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung.

Abbildung 4

Einbeziehung von Kindern in Sorgerechtsverfahren (5)

5. AUSGANGSSITUATION:

Die Eltern stellen Anträge auf Alleinsorge. Eine Einigung ist nicht möglich.

ANREGUNGEN ZUR FALLBEARBEITUNG	EINBEZIEHUNG DES KINDES
Die Eltern werden gemeinsam eingeladen. Ist aus dem Anwaltschreiben zu ersehen, dass zwischen den Eltern ein hohes Streitpotenzial besteht (zum Beispiel psychische oder physische Gewalt), werden die Eltern getrennt eingeladen. Mit der Einladung werden das Faltblatt „Eltern bleiben Eltern“ und die Hinweise auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe verschickt. Die Eltern erhalten im Erstgespräch schriftliches Informationsmaterial, zum Beispiel die Broschüre „Eltern bleiben Eltern“. Sie werden über das Gruppenangebot der Erziehungsberatungsstelle für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien informiert. Im Einzelgespräch wird versucht, die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch zu motivieren. Das gemeinsame Gespräch oder weitere Einzelgespräche zielen auf Schlichtung und sollen zur Klärung beitragen, ob Eltern zu Zugeständnissen bereit sind. Unsere Mitteilung an das Familiengericht beinhaltet die Darstellung der jeweiligen Haltungen der Eltern und ihrer Erklärungen, weshalb sie sich nicht einigen können. Auch unsere Einschätzung, wie die Eltern die Hemmnisse/Hürden überwinden und den Zugang zum anderen Elternteil erleichtern könnten, wird mitgeteilt. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang mit dem Kind ausgesprochen. Den Eltern wird der Inhalt unseres Berichtes erläutert. An der Verhandlung nehmen wir in der Regel teil, um bei Bedarf den Beratungsprozess, unsere Angebote und Empfehlungen zu erläutern. Den Eltern wird weitere Beratung angeboten.	Es gibt unterschiedliche Meinungen dazu, ob ein Kind bei hoch streitigen Verfahren am Gespräch mit den Eltern teilnehmen soll. Dem Kind sollte Gelegenheit zum Einzelgespräch gegeben werden. Äußerste Sorgfalt ist bei der Auswahl des Ortes, des Zeitpunktes, der Gesprächsthemen und der Verwertung seiner Informationen geboten. Der Wunsch nach Geheimhaltung ist unbedingt zu respektieren. Dem Kind ist zu vermitteln, dass seine Wünsche berücksichtigt werden, die Eltern jedoch die Verantwortung für seine Zukunft tragen. Im Mittelpunkt des Gespräches steht die Befindlichkeit des Kindes, die aufgrund der extremen Konfliktsituation von den Eltern außer acht gelassen wird. Gegebenenfalls ist den Eltern ein therapeutisches Angebot zu empfehlen. Das über 14-jährige Kind wird über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Alleinsorge informiert und erhält Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung. Über die Möglichkeit des Einsatzes eines Verfahrenspflegers für das Kind wird informiert und beraten.

Abbildung 5

Einbeziehung von Kindern in Sorgerechtsverfahren (6)

6. AUSGANGSSITUATION:

Die Vorschläge der Eltern sind mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Es bestehen Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Verfahren gemäß § 1666 BGB.

ANREGUNGEN ZUR FALLBEARBEITUNG	EINBEZIEHUNG DES KINDES
Die Einladung erfolgt analog den Ausgangssituationen 1 bis 5. Während des Beratungsprozesses werden Sachverhalte bekannt, die es erforderlich machen ■ den Vorschlag/die Vorschläge der Eltern dahin gehend zu hinterfragen, ob sie dem Wohl des Kindes entsprechen bzw. ■ die Eignung der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge zu überprüfen. Solche Sachverhalte können sein: ■ Gewalttätigkeiten, die ein Elternteil dem anderen zufügt, ■ Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegenüber dem Kind, ■ das Kind erfährt keinen Schutz vom nicht gewalttätigen Elternteil, ■ völliger Kontaktabbruch eines Elternteils, ■ Vernachlässigung des Kindes, ■ Drogen- und Alkoholprobleme eines Elternteils, ■ ein Elternteil vereitelt den Zugang des Kindes zum anderen Elternteil, ■ psychische Erkrankung eines Elternteils. Im Beratungsgespräch werden in aller Offenheit die Vorwürfe/Unterstellungen der Elternteile/Außenstehender sowie unser Eindruck von den Eltern thematisiert. Ziel ist es, die Vorwürfe auszuräumen bzw., wenn sie sich erhärten, mit den Eltern Möglichkeiten der Abhilfe zu erarbeiten oder den Eltern Hilfsangebote aufzuzeigen, zum Beispiel über die Möglichkeiten des betreuten Umgangs. Nur dann, wenn in den Beratungsgesprächen mit den Eltern keine Lösung gefunden werden kann und der Verdacht der Kindeswohlgefährdung weiter besteht, ist eindringlich zu prüfen, ob ein Verfahren gemäß § 1666 BGB angeregt werden muss. Im Entscheidungsprozess sind das Team, die Sachgebietsleitung und, falls erforderlich, weitere Fachkräfte einzubeziehen, gegebenenfalls ist ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.	Bei erkennbar hohem Streitpotenzial der Eltern sollte individuell entschieden werden, ob bei Gesprächen die Anwesenheit des Kindes sinnvoll und dem Kindeswohl zuträglich ist. Bei Gesprächen mit den Eltern zur Frage der Kindeswohlgefährdung soll das Kind nicht anwesend sein. Ist das Kind bei Gesprächen mit einem Elternteil oder in gemeinsamen Gesprächen anwesend, hat die Beraterin oder der Berater die Gelegenheit, die Interaktionen zwischen Eltern und Kind zu beobachten. Das Kind soll die Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten. Hierbei ist äußerste Sorgfalt bei der Auswahl des Ortes, des Zeitpunktes und der Gesprächsthemen geboten. Zu Beginn wird mit dem Kind besprochen, warum das Einzelgespräch stattfindet und was mit seinen Informationen geschieht. Der Wunsch nach Geheimhaltung ist zu respektieren. Es ist wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass seine Wünsche zwar berücksichtigt werden, jedoch die Entscheidung nicht von ihm getroffen wird und es hierfür keine Verantwortung trägt. Gegebenenfalls fließen Empfehlungen von Fachleuten, die das Kind kennen, in die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit ein. Über die Möglichkeit des Einsatzes eines Verfahrenspflegers für das Kind wird informiert und beraten.

Abbildung 6

Arbeitsgruppe 1: Altersangemessene Anhörung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Anforderungen an die Professionen - Bericht der Arbeitsgruppe

FRAUKE DECKER

*Leiterin der Beratungsstelle „Zusammenwirken im Familienkonflikt“,
Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V., Berlin*

Ich möchte im Folgenden das Wesentliche der Diskussion aus der Arbeitsgruppe 1 zusammenfassen. Das Spannendste war zweifellos der Diskussionsprozess. Grundlage der Debatte bildete das **Impulsreferat** von **Hans-Christian Prestien**, *Richter am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam*, zum Thema „**Das Kind als Objekt oder Subjekt im Streitfall**“, in dem die Entwicklung des Kindes als Objekt elterlicher Sorge- und Umgangsrechte bis hin zur Stärkung der Subjektstellung des Kindes durch die Kindschaftsrechtsreform, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes sowie die bundesverfassungsrechtlichen Entscheidungen nachgezeichnet wurde.

Daneben führten die anschaulichen Schilderungen über **die Gestaltung und Umsetzung direkter Kontakte des Richters im familienrechtlichen Verfahren mit Kindern und Jugendlichen** zu einer ausführlichen Diskussion lange überfälliger und bis heute nicht umgesetzter Anforderungen an die Fähigkeit aller an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen zur Einfühlung in die psychologische Situation und Befindlichkeit der Kinder im Trennungs- und Scheidungsgeschehen.

Dabei wurde der von Hans-Christian Prestien eingebrachte Begriff **des ABC der Kindesanhörung** (A wie Angst mindern; B wie Beziehung sichern, C wie Chancen erweitern) von den Gesprächspartnern diskutiert und unterstützt. **Kindliche Anhörung oder Beteiligung bedürfen** nach Meinung der Diskussionspartner in der Arbeitsgruppe 1 **immer der Berücksichtigung dieses ABC**, wenn sie nicht kontraproduktiv werden und dem Kind mehr schaden als nutzen sollen. Vor allem die Loyalitätsproblematik des Kindes gegenüber den Eltern wurde als ein zu beachtendes Phänomen und Problem bei der Kindesanhörung benannt, das die „Kindesanhörer“ nicht mit dem gesunden Menschenverstand, sondern nur mit entsprechenden Weiterbildungen angemessen berücksichtigen können. Sinn und Zweck der Anhörung wurde zwar konstatiert, aber durchaus in ihrer Effektivität bezüglich der Herstellung oder Wahrung des Kindeswohls kontrovers diskutiert, vor allem unter dem Blickwinkel der Qualifikation der beteiligten Berufsgruppen, des Settings der Anhörung (unangemessene Räumlichkeiten, Hausbesuche) und der kurz- und langfristigen Wirkung auf die Kinder.

Forderungen nach Qualifikationsangeboten - möglichst bereits in der Ausbildung - für die am familienrechtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen sowie obligatorische Weiterbildung für Familienrichter wurden aufgestellt. Als notwendig erachtet wurde weiterhin die Installierung eines umfassenden Informationsaustausches unter

den am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen; eine Art interdisziplinäre Zusammenarbeit (nicht im konkreten Einzelfall) sollte gefördert werden. Dabei wurde die Diskussion über Qualitätsstandards auch auf andere Berufsgruppen ausgeweitet, so zum Beispiel auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und der Allgemeinen Sozialen Dienste, auf Verfahrenspfleger und Umgangsbetreuer. Die Diskussionspartner hoben hervor, dass es sinnvoll sein könnte, unabhängig von der jeweiligen Profession allgemeine Qualitätsstandards für die Anhörung von Kindern und Jugendlichen - von wem auch immer initiiert - zu entwickeln.

In der weiteren Diskussion gingen die Teilnehmer der **Frage** nach, **ob nicht ab einem bestimmten konflikthaften** (als kritisch eingestuft) **Punkt des Verfahrens alle Beteiligten (professionelle und betroffene Beteiligte) ausdrücklich darauf verpflichtet werden, den Focus nun ganz bewusst und verstärkt auf das Kind zu richten.** Dem Richter käme in diesem Falle die Aufgabe zu, den Umschlagpunkt zu erkennen und diesen deutlich zu machen, indem er dafür sorgt, dass alle Beteiligten diese verstärkte Sicht auf das Kind umsetzen.

Eine Debatte wurde in der Arbeitsgruppe darüber geführt, **welches Konfliktniveau das Handeln des Richters hervorrufen sollte.** Sollte beispielsweise bereits bei jedem Antrag auf Alleinsorge die Verpflichtung der richterlichen Kindesanhörung oder andere Beteiligungs- und Anhörungsformen eingesetzt werden, weil daraus bereits geschlossen werden könne, dass die Interessen des Kindes unberücksichtigt blieben? Ebenso fraglich war, ob bei einem gemeinsamen elterlichen Vorschlag, zum Beispiel einen Elternteil aus der elterlichen Sorge- oder Umgangsregelung etc. zu entlassen, zwangsläufig eine der oben genannten Maßnahmen ergriffen werden sollte. Welche Maßnahmen wären in solchen Fällen zu treffen, um den Focus auf das Kind zu lenken, ohne die Eltern zu entmündigen?

Übereinstimmung herrschte in der Arbeitsgruppe dahingehend, dass es nicht immer notwendigerweise die richterliche Anhörung des Kindes sein müsse, sondern Spielraum für verschiedene Möglichkeiten kindlicher Beteiligung und Anhörung sowie Beratung auch in Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten, sonstigen Verfahrensbeteiligten und den freien Beratungsstellen geben müsse.

Bei der anschließend aufgetauchten Frage nach der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren und den Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft wurden Überlegungen angestellt und hervorgehoben, dass sich auch die Beratungsstellen, die im vorgerichtlichen, außergerichtlichen und gerichtsbegleitenden Bereich arbeiten, mehr mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, dass Kindeswohl und Elterninteressen nicht immer deckungsgleich sind und auch nicht immer deckungsgleich gemacht werden können. Die alleinige beraterische Unterstützung der Eltern zur Stärkung oder möglicherweise Wiedergewinnung ihrer Erziehungskompetenz reicht oft nicht aus, um für das Kind schädliche Entwicklungen aufzuhalten. **Es müssen Umstrukturierungen stattfinden, die die Kinder und Jugendlichen stärker mit in den Beratungsprozess einbeziehen, ihnen eigene Bearbeitungs- und Ausdrucksmöglichkeiten zur**

Verfügung stellen, welche wiederum den verschiedenen Professionen einen stärkeren Austausch abverlangen.

Ein abgestuftes Modell von nachrangiger, gleichrangiger und vorrangiger Kindesanhörung gegenüber der Beratungs- und Konfliktbearbeitung mit den Eltern wäre wünschenswert. Dieses müsste nicht zuletzt auch flexibel auf die unterschiedlichen Fähigkeiten und Bereitschaften der Eltern, die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder ins Verfahren einzubringen, abgestimmt werden.

Die **Forderung von Hans-Christian Prestien zur Schaffung eines eigenständigen Jugendgerichtes**, das sich ausschließlich mit Kindheit und Jugendzeit befasst und den Jugendrichter vom Ballast materieller Zwistigkeiten zwischen Erwachsenen entlastet, wurde bezüglich seiner Vorteile der Konzentration auf die kindlichen Bedürfnisse und Interessen, aber auch des Nachteils des Auseinanderreißen von familiären Lebenszusammenhängen, die die Vorteile wieder konterkarieren, diskutiert, ohne dabei zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen.

Einhelliges Ergebnis der lebhaften Diskussionen war allerdings die **Forderung nach Qualitätsstandards, sowohl für die richterliche Anhörung als auch für die hinzugekommenen Institutionen der Verfahrenspfleger und Umgangsbetreuer**, wobei Wert darauf gelegt wurde, dass es nicht um ein Ersetzen der einen durch die andere Profession geht und auch keine Verlagerung beraterischer oder psychologischer Kompetenzen in dem verfahrensrechtlichen Ablauf angestrebt ist. Vielmehr geht es um eine abgegrenzte Zuordnung und interdisziplinäre Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der jeweils eigenen fachlichen Kompetenz, die zu einer wirklichen Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen in streitigen Auseinandersetzungen in verwaltungs-, familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren führen kann.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Das Kind als Objekt oder Subjekt im Streifall

HANS-CHRISTIAN PRESTIEN

Richter am Familiengericht der Landeshauptstadt Potsdam

Der Rückblick: Das Kind war in früheren Zeiten eher Objekt klarer Zuordnung. Es ging noch bis 1980 auch begrifflich um „elterliche Gewalt“ sowie um eine klare Bestimmung der Umgangsrechte Erwachsener. Seither hat es im Recht grundlegende Veränderungen gegeben, die ich im Folgenden kurz darstellen möchte.

Die Veränderungen im deutschen Recht

Am **1. Januar 1980** wurde mit **§ 50 b FGG** die Verpflichtung des Richters eingeführt, das Kind in allen Verfahren, die die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, persönlich anzuhören,

„(1) ... wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht vom Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

(2) Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an ... Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.“

Am **1. Januar 1991** trat das SGB VIII in Kraft (in den neuen Bundesländern bereits am 3. Oktober 1990). Der **§ 8 SGB VIII** hat folgenden Wortlaut:

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Im **§ 36 Absatz 1 SGB VIII** wurde Folgendes gesetzlich festgeschrieben:

„(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen ...“

Im Kontext der Kindschaftsrechtsreform wurde ab **1. Juli 1998** der **§ 18 Absatz 3 SGB VIII** verändert:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 BGB zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen ...“

Seit **1. Juli 1998** ist auch der **§ 50 FGG** in Kraft:

„(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a BGB), oder

3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 BGB) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB) ist. Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.“

In der **UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989** wurde in **Artikel 12** folgendes formuliert:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Zusammenhängen Stellung bezogen:

„Dabei ist Grundrechtsschutz zugunsten der Eltern und des Kindes ... auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen (vgl. BVerfGE 55, 171, 182) das gerichtliche Verfahren muss in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, um der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen (von Kindern und Eltern) zu dienen (vgl. BVerfGE 84, 34, 49). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalls ... auseinandersetzen, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen. (vgl. BVerfGE 31, 194, 210).

Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen (BVerfGE 55, 171, 182).“¹

Zum **§ 50 b FGG** kommentiert das **Bundesverfassungsgericht**:

„§ 50 b FGG entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, bei Sorgerechtsentscheidungen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist.

Eine Entscheidung, die den Belangen des Kindes gerecht wird, kann in der Regel nur ergehen, wenn das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhalten hat, seine persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar werden zu lassen. Um dies zu gewährleisten, haben die Familiengerichte im Einzelfall ihre Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Alters des einzelnen Kindes, seines Entwicklungsstandes und vor allem seiner häufig durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern besonders angespannten seelischen Verfassung so zu gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlagen einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können.

Welche der vorhandenen verfahrensmäßigen Möglichkeiten sie wählen, ob sie die Kinder einmal oder mehrmals, Geschwister einzeln oder zusammen, in An- oder Abwesenheit der Eltern und deren Prozessbevollmächtigten persönlich anhören und ob sie einen Psychologen als Sachverständigen hinzuziehen, muss den Familiengerichten überlassen bleiben Das Ergebnis und der Erfolg einer persönlichen Anhörung des Kindes durch das Gericht werden allerdings entscheidend davon abhängen, in welchem Maße der Richter die Fähigkeit zur Einfühlung in die besondere psychologische Situation des Kindes besitzt und ob es ihm gelingt, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen.“²

¹ siehe Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking, 40 (1993), S. 663

² siehe BVerfG, In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) München: Beck (1981), S. 217 f.

Die Herausforderung

Das Kind ist nach Artikel 1 und 103 Grundgesetz gleichwertiges Subjekt. Das Kind hat das Recht auf Beteiligung durch Information und Anhörung im Verwaltungsverfahren des SGBVIII und auf Beteiligung durch Information und Anhörung sowie auf aktive Vertretung seiner Rechte und Interessen im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren.

Die unterschiedlichen Konfliktfelder sind

- § 1666 BGB - Gefährdung des Kindeswohls,
- § 1632 BGB Absatz 4 - Schutz des Pflegekindes vor Herausnahme,
- § 1682 BGB - Schutz des Stiefkindes vor Herausnahme,
- § 1684 BGB - Kontakte des Kindes zu einem Elternteil (sind nach § 1626 Absatz 3 BGB als Bestandteil des „Kindeswohls“ von Amts wegen zu beachten und notfalls zu gewährleisten - siehe § 1666 BGB),
- § 1685 BGB - Kontakte des Kindes zu Geschwistern, Großeltern und anderen (vgl. § 1626/3, wie bei § 1684),
- § 1674 BGB - Ruhen der elterlichen Sorge, weil der Sorgeinhaber diese tatsächlich nicht ausüben kann, Rechtsfolge: § 1678 BGB.

(Die entsprechenden gerichtlichen Verfahren werden zum Schutz des Kindes von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Es reichen Hinweise und Anregungen.)

- § 1618 BGB - Ersetzung der Einwilligung zur Namenserteilung,
- § 1628 BGB - Übertragung des Stichtenscheides bezüglich einzelner Entscheidungen für das Kind bei widerstreitenden gemeinsam Sorgeberechtigten,
- § 1631 Absatz 3 BGB - das Gericht hat die Eltern bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen,
- § 1631 b BGB - Genehmigung der geschlossenen Unterbringung des Kindes durch die Eltern. (Hierbei dürfte aber immer auch zu überprüfen sein, ob nicht Maßnahmen nach § 1666 BGB notwendig sind, zum Beispiel aufgrund massiver Beziehungsstörungen im Verhältnis Kind-Eltern),
- § 1630 Absatz 3 BGB - Übertragung von Einzelzuständigkeiten von Eltern auf Pflegeperson,
- § 1672 BGB - Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater bei Kindern aus nicht ehelichen Partnerschaften ohne gemeinsame Sorge beider Eltern (§ 1626 a BGB),
- § 1671 BGB - die elterliche Sorge beider Eltern soll nach Trennung ganz oder teilweise auf einen Elternteil allein übertragen werden.

(Die entsprechenden Gerichtsverfahren bedürfen eines Antrages der Sorgeberechtigten.)

Das Problem der Richterinnen und Richter

Im Kinderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1982 heißt es wörtlich:

„Richter sind im Allgemeinen für den Umgang mit Eltern und Kindern zu wenig vorbereitet. Sie verfügen in der Regel nicht über das Alltagswissen hinausgehende Kenntnisse in Pädagogik und Psychologie, die zur Beurteilung der komplexen familiären Beziehungsverhältnisse sowie der Persönlichkeit von Kind und Eltern erforderlich sind ... Die Beschäftigung mit Psychologie und Pädagogik ist weder im Studium noch in der praktischen Ausbildung vorgesehen. Für die meisten Richter ist es Privatsache, ob sie in diesen Wissenschaftsbereichen Kenntnisse erwerben ...“¹

An diesen Feststellungen hat sich bis heute aus meiner Sicht nichts geändert. Vor diesem Hintergrund erscheint es eher zufallsabhängig, ob es im Einzelfall zu einer echten Beteiligung von Kindern kommt, die ihre Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde und Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 1 und 103 GG) wahren.

Wie können wir Richterinnen und Richter uns ungeachtet der defizitären Grundausstattung gleichwohl dem Kind so zuwenden, dass durch die Beteiligung des Kindes selbst nicht das Gegenteil dessen verursacht wird, was den Sinn des Verfahrens ausmacht, dass also statt Kinderschutz weitere Schädigung des Kindes erfolgt?

Erstens ist es unerlässlich, den Kontext und die eigenen fachlichen Grenzen zu beachten: Bei Missbrauchs- oder Misshandlungsverdacht sollte die Anhörung immer in Zusammenarbeit mit dem Psychologen als Sachverständigen erfolgen. Gleiches gilt meines Erachtens dann, wenn es in familiengerichtlichen Verfahren um entwicklungsrückständige oder behinderte Kinder geht. In allen sonstigen Verfahren sollten Kinder von Richterinnen und Richtern angehört werden.

Von dem Setting der Anhörung und der Gestaltung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hängt es zweitens ab, ob eine objektive Beurteilung der Situation möglich ist. Das Kind zwischen den Erwachsenen steht im Zweifel unter einem massiven Loyalitätsdruck; es baut unter Umständen enorme Ängste vor der Anhörung auf, die durch die fremde Umgebung der Gerichtsräume noch verstärkt werden können.

Für die noch nicht so erfahrenen Richter kann sich allein durch die Einbestellung des Kindes zum Gericht eine weitere Schwierigkeit ergeben, ein solches Verhältnis zum Kind aufzubauen, das es diesem ermöglicht, sich zu zeigen und zu offenbaren. In der Vergangenheit haben Kinder mitunter lediglich das von sich gegeben, von dem das Kind meinte, dass dies von ihm erwartet worden war. Es hängt viel von der Art der Gesprächsführung ab.

¹ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Landeskinderbericht 1982, Düsseldorf (1982), S. 81

Soweit noch nicht praktiziert, sollte dies dazu führen, dass bei Kindern bis etwa zum Alter von zwölf Jahren **Hausbesuche** durchgeführt werden. Das Kind wird in seiner vertrauten Umgebung aufgesucht. Geht es um den Beziehungskonflikt zu den Eltern, wird der nicht mehr im Haus wohnende Elternteil in der Regel hinzugeholt. Wenn das nicht möglich ist, sollte ein Besuch des Kindes auch bei dem anderen Elternteil erfolgen. Rechtsanwälten wird in der Regel die Teilnahme nicht gestattet. Dem Kind ist nach den Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichtes zu § 50 b FGG Gelegenheit zu geben, seine Beziehungen zu den Familienmitgliedern erkennbar werden zu lassen.

Diese Hausbesuche hatten nach meiner eigenen Erfahrung stets ein verblüffendes Ergebnis. Die Beobachtung des Verhaltens des Kindes gab mehr als tausend Worte Aufschluss über seine Gefühle den Eltern gegenüber:

- Ein Dreijähriger sitzt auf dem Schoß der Mutter, spielt mit ihrer Halskette, hängt sie ab, läuft zum Vater, klettert auf dessen Schoß und hängt sie ihm um ...
- Der achtjährige Junge, der mit wenig kindlichen Worten dem Vater bei seinem Eintreffen sagt, dass er die Sachen geklaut habe, verschwindet danach in seinem Zimmer. Er kommt nach einer Weile, während sich der Richter mit den Eltern unterhält, zurück, setzt sich auf dem Teppich zwischen sie und rennt, als der Vater mit dem Richter wieder gehen will, hinter beiden her; er will vom Vater auf den Arm genommen werden.
- Das elfjährige Mädchen, das nach dem Eintreffen des Richters am Fenster stehenbleibt und auf die Frage, ob sie sich nicht auch setzen wolle, sagt, dass sie auf ihren Papa wartet.

Durch die Hausbesuche habe ich überhaupt erst erfahren gelernt, wie sich ein von mir besuchtes Kind selbst empfindet. Ich habe dabei begriffen, dass Kindern nicht abverlangt werden darf, sich gewissermaßen anstelle der Eltern zu entscheiden, da diese Entscheidung zugleich auch gegen den anderen Elternteil und damit gegen sich selbst gerichtet wäre. Darüber hinaus habe ich auch gelernt, bei Anhörungen sehr vorsichtig zu sein.

Übrigens hatte dieses Vorgehen einen unerwarteten und eher verblüffenden Effekt: In der Regel waren die Hausbesuche der Beginn einer Änderung im Streitverhalten der Eltern: Es ging nicht mehr um ein Entweder-Oder, um das „du“ oder „ich“, um alles oder nichts, sondern um die Suche nach Lösungsschritten im Sowohl-als-Auch. Dahinter mag stehen, dass Eltern, die ihre Kinder gleichermaßen lieben, deren Realität in Anwesenheit und vor Ohren und Augen des Richters - in dieser Form meist auch für sie neu und überraschend - miterleben und damit ihre Unschuld im Kampf gegeneinander verlieren, nicht mehr weiter im Brustton der Überzeugung das Lied vom alleinigen Kindeswohlgaranten unter Ausgrenzung des anderen singen können.

Ältere Kinder, also die Kinder und Jugendlichen ab 13 Jahren, oder auch jüngere Kinder sollten von den Richterinnen und Richtern, die ihre Lernerfahrungen bereits durch

vielfältige Hausbesuche gemacht haben, **mit einem persönlichen Anschreiben zum Gericht gebeten werden.** Auch bei diesen Terminen geht es nicht um verbale **Anhörung** allein, sondern immer auch um **Beobachtung**. Deshalb ist es wichtig, dass beide Eltern ohne Anwälte zu einem besonderen Termin einbestellt werden. Der „zufällige“ Gang des Richters durch den Warteraum, die Begrüßung der Eltern und Kinder, manchmal auch die Beobachtung des Eintreffens des später kommenden Erwachsenen lassen die „Stellung der Beteiligten“ als Momentaufnahme aufschimmern. Nach der Begrüßung aller erfolgt die Einladung des Kindes oder Jugendlichen, mit in das Dienstzimmer zu kommen.

Für das Ansprechen der Ängste sind meines Erachtens folgende Gedanken oder Fragen wichtig:

- *„Ich kann mir vorstellen, dass du jetzt ganz aufgeregt und nervös bist und nicht weißt, was ich jetzt von dir will ...“*
- *„Als Familienrichter soll ich mich darum kümmern, dass es Kindern, deren Eltern sich getrennt haben, aber sich noch nicht einig sind, wie es weitergeht, möglichst bald wieder besser geht. Deshalb ist es wichtig ist, mit den Eltern zu sprechen und den Menschen kennenzulernen, um den es geht.“*
- *„Weißt du das schon? Haben es dir die Eltern schon erzählt?“*

Beim Ansprechen der Vergangenheit könnten folgende Aussagen oder Fragen bedeutsam sein:

- *„Ich kann mir vorstellen, dass es für dich ganz schlimm war, als sich deine Eltern getrennt haben. Weißt du das noch? Magst du darüber erzählen? Wie war das davor?“*
- *„Und dann, nachdem der Papa/die Mama ausgezogen ist, hattest du Kontakt? Wie und wann war das? Magst du erzählen?“*
- *„Haben Eltern beim Abholen miteinander gesprochen oder gestritten, wie war das?“*

Die Welt der Wünsche:

- *„Wenn du drei Wünsche hättest und zaubern könntest, was würdest du dir wünschen?“*

Zirkuläres Fragen:

- *„Was glaubst du, würde die Mama denken, fühlen, sagen, tun, wenn der Papa ihr sagen würde, dass er gerne mit dir in die Berge fahren würde, dich jede Woche zum Fußball abholen, dich oft anrufen, mit dir an jedem Wochenende was unternehmen möchte?“*
- *„Was müsste passieren, dass du weißt, dass der Papa es gut findet, wenn du die Mama besuchst?“*
- *„Was glaubst Du, denkt die Oma, wenn ...?“*

Die Elternrolle besprechen:

- „Dein Vater bleibt dein Vater, deine Mutter bleibt deine Mutter. Sie haben miteinander Probleme bekommen. Den Erwachsenen geht es dann oft schlechter als Kindern, die sich schnell wieder vertragen. Deshalb brauchen die Erwachsenen Hilfe, damit sie wieder beide gemeinsam das Richtige für dich entscheiden.“
- „Die Entscheidung kannst du ihnen nicht abnehmen. Der Richter kann dabei helfen, dass sie das wieder können. Hast du eine Idee, was ich Ihnen sagen kann, was sie vielleicht jetzt tun sollen, damit sich etwas verändert?“

Die Begegnung herstellen:

Dafür ein Beispiel: Ein 15-jähriger Junge hatte nach der Trennung der Eltern zunächst bei seinem Vater gelebt; er war dann zur Mutter gewechselt und verweigert seit etwa einem Jahr den Kontakt zum Vater. Als dieser einmal kam, lief der Junge weg. Beim gerichtlichen Termin blieb der Jugendliche bei seiner Ablehnung, ohne dies näher nachvollziehbar zu begründen. Zur Anhörung wurde dann zunächst allein der Vater hinzugezogen. Der Jugendliche sollte ihm selbst seine Gründe sagen. Der Vater zeigte Interesse an der Schulsituation; er wollte Begegnungen und äußerte sehr vorsichtig seinen entsprechenden Wunsch. Bezüglich der Schule gab der Junge noch Auskunft, dann schwieg er. Allerdings deutete nichts auf eine feindliche Stimmung zwischen Sohn und Vater hin.

Der Richter vermutete, dass es dem Jugendlichen schwerfallen könnte, in seiner Anwesenheit mit dem Vater zu sprechen. Der Richter bestand jedoch auf einer Aussprache zwischen beiden. Vater und Sohn wurde Gelegenheit gegeben, im Dienstzimmer des Richters allein miteinander zu reden. Nach einer halben Stunde war das Eis gebrochen. Nach dem Termin nahm der Vater den Sohn mit. Ein Kontrolltermin nach drei Monaten zeigte eine Stabilisierung. Auf gemeinsamen Vorschlag beider Eltern wurde die gemeinsame Sorge beibehalten und das Verfahren eingestellt.

In jedem Fall gilt: Nach der **Anhörung des Kindes** erfolgt die **Reflexion mit den Erwachsenen** und danach die **Einbeziehung des Kindes**. Dem Kind wird die Planung für das weitere elterliche Vorgehen und gegebenenfalls konkrete Absprachen der Eltern möglichst von diesen, sonst vom Richter, mitgeteilt. Mit dem Kind wird eventuell auch erörtert, wen das Gericht zur weiteren Unterstützung noch hinzuziehen möchte (Verfahrenspfleger/Sachverständiger). Das Kind wird gebeten, dabei mitzumachen.

Ausblick

Im Verwaltungsverfahren nach §§ 27 ff. SGB VIII und 42 SGB VIII fehlen entgegen Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes notwendige Verstärkungen der Kindposition, wie sie in den Personen „Verfahrenspfleger“ und „Sachverständiger“ im Gerichtsverfahren angelegt sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sind somit auch in schwierigsten Entscheidungsprozessen,

beispielsweise bei der Inobhutnahme oder der außergerichtlichen Fremdunterbringung, auf sich selbst gestellt.

Ob sie allerdings immer über die hinreichende Ausbildung in Psychologie und Pädagogik verfügen, war zumindest 1982 in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der Auswertung von Gerichtsverfahren bezweifelt worden. Ist der Ausbildungsstandard heute entscheidend anders? Und selbst wenn, sollte nicht auch dort gelten, dass vier Augen mehr sehen als zwei?

Verfahrenspflegschaft als unabhängige Stimme des Kindes scheint auch im Verwaltungsverfahren notwendig zu sein, dies schon mit Rücksicht auf die gegebene Rollenvermischung und mögliche Interessenkollision auf Seiten der Jugendhilfe. Einerseits ist die Jugendhilfe Ratgeber (§ 17 SGB VIII) zur Auflösung von Konfliktfällen, andererseits Anzeigeerstatter bei nicht abwendbarer Gefährdung (§ 50 Absatz 3 SGB VIII). Aus Furcht vor sonst drohender Gerichtsöffentlichkeit, einschließlich strafrechtlicher Überprüfung, mögen manche Eltern auch dann einer Fremdunterbringung gemäß § 33 SGB VIII „zustimmen“, wenn vom Kind aus ein Verbleib in der Familie bei andersartiger ambulanter Unterstützung möglich und richtig wäre (§ 1666 a BGB).

Forderungen für den gerichtlichen Bereich

- Eine gesetzliche Normierung der Mindeststandards von Fortbildungskursen im Bereich Pädagogik und Psychologie sollte Voraussetzung dafür werden, als Familienrichterin oder Familienrichter eingesetzt zu werden oder im Amt verbleiben zu können.
- Eine gesetzliche Normierung von Mindeststandards für die Grundqualifizierung, für die Fortbildung, Auswahl- und Überprüfungskriterien für Verfahrenspfleger sowie die Schaffung entsprechender Institutionen sind unerlässlich.
- Eine gesetzliche Normierung, mit der Jugendgerichte geschaffen werden, die sich ausschließlich mit Kindheit und Jugendzeit befassen, ist nötig. Sorgeverfahren und Jugendgerichtsverfahren herkömmlicher Art (Erziehungsrecht) gehören in eine Hand,¹ ohne den zukünftigen Kindschaftsrichter weiter mit dem Ballast materieller Zwistigkeiten von Erwachsenen - wie den bisherigen Familienrichter - so befrachtet zu lassen, dass weder Zeit, Raum noch Kompetenzerwerb für eine zeitintensive, aber erfolgversprechende Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien möglich ist.²

¹ vgl. ausdrücklich schon § 35 Absatz 2 und 3 JGG - dort allerdings unverständlicherweise im Wesentlichen nur für die Aufgaben nach §§ 1631 Absatz 3 und 1666 BGB gefordert

² siehe Prestien, Hans-Christian: Zur Reform des Kindschaftsrechts, In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns, 79 (1992), Nr. 5, S. 237 ff. und 241

Arbeitsgruppe 2: Gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung - Erwartungen an Eltern, Folgen für Kinder - Bericht der Arbeitsgruppe

ILONA WIESE

Richterin am Kammergericht Berlin

Die Formulierung des Themas der Arbeitsgruppe 2 gab der Diskussion eigentlich die Frage vor, wer welche Erwartungen an Eltern hat - die Kinder, die Beteiligten, der Gesetzgeber -, aber auch umgekehrt, was Eltern erwarten. Aus dem Thema resultierte auch die Aufgabe, die Folgen einer gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder zu erörtern. Aber das war nicht das, was unter den mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussion in der Arbeitsgruppe, in der die nichtjuristisch-beratenden Berufe zahlenmäßig am stärksten vertreten waren, als dringlichstes Diskussionsbedürfnis hervortrat. Nicht die abstrakt-theoretischen und nicht die konkreten juristischen Fragen zur Reform und ihrer Umsetzung in den vergangenen zwei Jahren standen im Brennpunkt der lebhaften Debatte. Über einen möglichen Nachbesserungsbedarf an der gesetzlichen Regelung wurde überhaupt nicht gesprochen - **im Mittelpunkt stand das Bemühen, dem neuen Recht gerecht zu werden.**

So wurde zu Beginn der Diskussion der Wunsch nach einem Austausch der gesammelten praktischen Erfahrungen deutlich artikuliert. Die kurzen Selbstvorstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Landesteilen ergaben ein buntes Bild davon, wie unterschiedlich allerorten die an einer Elterntrennung beruflich Beteiligten die gemeinsame Sorge behandeln.

Helmut Matthey, *Leiter der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Jugendamtes der Stadt Kassel*, gab mit seinem **Praxisbericht zum Thema „Erfordernisse und Perspektiven für eine gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung“** der Diskussion wertvolle Anregungen. Insbesondere schilderte er die Erfahrungen eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bezüglich fachlicher Positionen sowie der Orientierung auf eine gemeinsame elterliche Sorge.

Die professionelle Förderung der Häufigkeit der Beibehaltung oder der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge spiegelte die Hintergründe der vom BGH im September 1999 entschiedenen „Regelfall-Diskussion“. In den Berichten aus verschiedenen Regionen wurde erkennbar, dass nicht überall Ausgangspunkt des beruflichen Handelns ist, dass mehrere Sorgerechtsformen zueinander in einem Verhältnis der Gleichwertigkeit und nicht in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen.

Die Diskussion konzentrierte sich weniger auf juristische Fragen. Vermutlich stand dahinter die berufliche Einsicht in die Grenzen des Rechts, also die Einsicht, dass die Ausgestaltung der elterlichen Sorge für die Familie, besonders für die Kinder, weniger

relevant ist als der tatsächliche Umgang mit ihr. Der Konsens der Eltern erschien wichtiger als die Wahl eines bestimmten Sorgerechtsmodells.

In der Gesprächsrunde wurde festgestellt, dass die Zufriedenheit der Eltern mit Belastungen der Kinder korreliert. Folglich ging es intensiv darum, wie die Eltern in ihrer Entscheidungskompetenz über die Regelungen zur elterlichen Sorge nach einer Trennung gestärkt werden können. Der Wunsch nach einer Ideenbörse mit Informationen über die praktischen Erfahrungen der anderen wurde artikuliert: **Auf welchen Wegen kann man wie die Philosophie der gemeinsamen Sorge vermitteln? Wie erreicht man eine gute Kooperation der Eltern?** Denn als entscheidend wurde einhellig die Fähigkeit der Eltern bewertet, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten mit dem nötigen gegenseitigen Respekt und dem Ziel der Einigung auseinanderzusetzen. Dazu stellten sich die Fragen: **Wie erreicht man vor allem in streitigen Fällen eine Kooperation mit Anwälten? Wie kann man die beteiligten Professionen vernetzen?**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion in der Arbeitsgruppe waren sich darüber einig, dass sich die gesellschaftliche Bewertung von Trennung und Scheidung und von nicht ehelicher Kindschaft verändert hat. Der Einstellungs- und Bewusstseinswandel erfordert aber weiterhin Geduld. Vielleicht bedarf es der Zeitspanne von einer Generation, bis sich Eltern unserer Gesellschaft ihrer Elternverantwortung nach einer Trennung sicher sind und in der Paarausgestaltung nicht die Kinder aus den Augen verlieren. Brauchen und nehmen wir uns die Geduld für den Erkenntnisprozess, was verantwortungsvolle Elternschaft ist und dass Elternverantwortung nach einer Trennung weiterhin zu tragen ist?

Damit in der Trennungsfamilie eine Entwicklung stattfindet, in der sich der Fokus weg vom Paarkonflikt hin zum Wohl des Kindes richtet, bedarf es der objektiven Kommunikationsfähigkeit und der subjektiven Kommunikationswilligkeit. Schon bei der Inanspruchnahme von Beratung wurde für die Kommunikationsfähigkeit der Eltern eine günstige Prognose gestellt. Es wurde während der Diskussion hervorgehoben, dass eine zunehmende Zahl gut informierter Eltern mit den beteiligten Berufsgruppen kooperiert, die sich ebenfalls um neue Standards der Zusammenarbeit, Hilfestellung und Beratung bemühen. Denn die Qualität der Ergebnisse ist nach Auffassung der Diskussionspartner von der Qualität der Kooperation abhängig. Deshalb ist zu klären, wie man eine wachsende Kooperationswilligkeit durch oder nach Beratung erreicht. Vertreter der beratenden Berufe verlangten während der Debatte hierzu einen fachlichen Austausch über die Gestaltung der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit mit Eltern und Kindern.

Den Kindern galt ein wesentlicher Abschnitt der Diskussion. Es wurde gefragt: **Gibt es nachahmenswerte Modelle der Einbeziehung von Kindern, zur Orientierung am Kind? Gibt es Entlastungsbereiche für Kinder, die sich aus Sorge, die Eltern zu verlieren, verschließen oder Schlafstörungen haben? Wann sind diese Kinder einzubeziehen?** Wohl nicht bereits im Prozess der Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, sondern erst nach dessen Klärung.

Alle aufgeworfenen Fragen wurden mit zahlreichen Beispielen der praktischen Vorgehensweise bei den öffentlichen und freien Trägern beantwortet. Es ergab sich auch ein buntes Bild der unterschiedlichen Regelungspraxis an den örtlichen Familiengerichten. Die Erfahrungen mit der gemeinsamen Sorge zeigen nach Auffassung der Teilnehmer an der Diskussion, dass bei der angeordneten gemeinsamen elterlichen Sorge Skepsis gegenüber deren Durchsetzbarkeit angebracht ist.

Am Ende der intensiven Diskussion mussten wir ohne Überraschung feststellen, dass das Thema trotz des mehrstündigen Zeitrahmens nicht umfassend erörtert werden konnte.

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 2: Erfordernisse und Perspektiven für eine gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung

HELMUT MATTHEY

Leiter der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Jugendamtes der Stadt Kassel

Bei einer Scheidung sind „Kinder immer die Leidtragenden“, ist die landläufige Äußerung, wenn ein Paar mit minderjährigen Kindern sich trennt. Allerdings erleben wir in der Praxis, dass die Intensität der Betroffenheit durchaus unterschiedlich ist. Deshalb gilt es sowohl für die Eltern als auch für die Verfahrensbeteiligten im Scheidungsprozess, die Rahmenbedingungen nach Möglichkeit so zu beeinflussen, damit die negativen Folgen für die Kinder so gering wie möglich bleiben.

Gesellschaftlicher Wandel

Die Scheidungszahlen in Deutschland sind steigend. Nach statistischen Unterlagen werden die rund 2.000 neugeborenen Kinder eines Jahrgangs in einer mittleren Großstadt Deutschlands zu gut der Hälfte von der späteren Scheidung ihrer Eltern betroffen sein. Insbesondere durch die Tatsache, dass die Dauer der durchschnittlichen Ehezeit abnehmend ist, sind immer mehr kleinere Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Die größten Probleme entstehen dabei für Kinder im späten Vorschul- und im frühen Grundschulalter, da sie das Problem kognitiv nicht verarbeiten können.

Die begrüßenswerte und auch überfällige Kindschaftsrechtsreform ändert die Lebensverhältnisse nicht automatisch. Auch wenn heute schon etwa die Hälfte der scheidungswilligen Eltern zunächst keinen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge stellt und somit beiden Eltern die gemeinsame elterliche Sorge verbleibt, ändert dies nicht automatisch die Lebensverhältnisse des Kindes.

Die Neugestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist vor allem deshalb notwendig, weil nach der Trennung und Scheidung alles völlig anders ist, als es zuvor war. Rein rechtlich hat das Kind nach der Trennung der Eltern seinen Lebensmittelpunkt bei einem der Elternteile, der gleichzeitig über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet. Bei Regelungen von erheblicher Bedeutung ist jedoch das Einvernehmen beider Eltern erforderlich.

Zum Stellenwert der Trennungs- und Scheidungsberatung

Nach meinem Verständnis ist es nunmehr Aufgabe der Jugendhilfe, die Eltern bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beraten. Deshalb informiert das Gericht auch bei Nichtantragstellung zur Regelung der elterlichen Sorge grundsätzlich

das Jugendamt über den Scheidungsantrag von Eltern. Das Jugendamt Kassel lädt beispielsweise auch grundsätzlich diese Eltern zu einem Gespräch ein, um ihnen entsprechende Hilfe anzubieten. Nach unseren Erfahrungen nimmt etwa die Hälfte der Angeschriebenen Beratung in Anspruch. Dies heißt aber auch, dass sich etwa 50 Prozent nicht melden. Daraus ergibt sich aus meiner Sicht zwangsläufig die **Notwendigkeit zu entsprechender Öffentlichkeitsarbeit**. Denn immer noch hat das Jugendamt vielfach das Image einer Eingriffsbehörde, nicht das Image einer kompetenten Beratungsinstitution.

Die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bedarf der konkreten Unterstützung der Betroffenen. Eine grundlegende Änderung der Einstellung der Betroffenen wird nach vorsichtiger Einschätzung eher eine Generation dauern, bis es selbstverständlich ist, dass jedes Kind ein Anrecht auf Umgang mit beiden Eltern hat, auch wenn sich diese längst getrennt haben und eventuell in neuen Partnerschaften leben. Kinder, die ohne Angst den Elternteil besuchen können, bei dem sie nicht ständig leben, sind weniger von den Problemen bei Trennung und Scheidung betroffen. Und wenn der Besuch bei dem anderen Elternteil kein Problem für den alltagssorgenden Elternteil ist, dann ist es nach unserer Erfahrung für die Kinder ebenfalls kein Problem. Dies heißt mit anderen Worten: **Wenn die Eltern mit den getroffenen Umgangsregelungen zufrieden sind, bedeutet dies eine deutliche Entlastung für die Kinder.**

Leider zeigen unsere Erfahrungen, dass zunächst funktionierende Umgangsregelungen dann problematisch werden, wenn einer der Eltern eine neue Paarbindung eingegangen ist.

Die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder nach Trennung und Scheidung leben und aufwachsen können, sind elementar für die Entwicklung der Kinder. **Allein das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung nach einer Trennung oder Scheidung erhöht das subjektive Wohlbefinden der Eltern.** Dies ist zum einen eine Grundlage für regelmäßig mehr Umgang und weckt gleichzeitig die Bereitschaft zur Gewährung von Unterhalt. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen im Jugendamt Kassel, dass Väter, die gemeinsam mit der Mutter die elterliche Sorge ausüben, auch mehr Verantwortung für die Versorgung von Kindern übernehmen, so dass dies eine deutliche Entlastung für Mütter bedeutet.

Genau in diesem Feld muss die Beratung der Jugendhilfe angesiedelt sein. Dabei muss sie sich von dem **Grundsatz** leiten lassen, **dass Beratung eigentlich nicht scheitern kann**. Da, wo sie noch nicht zu brauchbaren Ergebnissen geführt hat, muss sie fortgesetzt werden. Nach wie vor gilt in diesem Zusammenhang die sogenannte Politik des Runden Tisches, an dem die Beteiligten Hilfen bekommen, ein einvernehmliches Konzept zu entwickeln. An diesem Tisch nehmen nach unserer Erfahrung zunehmend auch Anwälte Platz. Die Einführung des Fachanwaltes für Familienrecht zeigt dabei hoffnungsvolle Erfolge. Fachanwälte wissen, dass bei der Regelung der elterlichen Sorge Streitvermeidung die Konsensfähigkeit der Betroffenen erhöht.

Orientierung auf ständige Fortbildung

Erfreulicherweise ist auch in den Jugendämtern zunehmend zu beobachten, dass sich die Erkenntnis durchsetzt, wonach zur qualifizierten Trennungs- und Scheidungsberatung **ein zusätzliches Know How für Beratung- und Ausbildung erforderlich ist**. Im Jugendamt Kassel haben mehr als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD Zusatzqualifikationen in Systemischer Familienberatung oder Mediation erworben. In diesem Sinne sind dann die Angebote der Jugendhilfe echte Dienstleistungen.

Dass ständige Fortbildung und die regelhafte Gewährung von Supervision Selbstverständlichkeiten sind, gilt offensichtlich im Zeitalter defizitärer Haushalte nicht mehr. Im Jugendamt Kassel wurden die mehr und mehr knappen Mittel für Fortbildung so verplant, dass nunmehr seit Jahren Fortbildner in das Amt geholt werden, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den entsprechenden Angeboten teilnehmen können.

Zwei wesentliche Neuerungen der Kindschaftsrechtsreform dokumentieren deutlich den Fortbildungsbedarf; das betrifft die Verfahrenspflegschaft und den begleiteten Umgang. Erste Erfahrungen mit dem Verfahrenspfleger zeigen hoffnungsvolle Ansätze und zerstreuen die Befürchtungen vieler Jugendämter, durch einen weiteren Verfahrensbeteiligten die Sache zu verkomplizieren. Wir haben **Verfahrenspfleger** erlebt, die den Kindern eine Beziehung anbieten. Wenn sich daraus ein **Vertrauensverhältnis** ergibt, wird sich das Kind ihm anvertrauen, ohne das Gefühl zu haben, befragt oder ausgefragt zu werden. Allerdings hat dabei der Verfahrenspfleger nicht nur die Aufgabe, den Wunsch und Willen des Kindes in das Verfahren einzubringen, sondern er hat auch die Verpflichtung, das Kind über die Folgen seiner Wünsche aufzuklären.

Auch in diesem Bereich scheint es mir erforderlich zu sein, **Qualitätsstandards** zu entwickeln, die nicht die einzelnen Professionen in Konkurrenz zueinander bringen, sondern die die Möglichkeit der gegenseitigen Ergänzung eröffnet.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes Kassel betrachten die Durchführung des begleiteten Umgangs als ihre Aufgabe. Unabhängig davon weisen sie Hilfesuchende und das Familiengericht auch auf die Angebote freier Träger hin. Grundvoraussetzung für die Durchführung des begleiteten Umgangs sind jedoch kindgerechte Räumlichkeiten, der Zugang zu diesen Räumlichkeiten außerhalb üblicher Dienstzeiten und die Anerkennung und Würdigung dieser Tätigkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten. Voraussetzungen für den gelingenden **begleiteten Umgang** ist die Vor- und Nachbereitung. Gleichzeitig verstehen wir begleiteten Umgang als einen Anbahnungsumgang, der nach Möglichkeit nach einigen Kontakten in eine durch die Eltern organisierte Regelung führen soll.

Das Kindeswohl hat Vorrang

Die Erfahrungen mit dem neuen Kindschaftsrecht zeigen inzwischen auch, dass es nach wie vor hochstreitige Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gibt. Es bleibt zu hof-

fen, dass sich solche Verfahren mehr und mehr am Wohl des Kindes und nicht am Willen eines Elternteiles orientieren. Das Kind hat ein Anrecht auf Umgang mit beiden Eltern. In diesem Zusammenhang ist aus meiner Sicht ein Hinweis auf die **Selbsthilfegruppen** erlaubt, die nach unserer Erfahrung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dabei ist der Weg von der reinen Interessenvertretung zur gemeinsamen Bearbeitung von Kränkungen und Enttäuschungen zwar vermutlich noch ein langer, aber doch ein bereits beschrittener.

Dass das bisher Gesagte gleichermaßen für Kinder gilt, die nicht verheiratete Eltern haben, die sich trennen, sei hinzugefügt. Die Betroffenheit dieser Kinder unterscheidet sich in keiner Weise von den Kindern aus ehelichen Lebensgemeinschaften.

Der Deutsche Verein hat Empfehlungen zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform erarbeitet.¹ Auf die darin enthaltenen **Hinweise zur interdisziplinären Kooperation** möchte ich in diesem Zusammenhang verweisen. Neben dem organisierten Ausbau der Kooperation der einzelnen Professionen untereinander, der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe, aber auch in der Richterschaft, der Anwaltschaft und sonstiger am Fall beteiligter Professionen gilt es, der Einspardiskussion im Bereich sozialer Arbeit des öffentlichen Dienstes zu widerstehen, um tatsächlich zum Wohl des Kindes die Bedingungen für die Kinder aus geschiedenen oder getrennten Partnerschaften sowie auch die Lebensbedingungen getrennter und geschiedener Eltern zu verbessern.

Wie bereits erwähnt, bedingt eins das andere: **Gelingt der Erhalt beider Eltern trotz Trennung und Scheidung und ist dies kein Problem für beide Eltern, so profitieren hiervon letztendlich die Kinder und selbst deren Eltern.** Setzt sich diese Erkenntnis durch, die in der Fachöffentlichkeit unwidersprochen zur Grundlage der fachlichen Arbeit wird, so wird die Hoffnung wachsen können, dass auch die Betroffenen dies so für sich akzeptieren können.

¹ siehe Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) Frankfurt/Main: 79 (1999), Nr. 8, S. 245-258

Arbeitsgruppe 3: Verfahrenspfleger, der „Anwalt des Kindes“ - Erfahrungen in einem neuen Berufsfeld - Bericht der Arbeitsgruppe

PETER STIELER

*Kurzzeittherapeut und Verfahrenspfleger,
Koordinator für Flexible Erziehungshilfen Kaarst-Grevenbroich
beim Evangelischen Verein für Jugend- und Familienhilfe e. V., Kaarst*

Ausgehend von dem von **Maud Zitelmann**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, vorgetragenen **Impulsreferat zum gegenwärtigen Stand der Diskussion zum Thema „Verfahrenspfleger“** und der damit verbundenen Reformdiskussion zur Thematik „Interessen von Kindern“, lebte die Diskussion der rund 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem von den verschiedenen Erfahrungen der anwesenden praktizierenden Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger. Ein anderer Schwerpunkt lag in der kontrovers geführten Debatte über die sich herauskristallisierenden unterschiedlichen Grundauffassungen verschiedener Vertreter aus dem Wissenschafts- und Hochschulbereich zu den Aufgaben und Kompetenzen des neuen Rechtsinstitutes „Verfahrenspfleger“.

Leitgedanken der Diskussion in der Arbeitsgruppe 3 waren folgende Fragen:

1. Was kann von der Praxis für das Gelingen der Subjektstellung von Kindern bewirkt werden?
2. Was muss in der Praxis für das Gelingen der Subjektstellung von Kindern gestaltet werden?

Erfahrungen aus der Praxis

Von den praktizierenden Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern wurde hervorgehoben, dass kein Fall wie ein anderer ist und dass es - wie oft in der Praxis - kein verbindliches Rezept der Vorgehensweise gibt. So wurde von einem Fall berichtet, in dem beispielsweise ein Verfahrenspfleger ein dreijähriges Kind vertrat, ohne in irgendeiner Weise mit dem Kind je in Kontakt getreten zu sein. Dabei handelte es sich um keinen Einzelfall! Es wurde erwähnt, dass es sich in der Regel um Kinder handelt, die im Verfahren durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten worden waren. Während in den Jahren 1998 und 1999 oft Rechtsanwälte mangels Anwesenheit oder Kenntnis von ausgebildeten Fachkräften als Verfahrenspfleger eingesetzt wurden, hat sich dies nach den Erfahrungen der Diskussionspartner mittlerweile auf rund 20 Prozent der Verfahrenspflegschaftsbestellungen reduziert.

Neben der Diskussion über die Rolle und Funktion des Verfahrenspflegers stellt sich für die Praktiker immer wieder die **Frage, wie man adäquat und altersentsprechend so den Kontakt zum Kind findet, um trotz dessen individueller Belastungssituation und seiner unterschiedlichen Erfahrungen das wahre Erleben des Kindes bestmöglichst herausarbeiten zu können.**

Als wichtig für den gelingenden Kontakt mit Kindern haben sich in der Praxis folgende Erfahrungen gezeigt:

- Die (positive) Gestaltung des ersten Kontaktes ist von grundlegender Bedeutung für den weiteren Zugang zum Kind.
- Kindern (und Sorgeberechtigten) sollten bereits beim Erstkontakt Rolle, Aufgabe und Funktion des Verfahrenspflegers erklärt werden.
- Kinder erzählen von sich aus, wenn sie nicht ausgefragt werden (nicht insistieren).
- Zum guten Gelingen tragen sowohl eine gelockerte Atmosphäre als auch die Rollenklarheit des Verfahrenspflegers bei.

Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle **die Tatsache, dass der Kontaktaufbau und der Zugang zu Kindern eines größeren Zeitaufwandes bedarf und somit der allgemein anzusetzende Kostenaufwand im Verfahren steigen wird.**

Eine besondere Aufgabenstellung für den Verfahrenspfleger ergibt sich im Umgang mit Kleinkindern und Säuglingen, da eine wichtige Ebene der Kommunikation, nämlich miteinander sprechen zu können, nicht möglich ist. Die Praktiker plädierten während der Diskussion dafür, auch in diesen Fällen Verfahrenspflegschaften einzurichten, um die Grundrechtsstellung von Kindern generell zu gewährleisten. Im konkreten Fall kann sich die Tätigkeit des Verfahrenspflegers neben der Inaugenscheinnahme und der Kontaktaufnahme mit dem Lebensumfeld darauf beziehen, besonderen Einfluss auf die Verfahrensgestaltung zu nehmen - zum Beispiel durch die Anregung zur Bestellung eines Gutachters - und auf die Sicherstellung der elementaren Grundbedürfnisse von Kindern zu achten.

Beispielhaft wurde während der Diskussion eine Möglichkeit dargestellt, gelingende Praxis zu gestalten. Dabei werden folgende **Kriterien an die Arbeit eines Verfahrenspflegers für das positive Erleben von Kindern** angelegt:

- Fairness: Erleben die Kinder den Auftritt des Verfahrenspflegers als fair?
- Erreichbarkeit: Hat der Verfahrenspfleger seine Erreichbarkeit für das Kind geklärt und sichergestellt?
- Informiertheit: Wie hoch ist das Maß an Informiertheit für das Kind und ist die Weitergabe von Informationen sichergestellt?
- Empathie: Erleben die Kinder den Verfahrenspfleger als empathisch und zuverlässig?

- Authentizität und Klarheit: Ist der Verfahrenspfleger in seinem Handeln authentisch und klar?

Als eine gravierende Problematik bei der Arbeit des Verfahrenspflegers wurde von mehreren Diskussionspartnern in der Arbeitsgruppe beschrieben, dass **die Veröffentlichung des eigenen Kindeswillens im Laufe des gemeinsamen Prozesses/Verfahrens für das betroffene Kind katastrophal sein kann, wenn der Kindeswille der Haltung dessen konträr entgegensteht, bei dem das Kind seinen derzeitigen Lebensmittelpunkt hat.** Welche Wirkung und Folgen das Rechtsinstitut „Verfahrenspfleger“ aus Kindessicht in diesen Fällen erzielt und wie mit diesen Situationen bestmöglichst umgegangen werden kann, konnte jedoch im Rahmen der Diskussion in der Arbeitsgruppe nicht weiter vertieft werden.

Kurz erörtert wurde auch das **Problem der Finanzierung des neuen Rechtsinstitutes.** Alle Diskussionsteilnehmer waren sich darin einig, dass Aufgabenstellung und die zumeist erforderliche Professionalität eines Verfahrenspflegers im krassen Gegensatz zur Finanzierung der Tätigkeit stehen. In dieser Hinsicht ist eine Nachbesserung vonnöten. Um das jeweilige Abrechnungsverfahren praxisnah zu gestalten, wurde von einigen Praktikern angeregt, ein System pauschalierter Tagesabrechnungen einzuführen statt die dezidierten Stundenabrechnungen beizubehalten. Aufgrund des vorgegebenen Diskussionsrahmens konnte auch bei dieser Thematik nicht näher ins Detail gegangen werden.

Zu Aufgaben, Rolle und Funktion des Verfahrenspflegers

Kontrovers verlief die Diskussion darüber, wie die Rolle und Funktion des neuen Rechtsinstitutes anzulegen und auszugestalten sind. Dabei wurden die unterschiedlichen Denkansätze der Diskussionspartner bezüglich ihrer jeweiligen **Erwartungen an die Verfahrenspflegschaft** deutlich. Das machte sich an folgenden **Fragen** fest:

1. Ist der Verfahrenspfleger der Kinderschutzvertreter bei Ausfall der oder des Sorgeberechtigten oder vertritt er die Subjektstellung des Kindes als Grundrechtsträger im laufenden Verfahren?
2. Ist der Verfahrenspfleger dem Willen oder dem Wohl des Kindes verpflichtet?

Gerade bei der Diskussion über die zuletzt genannte Fragestellung gingen die Meinungen erheblich auseinander. Manche Diskussionspartner machten sich dafür stark, dass die Aufgabe eines Verfahrenspflegers nicht auf die Erkundung des tragfähigen Willens eines Kindes beschränkt bleiben kann, sondern dass der Wille als ein Bestandteil des Kindeswohls auch vom Verfahrenspfleger in einen Bezug zum Kindeswohl gesetzt werden **muss**, da sich Wohl und Wille nicht voneinander trennen ließen.

Die Vertreter des Gegenparts sehen in dieser doppelten Aufgabenstellung eine Überfrachtung der Rechtsinstitution sowie eine inhaltliche und fachliche Überforderung derjenigen, die die Aufgaben des Verfahrenspflegers konkret wahrnehmen sollen. Die

Rechtsinstitution des Verfahrenspflegers sei gerade deswegen eingeführt worden, weil es in den betreffenden Verfahren bisher niemanden gegeben habe, der einzig und allein Willens- und Interessensvertreter des Kindes ist. Aufgabe des Verfahrenspflegers ist die Beteiligung und Begleitung von Kindern im Verfahren als neues Element, um das Defizit der phantasievollen Begleitung und Implementation von Kinderinteressen in gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten. Diese Rollenbeschränkung versus einer omnipotenten Verantwortungsübernahme im Verfahren sei gerade notwendig, um der neuen Rechtsinstitution in Abgrenzung zu den anderen, ebenfalls das Kindeswohl vertretenden Verfahrensbeteiligten ein klares und eindeutiges Profil zu geben. Eine andere Sichtweise würde dem Verfahrenspfleger zu viel Verantwortung übertragen und gleichzeitig mangelndes Vertrauen in das gerichtliche Verfahren und die Fähigkeiten der anderen Beteiligten dokumentieren.

In diesem Zusammenhang wurde außerdem die Bewertung des Kindeswillens diskutiert. Es bestehe nach Aussagen einiger Praktiker die Gefahr, augenblickliche Gefühlsäußerungen von Kindern zum Maßstab zu nehmen und als zu erfüllenden Willen anzusehen. Bestehende Interessenkonflikte, die die Grundlage jeglicher Verfahrenspflegschaft darstellen, sind oberflächlich oft nicht erkennbar und müssen auf übergeordneter Ebene als Interessenkonflikte zwischen der jeweiligen Kindessituation und Kinderschutzfragen bewertet werden.

Konsens bestand bei den Diskussionspartnern darin, dass es Aufgabe des Verfahrenspflegers ist, den Willen des Kindes in das Verfahren einzubringen, dem Kind diesbezüglich Antworten zu geben und darauf zu achten, dass dieser Blickwinkel bei den Verfahrensbeteiligten erhalten bleibt. Der Verfahrenspfleger hat die Interessen des Kindes als Grundrechtsträger im Verfahren wahrzunehmen und umzusetzen, was einen mehr oder weniger intensiven Kontakt sowie Gespräche mit dem Kind voraussetzt. Der Verfahrenspfleger hat auch die Aufgabe, den Willen, Erwartungen und die Wünsche des Kindes bezüglich möglicher Neben- und Langzeitfolgen zu diskutieren. Dieser Prozess muss nach einhelliger Meinung der Diskussionspartner in das laufende gerichtliche Verfahren einfließen.

Ebenfalls Grundkonsens der unterschiedlichen Positionen ist die Aussage, dass es gefährlich ist, Wille und Wohl grundsätzlich als jeweils isolierte Aspekte gegeneinanderstellen zu wollen. Dies würde einerseits zur Polarisierung und Spaltung führen, andererseits wären es letztendlich wieder „nur“ die Erwachsenen, die Wille und Wohl aus ihrem jeweiligen Blickwinkel definierten. Wille und Wohl sind Betrachtungsebenen, die man stets im engen Zusammenhang betrachten und bewerten sollte. Wie die sich dennoch ergebenden Dilemmas aufgelöst werden können, konnte während der Diskussion nicht abschließend geklärt werden.

Zusammenfassung

Zum Abschluss der Gesprächsrunden in der Arbeitsgruppe 3 wurden folgende **wesentliche Grundgedanken der Diskussion** herausgearbeitet, ohne dass sie An-

spruch auf Vollständigkeit oder Meinungsbekundung aller Beteiligten erheben würden:

1. Zu den Qualitätsstandards, die die Subjektstellung von Kindern sichern, sollen gehören
 - die Bildung eines Berufs-/Interessensverbandes für Verfahrenspfleger,
 - die Schaffung gemeinsamer Standards für die Fort- und Weiterbildung,
 - die regionale Vernetzung der Verfahrenspfleger unter eventueller Nutzung von Jugendhilfestrukturen,
 - grobe gesetzgeberische Vorgaben, zumindest aber eine längerfristige Begleitforschung zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Qualifikation von Verfahrenspflegern.
2. Es bedarf einer Festlegung und Beschreibung dessen, was im Prozedere einer Verfahrenspflegschaft grundsätzlich und von allen zu tun ist und von wem die Leistungen der Verfahrenspfleger kontrolliert werden (können).
3. Die Vergütungshöhe und Vergütungsstrukturen müssen an die Leistungen und die Qualität der Verfahrenspflegschaften angepasst werden.
4. Die Schaffung eines Beratungskontextes für das Gericht muss als sozialpolitische Aufgabe angesehen werden, um auf geeignete Verfahrenspfleger zurückgreifen zu können.
5. Es sollten staatliche Anschubmöglichkeiten und Finanzierungen für die Bildung einer Infrastruktur von Gremien und Organisationen als notwendiges Implementierungsinstrument der neuen Rechtsinstitution in gesellschaftliche Strukturen geschaffen werden.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Erfahrungen und Erfordernisse zur Interessenvertretung gemäß § 50 FGG

MAUD ZITELMANN

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und
Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

1998 erfolgte die Einführung einer eigenständigen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in bestimmten Verfahren der Familien- und Vormundschaftsgerichte. Zentrale Aufgaben, die dieser Vertretung in der Reformdiskussion zugewiesen wurden, sind unter anderem die Begleitung und Beratung des Kindes oder Jugendlichen, die Wahrnehmung seiner Interessen bei der Verfahrensgestaltung sowie unabhängige Stellungnahmen gegenüber dem Familien- oder Vormundschaftsgericht.¹

§ 50 und die Aufgaben des Verfahrenspflegers

§ 50 FGG sieht nunmehr die Bestellung eines Verfahrenspflegers für jene Fälle vor, in denen das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz zu dem seiner gesetzlichen Vertreter² steht, und zwar für alle Verfahren, „... die die Lebensführung und Lebensstellung des Kindes betreffen, soweit sie sich nicht ausschließlich auf das Vermögen beziehen.“³ Besonders erwähnt werden in § 50 Absatz 2 FGG Verfahren, in denen es um eine Gefährdung des Kindeswohls beziehungsweise um die Trennung des Kindes von seiner Pflege- oder Stieffamilie geht; in diesen Fällen ist eine Bestellung in der Regel erforderlich.

Allerdings gibt die neue gesetzliche Regelung nur eine pauschale Handlungsorientierung,⁴ nämlich, dass es die Aufgabe des Verfahrenspflegers ist, die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten. So fehlt insbesondere eine Klarstellung⁵ der umstritte-

¹ vgl. grundlegend die von Salgo 1996 im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz erstellte Studie zur Interessenvertretung, die eine systematische Auswertung der Erfahrungen des In- und Auslandes sowie den bislang ausführlichsten und lesenswerten Fallbericht einer Verfahrenspflegerin (Niestroj) enthält

² „Wird das Kind durch zwei gesetzliche Vertreter vertreten, so kann ein Interessengegensatz zu einem genügen.“ siehe Bassenge/Herbst, § 50 FGG, Rz. 6

³ Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 13; zu einschlägigen Fallkonstellationen vgl. Bundestagsdrucksache 13/3341; Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 129 ff.; auch Bauer/Schaus 1997, S. 162 und 164; Früh 1992, S. 141 und Salgo 1996, S. 474; Wiesner-Oberloskamp SGB VIII Anh. § 50, Rz. 112, 161. Dies können unter anderem sein: Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 3 Ziff. a BGB), Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631a BGB), elterliches Sorgerecht nach Trennung (§ 1671 Abs. 1-3 BGB, auch 1672), Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 1, 4 BGB; § 1685 BGB), Änderungen gerichtlicher Anordnungen (§ 1696 BGB), Adoption (§ 1746 Abs. 1-3 BGB, § 1748 BGB, § 1761 BGB - vgl. hierzu auch § 56 f. Abs. 2 FGG) zur freiheitsentziehenden Unterbringung § 1631 b BGB in Verbindung mit § 70 b Abs. 1 FGG

⁴ vgl. auch Hohmann-Dennhardt 2000, S. 3 und 6 ff.

⁵ hierzu schon Salgo 1996, S. 570, auch S. 564 f. und 568 ff.

nen Kardinalfrage, ob sich Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger am Willen oder auch am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientieren sollen.¹ Mit einer Entscheidung in dieser zentralen Frage verbinden sich jeweils andere Ziele und Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Interessenvertretung. Gleiches gilt für die fachliche Qualifikation des Verfahrenspflegers, für die Gewinnung geeigneter Personen und für die Entwicklung der Curricula von Fort- und Weiterbildungsangeboten. Nicht zuletzt berührt sie das unmittelbare Verhältnis zwischen den Kindern und jenen Erwachsenen, die sie durch das Verfahren zu begleiten und ihre Interessen zu vertreten haben.

Derzeit liegt den Weiterbildungskursen für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger mal die eine, mal die andere konzeptionelle Variante zugrunde. Auch die Rechtsprechung gelangt zu höchst widersprüchlichen Auffassungen.² Nicht zuletzt ist das Selbstverständnis praktizierender Verfahrenspfleger und Verfahrenspflegerinnen divergent, so dass derzeit bei einem Kind ausschließlich sein Wille, beim nächsten Kind auch seine wohlverstandenen Interessen vertreten werden. Nicht nur die (in diesem fachlich anspruchsvollen Bereich des Kinderschutzes hochproblematische) undifferenzierte gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrenspflegschaft³ gibt also Anlass zu der Frage, wie sich diese Gesetzgebung in der Praxis auf die aktuelle Situation und Zukunft der vertretenen Kinder und Jugendlichen auswirkt. Gleiches gilt auch mit Blick auf flankierende Maßnahmen zur Implementation dieses neuen Rechtsinstitutes, denn in den letzten Jahren erfolgte seitens der Politik keine Initiative, um eine unabhängige Gewinnung,⁴ Schulung, fallbezogene Vermittlung und Unterstützung sowie die Kontrolle der Vertreterinnen und Vertreter dieser Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten⁵ beziehungsweise entsprechende Bemühungen der Praxis zu unterstützen.

¹ vgl. Bracken von, Kind-Prax 1999, S.183; Deutscher Familiengerichtstag 2000, S. 118 und 137; Salgo, Protokolldienst 1999, S. 16 und 21 f.; Stadler/Salzgeber, FPR 1999, S. 329 f.; Willutzki, Kind-Prax 1998, S. 37 ff.; Zitelmann, Kind-Prax 1998, S. 131 ff.; zu dieser Frage vgl. demnächst auch Zitelmann 2001

² vgl. nur OLG Frankfurt, FamRZ 1999, S. 1293 f., das die Verfahrenspflegschaft mit der anwaltlichen Vertretung Erwachsener vergleicht. Anderer Auffassung sind unter anderem Motzer, FamRZ 1999, S. 1101 bis 1105 („Bei richtigem Verständnis seiner Aufgabe hat der Pfleger auch die objektiven Kriterien des Kindeswohls ... ins Blickfeld zu nehmen“) und Borth, Kind-Prax 2000, S. 48 und 50 ff., beide Richter am OLG Stuttgart. Die Interessenvertretung habe die in §§ 1626 ff. BGB definierten Rechte des Kindes (also u.a. auf Schutz, Erziehung und Selbstbestimmung) in Bezug auf den Verfahrensgegenstand zu bestimmen und das Begehren der Eltern daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Interessen des Kindes konkret betroffen sind. Dem ist zuzustimmen. Eine „nur“ am Willen der Minderjährigen ausgerichtete Interessenvertretung kann den Ausfall der gesetzlichen Vertreter nicht ausgleichen. Bei der Vertretung sehr junger Kinder wäre ein solches Konzept gar nicht praktikabel, älteren Kindern und Jugendlichen würde es die Rolle eines erwachsenen Mandanten aufbürden, die alle Bemühungen des Gesetzgebers und der Justiz um eine möglichst wenig belastende Verfahrensgestaltung ad absurdum führen. Aus pädagogischer Sicht ist - soweit sich dies ohne empirische Forschung sagen lässt - insbesondere die Verpflichtung der Erwachsenen abzulehnen, im Verfahren für die Durchsetzung selbstgefährdender Wünsche des (sexuell missbrauchten, misshandelten, vernachlässigten) Kindes einzutreten. vgl. hierzu ausführlich Zitelmann 2001.

³ Hierzu zählen ebenso fehlende datenschutzrechtliche Regelungen (Verschwiegenheitspflicht des Verfahrenspflegers, Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüche) und Rechtsansprüche des Verfahrenspflegers, sich mit Vertreterinnen und Vertretern anderen Disziplinen über die Belange des Kindes zu beraten.

⁴ Problematisch ist auch, dass von einer dem „erforderlichen Sachverstand“ angemessenen Vergütung angesichts des maximalen Stundenlohns von 60 DM bislang nicht die Rede sein kann, wie der Deutsche Familiengerichtstag 2000 (S. 119 und 137) zu Recht kritisierte.

⁵ siehe Salgo 1996, S. 565 ff.; ders., FPR 1996, S. 239 und 243 f.; ders., FPR 1999, S. 313-320

Das Motto dieser Tagung, ob die Kindschaftsrechtsreform eine Reform im Interesse der Kinder und Jugendlichen darstellt, ist also auch in Bezug auf § 50 FGg völlig angebracht. Das stellt mich allerdings vor das unlösbare Problem, dass noch keine aussagekräftige Begleitforschung auf den Weg gebracht wurde.¹ So beschränkt sich die folgende Betrachtung darauf, einen Blick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre zu werfen.

Konzepte der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche

Schon lange vor der Einführung des § 50 FGg begannen Fachgerichte und das Bundesverfassungsgericht² sogenannte Ergänzungspflegschaften zur Interessenvertretung für Kinder in gerichtlichen Verfahren anzuordnen.³ Die Aufgaben eines solchen Pflegers sind differenzierter geregelt, so zum Beispiel die „*treue und gewissenhafte*“ Führung der Pflegschaft (§ 1789 BGB), die Ausübung der elterlichen Sorge (hier: der gesetzlichen Vertretung im Verfahren)⁴ und die Pflicht, das Gespräch mit dem Kind zu suchen und seine Fähigkeit und sein Bedürfnis zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen.⁵

Gleichwohl bildeten sich bereits in diesem Zeitraum ganz unterschiedliche Praktiken heraus, in denen Konzepte der Kindesvertretung erprobt wurden. Exemplarisch lässt sich dies einerseits an einem Hamburger Beispiel verdeutlichen, wo bereits 1987 der Verein „Anwalt des Kindes in Hamburg e. V.“ ins Leben gerufen wurde, der seitdem als Weiterbildungs- und Vermittlungsstelle für „Kindesanwälte“ fungiert. Das „Hamburger Modell“ sieht vor, dass eine juristisch und eine sozialpädagogisch beziehungsweise psychologisch ausgebildete Person gemeinsam die Vertretung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, wobei dieses Team, so der Vereinsvorsitzende, „... *nichts anderes als den erklärten Willen und die Interessen des Kindes/Jugendlichen vertritt und keine eigenständige Meinung über das Wohl des Kindes formuliert und in den Streit einbringt.*“⁶

So entstand dort ein allein am Willen des Kindes orientiertes duales Vertretungskonzept, das (entgegen den gesetzlichen Bestimmungen) auch für Ergänzungspflegschaften zur Anwendung kam und bis heute bei der Führung von Verfahrenspflegschaften favorisiert und praktiziert wird.⁷ „*Unser Selbstverständnis als »Anwalt des Kindes«*

¹ Auch Forschungen des Auslandes lassen hierüber übrigens nur bedingt Aufschlüsse zu, da die Auswirkungen verschiedener Vertretungskonzepte auf die Situation der Kinder sowie deren Sicht und Erwartungen bislang erst ansatzweise erforscht sind. vgl. ausführlicher Zitelmann 2001

² zur fachgerichtlichen Ebene vgl. Salgo 1996, S. 427 ff.; vgl. auch BVerfGE 72, S. 122; 75, S. 201; 79, S. 51; BVerfGE, FuR 1994, S. 374; vgl. hierzu auch Seibert, FamRZ 1995, S. 1457-1462

³ Rechtsgrundlage: §§ 1909, 1796, 1629 Abs. 2 S. 3 BGB, vgl. ausführlich Oberloskamp-Brüggemann/Oberloskamp § 10, Rz. 18 ff.

⁴ § 1915 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1800, der auf §§ 1631 bis 1633 BGB verweist

⁵ § 1915 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1793 Satz 2 BGB, der auf § 1626 Abs. 2 BGB verweist

⁶ Werner, epd 1998, S. 50 f.; vgl. auch Kuleisa, Protokolldienst 1999, S. 48 ff.; Späth, Kind-Prax 1999, S. 50-52

⁷ kritisch Zitelmann, Kind-Prax 1998, S. 131 und 133 f.; Zitelmann 2001; siehe auch Bracken von, Kind-Prax 1999, S. 183 ff.

ist: Sprachrohr zu sein, für das, was das Kind in das es betreffende Verfahren einbringen und was es berücksichtigt haben will. Wir lassen uns dafür ausdrücklich von ihm beauftragen und versichern ihm, dass wir nichts unternehmen werden, was wir nicht mit ihm abgesprochen haben und dem es nicht ausdrücklich zugestimmt hat.“¹

Demgegenüber entwickelte sich zum Beispiel in Frankfurt am Main² eine am Kindeswohl orientierte Vertretungspraxis. Überwiegend wurden auch dort Juristinnen und Juristen zur Führung von Ergänzungspflegschaften bestellt,³ die ihrer Tätigkeit aber meist kein traditionell anwaltliches Rollenverständnis zugrunde legten, sondern sich bemühen, sich über die Wünsche des Kindes, aber auch über seine Vorgeschichte, Lebenssituation, Bedürfnisse und Gefährdungslagen klar zu werden und die wohlverstandenen Interessen des einzelnen Kindes im Verfahren durchzusetzen.

Viele der in diesem Gerichtsbezirk praktizierenden Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspfleger, die seit dem 1. Juli 1998 auch Verfahrenspflegschaften führen, sehen sich primär dem persönlichen Wohl der Kinder und Jugendlichen verpflichtet, bringen aber deren Willen grundsätzlich auch zur Kenntnis des Gerichtes: *„Ich versuche, den Willen herauszufinden und bringe den auch ein, die Vertretung orientiere ich aber am Wohl. Dazu gehört, dass ich die genauen Lebensbedingungen des Kindes kennenlerne und sehr intensiven Kontakt mit allen Beteiligten suche. Ohne den könnte ich meine Stellungnahmen gar nicht vertreten. Meine Position ist ja nicht irgendeine, sondern als Vertreter des Kindes die zentrale.“⁴*

Während sich in diesen und einigen anderen Gerichtsbezirken also im Laufe der Jahre relativ klare konzeptionelle Ansätze und erste Praxiserfahrungen im Bereich der Kindesvertretung entwickelten, traf die Einführung des Verfahrenspflegers das Gros der bundesdeutschen Familien- und Vormundschaftsgerichte unvorbereitet. Von einem Tag auf den anderen stand man vor der Aufgabe, Klarheit über die Aufgabenstellung des Verfahrenspflegers zu gewinnen und geeignete Personen zu finden, die bestellt werden könnten. Erschwerend kam hinzu, dass die einschlägigen Kindesschutzverfahren bis zum 1. Juli 1998 in der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte lagen und nun im Zuge der Kindschaftsrechtsreform an die Familiengerichte übergingen, die bis dahin primär mit Scheidungsangelegenheiten befasst gewesen waren. Viele Familienrichterinnen und Familienrichter nahmen die Verfahrensvorschrift des § 50 FGG anscheinend gar nicht erst zur Kenntnis, andere griffen auf ihnen bekannte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zurück, baten die Jugendämter um Vermittlung oder bestellten Laien und Fachkräfte, die sich ihnen selbst als Verfahrenspfleger anboten.

¹ siehe Kuleisa, Protokolldienst 1999, S. 48 f.

² Frankfurt/Main ist einer der Gerichtsbezirke (zu anderen Salgo 1996, Kapitel X), wo relativ früh und häufig Ergänzungspflegschaften angeordnet wurden. vgl. auch den Bericht von Bauer/Schaus, BJ 1997, S. 162-169

³ Die ganz überwiegende Bestellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beruhte primär auf dem Umstand, dass den Gerichten keine geeigneten psychologischen beziehungsweise sozialpädagogischen Fachkräfte bekannt waren. vgl. Bauer/Schaus, BJ 1997, S. 162-165, so auch andere Richterinnen und Richter des Amtsgerichtes und drei Richter des Familiensenates des OLG Frankfurt im persönlichen Gespräch

⁴ mündliche Mitteilung eines Verfahrenspflegers

Binnen weniger Monate kam es erwartungsgemäß in der Praxis zu einer völlig heterogenen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, da jeder einzelne Verfahrenspfleger nunmehr relativ individuell vor der Frage stand, worin seine Aufgabe eigentlich bestehen sollte und was er zu tun und zu lassen habe. Dass hierüber auch auf Seiten der Richterschaft, der ja eigentlich eine Kontrollaufgabe zukommt, große Unklarheiten bestanden, ist unschwer an der Bestellungspraxis der Gerichte zu erkennen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern wurden als Pfleger für das Verfahren bestellt und waren gefordert, das Vorgehen und die Empfehlungen ihrer Kolleginnen und Kollegen kritisch zu prüfen.¹

In mindestens einem Bezirk übertrug das Gericht der zuständigen Jugendbehörde gleich selbst Verfahrenspflegschaften.² Mehrfach wurde mir von Fällen berichtet, in denen Parteivertreter der Eltern sowie fallzuständige Sachverständige als Verfahrenspfleger bestellt wurden. Auch wurden wiederholt Anwältinnen und Anwälte, die keinen Kontakt zu den Kindern aufnahmen und ihre Einschätzung der Situation ausschließlich auf Angaben des Jugendamtes oder Sachverständiger stützten, mit Vertretungen beauftragt. *Peters und Schimke* stellen auf der Basis einer, wenn auch nicht repräsentativen, Interviewstudie fest: *„Im Moment werden die Verfahrenspflegschaften zu circa 75 Prozent von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen geführt. Aufgrund der in der Regel fehlenden pädagogischen und psychologischen Ausbildung fällt die Beschäftigung mit dem Kind, das ... eine Subjektstellung im Verfahren erhalten sollte, unterschiedlich intensiv aus. Sie reicht von mehrmaligen Treffen mit dem Kind bis hin zur Befragung des Kindes vor der Gerichtssaaltür oder der Niederschrift einer Stellungnahme, ohne das Kind einmal gesehen oder gesprochen zu haben.“*³

In einem Fall wurde ein Privatdetektiv mit der Interessenvertretung eines Kindes beauftragt. In einem anderen Fall wurde eine von einem Sorgerechtsentzug selbst betroffene, in einer entsprechenden Elternvereinigung aktive Mutter, die über keinerlei fachliche Qualifikation verfügt, als „ehrenamtliche“ Verfahrenspflegerin eingesetzt.⁴ Auch *Peters und Schimke* berichten von einem Verfahrenspfleger, der „... aufgrund persönlicher Betroffenheit seine eigenen Wertvorstellungen (vertrat), ohne die wirklichen Interessen des Kindes herauszufinden und zu vertreten.“⁵

Erste Bemühungen um Qualifikation und einheitliche Grundsätze

Entgegen diesen eher planlos-willkürlichen Tendenzen zeigen sich in der Implementationsphase aber auch Anzeichen einer - fachlich gesehen wohl unvermeidbaren - Pro-

¹ Schilderung einer Jugendamtsmitarbeiterin

² so *Benz*, die das Sachgebiet der Amtsvormundschaften in Chemnitz leitet und - die Minderheitenposition - vertritt, dass es sich empfehle, Verfahrenspflegschaften regelmäßig von Amtspflegern führen zu lassen, vgl. *Benz*, DA-Vorm 1998, S. 568 ff.

³ *Peters/Schimke*, Kind-Prax 1999, S. 143 und 146

⁴ Die Verfahrenspflegerin führte während des „Kleinen Familiengerichtstages“ 1998 im persönlichen Gespräch aus, sie habe zwar keine Ausbildung, doch als Betroffene und „amputierte Mutter“ könne sie die Kinder besser verstehen und vertreten als irgendwer sonst.

⁵ *Peters/Schimke*, Kind-Prax 1999, S. 143 f.

fessionalisierung der Verfahrenspflegschaft. Verschiedene - vom zeitlichen Umfang, aber wohl auch von den Ausbildungsinhalten her sehr unterschiedliche - Weiterbildungsgänge¹ entstanden binnen weniger Monate und lösten eine starke Nachfrage aus. Unter den Weiterbildungsträgern kam eine Diskussion über Curricula sowie eine einheitliche Zertifizierung in Gang, die den Gerichten eine gewisse Hilfestellung bei der Auswahl qualifizierter Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger bieten soll. Teils unter Mitwirkung der Jugendämter,² teils auf Initiative von Weiterbildungsträgern sowie den Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern wurden in manchen Gerichtsbezirken Namenslisten erstellt und erste Ansätze zu Vermittlungsstellen geschaffen beziehungsweise Konzepte von Vereinen um diesen Aufgabenbereich erweitert.³

Zeitgleich standen seit Anfang 1999 berufsethische und praktische Standards einer Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche von *Weber* und *Zitelmann* zur Diskussion, die Resonanz in der Fachöffentlichkeit fanden und lebhafte Diskussionen um das Anforderungsprofil und die Aufgabenstellung der Kindesvertretung auslösten.⁴ In der Folgezeit wurden in mehreren bundesweiten Fachtagungen⁵ unter anderem die Aufgabenstellung und Unabhängigkeit - insbesondere von der öffentlichen Jugendhilfe und dem bestellenden Gericht - thematisiert und diskutiert. In dieser Phase begannen sich (vor allem weiterqualifizierte) Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger aus den alten und neuen Bundesländern zu organisieren und gründeten im Februar 2000 die „Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e. V.“.

Die Präambel ihrer Satzung enthält nunmehr eine Selbstverpflichtung der Mitglieder zur fachlich qualifizierten, unabhängigen Vertretung der „wohlverstandenen“ Kindesinteressen und betont die interdisziplinäre Fundierung des Tätigkeitfeldes. Im Wortlaut heißt es:

„Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. vereinigten Personen respektieren die eigenständigen und wohlverstandenen

¹ vgl. die Übersicht bei *Salgo*, FPR 1999, S. 313-314, in einem Beitrag zur Implementierung der Verfahrenspflegschaft (§ 50 FGG). vgl. auch *Balloff/Walter* 1998, S. 166-172; siehe *Späth*, Protokolldienst 2000, S.76 ff.

² Von entsprechenden Aktivitäten wurde mir unter anderem aus Berlin, Gladbeck, Düsseldorf (hierzu auch *Peters/Schimke*, Kind-Prax 1999, S. 143-148) und Kassel berichtet.

³ Zum Beispiel Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes (vgl. das Positionspapier des DKSB, März 1999), Ortsvereine „Kinder haben Rechte e.V.“ (u.a. Münster, Tübingen), Institut Gericht & Familie Berlin/Brandenburg e.V.), „Verein Anwalt des Kindes in Hamburg e.V.“. - Orientierung bieten hier Organisationsstrukturen des Auslandes, wo es unter anderem Aufgabe dieser Gremien ist, im Einzelfall auf Anfrage der Gerichte eine zügige Vermittlung fachlich geeigneter Personen zu gewährleisten und deren Unabhängigkeit gegenüber dem Gericht zu sichern, Fortbildungen sowie fallbezogene Reflexionsmöglichkeiten zu bieten, eine Infrastruktur (Fachliteratur, Kopierer etc.) zu schaffen und als niedrigschwellige Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche sowie andere am Verfahren beteiligte Personen und Institutionen bereitzustehen; hierzu ausführlicher *Salgo* 1996, *Zitelmann* 2001

⁴ siehe *Weber/Zitelmann* 1999; vgl. hierzu unter anderem *Bauer*, Protokolldienst 2000, S. 72-75; *Bracken von*, Kind-Prax 1999, S. 183-187; *Heilmann*, Kind-Prax 2000, S. 97 f.; *Peters/Schimke*, Kind-Prax 1999, S. 143 und 146 ff.; *Späth*, Kind-Prax 1999, S. 50 und 51 f.; *Salgo*, FPR 1999, S. 313 f.; *Stadler/Salzgeber*, FPR 1999, S. 331 ff.; *Walter* Protokolldienst 2000, S. 116 ff.

⁵ Veranstalter: Februar 1999 Evangelische Akademie Bad Boll; November 1999 Paritätische Akademie und Diakonische Akademie in Berlin; Februar 2000 Evangelische Akademie Bad Boll

Interessen von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich deshalb, diese in gerichtlichen Verfahren parteilich und unabhängig zu vertreten. Dabei wird die Notwendigkeit anerkannt, das konkrete Erleben des Kindes beziehungsweise Jugendlichen genauso zu berücksichtigen wie die zur Verfügung stehenden und relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Recht.“¹

Auch während des 13. Deutschen Familiengerichtstages (1999) wurden für das Berufsbild des Verfahrenspflegers und folgende Grundsätze festgehalten:

- Der Verfahrenspfleger müsse unabhängig sein, das Gericht könne seine Aufgaben nicht festlegen.
- Er sei möglichst früh einzusetzen, ein Ermessensspielraum sei abzulehnen und die Nichtbestellung sorgfältig zu begründen.
- „Psychosoziale Berufe“ sollten juristische und Juristen psychosoziale Kenntnisse nachweisen.
- Das Kind solle während des Verfahrens begleitet und dieses im Hinblick auf sein Zeitgefühl beschleunigt werden.

Nach intensiver Diskussion, in welcher Weise der Wille und das Wohl des Kindes zu vertreten sind, kam man zu folgender Feststellung: *„Die schon vor Schaffung der Verfahrenspflegschaft geltenden Vorschriften ... reichen nicht aus, um die Interessen des Kindes zu sichern. Um die Interessen des Kindes im Verfahren zu wahren, bedarf es der Einbringung des Willens und des Wohls des Kindes.“²*

Der Wille des Kindes sei *„so authentisch wie möglich in das Verfahren einzubringen“* und in *„der Stellungnahme gesondert darzustellen. Im Vorfeld des § 1666 BGB sollen Einflüsse aus dem Umfeld und das Kindeswohl Berücksichtigung finden“*. Je besser sich ein Kind aufgrund seines Alters und seiner sozialen Kompetenz äußern könne, desto gewichtiger sei sein Wille; bei konkretem Anlass sei sein Willensbildungsprozess darzustellen.³

Schlussfolgerungen

Trotz dieser Entwicklungen, die notgedrungen überwiegend ehrenamtlich und nur von einem Teil der an spezifischer Qualifikation, fachlichen Standards, Organisation usw. interessierten Fachöffentlichkeit und Praxis vorangetrieben werden, muss man zusammenfassend sagen, dass derzeit die Interessenvertretung des einzelnen Kindes

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft 2000, S. 173

² Deutscher Familiengerichtstag 2000, S. 118 f.; an dem Arbeitskreis unter Leitung von Prof. Oberloskamp nahmen mehr als 60 Fachkräfte (überwiegend Richterinnen/Richter, Anwältinnen/Anwälte und Sachverständige) teil; vgl. auch den Bericht der Protokollführerin Marquardt, FPR 1999, S. 338 ff.

³ ebenda S. 118 f.

noch primär davon abhängt, bei welchem Gericht das Verfahren anhängig ist und welche Ansichten seine Vertretung beziehungsweise der Richter oder die Richterin über die Ziele und Aufgaben des Verfahrenspflegers hat und ob die Verfahrenspfleger über eine hinreichende Qualifikation verfügen.

Auch wenn die Praxis ein erstaunliches Maß an Initiative zeigt, um die hochproblematischen Folgen dieser Versäumnisse zu mildern, bietet deren „Selbstregulation“ zugleich ein Einfallstor für die Eigeninteressen der am Verfahren beteiligten Professionen und Institutionen, des Weiterbildungsmarktes, von Elternverbänden usw. Neben der dringend erforderlichen Sicherstellung einer aussagekräftigen Begleitforschung ist die Rechtspolitik deshalb gefordert, hier unterstützend und - wo nötig - auch korrigierend einzugreifen. Allem Anschein nach blockieren allerdings - wie auch in Bezug auf eine dem „erforderlichen Sachverstand“ angemessene Vergütung¹ - auch unter der neuen Regierungskoalition finanzielle Erwägungen eine fach- also kindgerechtere Entwicklung.

Den Preis zahlen vielfach Mädchen und Jungen, die einschneidende Trennungs- und Verlusterlebnisse verkraften müssen, deren elementare Bedürfnisse nicht selten vernachlässigt wurden und die im sozialen Nahraum oftmals massive Gewalt erfahren haben. Kinder und Jugendliche aus überwiegend sozioökonomisch benachteiligten Familien, die nach oft langjährigen Bemühungen der Jugendhilfe in Pflege oder im Heim leben und in ihrer persönlichen, sozialen und oft auch schulischen Entwicklung nicht annähernd die gleichen Chancen haben wie Gleichaltrige.

Diese Benachteiligung findet freilich ihre systematische Fortsetzung, wenn nun auch noch an ihrer Interessenvertretung in einer zentralen, weichenstellenden Not- und Krisensituation „gespart“ wird. Einer Situation, in der die Abwendung weiterer Schädigungen und die Entwicklung von Zukunftsperspektiven nur noch durch ein gerichtliches Verfahren erfolgen kann.

Ob und wie sich diese Fortschreibung sozialer Ungleichheiten mit den politischen Zielen ihrer Parteien verträgt, bleibt der selbstkritischen Prüfung der Politikerinnen und Politiker überlassen. Was sich jedoch bereits jetzt mit Bestimmtheit sagen lässt, ist, dass es mit der - im Grundsatz nur zu begrüßenden - Regelung des § 50 FGG nicht getan ist, wenn die Rechtsstellung und Lebenswirklichkeit der als „*besonders schutzbedürftig*“² geltenden Kinder am Leitprinzip der Reform des Kindschaftsrechtes gemessen wird, das lautete: „*Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.*“³

¹ Deutscher Familiengerichtstag 2000, S. 119 und 137

² Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 1

³ ebenda

Literatur

Bassenge, Peter/Herbst, Gerhard: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtspflegergesetz; Kommentar. bearb. von Bassenge, P./Herbst, G., 8. überarb. Aufl., Heidelberg: Müller (1999)

Bauer, Axel: Was macht den guten Anwalt des Kindes aus? In: Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll (Hrsg.), Bad Boll: 4/2000, S. 72-75

Bauer, Axel/Schaus, Grazia: Der Anwalt des Kindes im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren : Ein Erfahrungsbericht aus der Frankfurter Gerichtspraxis, In: Betrifft Justiz (1997), S. 162-169

Bauer, Axel/Schaus, Grazia: Workshop 1: Konferenz zur Praxis des Sorgerechts im europäischen Vergleich. In: Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern, Brauns, Hermann Ch./Busch, Bernd M. /Dinse, Hartmut. Neuwied: Luchterhand (1997), S. 217-225

Benz, Ria: Wir als AmtspflegerInnen im Amt für Jugend und Familie Chemnitz stellen uns der Aufgabe als VerfahrenspflegerInnen, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln: Heymanns; 85 (1998), Nr. 7/8, S. 568-572

Bracken, Rudolf von: 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 3 (1999), Nr. 6, S. 183-187

Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“ e. V.: Satzung, In Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll (Hrsg.), Bad Boll: 7/2000, S. 173-176

Bundestagsdrucksache 13/3341, Antrag der Abgeordneten Rita Grieshaber u.a. der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrechts vom 12. Dezember 1995

Bundestagsdrucksache 13/4899, Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts. Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG, Gesetzentwurf der Bundesregierung : Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG vom 13. Juni 1996)

Deutscher Familiengerichtstag: Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise. Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 22. bis 25. September 1999 in Brühl, Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.) Bielefeld: Gieseking (2000)

Früh, Katrin: Die Wahrnehmung der Kindesinteressen im vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dissertation an der juristischen Fakultät der Universität Hamburg, Hamburg (1992)

Heilmann, Stefan: Die Verfahrenspflegschaft in Fällen des § 1666 BGB: Einige Anmerkungen zu § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FGG, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000), Nr. 3, S. 79-83

Hohmann-Dennhardt, Christine: Grundgedanken zu einer eigenständigen Vertretung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren. In: Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll (Hrsg.), Bad Boll: 4/2000, S. 3-13

Kuleisa, Ute: Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche. Praxisbericht aus der Sicht eines Verfahrenspflegereins, In: Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll (Hrsg.), Bad Boll: 4/1999, S. 48-51

Marquardt, Claudia: Die Verfahrenspflegschaft aus anwaltlicher Sicht, In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Freiburg i. Br.: Haufe (1999), Nr. 6, S. 338-341

Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Vermögenssorge für Minderjährige. bearb. v. Baer, Ingrid u.a., 2. vollst. überarb. Aufl., München: Beck (1998)

Peters, Jennifer/Schimke, Hans-Jürgen: Die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG - erste Erfahrungen und Konsequenzen, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999), Nr. 5, S. 143-149

Salgo, Ludwig (Hrsg.): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Kinder und Jugendliche im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren; kindliche Opferzeugen im Strafverfahren; Tagungsdokumentation/Frankfurter Tage der Rechtspolitik, Neuwied: Luchterhand (1995)

Salgo, Ludwig: Der Anwalt des Kindes: die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren - eine vergleichende Studie. Frankfurt am Main: Suhrkamp (1996)

Salgo, Ludwig: Die Implementierung der Verfahrenspflegschaft (§ 50 FGG) In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Freiburg i. Br.: Haufe (1999), Nr. 6, S. 313-321

Salgo, Ludwig: Die Interessenvertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren, In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Freiburg i. Br.: Haufe (1996), Nr. 5, S. 239-245

Seibert, Helga: Verfassung und Kindschaftsrecht - Neue Entwicklungen und offene Fragen, In: FamRZ (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht), Bielefeld: Giesecking; 42 (1995), Nr. 23, S. 1457-1463

Späth, Karl: Tagungsbericht „Anwalt des Kindes - Qualitätsanforderungen eines neuen Arbeitsfeldes“, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999), Nr. 2, S. 50-53

Stadler, Michael/Salzgeber; Joseph: Berufsethischer Kodex und Arbeitsprinzipien für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen - Sprachrohr und/oder Interessenvertreter? In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), Freiburg i. Br.: Haufe (1999), Nr. 6, S. 329-338

Walter, Eginhard: Berufsbild Anwalt des Kindes - Abgrenzungen, In: Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll (Hrsg.): Bad Boll:7/2000 S. 116-137

Weber, Corina/Zitelmann, Maud: Standards für VerfahrenspflegerInnen - Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Verfahren der Familien- und Vormundschaftsgerichte gemäß § 50 FGG - Zur Diskussion gestellt, Neuwied: Luchterhand (1999), Erstveröffentlichung: Luchterhand-Spezial (vergriffen); abgedruckt In: Evangelische Akademie Bad Boll, Bad Boll: Protokolldienst 4/1999, S. 72 ff. sowie In: Informationsdienst Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Köln: 2(1999), Nr. 1, S. 15-36

Werner, Hans-Günter: Finanzierung, Akzeptanz und Trägerschaften, In: Damit auch die Kinder zu Wort kommen, wenn es um ihr Schicksal geht - Texte einer Tagung zur „Beschreibung und Organisation von Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Krisenfällen“ am 4. und 5. Februar 1998, Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Bad Boll (1998), S. 50-52; siehe auch In: Protokolldienst der Evangelischen Akademie Bad Boll (Hrsg.): Bad Boll:2/1998

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. 2. völlig überarb. Aufl., München: Beck (2000)

Willutzki, Siegfried: Kindschaftsrechtsreform - Versuch einer Betrachtung : (Teil II Verfahrensrecht), In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2, S. 37-39

Zitelmann, Maud: Vom „Anwalt des Kindes“ zum Verfahrenspfleger? Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechten Verfahren, In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998), Nr. 5, S. 131-135

Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindeswille: im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Dissertation, voraussichtliche Veröffentlichung: Münster: Votum (2001)

Arbeitsgruppe 4: Umgangsrechte und Umgangspflichten aus Sicht des Kindes - Bericht der Arbeitsgruppe

DR. EGINHARD WALTER

*Mitarbeiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle
des Bezirksamtes Berlin-Schöneberg*

Die Diskussionspartner in der Arbeitsgruppe 4 begrüßten grundsätzlich die Zielsetzung der Kindschaftsrechtsreform, die Rechte des Kindes zu stärken und ihm vom Objekt- zum Subjektstatus zu verhelfen. Um dieses Anliegen umzusetzen, sahen es die Gesprächspartner als wesentlich an, dass Kinder ausreichende Informationen über ihre Rechte - hier ihre Umgangsrechte - erhalten. Als Weg zur Umsetzung sind aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppendifkussion **ausreichende Weiterbildungsmaßnahmen** über Rechte der Kinder **für jene Berufsgruppen zu fordern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten**, zum Beispiel Kindertagesstättenerzieherinnen oder Lehrerinnen und Lehrer. Nur wenn die Fachkräfte der verschiedenen Professionen ausreichende Kenntnisse besitzen, können sie als Multiplikatoren fungieren und Kinder über deren Rechte informieren.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die **Position von Kindern in umgangsrechtlichen Verfahren**. Grundlage der Erörterungen über diesen Aspekt bildete der **Praxisbericht** von **Dr. Ute Filter**, *Richterin am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam*, über Erfahrungen mit den neuen Umgangsregelungen aus juristischer Perspektive.

Die Gesprächspartner fanden mehrheitlich zu der **Auffassung, dass aufgrund des Interessengegensatzes zwischen Eltern und Kind in umgangsrechtlichen Verfahren regelmäßig ein Verfahrenspfleger bestellt werden sollte**. Zudem sollte das Familiengericht **Kinder in umgangsrechtlichen Verfahren regelmäßig anhören**. Voraussetzung dafür sei jedoch eine ausreichende sozialwissenschaftlich orientierte Weiterbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern, um für die neuen Aufgaben besser qualifiziert zu sein. Gleichzeitig waren die Gesprächspartner der Arbeitsgruppe 4 der Ansicht, dass Doppel- und Mehrfachbefragungen von Kindern zu verhindern sind, da sie unnötige Belastungen darstellen. Dies sollte durch eine bessere interdisziplinäre Zusammenarbeit erreicht werden.

Letztlich sahen es die Diskussionspartner auch als wesentlich an, **dafür Rechnung zu tragen, dass familiengerichtliche Verfahren beschleunigt werden**. Die augenblickliche durchschnittliche Verfahrensdauer ist im Interesse der Kinder nicht hinnehmbar; sie führt zu unzumutbaren Belastungen. Bei der Verkürzung der Verfahren muss vor allem das kindliche Zeitempfinden als Richtschnur dienen.

Aufgrund der zahlreichen Umgangsprobleme nach der Scheidung der Eltern wurde ferner die Frage diskutiert, ob § 613 ZPO, der die **Anhörung** zum Sorgerecht vorsieht,

dahingehend erweitert werden sollte, dass die Eltern **auch zum Umgangsrecht** angehört werden. Ein Konsens der Diskussionspartner war bei diesem Problem jedoch nicht herzustellen. Als Gegenargument wurde beispielsweise geäußert, dass dies zu einer Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten Eltern führen würde.

Als **ein besonderes Problem** sahen es die Diskussionspartner in der Arbeitsgruppe 4 an, **dass bei umgangsrechtlichen Entscheidungen zu wenig hinsichtlich des zugrundeliegenden Konfliktes differenziert wird.** So macht es einen Unterschied, ob Umgang nach Trennung und Scheidung der Eltern oder nach einem Sorgerechtsentzug durchgeführt wird. Die Arbeitsgruppe sah als eine Ursache für dieses Problem an, dass viele Familienrichterinnen und Familienrichter nach der Schaffung des großen Familiengerichtes durch die Kindschaftsrechtsreform noch zu wenig Erfahrungen mit der familiären Problematik bei Sorgerechtsentzugsfällen haben.

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 4: Erfahrungen mit den neuen Umgangsregelungen aus juristischer Perspektive

DR. UTE FILTER

Richterin am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam

Die Neugestaltung des Umgangsrechts im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform zeigt deutlich, dass die Reform ihrem Anspruch, eine Reform für Kinder zu sein, in einem ersten wichtigen Schritt gerecht wird. Erstmals steht das Kind im Mittelpunkt der Regelung, nicht die Eltern. Das kommt bereits in der Gesetzesformulierung zum Ausdruck. Die Vorschrift des § 1634 Absatz 1 BGB alter Fassung lautete: *„Ein Elternteil, dem die Personensorge zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde ...“* Die neue Regelung des § 1684 Absatz 1 BGB geht dahingegen vom Kind aus: *„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil“* und erst im Anschluss ist geregelt: *„... jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“*.

Über die Rolle des Verfahrenspflegers

Wichtigstes Rechtsinstitut zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes in einem Umgangsverfahren ist der mit der Kindschaftsrechtsreform gesetzlich geregelte, auch als „Anwalt des Kindes“ bezeichnete Verfahrenspfleger, der gemäß § 50 FGG vom Gericht bestellt werden kann.

Nach bisherigen Erfahrungen kann das Rechtsinstitut des Verfahrenspflegers als positiv eingeschätzt werden. Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers hat das Familiengericht Potsdam bei der Regelung von Umgangsfragen regen Gebrauch gemacht, vor allem in solchen Fällen, wenn bei Umgangsstreitigkeiten das Interesse des Kindes in einem erheblichen Gegensatz zu dem seiner Eltern stand. Allerdings wurden Verfahrenspfleger in der Regel nicht sofort bei Einleitung des Umgangsverfahrens und auch nicht in jedem Verfahren eingesetzt. Zunächst wurde in einer ersten Anhörung versucht, den Sachverhalt näher aufzuklären und zwischen den Parteien eine einvernehmliche Umgangsregelung herzustellen. Kam eine einvernehmliche Regelung nicht zustande und war der Elternkonflikt zu tief oder beeinflussten die Eltern das Kind, wurde ein Verfahrenspfleger bestellt.

Als Ausnahme hiervon wurde sofort bei Einleitung des Umgangsverfahrens ein Verfahrenspfleger bestellt, wenn dem Umgangsverfahren schon mehrere Verfahren vorangegangen waren. **Ein Verfahrenspfleger sollte bei Eingang des Antrages sofort bestellt werden, wenn ein Kind einen eigenen Antrag auf Regelung des Umgangs stellt.** Bisher wurde jedoch von einem Kind noch keine Umgangsregelung bei Gericht beantragt. Kinder wandten sich eher, aber auch nur in seltenen Fällen, an das Jugendamt.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers wirkte sich oft konfliktbefreiend auf das Verfahren aus. Sie führte dazu, dass es Eltern lernten, die Interessen und Wünsche ihres Kindes beim Umgang zu akzeptieren. Aufgrund der Bestellung eines Verfahrenspflegers konnte vielfach eine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

Zu den neuen Umgangsregelungen

Ausgehend vom Kindeswohl wurde mit der Kindschaftsrechtsreform der Kreis der Umgangsberechtigten erheblich erweitert. **Erstmals ist das Kind selbst umgangsbe-rechtigt.** Allerdings haben Kinder, wie bereits erwähnt, von ihrem Antragsrecht bei Gericht bisher keinen Gebrauch gemacht.

Zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern unterscheidet das Gesetz nicht mehr. Der Umgang der Eltern ehelicher Kinder einerseits und der Eltern nicht ehelicher Kinder andererseits war nach BGB alter Fassung unterschiedlich geregelt, nämlich in § 1634 BGB für die Eltern ehelicher Kinder und in § 1711 Absatz 2 BGB für die Eltern nicht ehelicher Kinder. Dem Kindesvater nicht ehelicher Kinder stand ein allgemeines Umgangsrecht nicht zu, sondern nur ein beschränktes, „ ... *wenn es dem Wohl des Kindes dient.*“ (§ 1711 Absatz 2 Satz 1 BGB). Allein der personensorgeberechtigte Elternteil bestimmte den Umgang mit dem Kind (§ 1711 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Die gesetzliche Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder führte zu keiner wesentlichen Veränderung in der Gerichtspraxis zur Regelung von Umgangs-fällen. Bereits vor der Kindschaftsrechtsreform hatte das Amtsgericht Potsdam den Anträgen von Vätern nicht ehelicher Kinder, gestützt auf § 1711 Absatz 2 Satz 1 BGB alter Fassung, grundsätzlich entsprochen. Trotzdem hat nach neuem Recht die Zahl der Anträge nicht ehelicher Väter zugenommen. Die Zunahme der Anträge ist wohl darauf zurückzuführen, dass vor der Reform Unkenntnis über die Gesetzeslage bestand und allgemein davon ausgegangen wurde, was im Verfahren von den sorgeberechtigten Müttern in der Regel auch eingewendet wurde: Ein Umgangsrecht bestehe nicht. Es kann bereits heute eingeschätzt werden, dass die Umgangsverfahren unverheirateter Eltern nicht weniger kompliziert sind als die Verfahren wegen Umgangs von Kindern aus geschiedener Ehe.

Dem Kindeswohl dient auch die **Erweiterung des Kreises der Umgangsberechtig-ten auf Großeltern und Geschwister und andere Personen.** Außer den Eltern stand anderen Personen vor der Reform ein Recht auf Umgang mit dem Kind nur dann zu, wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Unterbindung der Kontakte eine missbräuchliche, dem Kindeswohl nachhaltig schädigende Sorgeausübung durch den Inhaber des Sorgerechts darstellte (§ 1666 BGB). Nunmehr, gemäß § 1685 Absatz 1 BGB neuer Fassung, haben auch Großeltern und Geschwister „ ... *ein Recht auf Umgang mit dem Kind*“, aber mit der Einschränkung: „ ... *wenn dieser dem Wohl des Kindes dient*“, mithin unter der Voraussetzung, unter der auch Väter nicht ehelicher Kinder nach BGB alter Fassung ein Recht auf Umgang hatten. Ein Umgangsrecht unter der gleichen Voraussetzung wird „ ... *den Ehegatten oder dem*

früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war“, eingeräumt.

In der Praxis hielten sich allerdings Umgangsanträge nach § 1685 BGB neuer Fassung bisher in Grenzen; solche wurden auch nur von Großeltern gestellt. Das ist wohl dem Umstand geschuldet, dass bei den in der Regel großzügigen Umgangsregelungen für den umgangsberechtigten Elternteil die Großeltern oder andere Personen automatisch am Umgang teilhaben. Beim Stellen der Anträge durch die Großeltern kam es vor, dass die Umgangsanträge vor dem Hintergrund von Umgangsverfahren ihrer Kinder gestellt wurden, damit diese als umgangsberechtigte Elternteile überhaupt oder erweiterten Umgang mit ihrem Kind bekommen. Sofern den Umgangsanträgen dem Grunde nach stattzugeben war, erfolgte in diesen Fällen die Ausgestaltung der Umgangsregelung nicht losgelöst von den Umgangsregelungen und Umgangspraktiken der anderen Umgangsberechtigten.

Auch wenn hierzu bisher keine praktischen Erfahrungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich die Regelung des gemeinsamen Sorgerechts auch künftig auf die Umgangsrechtspraxis auswirken wird, hier ein Umdenken erforderlich ist.

Über die Pflicht der Eltern zum Umgang

Ausgehend vom Kindeswohl wurde mit der Kindschaftsrechtsreform erstmals eine Pflicht der Eltern zum Umgang eingeführt. Zuvor gab es nur ein Umgangsrecht. Die Pflicht zum Umgang wurde, was dem Kindeswohl entspricht, nicht dem Kind, sondern mit der Regelung des § 1684 Absatz 1 Halbsatz 2 BGB - „... *jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt*“ - nur dem umgangsberechtigten Elternteil auferlegt.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser neu geschaffenen Regelung sind bisher Fälle nicht allzu häufig gewesen, bei denen es um die Umsetzung der Umgangspflicht ging, weshalb man von praktischen Erfahrungen in diesem Bereich kaum sprechen kann. Es muss aber erwähnt werden, dass - soweit die Umgangspflicht Gegenstand eines Verfahrens war - nur eheliche Kinder betroffen waren und diese Verfahren nur von Amts wegen eingeleitet wurden. Anlass hierfür waren im Rahmen des Scheidungsverfahrens entweder der Bericht eines Jugendamtes oder das Ergebnis der Anhörung nach § 613 ZPO, die ergaben, dass das Kind zu einem Elternteil keinen Umgang hatte und der Elternteil diesen auch nicht wollte oder dieser einen angeordneten Umgang nicht oder schlecht wahrnahm, die Kinder aber Umgang wünschten.

In all diesen Verfahren konnten Umgangsvereinbarungen getroffen werden. Maßgeblich für die Gestaltung der Umgangspflicht war das Kindeswohl. Das bereits enttäuschte Kind sollte nicht noch mehr enttäuscht werden. Im Ergebnis können diese Verfahren genauso kompliziert und aufwendig sein wie die Verfahren, in denen ein Elternteil ständig um sein Umgangsrecht „kämpft“.

Zu den Änderungen im Umgangsverfahren

Mit der Kindschaftsrechtsreform hat der Gesetzgeber den in der Praxis schon seit langem praktizierten **Grundsatz des Vorrangs der gütlichen Einigung gesetzlich verankert**. Nunmehr sieht § 52 FGG vor, dass „ ... *das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken*“ soll.

Neu ist, dass das Gericht so früh wie möglich auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe, insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung, hinweisen soll.

Dieser Hinweispflicht kam das Potsdamer Gericht je nach Lage des Falles nach. Bei streitigen Umgangsfällen hatten die Eltern in der Regel vor Inanspruchnahme des Gerichts versucht, über das Jugendamt eine einvernehmliche Umgangsregelung herbeizuführen. Erst wenn beim Jugendamt eine einvernehmliche Regelung nicht herbeigeführt werden konnte, hatten sich die Eltern - auch auf Empfehlung des Jugendamtes - an das Gericht gewandt.

Oft haben Eltern auch vorprozessual eine Erziehungs- und Beratungsstelle aufgesucht, um ihren Eltern-/Trennungskonflikt zu lösen. Im Umgangsverfahren wurden Eltern, wenn sie bisher die Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes nicht in Anspruch genommen hatten, immer auf die Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes hingewiesen. Sofern die Eltern bereits über das Jugendamt versucht hatten, eine einvernehmliche Umgangsregelung zu treffen, diese aber gescheitert war, erfolgte seitens des Gerichts in jedem Fall der Hinweis auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der psychologischen Beratung, damit die Eltern vor allem ihren Trennungskonflikt verarbeiten konnten.

Es hat sich gezeigt, dass Konflikte bei der Umgangsgestaltung ihre Ursache im Trennungskonflikt der Eltern haben. Erst wenn dieser gelöst ist, wird auch die Umgangsfrage gelöst werden können. Je nach Konfliktkonstellation wurde auch das Verfahren ausgesetzt, damit sich die Eltern psychologisch im Hinblick auf ihren Trennungskonflikt beraten lassen konnten.

Waren die Eltern nicht in der Lage, sich trotz dieser Beratung loyal zu verhalten, wurde seitens des Gerichts ein Sachverständiger beauftragt, beide Eltern über die objektiven und subjektiven Bedürfnisse des Kindes im Hinblick auf die Beziehungsgestaltung zum Vater und zur Mutter zu informieren und den Versuch zu unternehmen, einvernehmliche Lösungen für die Beziehungsgestaltung zu erzielen, die objektiv an den Kindesinteressen orientiert sind.

Für den Fall, dass dies nicht gelingen sollte, wurde **dem Sachverständigen aufgegeben, dem Gericht schriftlich folgende Fragen zu beantworten:**

1. Welche Art von Beziehungsgestaltung oder Kontaktgestaltung zum Vater/zur Mutter entspricht den objektiven und subjektiven Kinderbedürfnissen am ehesten?

2. Woran liegt es, dass es im Hinblick auf die Kinderbedürfnisse nicht zu einer einvernehmlichen Handhabung der Kontakte gekommen ist?
3. In welcher Weise ist das Kinderwohl gegebenenfalls gefährdet, wenn die Situation unverändert bleibt?
4. Durch welche vorläufigen Maßnahmen kann eine gegebenenfalls festgestellte Kindeswohlgefährdung abgewendet werden?

Hatten die Eltern bereits vorprozessual alle Beratungsmöglichkeiten in Anspruch genommen, ohne ihren Konflikt gelöst zu haben, gab das Gericht sogleich ein Sachverständigengutachten mit den genannten Fragen in Auftrag.

Mit der Kindschaftsrechtsreform wurde **ein neues Verfahren** eingeführt, das sogenannte **Vermittlungsverfahren**, geregelt in § 52 a FGG: *„Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern.“*

Praktische Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung dieser Regelung liegen zur Zeit noch nicht vor. Bisher wurde bei Gericht die Durchführung eines Verfahrens nach § 52 a FGG nicht beantragt. Vereitelte oder erschwerte ein Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung, wurden in der Regel sogleich Anträge nach § 33 FGG (Androhung und Verhängung von Zwangsgeld) gestellt. Über die Anträge wurde aber meistens mündlich verhandelt. In dieser Verhandlung wurde dann wie in einem Vermittlungsverfahren erörtert (§ 52 a Absatz 3 FGG). Ohne eine solche Erörterung ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass der Umgangsfall zum ständigen Gerichtsfall wird, was jedem Kindeswohl entgegensteht.

Nach alter Rechtsprechung wurden telefonische Kontakte zum Kind nur gestattet, wenn der Personensorgeberechtigte einwilligte. Beim gemeinsamen Sorgerecht sollten Telefonkontakte zum normalen Umgang gehören, ohne dass sie von der Einwilligung des anderen Elternteils abhängig sind. Ein Ausschluss dürfte nur in Betracht kommen, soweit der umgangsberechtigte Elternteil sich nicht loyal verhält.

Grundsätzlich diene bisher das **Auskunftsrecht** als Ausgleich für einen eingeschränkten oder ausgeschlossenen persönlichen Umgang. Nur in Ausnahmefällen gab es einen Anspruch auf Auskunft. Bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge sollte zumindest insofern ein Auskunftsanspruch bestehen, dass der umgangsberechtigte, mithin auch der sorgeberechtigte, Elternteil in der Lage ist, sein (Mit)Sorgerecht ordnungsgemäß auszuüben.

Die Häufigkeit der Kontakte hat der Gesetzgeber bewusst nicht geregelt. Auch wenn deshalb ein Maßstab für die Einschätzung der Häufigkeit der Umgangskontakte nicht gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die gemeinsame Sorge ein Mehr an Umgang im Vergleich zur Alleinsorge zulässt.

Bei einer erheblichen Erhöhung der Häufigkeit der Kontakte müsste die von der Rechtsprechung entwickelte Kostenlast, nach der der umgangsberechtigte Elternteil grundsätzlich die Kosten des Umgangs zu tragen hat, überprüft werden.

Auch kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass bei einem bestimmten Maß an Umgang von dem bisherigen Grundsatz, dass der Umgang nicht zu einer Kürzung des Unterhalts führt, abgewichen werden muss.

Abschließende Bemerkungen

Im Ergebnis kann eingeschätzt werden, dass durch die genannten Neuregelungen im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform die Rechtsstellung des Kindes im Umgangsverfahren erheblich erhöht wurde. Das spiegelt sich nicht nur darin wider, dass das Kind selbst einen Antrag auf Umgang stellen kann, sondern dass auch verfahrensrechtlich diese erhöhte Rechtsstellung durch geeignete Rechtsinstitutionen untermauert wird, wie zum Beispiel durch die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers oder die Ergänzung des streitigen Verfahrens durch schlichtende Tätigkeit von Anfang an (§ 52 FGG) bis hin zur Durchführung der gerichtlichen Entscheidung in Form des Verwaltungsverfahrens (§ 52 a FGG).

Dabei erweitert der Gesetzgeber die allgemeine Pflicht zur Beilegung der Umgangsstreitigkeit und installiert darüber hinaus im Interesse des Kindes eine Pflicht des Gerichtes, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, um die Beteiligten des Verfahrens in die Lage zu versetzen, diesen Konflikt selbst zu regeln, wodurch die eigentliche Tätigkeit der Gerichte, „Regler“ zu sein, erheblich erweitert wird, mithin die Gerichte in Umgangsverfahren auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen; das Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn die Beteiligten außergerichtlich Beratung in Anspruch nehmen wollen.

Bei der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform im Hinblick auf das Umgangsrecht - so hat die Praxis des Amtsgerichts Potsdam gezeigt - bestehen trotz aller positiven Einschätzungen noch Reserven. Bedauerlicherweise können hinsichtlich der Umsetzung einzelner Regelungen noch keine praktischen Erfahrungen vermittelt werden, weil bestimmte Regelungen bisher noch nicht angewendet wurden. Das kann durchaus auch an der Unkenntnis der Normadressaten liegen.

Woher sollen Kinder wissen, dass sie beim Amtsgericht selbst einen Antrag auf Umgang stellen können? Auch spricht die Tatsache, dass bisher keine Anträge auf Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG gestellt wurden, dafür, dass dieses Rechtsinstrumentarium unter den Rechtsanwälten noch nicht in genügendem Maße bekannt ist. Die Vermittlung dieser Neuregelungen sollte deshalb zur Aufgabe gemacht werden.

Die Veränderung der Rechtsstruktur weckt auf jeden Fall Hoffnungen auf einen grundlegenden Bewusstseinswandel bei den Betroffenen wie bei den Fachleuten. Es ist nun

sichergestellt, dass die Aufrechterhaltung der Bindungen und Beziehungen der Kinder bei allen Konflikten Vorrang erhält und die Eltern - am konkreten Kindesbedürfnis orientiert - einvernehmlicher zu Lösungen gelangen können, statt Reglementierungen des Gerichts anzustreben.

Damit wurde die verantwortliche, autonom durch die Eltern zu erbringende Handhabung der elterlichen Sorge im Interesse der künftigen Entwicklung des Kindes gestärkt. Allerdings wird der Erfolg dieses Umdenkprozesses wesentlich davon abhängen, dass im Einzelfall qualifizierte Verfahrenspfleger zur Verfügung stehen, wovon heute flächendeckend keinesfalls ausgegangen werden kann.

Arbeitsgruppe 5: Beistandschaft - Beistand für die Mutter (den Vater) oder Beistand für das Kind - Bericht der Arbeitsgruppe

JUTTA OPITZ

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden*

Dem Grundsatz, dass das Jugendamt eine parteiische Position für das Kind bezieht und trotzdem auch vermittelnd zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten tätig ist, stimmten viele Gesprächspartner in der Arbeitsgruppe 4 zu. Das war das Ergebnis einer freimütigen Diskussion, deren Anlass und Ausgangspunkt der **Praxisbericht** von **Dr. Anke Maiwald**, *Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*, war. Die Referentin schilderte, welche **Grundpositionen und methodischen Ansätze** die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Potsdam hinsichtlich der Beistandschaft nach den neuen Rechtsnormen vertreten.

Im Verlauf der Diskussion wurden mehrere Aspekte erörtert. Zunächst wurde über das **Verhältnis der inhaltlichen Aussagen des § 18 SGB VIII zur Einrichtung einer Beistandschaft** diskutiert. Es wurde dabei deutlich, dass in der Praxis zwei Arbeitsweisen vorherrschend sind. Während insbesondere Jugendämter in den neuen Bundesländern zunächst entsprechend § 18 SGB VIII arbeiten, favorisierten Diskussionspartner aus den alten Bundesländern die unmittelbare Einrichtung einer Beistandschaft. Es wurde in der Arbeitsgruppe Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass diese unterschiedlichen Sichtweisen historisch gewachsen sind. Einigkeit bestand in Folgendem: Wenn die Beistandschaft beantragt ist, wird sie natürlich direkt und korrekt umgesetzt.

Hinsichtlich des **Antragsrechts auf die Einrichtung einer Beistandschaft nach § 1713 BGB** wurde im Dialog hervorgehoben, dass zur Zeit unterschiedliche rechtliche Auslegungen existieren. Während es einerseits Jugendämter gibt, die Beistandschaften nur bei alleiniger Sorge eines Elternteils einrichten, existieren andererseits Jugendämter, die Beistandschaften auch für Eltern einrichten, die das Kind nach § 1629 BGB in Obhut haben. Für beide Rechtsauffassungen gibt es mittlerweile gerichtliche Urteile, die die jeweilige Auffassung stützen.

Der durch die neue Rechtslage existierende Widerspruch hinsichtlich des Status' der Berechtigung, eine Beistandschaft zu beantragen, wurde breit erörtert und dabei betont, dass der Gesetzgeber die Ungleichbehandlung in einer Novellierung des Kindschaftsrechtes aufheben müsse. Schließlich wolle niemand Eltern zwingen, das gemeinsame Sorgerecht aufheben lassen zu müssen, damit Unterhaltsprobleme gelöst werden können. **Mehrere Gesprächspartner in der Arbeitsgruppe erwarten vom Gesetzgeber bei einer Novellierung des § 1713 BGB auch die Einrichtung einer Beistandschaft bei gemeinsamer elterlicher Sorge.**

Aus der Diskussion resultierte ein konkreter Novellierungsvorschlag für den Gesetzgeber. **Die Arbeitsgruppe 5 schlägt vor, den § 1713 Absatz 1 BGB nach Satz 1 durch folgenden Satz zu ergänzen: „Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag auch von dem Elternteil gestellt werden, in dessen alleiniger Obhut sich das Kind befindet.“** Wenn das umgesetzt werden könnte, wären wir sehr glücklich in der Praxis; wir hätten dann auch in der Bundesrepublik eine einheitliche Arbeitsweise.

Als weiteres **Problem** wurde in der Arbeitsgruppe 5 die **Beendigung der Beistandschaft durch das Jugendamt** genannt und dabei hervorgehoben: Das Gesetz lässt es nicht zu, dass das Jugendamt von sich aus Beistandschaften beenden kann. In der Praxis gebe es jedoch nur eine kleine Gruppe Mütter oder Väter, die nicht mitwirken oder bei der divergierende Auffassungen zur Umsetzung des Unterhaltsrechtes gegenüber dem Beistand zutage treten. Nicht geklärt werden konnte die Frage, unter welchen Voraussetzungen wer die Beistandschaft beenden sollte beziehungsweise kann.

Aus der Debatte in der Arbeitsgruppe 5 ergab sich die **Forderung, Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr in die Regelung der Unterhaltsprobleme einzubeziehen**, indem sie die Sorgeberechtigte oder den Sorgeberechtigten in das Jugendamt begleiten und dort selbst um ihre Meinung gefragt werden, die bei Entscheidungen zur Problemlösung berücksichtigt werden sollte. Nach kontroverser Diskussion wurde diese Forderung aber wieder fallengelassen.

Als zweckmäßig und gut wurde der Vorschlag gewertet, zum Abschlussgespräch über die Beistandschaft aufgrund der Volljährigkeit die betreffenden Jugendlichen auch zum Gespräch in das Jugendamt einzuladen.

Ein letztes zu erörterndes **Problem war der Umgang mit Sorgeerklärungen in den Fällen, bei denen die Mutter noch minderjährig ist**. Dabei wurde der Grundsatz erwähnt, dass die gesetzliche Amtsvormundschaft nicht eintritt, wenn diese Sorgeerklärungen vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Einige Diskussionspartner wünschen sich, dass in allen Fällen der Minderjährigkeit die Sorgeerklärungen erst ab Volljährigkeit der Mutter möglich sein sollten, weil diese jungen Frauen in doppelte Abhängigkeit zum Kindesvater kämen; sie selbst nicht das alleinige Sorgerecht haben und eine beabsichtigte Trennung vom Kindesvater schlecht vollzogen werden könnte, wenn dieser das Kind bei sich behalten wolle.

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 5: Beistandschaft konkret - Erfahrungen des Jugendamtes Potsdam

DR. ANKE MAIWALD

*Leiterin der Abteilung Amtsvormundschaften
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*

Anknüpfend an die bereits in meinem Referat im Plenum dargestellten Erfahrungen möchte ich aus Sicht der Praxis von Beistandschaften im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam einige einführende Bemerkungen als Anregung für die Diskussion machen:

Beistandschaften/Unterhaltsangelegenheiten sind in den fachlichen Diskussionen immer ein wenig stiefmütterlich behandelt worden. Im Vordergrund stehen in der Regel Umgang und Sorgerecht. Aber mit der Neuregelung des Beistandschaftsgesetzes sind wichtige Regelungen geschaffen worden, die helfen, dass Kinder effektiv, kompetent und schnell zur Regelung einiger für sie entscheidenden Fragen kommen, nämlich wer erstens ihr Vater ist und wie zweitens ihr Unterhaltsanspruch geregelt und wie damit eine entscheidende materielle Lebensgrundlage sichergestellt wird.

Ich will an dieser Stelle nicht noch einmal beschreiben, welche gesetzlichen Veränderungen es gegeben hat. § 52 a SGB VIII regelt, welche Informationen und Angebote das Jugendamt einer nicht verheirateten Mutter nach Geburt ihres Kindes zu unterbreiten hat. Eines dieser Angebote ist die Möglichkeit der Beistandschaft.

Anmerkung: Das im Übrigen auch in dieser Vorschrift enthaltene Angebot ist das Gespräch in der persönlichen Umgebung der Mutter, was im Vorfeld von den Jugendämtern angesichts der personellen und materiellen Realisierbarkeit kontrovers diskutiert worden ist. Ich kann sagen, dass das Jugendamt Potsdam bisher lediglich in zwei Fällen diesbezüglich Nachfragen hatte.

Zurück zum § 52 a: Im Land Brandenburg wurde während einer Fachtagung am 29. Oktober 1999 über erste Erfahrungen mit der neuen Beistandschaft diskutiert. Dabei wurden erste Ergebnisse einer Untersuchung unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Seidenstücker zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechtes in den alten und neuen Bundesländern vorgestellt.

Bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse stellten sich deutliche Unterschiede in der Art und Weise heraus, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern den meisten Eltern gegenüber erstmalig präsentieren - auf den Trend zu vorgeburtlichen Jugendamtsbesuchen hatte ich bereits in meinem Referat im Plenum hingewiesen. Als Ergebnis der Untersuchung wurde hervorgehoben, dass es Ämter gibt, wo Bürger willkommen sind, und Ämter, wo Bürger sich nicht willkommen füh-

len, wo „der Mantel der alten Fürsorglichkeit noch erkennbar ist und Beratung als lästige Pflicht verstanden wird.“¹

In welchen Fällen kommen nun Mütter ins Amt?

- Die Mutter kommt aufgrund des sogenannten Mütterbriefes, den sie vom Jugendamt erhalten hat - das sind in der Regel die Fälle festzustellender Vaterschaft.
- Die Mutter kommt manchmal auf Druck des Sozialamtes oder der Unterhaltsvorschuss-Stelle.
- Der Hinweis auf Beistandschaft erfolgte bereits durch eine andere Institution (Gericht, Rechtsanwalt, ASD).

In dem ersten Gespräch wird sogleich versucht, die Möglichkeiten zur Beratung gemäß § 18 SGB VIII auszuschöpfen - Beratung, dann Unterstützung. In der Regel können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in dieser Situation bereits helfen.

Wann aber kommt es zur Beistandschaft? Eine Beistandschaft wird dann eingerichtet,

- wenn der Elternteil überfordert ist (rechtlich, intellektuell oder wenn Gewalt im Spiel ist);
- wenn darauf bestanden wird - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben keine Wahl, denn das Jugendamt wird Beistand mit Eingang des Antrages der Mutter;
- wenn gerichtliche Schritte notwendig werden und die Möglichkeiten, zu beraten sowie zu unterstützen, erschöpft sind. Ich meine, dass die Beistandschaft damit auch möglich werden sollte, wenn beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben.

Wie gestaltet sich die Beistandschaft?

- Mit dem Elternteil wird verabredet, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll. Dabei sind die Wünsche verschieden: Manche Mütter oder Väter räumen den Mitarbeiterinnen des Jugendamtes eine relativ große Selbständigkeit ein, andere Mütter oder Väter wollen möglichst immer schnell aktuell informiert werden.
- Es erfolgen aber immer Abstimmungen bei wichtigen Schritten (Neuberechnung, Teilverzicht, gerichtliche Maßnahmen).
- Zum Umgang mit dem Unterhaltspflichtigen gelten folgende Grundsätze: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sind Partei für das Kind. Stil und

¹ vgl. Seidenstücker, Bernd (Hrsg.): Zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechtes in der Arbeit von Jugendämtern. Ergebnisse einer Fachtagung im Land Brandenburg unter Einbeziehung von Befragungen in Jugendämtern aus anderen Bundesländern; Oranienburg: ISA- gemeinnützige Gesellschaft für soziale Arbeit mbH (2000)

Ton müssen nicht der der Mutter sein. Wir setzen auf Gespräche, Vermittlung, Verhandlung, außergerichtliche Einigung. Geschaffenes Vertrauen zahlt sich in künftiger Arbeit mit den Elternteilen aus; die Auskunftspflicht besteht gegenseitig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Potsdam versuchen, der Gesamtsituation der Eltern-Kind-Beziehungen gerecht zu werden und im Einzelfall auch andere Probleme in den Klärungsprozess einzubeziehen, beispielsweise bei Fragen oder Problemen zum Umgang.

Wer führt die Aufsicht über die Beistandschaften?

- Mutter oder Vater sind die beste Aufsicht.
- Im Jugendamt Potsdam gibt es keine systematische oder regelmäßige Kontrolle im Sinne eines internen Berichtswesens. Es erfolgt ein regelmäßiger fachlicher Austausch, auch Teamberatungen. Fortbildungen, die die Abteilungsleiterin koordiniert, sind selbstverständlich.
- Das Problem besteht bei der Beendigung der Beistandschaft, worüber ich bereits im Plenum referiert habe. Die Beendigung empfiehlt sich erstens bei fehlender Mitwirkung des sorgeberechtigten Elternteils oder bei extremen Meinungsverschiedenheiten. Bei fehlender Mitwirkung erhält der Sorgeberechtigte ein Schreiben, in welchem mitgeteilt wird, dass das Jugendamt davon ausgeht, dass er das Fortbestehen der Beistandschaft nicht mehr wünscht. Zu diesem Schreiben kann sich der Sorgeberechtigte äußern. Wenn keine Antwort eintrifft, betrachtet das Jugendamt die Beistandschaft als beendet. Bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten ist eine Beendigung der Beistandschaft durch das Jugendamt nicht möglich.

Bisher lässt das Gesetz keine Möglichkeit der Beendigung der Beistandschaft seitens des Jugendamtes zu. Mein Vorschlag wäre, diese Chance nach genauer Prüfung des Einzelfalls einzuräumen.

Ich bin davon überzeugt, dass sich das Beistandschaftsgesetz in der jetzigen Fassung weitaus näher an der Lebenswirklichkeit von Eltern orientiert als zunächst gedacht wurde. Das erklärt meiner Meinung nach auch die hohe Akzeptanz dieses Gesetzes bei Eltern. Ich denke, dass aktuelle Probleme vor allem aus dem derzeit geltenden Kindesunterhaltsrecht resultieren. Im Kindesunterhaltsgesetz wünsche ich mir künftig Verbesserungen.

Arbeitsgruppe 6: Beratung vor/statt gerichtlicher Entscheidung? (Scheidungs-, Sorge- und Umgangsrecht) - Bericht der Arbeitsgruppe

MATTHIAS WEBER

*Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Neuwied*

Die Grundlage der Diskussion in der Arbeitsgruppe 6 bildete der **Praxisbericht** von **Jürgen Rudolph**, *Richter am Familiengericht Cochem, Rheinland-Pfalz*, der **Erfahrungen mit Kooperation und Vernetzung der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen im Arbeitskreis „Trennung/Scheidung Cochem-Zell“** schilderte. Das Modell des Arbeitskreises Cochem-Zell wurde lebhaft diskutiert. Als bemerkenswert und wichtig wurde insbesondere erachtet, dass dort konsequent eine Lösung des Konfliktes angestrebt wird, wenn der Richter auf die Beratungsstelle verweist. Die Beratungsstelle arbeitet autonom und hat den zeitlichen Spielraum, den sie für sinnvoll erachtet.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben eigene Prinzipien für den Umgang mit ratsuchenden Menschen und ihren Konflikten entwickelt. Notwendig für das Gelingen von Beratungsprozessen ist demnach,

- dass sie frei von Interessen und Vorgaben Dritter sind,
- dass sie in einem absolut vertraulichen Rahmen stattfinden,
- dass sie in keinem Zusammenhang mit formalen Entscheidungen und hoheitlichen Machtverhältnissen stehen und
- dass sie grundsätzlich als Prozesse mit offenem Ausgang begriffen werden.

Ausgehend von diesen Prämissen entwickelten Beratungsstellen in der Vergangenheit eine große Distanz und Vorsicht gegenüber gerichtsnahen Vorgängen und waren bemüht, nicht zu Erfüllungsgehilfen richterlicher Anordnungen zu werden. Dieses Verständnis ging auch in die bereits 1973 formulierten „Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen“ ein. Dort heißt es: „*Die in der Erziehungsberatungsstelle tätigen Personen haben bei ihrer Arbeit dem ihnen von dem Ratsuchenden entgegengebrachten Vertrauen Rechnung zu tragen; nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Auskunftserteilung im gerichtlichen Verfahren gelten die jeweiligen prozessualen Bestimmungen.*“

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und insbesondere durch die Kindschaftsrechtsreform wurden neue Vorgaben für die Arbeit der Jugendhilfe und der Beratungsstellen sowie neue Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Institutionen formuliert.

In § 17 SGB VIII geht es um Beratung, in § 50 SGB VIII geht es um die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. Die Aufgaben nach § 17 SGB VIII haben einen neuen Stellenwert bekommen. **Die Konfliktlösungsform der Beratung steht nun vor der richterlichen Entscheidung.** Das Familiengericht wird zu Fragen der Sorge und des Umgangs erst dann auf den Plan gerufen, wenn Bemühungen der Beratungsarbeit nicht zu einvernehmlichen Konzepten geführt haben.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe hat sich das Verhältnis zwischen Gericht und Jugendhilfe, insbesondere auch das Verhältnis zwischen Gericht und der Beratungsarbeit freier Träger, geändert beziehungsweise differenziert. **Es geht jetzt darum, dass und wie das Modell der Beratung als Alternative zur richterlichen Entscheidung ins Spiel kommt.**

Bei der Wahrnehmung und Gestaltung von Aufgaben nach § 17 SGB VIII sind Beratungsstellen völlig autonom - auch dann, wenn ihnen Familien nach § 52 FGG zugewiesen werden. Aber: Damit der beraterische Umgang mit Familienkonflikten erfolgen kann und ungestört bleibt, muss man sich nach Auffassung der Diskussionspartner der Arbeitsgruppe zum konkreten Problem verständigen; es muss auch deutlich werden, welches Problemlösungsmodell - das beraterische oder das gerichtliche - denn in welcher Situation favorisiert wird. Zumindest für die Klärung der oft zu beantwortenden Frage, ob Beratung stattfindet und ob durch Beratung einvernehmliche Lösungen erarbeitet werden können, **müssen** nach Meinung der Diskussionspartner **neue Kommunikationsformen mit den anderen beteiligten Institutionen entwickelt werden.**

Es macht in diesem Zusammenhang Sinn zu fragen, welche unterschiedlichen Qualitäten von Daten und Informationen in Beratungsstellen denn überhaupt vorhanden sind und wie diese - grundsätzlich und mit Blick auf die mögliche Kooperation - differenziert werden müssen. In der Arbeitsgruppe wurden folgende, in der Beratungsstelle Neuwied erarbeitete Differenzierungen diskutiert.

Daten und Informationen in der Beratungsarbeit: unterscheidbare Qualitäten

- 1. Wird Beratung wahrgenommen? Gibt es einen Kontrakt?** Es geht um Informationen, ob eine Anmeldung in einer Beratungsstelle erfolgt ist, ob Termine wahrgenommen wurden und in welchem Setting, ob die Beratung beendet wurde - einvernehmlich oder durch Abbruch.
- 2. Welche inhaltlichen Vereinbarungen wurden getroffen? Welche einvernehmlichen Konzepte wurden erarbeitet? Gibt es eine Änderung früher vereinbarter Konzepte?** Dabei geht es um Einigungen und Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Kinder erzielt wurden. Es geht auch um Probleme, bei denen keine Einigung erzielt werden konnte. So zum Beispiel: Wurde eine Einigung bezüglich des Sorgerechts erzielt? Gibt es klare und zuverlässige Absprachen bezüglich des Umgangs? Wurden konkrete andere Streitpunkte geklärt, die zur Umgangsvereitelung geführt hatten?

3. Welche Informationen zur Situation von Kindern wurden gewonnen? Gemeint sind Eindrücke, Einsichten, Informationen, die den Entwicklungsstand, die Befindlichkeit, Ängste, Nöte, Wünsche oder Hoffnungen von Kindern beschreiben. Wenn zum Beispiel ein Kind zu erkennen gibt, dass es zum Konflikt der Eltern keine Aussage machen möchte, oder wenn es wünscht, dass der weggezogene Vater oder die Mutter in erreichbarer Nähe wohnt, dann handelt es sich um Wissen, dass zunächst oder unter Umständen nur die Beratungsstelle hat, die dieses Kind betreut oder beteiligt. Wichtig: Diese Informationen stellen keine Beschreibung oder Wertung des Verhaltens der beteiligten Erwachsenen durch die Beratungsstelle dar.

4. Welche Informationen zu den Eltern und deren Verhalten liegen vor? Gemeint sind jegliche Informationen über die Eltern und deren Verhalten. Sie werden im gegebenen Zusammenhang, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, fast zwangsläufig an ihrer Bedeutung für das Wohl des Kindes gemessen und bekommen - gewollt oder ungewollt - in Bezug auf Väter oder Mütter bewertenden Charakter.

Bei einer solchen Unterscheidung wird deutlich, dass die Informationen auf den Ebenen 1 und 2 einen klaren Bezug zu Beratung und Beratungsergebnissen haben, während die Ebenen 3 und 4 Inhalte betreffen, die - zumindest potenziell - als Entscheidungshilfen für andere Institutionen, insbesondere für das Familiengericht, genutzt werden können. Mit anderen Worten: Die beiden ersten Informationsebenen betreffen die Frage, ob, wie und mit welchem Ergebnis Vermittlung stattfindet, während die Informationsebenen 3 und 4 eine Qualität haben, die von anderen Institutionen als Ermittlungsergebnisse betrachtet und genutzt werden können.

In Anlehnung an das Modell „Cochem“ erscheint es den Diskussionspartnern der Arbeitsgruppe als grundsätzlich sinnvoll, dass der **Familienrichter „Herr des Gesamtverfahrens“** ist, der jedoch die anderen Beteiligten ins Spiel bringt und sich dann zurücknimmt, was letzten Endes zur Qualität einer gleichberechtigten Kooperation führt oder führen kann. Wenn Einvernehmen in schwierigen Fällen erzielt werden soll, dann hat dies oft nur in einem gerichtsfernen Raum eine Chance, was die Abgabe des Falles an Dritte, dem gerichtlichen Verfahren fern stehende Einrichtungen, notwendig macht.

Die Frage nach dem Kind und dessen Beteiligung im Rahmen der Beratung ergab sich im Rahmen der Arbeitsgruppe immer wieder, wobei sowohl in Bezug auf Beratungsstellen als auch auf Jugendämter kein klares Muster oder Verfahren erkennbar wurde, nach welchem die Beteiligung der Kinder erfolgt. Sowohl im Hinblick auf die Kooperation der Institutionen als auch auf die Beteiligung von Kindern wurde das Aufgleicher-Höhe-Sein als positives Bild und erstrebenswerte Perspektive wahrgenommen.

Aus der Diskussion um **die Kooperation von Beratungseinrichtungen mit anderen Professionen** ließen sich letzten Endes zwei Modelle ableiten:

- Die Vorstellung von einem „**Nischenmodell**“: Gerichte verweisen auf einen gerichtsfernen Raum, in dem die Familien jenseits von Entscheidungszwängen an Lösungen arbeiten können.

- Das **Modell eines kooperativen Zusammenwirkens**, bei dem sich die beteiligten Personen und Institutionen abstimmen, welches Vorgehen und welche Hilfe im jeweiligen Fall zu welchem Zeitpunkt zum Wohl des Kindes gewählt werden soll.

Während der Diskussion wurde deutlich, dass vor allem das zweite Modell zu Vertrauens- und Datenschutz in einem Spannungsverhältnis steht, wie es überhaupt ein Spannungsverhältnis zwischen Kooperation und Vertrauensschutz - einer für die Beratungsdienste existenziellen Arbeitsgrundlage - gibt. Das von Matthias Weber skizzierte sogenannte Neuwieder Modell, wie Beratung unter Wahrung des Vertrauensschutzes und in Orientierung an das Prinzip der informationellen Selbstbestimmung offensiver als bisher üblich Kooperation auch im Einzelfall realisieren kann, wurde kontrovers diskutiert. Bei diesem Aspekt blieb es bei einem Dissens, der in dem Resümee auch ausdrücklich benannt werden soll.

Einigkeit bestand darin, dass Kooperation auf einer grundsätzlichen, institutionellen Ebene notwendig ist. Bezüglich der Kooperation im Einzelfall blieben das „Nischenmodell“ und das Modell einer kooperativen Abwicklung von schwierigen Familienkonstellationen nebeneinander stehen. In Bezug auf alle angesprochenen und diskutierten Modelle wurde in der Arbeitsgruppe 6 jedoch festgestellt: **Auch Kooperation braucht Konzepte.**

Praxisbericht in der Arbeitsgruppe 6: Kooperation und Vernetzung im Arbeitskreis „Trennung/Scheidung Cochem-Zell“

JÜRGEN RUDOLPH

Richter am Familiengericht Cochem, Rheinland-Pfalz

Vorab sei gesagt, dass sich mein Beitrag mit der Darstellung und der Vernetzung der beteiligten Professionen befasst. Meine Ausführungen sind dabei nicht theoretischer oder appellativer Natur, sondern stellen tatsächlich einen Praxisbericht dar. Allerdings gibt es für diese Praxis Orientierungsvorgaben, die ständig zur Diskussion gestellt werden - auch das zählt zur Praxis. Für eine erfolgreiche Kooperation der beteiligten Professionen und Institutionen ist das jeweilige Verständnis voneinander eine unabdingbare Voraussetzung.

1. Wie man Familienrichter wird

Für meine Profession möchte ich Sie kurz darüber informieren, wie man Familienrichter wird. Dies geschieht nicht, indem man es beschließt, sondern nach einer längeren Phase richterlicher Sozialisation, die bei ihrem Gelingen zunächst zur Einstellung als Richterin oder Richter auf Lebenszeit führt.

An den Gerichten gibt es aus der Richterschaft gewählte Präsidien, die die Geschäfte auf die Richterschaft für die Dauer eines Jahres verteilen. Hierzu zählen an den Amtsgerichten die Familiensachen, die mir unmittelbar nach meiner Bewerbung an ein Amtsgericht 1979 von einem aufgrund der damals noch jungen, großen Eherechtsreform verunsicherten Präsidium dankbar übertragen wurden.

2. Gericht und elterliche Verantwortung

Zu meinen ersten Tätigkeiten als Familienrichter zählte es, die „elterliche Gewalt“ für zwei 15 beziehungsweise 16 Jahre alte Mädchen zu regeln. Die Ehe ihrer Eltern war kurz vor der Eherechtsreform noch vom zuständigen Landgericht geschieden worden, das zuständige Vormundschaftsgericht, das bis dahin über die „elterliche Gewalt“ zu entscheiden hatte, gab das Verfahren dann an das anschließend zuständige Familiengericht ab. Entscheidungsgrundlage war der § 1671 IV Satz 1 BGB, der bestimmte: „*Die elterliche Gewalt¹ ist einem Elternteil allein zu übertragen.*“

Zwischenzeitlich waren die Eltern der beiden betroffenen Kinder wieder zusammengezogen und lehnten die Übertragung der elterlichen Sorge auf nur einen Elternteil ab.

¹ seit 1. Januar 1980 „elterliche Sorge“

Da dieser aus dem Elternrecht herrührende Wunsch nachvollziehbar erschien, aber aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht berücksichtigt werden konnte, beschloss ich die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht mit der Bitte um die verfassungsrechtliche Überprüfung der Bestimmung des § 1671 IV Satz 1 BGB. Nachdem zwei weitere Familiengerichte in ähnlich gelagerten Sachverhalten das **Bundesverfassungsgericht** angerufen hatten, erklärte dieses bekanntlich mit **Urteil vom 3. November 1982** diese Bestimmung des § 1671 BGB für verfassungswidrig. **Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert.**

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nach der Trennung und Scheidung war im Übrigen den Nachbarländern Frankreich und Dänemark nicht fremd; es wurde und wird dort als selbstverständliche Fortdauer der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung bewertet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde so dann von mir zum Anlass genommen, auch nach der Scheidung einer Ehe im Einverständnis mit beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht fortbestehen zu lassen. Die anteilige Quote solcher Regelungen im Verhältnis zu allen Sorgerechtsentscheidungen belief sich bis 1992 auf rund 20 Prozent.

3. Wie die Kooperation entstand

Die seitdem im Amtsgerichtsbezirk Cochem mit leicht steigender Tendenz getroffenen Regelungen zur gemeinsamen Sorge führten im Jahre 1992 zu ersten Kontakten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle des Bistums Trier in Cochem unter Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes. Dabei stellte sich heraus, dass es in der Einschätzung der Kriterien zum Kindeswohl erhebliche Überschneidungen gab. Diese Erkenntnis führte dazu, dass sich **1993** ein „**Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell**“ gründete, dem sich neben der Beratungsstelle, dem Jugendamt und dem Familiengericht die im Gerichtsbezirk ansässigen Anwälte ausnahmslos anschlossen, auch einige forensische Sachverständige gehören dazu.

Die **Sitzungen dieses Arbeitskreises** fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit aller Institutionen und Professionen erheblich prägt.

Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden. Keiner der Beteiligten ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich aus diesen Sitzungen eine neue Qualität der zukünftigen beruflichen Arbeitsweise ergeben würde; gedacht war zunächst nur an einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Insbesondere die **Anwälte** führten bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, **kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der**

Interessenvertretung der Parteien. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, demzufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

Einvernehmen konnte indessen unter allen Anwälten erzielt werden, dass in Sorge- beziehungsweise Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sich die Anwälte bereits im Vorfeld forensischer Verfahren darum, in hochstreitigen Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren die Eltern bereits zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote der Beratungsstellen beziehungsweise des Jugendamtes anzuhalten. Soweit in diesem Stadium bereits beide Eltern durch Anwälte vertreten werden, sind diese dazu übergegangen, sich unmittelbar miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermuntern.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises führte schließlich dazu, dass sich seit 1995 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 Prozent aller Sorgerechtsentscheidungen anwuchs. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich der Streit der Eltern nunmehr auf Fragen des Umgangs verlagerte. Diese Problematik trat ganz offensichtlich bis dahin in den Fällen völlig zurück, in denen es ausschließlich um das Sorgerecht ging, also aus Sicht der Eltern um „alles oder nichts“.

1994 wurde in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umgangs mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird, soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann. Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen **Beratungsstelle**, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer „Betreuung“ insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen - auch was die zeitliche Dauer anbetrifft - zu entscheiden.

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch. Bis jetzt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hätte. Dabei spielt einerseits eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, andererseits, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken. Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Bera-

tungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht nicht statt; die dennoch erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene Familiengericht - Anwälte.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben. Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen. Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich - wie bereits beschrieben - das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht zu verlagern beginnt, wird ein größerer Bedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme forensischer Gutachten offensichtlich.

4. Ziele des Arbeitskreises

Nachdem aufgrund der überraschenden Eigendynamik des Arbeitskreises aus dem ursprünglichen Interesse, sich kennen zu lernen und Vorstellungen auszutauschen, eine funktionsfähige Institution geworden war, hat er sich folgende Ziele gesetzt:

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen,
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und
- die Öffentlichkeit zu informieren.

Die nunmehr seit geraumer Zeit stattfindenden monatlichen Sitzungen beginnen um 18.00 Uhr, um auch der Anwaltschaft die Beteiligung zu ermöglichen. Sie finden abwechselnd in den Räumen der Beratungsstelle, des Jugendamtes, einer Anwaltspraxis oder des Gerichts statt.

Der Arbeitskreis hat einen **Themenkatalog** erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt. Zu den Themen gehören unter anderem:

- Das Kind im Scheidungsverfahren,
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht,
- Scheidungskinder in der Schule,
- Betreute Besuche,
- Kindschaftsrecht,
- Gewalt gegen Kinder,
- Sexueller Missbrauch,
- Pflegekinder,

- Bindungen des Kindes,
- Anwalt des Kindes.

Der Arbeitskreis hat für sich selbst eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Verfahrenspfleger“ unter Hinzuziehung entsprechender Dozenten durchgeführt, die bereits an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten. Weiterhin hat er zu dem Thema „Familienmediation“ eine insgesamt vierstündige interne Veranstaltung durchgeführt.

Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis bei überraschend großer Resonanz im Rahmen der durch Medien gut vorbereiteten und begleiteten Veranstaltungen zu solchen Themen an die Öffentlichkeit gewandt wie:

- „*Der Riss geht durch die Kinder*“ (1995),
- „*Gemeinsames Sorgerecht - Neue Chance?!*“ (1996 und 1997),
- „*Trennung - Scheidung - Schule*“ (1997),
- „*Ihr könnt euch ja trennen, aber nicht von mir*“ (1999).

Außerdem haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises an der Mitbegründung weiterer Arbeitskreise mitgewirkt und schließlich auch auf Antrag der Bezirksregierung in drei ganztägigen Lehrerfortbildungsseminaren das Thema „Trennung - Scheidung - Schule“ behandelt.

Zur Geschichte und Tätigkeit des Arbeitskreises „Trennung/Scheidung Cochem-Zell“ verweise ich im Übrigen auf die Abhandlung von Fücksle-Voigt in der Zeitschrift für Mediation und Konfliktmanagement.¹ Darüber hinaus wird die Tätigkeit des Arbeitskreises in zwei zwischenzeitlich an den Fachhochschulen Koblenz sowie Wiesbaden vorgelegten Diplomarbeiten dokumentiert. Die betreffenden Diplomandinnen haben über einen längeren Zeitraum den Arbeitskreis begleitet. Schließlich haben die Erfahrungen dieses Arbeitskreises auch ihren Niederschlag in dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1999 gefunden.²

5. Zusammenfassung

Die Frage in der Themenstellung der Arbeitsgruppe 6 beantworte ich damit, dass Beratung ein ganz wesentlicher Bestandteil der Sorgerechts- und Umgangsregelungen ist, ohne den auch das forensische Verfahren nicht leben kann. **Ich ergänze deshalb die Themenstellung dahingehend, dass Beratung nicht nur vor oder anstatt gerichtlicher Entscheidung möglich ist, sondern als Bestandteil gerichtlicher Verfahren**

¹ siehe Fücksle-Voigt, Traudl, In: Zeitschrift für Mediation und Konfliktmanagement, Berlin: Haufe (1998), Nr. 2, S. 126 f.

² siehe Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger, 2(1999), Nr. 5, S. 162 ff.

anstelle einer Entscheidung eine von allen Beteiligten akzeptierte und getragene Regelung herbeiführen kann.

Ich begegne häufig dem Einwand, die in Cochem gefundene Kooperationsform sei nicht ohne weiteres auf alle Regionen und Bezirke übertragbar. Es mag sein, dass die vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat. Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation gelingen kann. Ich habe mit meinen Ausführungen einen kurzen Überblick über einen nunmehr achtjährigen intensiven Prozess gegeben und gehe davon aus, dass die wichtigen Details erst in den Diskussionsrunden der Fachtagung erörtert werden.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kindschaftsrechtsreform in der gegenwärtigen Legislaturperiode

MARGOT VON RENESSE, MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Wie Sie wissen, hat das Justizministerium kurz nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform die Wissenschaft, nämlich Prof. Dr. Proksch, um eine Überprüfung der rechtlichen und tatsächlichen Folgen gebeten. Selbstverständlich werden Rechtsänderungen erst dann erfolgen, wenn diese Forschungsarbeit abgeschlossen ist. Es hat keinen Sinn, wenn der Gesetzgeber hier „mit der Stange im Nebel“ herumstochert.

Zwar hat es bisher schon etliche Auswertungstagungen, Symposien und Seminare gegeben. Diese haben uns allerdings nicht mit einer tragfähigen Datenbasis versorgen können. Sie hatten sehr häufig interessengeleitete Schwerpunkte: So klagten die Verbände der Alleinerziehenden, es sei heute praktisch unmöglich, bei einem Scheidungsverfahren die Alleinsorge zu erhalten oder das Umgangsrecht einzuschränken; demgegenüber bringen getrennt lebende Eltern vor, es komme kaum zur gemeinsamen elterlichen Sorge und die Umgangsvereitelung sei nach wie vor weit verbreitet.

Deshalb müssen wir den zahlreichen Änderungswünschen seitens der verschiedenen Betroffenen mit einer gründlichen Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten begegnen. Aber lassen Sie mich gleich hinzufügen: Bei den erheblichen Veränderungen, die durch die Kindschaftsrechtsreform in der Gerichtspraxis und dem Alltag der betroffenen Familien bewirkt werden sollten, bedarf es einer längeren Zeit als der bisher verstrichenen (zwei Jahre), um wirklich rezipiert und umgesetzt zu werden. Typisch für das Kindschaftsrecht ist die Vielzahl wertausfüllungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe. Diese Besonderheit macht es weder den Familiengerichten noch den Jugendämtern möglich, ihre Praxis fast ebenso beizubehalten wie vor der Reform. Das geschieht umso eher, je weniger die jeweiligen Rechtsanwender mit dem Wertewandel einverstanden sind, wie er in der Kindschaftsrechtsreform zum Ausdruck kommt. Und die gibt es nun einmal nach wie vor.

Dazu ein von mir selbsterlebtes Beispiel: Vor einem Jahr wollten meine Tochter (damals 31 Jahre, promovierte Biologin) und ihr Partner für ihr gemeinsames Kind die Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter versuchte allen Ernstes, meiner Tochter die Abgabe der Sorgeerklärung auszureden, unter Hinweis auf all die Schwierigkeiten, die sie sich damit einhandeln würde.

Nun, wenn junge Leute wissen, was sie wollen, setzen sie dieses Wollen mit dem neuen Recht auch durch. Aber noch scheint es so zu sein, dass mitunter Behörden den entscheidenden Grundgedanken der Kindschaftsrechtsreform mitunter nur widerwillig befolgen: dass nämlich Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der El-

tern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht ist und dem Staat nicht mehr und nicht weniger als das Wächteramt zusteht. Fürsorgliche Bevormundung gegenüber elterlichem Handeln scheint bei etlichen Rechtsanwendern immer noch die bevorzugte Einstellung zu sein, während die Verfassung und ihr folgend die Kindschaftsrechtsreform den großen Vertrauensvorsprung respektiert, der Eltern „natürlich“ zusteht.

Es ist mir wohl bewusst, dass hier noch ein „Sickerprozess“ stattzufinden hat, durch den sich die verfassungsrechtlich gebotene Zurückhaltung des Staates als Selbstverständlichkeit eingewurzelt hat. Solange dieser „Sickerprozess“ noch im Gange ist, tut der Gesetzgeber gut daran, im Familienrecht nicht kurzfristig stets neue Novellen zu starten, nur weil ihm das eine oder andere in der Rechtsprechung nicht oder noch nicht endgültig gefällt. Gerichte und Jugendämter müssen genügend Zeit haben, um sich mit dem Gesetz auf allen Ebenen ausführlich auseinanderzusetzen, bevor der Gesetzgeber erneut eingreift. Es wird - das kann man heute schon sagen - gleichwohl einige familienrechtliche Veränderungen geben, über die ich ihnen nunmehr berichten werde.

1. Mögliche Novellierung zum Kindschaftsrecht in der laufenden Legislaturperiode

Ich möchte das, was ich Ihnen über beabsichtigte oder mögliche Novellen zu sagen habe, in drei Abschnitte einteilen:

1. Was ist bereits politisch entschieden und schon Gesetz ?
2. Was ist im Grundsatz politisch entschieden und im Gesetzgebungsverfahren?
3. Was ist in der Diskussion und wird voraussichtlich politisch zu entscheiden sein?

1. 1. Laufende Gesetzgebungsverfahren

Zur Problematik der Gewaltausübung in der Erziehung von Kindern hat der Bundestag kurz vor Ende der parlamentarischen Sommerpause 2000 das **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung** verabschiedet, das inzwischen auch vom Bundesrat angenommen wurde. Der ursprüngliche Gesetzentwurf, der zunächst nur das Gewaltthema betraf, wurde im Laufe der Beratungen zusätzlich mit der Neuregelung des Kindesunterhalts bei getrennt lebenden Eltern befrachtet. Dies hatte zur Folge, dass die parlamentarische Beratung länger dauerte als geplant und dass die Abstimmung zwischen Koalition und Opposition streitig erfolgte.

Zum Thema „Gewalt in der Erziehung“ gab es zum Glück zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien kaum inhaltliche Differenzen. Als Erziehungsmittel wird der Einsatz von Gewalt auf allen Seiten des Hauses abgelehnt. Damit ist ein wesentlicher Schritt gemacht, der über den Kompromiss bei der Kindschaftsrechtsreform hinaus-

geht. Die dort gefundene Regelung in § 1631 erweiterte zwar die Strafbarkeit körperlicher Übergriffe gegen Kinder, enthielt aber noch nicht die Ablehnung von Gewalt als Erziehungsmittel.

Ich habe von diesem Kompromiss nie sehr viel gehalten. Die rein strafrechtliche Betrachtungsweise passt - bis auf Extremfälle - nicht zur Wirklichkeit des Eltern-Kind-Verhältnisses. Das Strafrecht zerlegt dieses Verhältnis in einzelne Handlungen und unterwirft sie seinen Maßstäben. Die Eltern-Kind-Beziehung hingegen ist ein komplexes Kontinuum, bei dem es selbstverständlich nie ganz ohne Fehler und Versagen geht. In dieser Beziehung wird von Eltern vielfach sehr viel mehr erwartet, als je ein Gesetzgeber ins Gesetz schreiben könnte, nämlich die rückhaltlose Identifizierung mit den Interessen des Kindes.

Es wäre Überforderung, von Eltern jederzeit pädagogische Höchstleistungen und vollständige Fehlervermeidung zu verlangen. Wichtiger für Kinder ist das Erziehungsklima. Ist dieses von Gewalt geprägt, selbst von „harmlosen“ Formen, so können Kinder nicht zu ihrem Recht kommen und werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung verstümmelt oder verkrüppelt. Das gilt sowohl für physische als auch für psychische Gewalt. Das Recht muss Eltern deutlich machen, dass es ihnen weder zusteht noch Erfolg verspricht, Kinder mit Gewalt zu einem bestimmten Verhalten „abzurichten“. Gewalt in der Erziehung ist Unrecht gegen Kinder.

Darum ist die ausnahmslose Ächtung von Gewalt in der Erziehung erforderlich. Hier steht nicht mehr der Blick zu den strafrechtlichen Möglichkeiten im Vordergrund; angestrebt wird vielmehr eine Betrachtung des gesamten Eltern-Kind-Verhältnisses aus der Sicht des Kindeswohls. Nicht das Strafrecht ist in der Regel das geeignete Mittel zur Durchsetzung der kindlichen Rechte, sondern das SGB VIII/KJHG, wenn denn eine tiefgreifende Störung der familiären Beziehungen vorliegt. Das neue Gesetz will die Kooperation zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen fördern, um im Ergebnis entweder einen Interventionsbedarf abzulehnen, bei Bedarf helfend und stützend einzugreifen oder angemessen sparsam auf den Extremfall auch strafrechtlichen Druck auszuüben. Wegen der vorrangigen Sicht vom Kindeswohl her wäre es mir lieber gewesen, die Neuregelung nicht in § 1631 BGB, sondern in einem Absatz des § 1626 BGB unterzubringen. Dazu ist es zu meinem persönlichen Bedauern nicht gekommen.

Auch das **Recht des Kindesunterhalts** wurde geändert. Die Verbindung der beiden Neuregelungen in einem Gesetz erfolgte deshalb, weil die vorgenommene Änderung im Kindesunterhaltsrecht dringlich war. Das war deshalb der Fall, weil am 1. Januar 2001 das Familienförderungsgesetz - als erste Stufe der Umsetzung des „Familienurteils“ des Bundesverfassungsgerichtes - in Kraft tritt. Die Kinderfreibeträge für Eltern wurden erhöht und als Korrelat zu dem erhöhten Freibetrag eine Erhöhung des Kindergeldes um 20 DM für all diejenigen festgelegt, die vom erhöhten Freibetrag nicht entlastet werden. Nach dem bisher geltenden § 1612 BBGB und dem darin verankerten Halbteilungsprinzip für das Kindergeld im Unterhaltsrechtsverhältnis mussten die zusätzlichen 20 DM Kindergeld zwangsläufig dem barunterhaltspflichtigen Elternteil

zur Hälfte zugute kommen, obgleich es der Entlastung des betreuenden Elternteils dienen sollte. Das war nicht hinzunehmen.

Die nun geltende Neuregelung gibt zwar das Prinzip der Halbteilung des Kindergeldes nach § 1612 BGB nicht auf, lässt sie aber erst dann greifen, wenn die Unterhaltszahlung des barunterhaltspflichtigen Elternteils über 135 Prozent des Regelsatzes hinausgeht. Dieser Betrag entspricht etwa dem, was im Steuerrecht als Existenzminimum eines minderjährigen Kindes berücksichtigt wird.

Kein Zweifel: Das wird viele Barunterhaltspflichtige massiv treffen. Bei ihnen wird es Aufschreie geben, bei den Alleinerziehenden umgekehrt den entsprechenden Jubel. Ich fürchte jedoch, dass in der Sache wenig Grund zum Jubeln besteht. Denn insbesondere bei der Vielzahl der „Mangelfälle“ kennen wir alle das Problem, dass die Unterhaltstitel in der Wirklichkeit häufig nicht viel wert sind, weil sie nicht vollstreckt werden können.

Wir haben vor, so bald wie möglich eine **gründliche Reform des Kindesunterhaltsrechts** vorzunehmen. Die Betroffenen wie die Gerichte klagen seit langem, dass aus dem Kindesunterhaltsrecht im Laufe der vergangenen Jahrzehnte eine „abbruchreife Ruine“ geworden ist und seine Ergebnisse kaum noch jemandem erklärbar sind. Wer zahlen muss, zahlt in seinen Augen immer zu viel; wer etwas zu bekommen hat, meint immer, es sei zu wenig.

Das „Hexen-Einmaleins“ des Unterhaltsrechts ist kaum mehr plausibel, geschweige denn, dass jemand ohne juristischen Fachverstand von selber wissen kann, was er schuldet oder verlangen kann. Auch passt es nicht mit dem Sozialrecht zusammen. Dazu ein Beispiel: Wenn eine allein erziehende Mutter von zwei Kindern Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bekommt, dann erhält sie weniger, als wenn sie für dieselben Kinder Sozialhilfe bezöge. Und wiederum leistet das UVG mehr, als wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil nach bisherigem Recht seine Regelbeträge korrekt zahlt. Das ist niemandem mehr zu erklären.

Es stehen weitere **Änderungen im Steuer- und Sozialrecht** bevor, weil demnächst die 2. Stufe des Familienurteils umgesetzt werden muss. Es wird ebenso notwendig wie schwierig sein, das seit Jahren immer unübersichtlicher gewordene Unterhaltsrecht, insbesondere das offensichtlich missglückte „vereinfachte Verfahren“, dann so umzuarbeiten, dass dieses Stück Alltagsrecht für die Vielzahl der betroffenen Personen wieder nachvollziehbar und handhabbar wird. Das Unterhaltsrecht gleicht einem geflickten Fahrradschlauch, bei dem inzwischen die Flicker wieder Löcher haben. Diese gesetzgeberische Aufgabe wird uns noch länger beschäftigen. Aber das ist schon „Zukunftsmusik“.

Entschieden und vom Bundestag verabschiedet ist ebenfalls **ein neues Erziehungszeitgesetz**. Inhaltlich passt es insofern präzise zur Kindschaftsrechtsreform, weil die Erziehungsverantwortung endlich auch in der Sache von zwei Eltern gleichzeitig getragen werden kann. Das bisherige Erziehungsurlaubsrecht handelte nach dem Motto:

„Ein Erwachsener ist für ein Kind genug.“ Die Eltern konnten zwar die ihnen zugebilligte Erziehungsurlaubszeit abwechselnd in Anspruch nehmen, aber nicht zu variablen Anteilen gleichzeitig. Die große Bedeutung, die die Kindschaftsrechtsreform der gemeinsamen Elternverantwortung zumisst, wird durch das neue Erziehungszeitgesetz dadurch unterstrichen, dass Eltern nun - wenn sie es wollen - auch bei der tatsächlichen Fürsorge für ein kleines Kind Hand in Hand tätig werden und ihre Erfahrungen miteinander teilen können. Das ist für die Kinder, aber auch für die Beziehung zwischen den Eltern von großem Vorteil.

Das neue Erziehungszeitgesetz harmoniert auch deshalb mit der Kindschaftsrechtsreform, weil endlich die elterliche Entscheidung Vorrang vor jeder Bevormundung von außen genießt. Die Eltern werden selbst zu prüfen haben, in welchem Umfang sie innerhalb der gesetzten Maximalzone ihre außerhäusliche Erwerbszeit reduzieren. Die enge Grenze, die bisher dafür galt, wird so verändert, dass Eltern ihre gemeinsame Lebensplanung mit einem erheblich größeren Maß an Entscheidungsfreiheit auf ihre konkrete Situation abstimmen können. Der Gesetzgeber nimmt nicht mehr für sich in Anspruch, dies besser beurteilen zu können als die Eltern selbst.

1. 2. Was ist politisch entschieden und bereits im Gesetzgebungsverfahren?

Inzwischen ist ein heiß diskutierter **Gesetzesentwurf** der Koalition **über gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften** in den Bundestag eingebracht und in erster Lesung debattiert. Abgesehen von den grundsätzlichen, auch verfassungsrechtlichen Fragen, die mit diesem Gesetzesentwurf einhergehen, hat er auch Auswirkungen auf das Kindschaftsrecht, weit über die Familienverhältnisse homosexueller Paare hinaus. Die Vielzahl von Familien, in denen Paare verheiratet oder unverheiratet zusammenleben und als sogenannte Patchworkfamilien Kinder nur eines Partners gemeinsam betreuen, hat noch keine gesetzliche Antwort gefunden.

Die Lage homosexueller Paare, bei denen Kinder betreut werden, macht eine solche Antwort unumgänglich, da die gemeinsame Adoption oder die Stiefkindadoption nicht ermöglicht werden wird. Darum muss der Gesetzgeber Regelungen treffen, mit denen eine tatsächlich übernommene Elternrolle auch rechtlich abgesichert wird. Das Alltagsleben mit Kindern kann in solchen Familien nur gelingen, wenn auch der „Stiefelternanteil“ die Möglichkeit hat, sich im Bereich der alltäglichen Aufgaben kompetent zu beteiligen.

Die Antwort im Gesetzesentwurf besteht darin, ihm das sogenannte kleine Sorgerecht zuzuerkennen, wenn eine familienrechtlich gesicherte Verbindung mit dem leiblichen Elternteil eingegangen wurde. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Stiefelternanteil - nach Eheschließung oder dem Eingehen einer Lebenspartnerschaft mit dem leiblichen Elternteil des Kindes - automatisch Inhaber des kleinen Sorgerechtes werden muss.

Eine Lösung für die Fälle, in denen weder eine Ehe noch eine Lebenspartnerschaft eingegangen wurde, könnte so aussehen, dass das als Folge von Ehe oder Lebenspart-

nerschaft automatisch eintretende kleine Sorgerecht durch die Entscheidung eines Familiengerichts auf Antrag erteilt werden kann. In jedem Fall muss um der Kinder willen, die in solchen „Patchworkfamilien“ leben, die soziale Elternrolle auch mit rechtlichen Konturen ausgestattet werden. Dabei ist allerdings der Gefahr vorzubeugen, dass Partnerwechsel der Erwachsenen stets auch Änderungen der familienrechtlichen Zuordnung von Kindern nach sich ziehen. Es bedarf in diesem Bereich der Stetigkeit und Verlässlichkeit, weil dies zentrale Werte für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung von Kindern sind.

1. 3. Voraussichtlich zu erwartende Entscheidungen des Gesetzgebers

Sobald die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Analyse der bisherigen Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform vorliegt, werden aus ihr Konsequenzen zu ziehen sein. Dabei werde ich mich um gesetzgeberische Zurückhaltung bemühen, weil im Familienrecht nicht rasche, sondern wohldurchdachte Änderungen erforderlich sind. Das Familienrecht als Ausfluss kulturell bedingter Werthaltungen verträgt keine gesetzgeberischen Schnellschüsse. Es gibt jedoch nach meiner Sicht einige Bereiche, die entweder gar nicht oder nicht mit der nötigen Klarheit reformiert worden sind und der Nacharbeit bedürfen.

In diesem Zusammenhang weise ich zunächst auf den **Entwurf des Bundesrates für ein „Kinderrechtsverbesserungsgesetz“** hin und nehme darauf Bezug. In ihm finden sich die Regelungen, die in der vergangenen Legislaturperiode diskutiert und dem Kompromiss mit der damaligen Regierungskoalition zum Opfer gefallen waren.

Es erscheint nach den bisher vorliegenden Berichten **zweifelhaft, ob die Fassung des § 1687 BGB über die Befugnisse des allein erziehenden Elternteils bei gemeinsamer Sorge die nötige Klarheit besitzt**. Die Formulierung ist das Ergebnis eines harten Ringens in den Berichterstattegesprächen zur Kindschaftsrechtsreform. Das Ergebnis war eine raffinierte, geradezu trickreiche Regelung: Indem in § 1687 BGB dieselbe Formulierung auftaucht, wie sie der § 1628 BGB (Stichentscheidung bei Meinungsverschiedenheiten von sorgeberechtigten Eltern) enthält, sollte nur das gemeinsam zu entscheiden sein, was von Gerichten bisher als „stichentscheidungswürdig“ angesehen wurde. Rechtsprechung und Kommentierung zu § 1628 BGB sind sich indes darin einig, dass eine Stichentscheidung nur dann durch ein Gericht vorgenommen werden kann, wenn die umstrittene Angelegenheit ohne Kindeswohlverletzung nicht offen bleiben kann.

Hier zeigen sich die bisher zuständigen Vormundschaftsgerichte und landgerichtlichen Beschwerdekammern sehr zurückhaltend und mischen sich nur mit „langen Zähnen“ in das interne Gefüge einer Familie ein. Aus diesem Grunde habe ich erwartet, dass die mit § 1628 BGB gleichlautende Formulierung in § 1687 BGB dazu führen würde, dass die alleinige Entscheidungsbefugnis für den allein erziehenden Elternteil entsprechend weit sein müsste. Das scheint nicht so verstanden worden zu sein. Die alleinige Entscheidungsbefugnis Alleinerziehender wird anscheinend erheblich restriktiver aufgefasst, als wir das eigentlich vor hatten.

Lassen Sie mich eine Fallkonstellation schildern, die ich aus meiner eigenen Praxis als Familienrichterin kenne und die mich vor allem bewogen hat, die alleinige Entscheidungsbefugnis des allein erziehenden Elternteils einzuführen: Mir begegnete häufig etwas, was ich „Ferienkonjunktur“ nannte: Anträge auf einstweilige Anordnung kurz vor längeren Ferien, mit denen getrennt lebende Eltern die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts „auf die Schnelle“ begehrten, damit sie auch ohne Mit-Unterschrift des Partners Ausweise für ihre Kinder beantragen und mit diesen gemeinsam in einen geplanten Urlaub fahren konnten. Denn natürlich fiel stets wenige Tage vor Antritt des Urlaubs auf, dass die Kinderausweise zum Grenzübertritt fehlten! War der Partner dann kurzfristig nicht erreichbar, war die einstweilige Anordnung fällig. Diese Situation habe ich sehr oft erlebt; sie schien mir rechtlich so unglaublich überflüssig, dass ich sie mit der Formulierung des § 1687 BGB endgültig bereinigen wollte.

Aber offensichtlich benötigen die Einwohnermeldeämter irgendetwas Greifbares, das ihnen die Ausstellung eines Kinderausweises auf den Antrag des allein erziehenden Elternteils erlaubt. Angesichts der Entführungsproblematik ist diese Notwendigkeit ja auch nachvollziehbar. Vielleicht kann man das Problem dadurch lösen, dass man den Alleinerziehenden bei gemeinsamer elterlicher Sorge eine familiengerichtliche Bescheinigung darüber ausstellt, dass sie die betroffenen Kinder in ihrem Haushalt allein betreuen. Damit wäre dann für die verschiedenen Ämter, mit denen sie es zu tun haben, klar, dass sie die Rechte nach § 1687 BGB in Anspruch nehmen können.

Die Vorschrift des § 1687 BGB ist jedenfalls dafür geschaffen, dass auch unter den Bedingungen der gemeinsamen elterlichen Sorge bei allein erziehenden Eltern kein „Sand ins Getriebe“ gerät. Um des Kindeswohls willen muss sichergestellt werden, dass Kinder bei einem allein betreuenden Elternteil die Erfahrung machen, dass dieser Elternteil kompetent und entscheidungsmächtig ist. Dem würde zuwiderlaufen, wenn in alltäglichen Angelegenheiten, zu denen auch eine Urlaubsreise ins Ausland gehört, eine Art „Genehmigung“ des getrennt lebenden Elternteils eingeholt werden müsste.

Ein weiteres **Problem** scheint mir **bei der Formulierung zum Umgangsrecht Dritter** deutlich zu sein. Zur zuträglichen Lebensumwelt eines Kindes gehört die Verlässlichkeit der Beziehungen, in denen es emotional Anker geworfen hat, wie etwa bei Pflegeeltern. Die Formulierung des Umgangsrechts Dritter, wie sie in der Kindschaftsrechtsreform ihren Niederschlag gefunden hat, war ein Kompromiss. Die damalige Regierungskoalition bestand darauf, dass bestimmte Personen ein eigenes Recht auf Umgang haben sollten. Damit war aber gleichzeitig vorgegeben, dass es für diese Personen einen „numerus clausus“ geben musste. Besser wäre es gewesen, hier vom Kind aus zu denken, ihm einen Anspruch auf den Umgang mit Menschen zuzuerkennen, an die es Bindungen entwickelt hat und diesen Anspruch an die Eltern - auf Gewährung - zu richten.

Natürlich könnten danach Dritte ihrerseits weder zum Umgang berechtigt noch verpflichtet sein. Ein Beispiel: Nicht alle Großeltern wären umgangsberechtigt gewesen, sondern nur solche, die eine lebendige Beziehung zu dem Kind aufgebaut hätten. Dafür hätte aber auch eine für das Kind wichtige Schulfreundschaft Anspruch auf Res-

pekt und Erhalt gehabt. Wichtig dabei wäre auch: Anders als bei der gegenwärtigen Konstruktion des Umgangsrechts Dritter hätte es bei den Dritten keinerlei Antragsbefugnis gegeben; gerichtliche Umgangsverfahren hätten im Einzelfall vorausgesetzt, dass entweder das Gericht selbst oder das zuständige Jugendamt von der Bedeutung dieses Umgangs für das Kindeswohl hätten überzeugt werden müssen.

Nach gegenwärtigem Recht hingegen können von den umgangsberechtigten Dritten gerichtliche Verfahren in Gang gesetzt werden, die für die Familien äußerst konfliktreich sein können. Mir ist ein Fall bekannt, in dem über ein Umgangsrechtsverfahren Großeltern die Parteinahme ihrer Tochter in ihrem eigenen Trennungskonflikt erzwingen wollen. Zu der überflüssigen Streiterei kommt noch die prozessrechtliche Konsequenz, dass alle Familienrechtsverfahren prinzipiell von beiden Parteien, also auch von den in Anspruch genommenen leiblichen Eltern, finanziert werden müssen. **Es ist sinnvoll, die Umgangsberechtigung Dritter „vom Kopf auf die Füße“ zu stellen, sie also in ein Recht des Kindes umzuwandeln.**

Auch bei der rechtlichen Konstruktion der Beistandschaft für den allein erziehenden Elternteil finden wir eine Ungereimtheit, die zu erneuter Überprüfung führen muss. Mir leuchtet nicht ein, dass die Beistandschaft für einen allein erziehenden Elternteil davon abhängig ist, dass er allein sorgeberechtigt ist. Das führt nämlich dazu, dass Eltern die gemeinsame elterliche Sorge aufgeben müssen, um in den Genuss jugendamtlicher Hilfen bei der Durchsetzung von Ansprüchen des Kindes zu kommen. Es gibt durchaus Fälle, in denen Eltern über die Frage ihrer persönlichen Beziehung zu ihren Kindern keinen Streit haben, sich aber über Unterhalt nicht einigen können und dazu gerichtliche Hilfe nachsuchen müssen. Über die Ausweitung der Beistandschaft auf die Realität solcher Familien werden wir aber intensiv mit den Ländern zu reden haben, weil das nicht ohne Kostenfolgen gehen wird.

Ein Problem, dass mir zunehmend Sorgen macht, ist die Gefahr, dass oft mit Recht über lange dauernde Kindschaftsrechtsverfahren bei unseren Familiengerichten geklagt wird. Das ist sowohl ein Problem der Umgangsverfahren als auch in Sonderheit der Verfahren nach Kindesentführungen durch Eltern („legal kidnapping“). International werden wir in binationalen Fällen deswegen inzwischen häufig an den Pranger gestellt und des Chauvinismus’ bezichtigt. Die Verfahrensdauer scheint ein Problem eigener Art zu sein, obgleich in Fällen mit internationaler Rechtsberührung Spezialnormen existieren beziehungsweise diskutiert werden.

Mir scheint, dass es sich um ein Problem handelt, das auch bei Fällen eine Rolle spielt, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes bleiben. Der Gesetzgeber kann es nicht hinnehmen, dass Menschen am geltenden Recht verzweifeln, weil ihnen von den Gerichten über Jahre Recht vorenthalten wird und womöglich unter Berufung auf die dadurch erfolgte Entfremdung alle persönlichen Beziehungen zu Kindern genommen werden. Deswegen werden wir wohl eine Vorschrift auch im deutschen Kindschaftsrecht brauchen, die bei Kindesentzug und Kindesentführung den früheren Zustand wieder herzustellen zwingt - es sei denn, es drohten schwerste Gefahren für das Kindeswohl.

Wir werden weiter prüfen müssen, was langfristig aus Fällen wird, wo getrennt lebende Eltern die gemeinsame elterliche Sorge haben. Diese Untersuchungen kann es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geben. Wir können etwas über die Fallzahlen erfahren, in denen heute die gemeinsame elterliche Sorge im Nachhinein wieder gesprengt wurde, weil unerträgliche Konflikte auftraten. Schon heute aber müssen wir **dringend die Frage beantworten, wie man von der alleinigen elterlichen Sorge wieder zu einer gemeinsamen Elternverantwortung zurückfinden kann.** Ich meine, dass man das eigentlich so angehen müsste wie bei der Sorgeerklärung. Der Gesetzgeber sollte das aber klären.

2. Abschließende Bemerkungen

Ich kann mir angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine Vollständigkeit zum Thema erlauben. Dazu gehört auch die Frage, ob es detaillierte Regelungen zum § 613 ZPO (Anhörungspflicht des Richters) geben müsse. Auch hier hat es Vorschläge der SPD während der vergangenen Legislaturperiode gegeben, für die ein Kompromiss gefunden wurde. Auch dazu bleibt das Ergebnis der Untersuchung von Prof. Dr. Proksch abzuwarten.

Über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen der Verfahrenspflegschaft in Kindschaftssachen möchte ich mich am liebsten nicht ausführlich äußern. Ich fürchte, wir würden sonst in Streit geraten. Mir sind jedenfalls keine Initiativen bekannt, die meines Erachtens Anlass geben, auf diesem Gebiet nennenswerte Änderungen zu diskutieren.

Nachfragen und Diskussion

MODERATION: MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Dr. Reinhard Wiesner: Ich möchte mich ausdrücklich bei Frau von Renesse für ihren engagierten Vortrag aus der „Gesetzeswerkstatt“ bedanken - insbesondere auch dafür, dass sie uns einen Teil des Wochenendes geopfert hat.

Ich eröffne hiermit die Diskussion und bitte um Ihre Wortmeldungen. Wir werden - mit Ihrem Einverständnis, Frau von Renesse - einige Äußerungen und Nachfragen sammeln, um sie dann komplex beantworten zu können. Das Wort hat zuerst Herr Prestien.

Hans-Christian Prestien, Richter am Amtsgericht der Landeshauptstadt Potsdam: Vielen Dank, Frau von Renesse, für den interessanten Ausblick, wie es in Zukunft weitergehen soll. Ich bin froh, dass die Beschäftigung mit dem Familienrecht nicht ihr Ende mit der Kindschaftsrechtsreform gefunden hat. Ich möchte einen besonderen Aspekt ansprechen, der auch in der Arbeitsgruppe 1 Thema war:

Ich habe bereits hervorgehoben: Jedes Recht ist so gut wie derjenige, der das Recht anwendet, dafür kompetent ist. Hier gibt es ein Riesenproblem. Das Problem sind wir Richterinnen und Richter. Wir Richter sind für die Einbeziehung und Anhörung von Kindern nicht zielgerichtet ausgebildet. Uns fehlt oft das Know How, wie mit Kindern umzugehen ist. Auf einfache Standards können wir im Einzelfall nicht zugreifen. Hinzu kommt: Wir Richter fühlen uns zugedeckelt mit materiellen Streitpunkten von Erwachsenen, wodurch oftmals nicht genügend Zeit bleibt, sich den Kindern wirklich zuzuwenden.

Die Konsequenz daraus kann meines Erachtens nur sein: Der Gesetzgeber ist aufgerufen, eindeutig vorzuschreiben, dass nur diejenige Richterin oder derjenige Richter mit Familiensachen betraut werden darf, die oder der entsprechend qualifizierte Ausbildung oder Erfahrung aufweist, und dass im Amt des Familienrichters nur verbleiben darf, wer sich im vorausgegangenen Geschäftsjahr entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen unterzogen hat.

Das Zweite: Um wirklich eine kindgerechte Gerichtsbarkeit zu schaffen, wäre es aus meiner Sicht notwendig, den Erziehungs- und Beziehungsrichter zu schaffen, vielleicht in der Form, dass der Jugendrichter zwingend mit den Beziehungsaufgaben des Familienrechtes betraut wird, ohne in die Streitmuster der Erwachsenen versinken zu müssen. Das bedeutet, dass die Verfahren, die ausschließlich die Interessen der Erwachsenen betreffen, einer anderen Abteilung zuzuordnen wären. Dann erst hätte der mit Kindern und Jugendlichen befasste Richter eine echte Chance, das Kind oder den

Jugendlichen in seiner konkreten Bedürftigkeit zu sehen und die gebotenen erzieherischen Einflüsse zu nehmen oder die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Kind hilfreich zu verändern.

Ein dritter Aspekt: Wir können sicherlich heftig über den Verfahrenspfleger streiten. Aber über die Notwendigkeit der Vertretung von Kindern, wenn diese sich nicht selbst äußern können - aus welchen Gründen auch immer - dürfte nach meiner Hoffnung zumindest Einigkeit bestehen. Im Hinblick auf Funktion und Qualifikation der Verfahrenspfleger fehlen im Gesetz klare Vorgaben. Ist Verfahrenspflegschaft im Familienrecht nun wenigstens vorgesehen, fehlt eine Vertretung der Kinderinteressen in Verwaltungsverfahren der Jugendhilfe entgegen der UN-Kinderrechtskonvention noch vollständig. Ich denke, auch wenn es um Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII geht oder wenn es sich um Fremdunterbringung handelt, müssten die Kinder Stimme und Gehör finden.

Ich würde mir sehr wünschen, dass das Augenmerk ganz stark auf die Qualität der Rechtsanwender gerichtet wird und auf die wirkliche Implementierung von Interdisziplinarität und von professionellem Austausch.

Dr. Reinhard Wiesner: Vielen Dank für ihre Anregungen, Herr Prestien. Weitere Wortmeldungen ...

Holger Danzebrink, *Verfahrenspfleger der Initiative „Kindeswohl“ e. V., Paderborn:* Liebe Frau von Renesse, an Sie als Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages möchte ich direkt eine Frage richten. Ich möchte dabei nicht unseren Disput von Erfurt fortsetzen, aber ich frage: Welche Position vertreten Sie hinsichtlich der Schaffung verschiedener Standards für Verfahrenspfleger, Jugendämter usw., die von nahezu allen an Familiengerichtssachen beteiligten Professionen gefordert werden? Ich erinnere mich an eine Ihrer Argumentationen, bei der Sie sinngemäß zum Ausdruck brachten, man müsse dem Familienrichter ja auch noch etwas zum Entscheiden lassen.

Für mich ist es so: Es müsste zur Selbstverständlichkeit für die Kinder werden, dass sie auch nach einer Trennung oder Scheidung die Fürsorge von beiden Eltern bekommen. Das ist für mich dieser Paradigmenwechsel. Bei Eltern, die die gemeinsame Sorge haben, findet nach ersten Erkenntnissen ein viel größeres Einvernehmen statt, was die Interessen des Kindes anbelangt. Ich sehe eine neue Unterscheidung, Eingruppierung, und zwar zwischen den Kindern, deren Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben und Kindern, die ohne gemeinsame Sorge leben müssen ...

Wenn das so ist, dann verstehe ich nicht, warum nicht verheiratete Eltern die Sorgeerklärung erst abgeben müssen, während Eltern, die verheiratet waren, diese Art Sorge von Anfang an haben ...

Maud Zitelmann, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am*

Main: Streiten möchte ich nicht, aber hören möchte ich schon gerne etwas zum Verfahrenspfleger. Ich denke, gerade der Kinderschutzbereich ist eines der sensibelsten Felder der Jugendhilfe.

In den Kinderschutzbereich Leute ohne Qualifikation, ohne nähere Klärung der Aufgabe, ohne Organisation und flankierende Rahmenmaßnahmen ins Feld zu schicken, die manchmal sehr gut, aber mitunter auch höchstproblematisch diese Verantwortung ausfüllen und dann die Dinge einfach treiben zu lassen, nicht danach zu schauen, was da passiert und was auf diesem Gebiet nötig ist, das halte ich für höchstbedenklich. Ich würde mir schon wünschen, gemeinsam konstruktive Gespräche zu führen, um zu erörtern, was machbar, möglich und nötig ist. Ich hätte gern eine Antwort von Frau von Renesse dazu.

Peter Thiel, *Berater der Initiative „Kinderland“ e. V., Berlin:* Ich möchte Frau von Renesse fragen, inwieweit die Diskriminierung nicht ehelicher Kinder und ihrer Väter in den künftigen Novellierungen zum Kindschaftsrecht beseitigt wird. Es ist ungerecht, dass man Vätern von vornherein pauschal das elterliche Sorgerecht vorenthält, egal wie sie in der Lage sind, die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder zu übernehmen und im Einzelfall vielleicht sogar besser übernehmen können als eine Mutter.

Margot von Renesse, *MdB, Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages:* Lassen Sie mich kühl und pragmatisch zur Frage nach einer „Gesetzesautomatik“ oder einem Antragsrecht für die gemeinsame elterliche Sorge für nicht eheliche Eltern etwas sagen: Die Frage hat mich sehr beschäftigt, weil es wirklich tragische Fälle gibt. Ich habe jedoch festgestellt, dass nicht eheliche Väter immer dann rechtlich Möglichkeiten haben, wenn sie sich auf tatsächlich gelebte Beziehungen zu ihrem Kind berufen können.

Ein Beispiel: Das Kind ist im Haushalt seines Vaters, die Mutter kümmert sich nicht gerade intensiv darum, aber es gibt auch keinen Grund für ein Vorgehen nach § 1666 BGB. In einem solchen Fall kann der Vater nach der Kindschaftsrechtsreform von sich aus einen Antrag nach § 1632 Absatz 4 BGB stellen (Familienpflege) und damit bekäme er Teile der elterlichen Sorge übertragen.

Es gibt eine Argumentation nicht ehelicher Väter, die ich zurückweise. Sie sehen sich benachteiligt, weil verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge „automatisch“ hätten, nicht eheliche Väter würden diese Rechtsposition nur dann erhalten, wenn die Kindesmutter mit einer gemeinsamen Sorgeerklärung einverstanden wäre. Dies ist eine verzerrte Wahrnehmung. Denn dieser sogenannte Automatismus nach Eheschließung setzt eben die Eheschließung voraus. Die Eheschließung enthält nun einmal auch die gemeinsame Sorge für alle Kinder, die innerhalb dieser Ehe geboren werden. Die Sorgeerklärung für Unverheiratete ist als Einzelbestandteil der umfassenderen Willenserklärung „Eheschließung“ aus dieser isoliert. Niemand kann zwangsweise zur Eheschließung verpflichtet werden, ebensowenig zur Sorgerechtserklärung. Insofern stehen sich Verheiratete und Unverheiratete hinsichtlich ihrer elterlichen Stellung völlig gleich. Eine Diskriminierung findet nicht statt.

Zugunsten von Kindern muss der Staat die absichtliche Trennung von ihren Vätern möglichst verhindern. Das ist in der Kindschaftsrechtsreform auch geschehen, indem Väter und Kinder auch ohne Sorgerechtsbeteiligung unabhängig vom Bestehen einer Ehe ihre Beziehung zu ihrem Kind pflegen können. Ich halte es aber für ausgeschlossen, dass eine Erziehungskooperation von Eltern erzwungen wird, weder vor einer Ehe noch nach einer Ehe oder ohne eine Ehe. Den betroffenen Kindern würde das wenig nützen. Darauf muss es dem Gesetzgeber ankommen.

Wenn es denn sein soll, werde ich kurz über den Verfahrenspfleger sprechen. Ich kenne niemanden im Bundestag, der bei einer künftigen Novellierung des Kindschaftsrechts von sich aus das Thema „Verfahrenspflegschaft“ einer Revision unterziehen will. Etwas anderes könnte sich vielleicht dann ergeben, wenn Prof. Dr. Proksch in seinem Gutachten dies für dringlich hält. Mit Sicherheit ist das kein Wunsch, der von denen ausgeht, die sich mit der Materie im Bundestag fachlich befassen.

Bei der Einführung des Betreuungsrechts mussten wir 1992 erleben, dass plötzlich ein neuer Beruf das Licht der Welt erblickte, nämlich der Berufsbetreuer, für den es inzwischen auch verbandliche Organisationen gibt. Es gab bis vor kurzem dafür nicht einmal fachliche Standards für Ausbildung und Kompetenzen. Erst seit dem Betreuungsänderungsgesetz entstehen rudimentär, vor allem in den neuen Ländern, Gesetze mit solchen Inhalten.

Ich möchte nicht, dass die Verfahrenspflegschaft in Kindschaftssachen zu der Entwicklung eines eigenen Berufsstandes führt. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Verfahrenspflegschaft in das FGG dies jedenfalls nicht gewollt. Eigentlich soll der Verfahrenspfleger jemand sein, der zu dem Kind einen eigeninteressenlosen, nur am Kind und seinen Entwicklungsnotwendigkeiten orientierten Kontakt aufbauen kann. Nur wenn der Familienrichter im Beziehungsbereich des Kindes niemanden findet, der diese Qualitäten aufweist, wird er jemanden bestellen, der aufgrund einer fachlichen Ausbildung geeignet erscheint.

Der Gesetzgeber hat jedenfalls bewusst davon abgesehen, fachliche Qualifikationen zur Voraussetzung für die Auswahl eines Verfahrenspflegers zu machen. So ist im Gesetzestext auch nicht vom „Anwalt des Kindes“, also einem Rechtsanwalt, die Rede. Insgesamt geht es nicht um die Frage, was ein Verfahrenspfleger gelernt hat, sondern was er im Verhältnis zu dem betroffenen Kind bringen muss. Es geht bei der Einschaltung eines Verfahrenspflegers nämlich auf keinen Fall darum, dass in das Verfahren eine weitere Person eingeführt wird, die mit den anderen Beteiligten um das Kind streitet. Der Verfahrenspfleger soll jemand sein, der sich mit dem Kind identifiziert, ohne dabei eigene Interessen zu verfolgen. Schon berufliches Erwerbsinteresse in Verbindung mit dieser Aufgabe kann problematisch sein. Denn dann kann schon die Verlängerung eines Verfahrens bis zur Entscheidung erstrebenswert erscheinen, weil möglicherweise dann Tagespauschalen fällig wären.

Wenn Richter Verfahrenspfleger nur nach ihrem Ausbildungsstand auswählen, verhalten sie sich contra legem. Das geht schon daraus hervor, dass die Einsetzung des Ver-

fahrenspflegers nach dem FGG kein Automatismus ist, sondern ganz besondere Konfliktsituationen voraussetzt. Sie ist nur dann zulässig, wenn sie geboten ist, das heißt, wenn bei den Beteiligten des Verfahrens, die mit dem Kind zu tun haben - also Eltern, Jugendamt und eventuell Gutachter -, wegen eigener Interessen erkennbar blind für die Notwendigkeiten des betroffenen Kindes sind. Der Gesetzgeber hat dazu beispielhaft Konstellationen genannt.

Wer ist aber dann der geeignete Verfahrenspfleger? Häufig dürfte gelten: Am besten geeignet ist, wer das Kind kennt und liebt.

Was Kinder in Verwaltungsverfahren angeht, Herr Prestien, so haben Sie völlig Recht. Da muss für die Praxis etwas geschehen. Wir haben ein europäisches Übereinkommen, dass genau solche Praxisveränderungen vorsieht. Es gibt gesetzgeberische Ansätze, an denen gearbeitet wird. Denn in Verwaltungsverfahren gibt es eine Vielzahl von Entscheidungsvorgängen, die Kinder betreffen. Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen, heißt nicht unbedingt, dass sie selber eine Menge subjektiver öffentlicher Ansprüche anmelden können, sondern bedeutet in meinen Augen, dass auf ihre Belange Rücksicht genommen wird und ihr Wille, ihre Wünsche eine Rolle spielen.

Was die Gerichte angeht, so muss darauf hingewiesen werden, dass gerade das Familienrecht durch die Vielzahl der wertausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe gekennzeichnet ist. Hier kommt es nicht nur darauf an, buchstabengetreu gesetzmäßig zu handeln und zu entscheiden, sondern den Grundansatz des Gesetzes zu erkennen, sich auf Menschen einzulassen und Kinder in dem konkreten Verfahren als die wichtigsten Personen zu behandeln, die es überhaupt auf der Welt gibt. Es gibt unter den Familienrichterinnen und Familienrichtern Charismatiker, die das spontan können. Der Gesetzgeber kann diese charismatische Persönlichkeit nicht voraussetzen, sondern beim Richter nur ein 1. und 2. juristisches Examen.

Ich selbst habe mir schon die Frage vorgelegt, ob wir nicht in allen Bereichen, in denen wir im Familienrecht sehr intensiv mit unbestimmten Rechtsbegriffen hantieren müssen, eine Richterbank brauchen, die auch mit Laien besetzt ist. Es ist nicht ungefährlich, wenn Richterinnen oder Richter keine Distanz zu eigenen biographischen Erfahrungen und daraus abgeleiteten Vorurteilen haben, ohne den eigenen Standpunkt mit anderen erörtern zu müssen. Dann kann es passieren, dass der Richter mit dem „billig und gerecht Denkenden“ nur das eigene Spiegelbild meint und anderen Lebensläufen nicht gerecht werden kann.

Wie man diese Distanz zur eigenen Erfahrungswelt erreicht, ist sehr schwer zu formulieren, sehr schwer auch zu institutionalisieren, zumal Fortbildung vorwiegend von den Richterinnen und Richtern wahrgenommen wird, die ohnehin sensibel sind. Wem dafür etwas einfällt, möge sich bei dem Gesetzgeber melden. Man kann nun einmal nicht in ein Gesetz schreiben, dass Behutsamkeit und Sorgfalt an den Tag zu legen sind, etwa bei Kindesanhörungen. Das bedeutet nämlich gar nichts, weil alle Richterinnen und Richter, die mit dieser Aufgabe betraut sind, von sich selber annehmen, bei ihnen wäre das gewährleistet. Das wäre symbolische Gesetzgebung, also eine Art Pre-

digt, und damit wenig effektiv. Der Gesetzgeber würde sich mit solchen Vorschriften nur lächerlich machen.

Dr. Reinhard Wiesner: Vielen Dank, Frau von Renesse. Mir liegt noch eine Wortmeldung vor. Es soll die letzte sein, bevor wir die Gesprächsrunde beenden.

Thomas Martin, Verfahrenspfleger in Köln: Mir geht es um die Frage, was einen höheren Stellenwert hat, die Ehe oder das Kindeswohl? Das kommt im neuen Kindschaftsrecht meiner Meinung nach auch nicht klar zum Ausdruck, was wohl auf einen politischen Kompromiss hindeutet.

Im Falle des nicht ehelichen Nichtvaters besteht das Problem beispielsweise im Unterschied zum französischen Recht: Wenn ein nicht ehelicher Mann mit einer noch gebundenen Ehefrau ein Kind zeugt, ist er erst einmal nicht der Vater, es sei denn, die Frau würde eine Erklärung abgeben. Wenn aber der Noch-Ehemann behaupten würde, der Vater zu sein, dann existiert nach deutschem Recht der biologische Vater nicht.

Diese Problematik, wonach ein Kind das Recht auf seinen Vater nicht eingeräumt bekommt, ist in Frankreich gelöst, in Deutschland leider nicht. Gibt es für diese Konstellation auch Änderungsvorstellungen im Recht?

Margot von Renesse: Ich habe, wie ich offen zugebe, dafür keine vernünftige Überzeugung parat und glaube nicht, dass wir in dieser Legislaturperiode eine gesetzgeberische Antwort geben werden. In den Fällen, in denen ein nicht ehelicher Nichtvater - rechtlich ein „Luftballon ohne Hülle“ - wenigstens einen beträchtlichen Zeitraum die Erziehung und Betreuung des Kindes geleistet hat, kommt er als „Pflegevater“ in Betracht. Anders in den Fällen, in denen ein Zusammenleben zwischen Vater und Kind nie stattgefunden hat und sich die Eheleute unter Aufnahme des scheinehelichen Kindes in ihren gemeinsamen Haushalt wieder zusammenfinden.

Die Inanspruchnahme der leiblichen Vaterschaft durch den Antrag des Vaters auf Feststellung der Nichtehelichkeit hätte eine außerordentlich missliche Konsequenz: Dann könnte jeder außereheliche Partner einer Ehefrau - wer es auch gerne gewesen wäre - aus heiterem Himmel diesen Antrag mit der Behauptung stellen: „*Das Kind, das diese Frau geboren hat, ist mein Kind.*“ Ich würde gerne einmal aus Frankreich die Erfahrungen hören, die man mit solchen möglichen Verfahren hat.

Ich sehe darin eher eine unzumutbare Bedrohung für das Persönlichkeitsrecht der jeweiligen Mutter. Ich will nur eine denkbare Fallkonstellation schildern, die einmal an mich herangetragen wurde: Die Ehefrau hatte sich nach beendeter Partnerschaft mit ihrem Freund wieder dem Ehemann zugewandt; der Freund war tief gekränkt, konnte diese Trennung auch nicht wahrhaben. Als die Ehefrau ein Kind zur Welt bringt, ist er zutiefst davon überzeugt, es müsse sich um sein Kind handeln, weil er sich intime Beziehungen seiner ehemaligen Partnerin und ihrem Ehemann nicht vorzustellen vermag. Käme es in einem solchen Fall zu einem Verfahren, in dem viele Intimitäten der

Parteien offengelegt werden müssten, so wäre es weder für die Erwachsenen noch für die betroffenen Kinder ein großes Glück. Ich bin nicht dafür.

Dr. Reinhard Wiesner: Wir kehren somit wieder zum „ganz normalen Chaos der Liebe“ zurück und stellen fest, dass das Recht nur in engen Grenzen geeignet ist, dieses Chaos zu ordnen.

Ich danke Ihnen noch einmal, liebe Frau von Renesse, für den informativen Schlussteil dieser Fachtagung. Ich will am Ende nun keine längere Zwischenbilanz ziehen, die wir ja mit dieser Tagung gemacht haben. Ich glaube, wir können eigentlich ganz optimistisch sein, dass das Grundanliegen der Kindschaftsrechtsreform akzeptiert und in der Praxis greifen wird. Dass natürlich noch manche Fragen offen sowie einige Regelungen auch verbesserungsbedürftig sind, liegt in der Natur der Sache.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kindschaftsrechtsreform bleibt ein ausgesprochen wichtiges Thema. So bin ich auch davon überzeugt, dass wir uns in absehbarer Zeit erneut zu einer Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften zu diesem Themenkomplex treffen werden.

Literaturhinweise

Baer, Ingrid

Die Beistandschaft für ausländische Kinder.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e. V.; 71 (1998); Nr. 6

Balloff, Rainer

Die Anhörung des Kindes. Ein theoriegeleiteter Praxisbericht.

In: Familie Partnerschaft Recht, Freiburg i. Br.: Haufe; 3 (1997); Nr. 2

Balloff, Rainer

Rechtspsychologische Implikationen, Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen der (fast) neuen Rechtsfigur des Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“).

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 11

Bergmann, Margarethe

Zur Kindesanhörung in familiengerichtlichen Verfahren.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 3

Bergmann, Margarethe/Gutdeutsch, Werner

Zur Anordnung der Kindesanhörung im Scheidungsverfahren ohne Sorgerechtsantrag.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 7

Bergner-Pincus, Erika

Über die Rollen der Partner im familiengerichtlichen Verfahren aus anwaltlicher Perspektive.

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)
Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft.
Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.
Berlin (1999); S. 110-113
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)
ISBN 3-931418-19-7

Bode, Lutz

Die Fähigkeit zur Kooperation - und bist Du nicht willig ...

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 21

Böhm, Reglindis

Die Neuregelung des Erbrechts nichtehelicher Kinder.

In: NJW (Neue Juristische Wochenschrift), München: Beck; 51 (1998); Nr. 15

Born, Winfried

Gemeinsames Sorgerecht: Ende der „modernen Zeiten“?

Besprechung von BGH, Urteil vom 29. September 1999 - XII ZB 3/99 -, FamRZ 1999, 1646.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 47 (2000); Nr. 7

Borsutzky, Andreas

Die elterliche Sorge nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Forum Jugendhilfe, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1999); Nr. 4

Borth, Helmut

Erwartungen der Familienrichter an den Verfahrenspfleger.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 2

Bracken, Rudolf von

**10 Thesen zu der Position und den Aufgaben
der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 3 (1999); Nr. 6

Buchholz-Graf, Wolfgang/Caspary, Christiane/Keimeleder, Lis/Straus, Florian

Familienberatung bei Trennung und Scheidung.

Eine Studie über Erfolg und Nutzen gerichtsnaher Hilfen.

Freiburg i. Br.: Lambertus (1998); 218 S.

ISBN 3-7841-1045-2

Buchholz-Graf, Wolfgang/Vergho, Claudius (Hrsg.)

**Beratung für Scheidungsfamilien. Das neue Kindschaftsrecht
und professionelles Handeln der Verfahrensbeteiligten.**

Weinheim: Juventa (2000); 296 S.;

ISBN 3-7799-1404-2

Büttner, Helmut

**Änderungen im Familienverfahrensrecht
durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 10

Dahlheim, Charlotte

Die neue Väterlichkeit. Das neue gemeinsame Sorgerecht nach Trennung und Scheidung im Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 28 (1998); Nr. 2

Deinert, Horst

Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes. Teil 1 und 2

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e. V.; 71 (1998); Nr. 2 und 3

Dickmeis, Franz

Das neue Kindschaftsrecht und die sozialen Dienste.

In: Jugendwohl, Freiburg i. Br.: Lambertus; 79 (1998); Nr. 3

Diederichsen, Uwe

Die Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechts.

In: NJW (Neue Juristische Wochenschrift), München: Beck; 51 (1998); Nr. 28

Dörndorfer, Josef

Einführung in das neue Kindschaftsrecht. Teil 1 und 2

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 5 und 7/8

Eberhardt, Karl-Heinz

Erfahrungen mit der Beistandschaft auf Antrag.

Rückblicke anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 3

Empfehlungen zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main; 79 (1999); Nr. 8

Falterbaum, Johannes

Die Rechte des Kindes im Familienkonflikt. Bestandsaufnahme und Perspektiven nach der Änderung des Kindschaftsrechts.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 1

Fegert, Jörg M.

Beratung heißt das Zauberwort. Die Kindschaftsrechtsreform aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Fegert, Jörg M. (Hrsg.)

**Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform.
Kooperation im Interesse des Kindes.**

Neuwied: Luchterhand (1999); 139 S.

ISBN 3-472-03778-4

Figdor, Helmuth

**„ ... und hab’ nicht mehr gewußt, wer ich eigentlich bin.“ Die psychischen
Folgen des Trennungstraumas am Beispiel des Scheidungskindes.**

In: Familie Partnerschaft Recht, Freiburg i. Br.: Haufe; 3 (1997); Nr. 2

Finger, Peter

§§ 1626 a ff., 1672 BGB - verfassungswidrig?

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 47 (2000); Nr. 19

Finger, Peter

**Die elterliche Sorge des nichtehelichen Vaters -
verfassungswidrige Reform?**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 5

Finger, Peter

**UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
und deutsche Kindschaftsrechtsreform.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 12

Fischer, Wera

**Kindschaftsrechtsreform: Bemerkungen zum Kindeswohl aus
sozialarbeiterischer Sicht. Ein Plädoyer für mehr Kindorientiertheit bei
Entscheidungen im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 84 (1997); Nr. 7/8

Fleischer, Otto/Kalnbach, Peter

**Erste Erfahrungen und statistische Zahlen bei der praktischen Umsetzung
der §§ 1626 ff. BGB i.V.m §§ 58 a, 59 und 87 c KJHG auf EDV-Basis
(Sorgeerklärungen, Sorgeregister, Negativattest).**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut
für Vormundschaftswesen e. V.; 71 (1998); Nr. 10

Fricke, Astrid

Anhörungen von Kindern im Familiengericht.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (1999); Nr. 6

Fricke, Astrid

Anhörungsumgebung und fachliche pädagogische Betreuung der Kinder im Familiengericht - und im Jugendamt.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 2

Fricke, Astrid

Aufwendungsersatz und Vergütung des Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 12

Fricke, Astrid

Sozialarbeiter als Verfahrenspfleger gem. § 50 FGG?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 2

Füchsle-Voigt, Traudl/Löcher, Sandra/Strohe, Heike

Sieh her, Du hast Recht. Kindschaftsrecht aus der Perspektive des Kindes.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 5

Gaul, Hans Friedhelm

Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 44 (1997); Nr. 23

Gerstein, Hartmut

Zum Vorentwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Umgang mit Kindern.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 4

Gerstein, Hartmut

Kinderrechte im Spannungsfeld zwischen elterlicher Sorge und staatlichem Schutz.

Kindschaftsrechtsreform und internationale Konventionen.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 4

Gerth, Ulrich

Erziehungsberatung und neues Kindschaftsrecht.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Greßmann, Michael

Einführung in das neue Kindschaftsrecht.

Verfahrensrechtliche Aspekte der Kindschaftsrechtsreform.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2

Greßmann, Michael

Neues Kindschaftsrecht.

Bielefeld: Giesecking (1998); XX, 351 S.

ISBN 3-7694-0542-0

Greßmann, Michael/Beinkinstadt, Joachim

Das Recht der Beistandschaft §§ 18, 52 a ff. SGB VIII.

Stuttgart: Boorberg (1998); 123 S.;

ISBN 3-415-02414-8

Grün, Klaus-Jürgen

Das neue Kindschafts- und Unterhaltsrecht in der anwaltlichen Praxis

Kissing (1998)

Haase, Wolfgang/Kloster-Harz, Doris

Gemeinsame elterliche Sorge -

Ein Schritt vorwärts und zwei Schritte zurück?

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 47 (2000); Nr. 16

Hascher-Hug, Karin

Konsequenzen der Kindschaftsrechtsreform für die anwaltliche Tätigkeit;

Möglichkeiten der Kooperation mit der Jugendhilfe.

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und

Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der

Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft.

Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.

Berlin (1999); S. 63-78

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)

ISBN 3-931418-19-7

nachgedruckt in: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 1

Heilmann, Stefan

Die Verfahrenspflegschaft in den Fällen des § 1666 BGB.

Einige Anmerkungen zu § 50 Abs. 2 S.1 Nr. 2 FGG.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 3

Heilmann, Stefan

Die Dauer kindschaftsrechtlicher Verfahren.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 7/8

Henrich, Dieter

Kindschaftsrechtsreformgesetz und IPR.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 22

Herlan, Ernst-Günther

**Erläuterungen zum Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung
nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)
vom 19. Dezember 1997 (BGBl I 1997, 2941 ff),
in Kraft seit dem 1. April 1998.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut
für Vormundschaftswesen e. V.; 71 (1998); Nr. 7/8

Huber, Peter

Die elterliche Sorge zwischen Veränderung und Kontinuität.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 24

Jopt, Uwe

Jugendhilfe und Trennungsberatung.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 7/8

Kaltenborn, Karl-Franz

Kindheitsbilder und Expertenwissen.

**Die Interessenvertretung von Kindern in den Reformdiskussionen
um das elterliche Sorgerecht.**

In: Diskurs, München: DJI Verlag; 8 (1998); Nr. 1

Karle, Michael

Ausschluss des Umgangs - und was dann?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 9

Kaufmann, Ferdinand/Plate, Klaus

**Der Hausbesuch zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse.
Zur Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht
zur Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung,
zugleich eine späte Anmerkung zu dem Beschluss des OLG Köln vom
6. Oktober 1998 - 25 UF 102/98 - Kind-Prax 1999, 24.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 4

Kaufmann, Ferdinand

Teilnehmerbeiträge beim beschützten Umgang?

Eine notwendige rechtliche Klarstellung.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 6

Kaufmann, Ferdinand/Seelbach, Björn

Die neue Beistandschaft - trotz gemeinsamer elterlicher Sorge?

Analyse, Plädoyer und ein Weg zur Unterstützung

alleinerziehender Eltern ohne Aufhebung der gemeinsamen Sorge.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 6

Keller, Tanja

Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsrechtsreform.

Ein Leitfaden für die Praxis.

Köln: Bundesanzeiger (1999); 190 S.

ISBN 3-88784-870-5

Kirchmeier, Karl-Heinz

**Die abstammungsrechtlichen Übergangsvorschriften
des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 5

Kleber, Elisabeth/Tschierschwitz, Anke

Neues Kindschaftsrecht: Konsequenzen für die Arbeit des ASD.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 7/8

Knappert, Christine

Wenn ein Elternteil nicht will, kann man nichts machen!

Welche Chancen bietet das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz

für Jugendämter und Familiengerichte, der bisher so erfolgreichen

„Kopfschüttel-Strategie“ eines Elternteils ein Ende zu setzen?

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2

Koeppel, Peter

**Zur Bedeutung der „Elsholz-Entscheidung“ für die Fortentwicklung
des deutschen Kindschaftsrechts. Anmerkungen zum**

Minderheitsvotum aus Sicht des Verfahrensbevollmächtigten.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut

für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; 73 (2000); Nr. 8

Kohler, Mathias

Kindschaftsrechtsreform -

Anreiz zu kollegialer Begehrlichkeit im Jugendamt?

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 4

Kohler, Mathias

Kindschaftsrechtsreform im Blickwinkel der Kinder.

Die Bedeutung des neuen Kindschaftsrechts -

Konsequenzen für die Arbeit der Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 4

Künkel, Bernd

Neue Zuständigkeiten des Familiengerichts ab 1. Juli 1998.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 14

Kunkel, Peter-Christian

Der „Anwalt des Kindes“ - deus ex machina im Hilfeplanungsverfahren?

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 5

Lakies, Thomas

Die Beistandschaft für Kinder von Alleinsorgeberechtigten

(§§ 1712 bis 1717 BGB).

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 5

Lakies, Thomas

Das Recht der Pflegekindschaft im BGB nach der Kindschaftsrechtsreform.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 4

Lauer, Hubertus

Neues Kindschaftsrecht - neue Wege für den Kinderschutz?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Liermann, Stephan

Nationales Sorge- und Umgangsrecht im Lichte der Europäischen

Menschenrechtskonvention. Anmerkungen zur „Elsholz-Entscheidung“

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut

für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; 73 (2000); Nr. 8

Liermann, Stephan

Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechts

auf das Recht der Adoption. Teil 1 und 2

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 8 (1997); Nr.8 und 9

Limbach, Jutta

**Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts
bei der Entwicklung des Kindschaftsrechts.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 3

Lipp, Martin

**Das elterliche Sorgerecht für das nichteheliche Kind
nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG).**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 2

Lipp, Martin/Wagenitz, Thomas

Das neue Kindschaftsrecht. Kommentar.

Stuttgart: Kohlhammer (1999); 429 S.;
ISBN 3-17-014945-8

Lohrentz, Ute

Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung.

Neuwied: Luchterhand (1999); XLVII, 251 S.
ISBN: 3-472-03886-1
(jur. Diss.; Münster 1999)

Lossen, Helga/Vergho, Claudius

**Familienberatung bei Trennung und Scheidung am AmtsG.
Übergang des sechsjährigen Modellprojekts in die Regelförderung -
zugleich Ausblick auf die Beratungserfordernisse
nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 19

Luxburg, Harro von

Das neue Kindschaftsrecht.

München: Jehle Rehm (1998); 250 S.;
ISBN 3-8073-1322-2

Marquardt, Claudia

Die Verfahrenspflegschaft aus anwaltlicher Sicht.

In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), Freiburg i. Br.: Haufe; 5 (1999), Nr. 6

Morawetz, Carmen

**Neues Kindschaftsrecht:
Konsequenzen für Beistandschaft/Amtsvormundschaft.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 6

Motzer, Stefan

**Das Umgangsrecht in der gerichtlichen Praxis
seit der Reform des Kindschaftsrechts**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 47 (2000); Nr. 15

Motzer, Stefan

**Die gerichtliche Praxis der Sorgerechtsentscheidung
seit der Neufassung von § 1671 BGB.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 17

Mühlens, Elisabeth

**Einführung in das neue Kindschaftsrecht.
Elterliche Sorge, Erziehungs- und Umgangsrecht.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Mühlens, Elisabeth

**Einführung in das neue Kindschaftsrecht. Abstammungsrecht,
Namensrecht, Adoptionsrecht, Übergangsregelungen.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 3

Mühlens, Elisabeth/Kirchmeier, Karl-Heinz/Greßmann, Michael/
Knittel, Bernhard

**Das neue Kindschaftsrecht. Kommentierende Darstellung der
Familienrechtsreform. Kindschaftsrechtsreformgesetz, Beistandschaftsgesetz,
Erbrechtsgleichstellungsgesetz, Kindesunterhaltsgesetz,
Eheschließungsrechtsgesetz, Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz.
Stand: 1. Januar 1999. 2., erw. Aufl.**

Köln: Bundesanzeiger (1998); 607 S.
ISBN 3-88784-885-3

Münder, Johannes

**Die Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechtes
und die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe.**

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 28 (1998); Nr. 4

Nolte, Susanne

**Gemeinsames elterliches Sorgerecht - Streit um die Kinder
ohne Ende trotz oder gerade wegen der gesetzlichen Neuregelung?**

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit,
Bonn: Arbeiterwohlfahrt; 51 (2000); Nr. 6

Normann-Kossak, Katrin/Mayer, Stefan

**Das Projekt „Begleiteter Umgang“ im Familien-Notruf München.
Ein wertender Erfahrungsbericht.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 3

Oelkers, Harald

Das neue Sorge- und Umgangsrecht - Grundzüge und erste Erfahrungen.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 7/8

Oelkers, Harald

Das neue Sorgerecht in der familienrechtlichen Praxis. Teil 1 und 2

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 10 (1999); Nr. 9 und 10

Oelkers, Harald

Die Rechtsprechung zum neuen Umgangsrecht.

1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1999.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 11 (2000); Nr. 3

Peters, Jennifer/Schimke, Hans-Jürgen

**Die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG -
erste Erfahrungen und Konsequenzen.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 5

Pfeifle, Bruno

Kindschaftsrechtsreform und Beistandschaftsgesetz.

Herausforderung oder Überforderung des Jugendamtes.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Prestien, Hans-Christian

**Die Kooperation aus richterlicher Perspektive -
Standards für die Zusammenarbeit.**

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und
Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der
Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft.
Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.
Berlin (1999); S. 83-96

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)

ISBN 3-931418-19-7

Proksch, Roland

**Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Institutionen
in familiengerichtlichen Verfahren**

gemäß der rechtlichen Regelungen zur Kindschaftsrechtsreform.

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)
Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und
Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der
Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft.
Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.
Berlin (1999); S. 9-25
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)
ISBN 3-931418-19-7

Rauscher, Thomas
Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz.
In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 6

Rehberg, Jürgen
Kindeswohl und Kindschaftsrechtsreformgesetz
In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 9 (1998); Nr. 3

Reichel, Monika/Trittel, Heidrun
**Beratung und Unterstützung nach § § 18 und 52 a KJHG in der Praxis.
Ein Erfahrungsbericht der Fachabteilung Amtsvormundschaft und
Kindschaftssachen des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz.**
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 4

Richter, Hermann/Kreuznacht, Hartmut
Amtspfleger als Verfahrenspfleger; ein kurzer Kommentar.
In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut
für Vormundschaftswesen e. V.; 72 (1999); Nr. 1

Richter, Hermann/Kreuznacht, Hartmut
Der „beschützte“ Umgang. Eine neue Aufgabe der Jugendämter.
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 2

Roth, Andreas
**Das Jugendamt als Beistand -
Vertreter des Kindes oder Beauftragter der Mutter?**
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 5

Roth, Andreas
**Die rechtliche Ausgestaltung der Beistandschaft.
Ein Überblick über das neue Beistandschaftsgesetz.**
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Rummel, Carsten

**Das Kindeswohl in der Neufassung des § 1671 II 2 BGB.
Vom Entscheidungsmaßstab zur Eingriffslegitimation.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut
für Vormundschafswesen e.V.; 71 (1998); Nr. 10

Rummel, Carsten

**Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
für das neue Kindschaftsrecht.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 3

Rummel, Carsten

**Die Freiheit, die Reform des Kindschaftsrechts und
das „ganz normale Chaos der Liebe“.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 84 (1997); Nr. 6

Salgo, Ludwig

**Die Pflegekindschaft in der Kindschaftsrechtsreform vor dem
Hintergrund verfassungs- und jugendhilferechtlicher Entwicklungen.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 6

Salgo, Ludwig

Die Implementierung der Verfahrenspflegschaft (§ 50 FGG).

In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), Freiburg i. Br.: Haufe; 5 (1999), Nr. 6

Salgo, Ludwig

**Gesetzliche Grundlagen der Verfahrenspflegschaft
im Kindschaftsrechtsreformgesetz.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e. V. -
EREV -; 76 (1999); Nr. 4

Salzgeber, Joseph

**Gedanken eines psychologischen Sachverständigen
zum begleiteten Umgang des Kindes mit einem Elternteil.**

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 46 (1999); Nr. 15

Salzgeber, Joseph

**Gedanken eines psychologischen Sachverständigen zur
Kindschaftsrechtsreform.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2

Sarres, Ernst

Besorgnis der Befangenheit für das Jugendamt?

Jugendamt und familiengerichtliche Verfahren.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 1

Schimke, Hans-Jürgen

Das neue Kindschaftsrecht.

Eine Einführung mit den wichtigsten Gesetzestexten.

Neuwied: Luchterhand (1998); 184 S.;

ISBN 3-472-03225-1

Schleicher, Hans

Stolperstein Familiengerichtshilfe. Aufgaben und Selbstverständnis

der Jugendhilfe bei der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 37 (1999); Nr. 6

Schlüter, Wilfried/Fegeler, Susanne

Die erbrechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder und

ihrer Väter nach Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 21

Schmidt-Denter, Ulrich

Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung.

Befunde aus der Kölner Langzeitstudie.

In: Familie Partnerschaft Recht, Freiburg i. Br.: Haufe; 3 (1997); Nr. 2

Schumann, Eva

Erfüllt das neue Kindschaftsrecht

die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung

des nichtehelichen Vater-Kind-Verhältnisses?

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 47 (2000); Nr. 7

Schwab, Dieter

Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern.

Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 8

Schwab, Dieter/Wagenitz, Thomas

Einführung in das neue Kindschaftsrecht.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),

Bielefeld: Giesecking; 44 (1997); Nr. 22

Schwab, Dieter/Wagenitz, Thomas

Familienrechtliche Gesetze. Synoptische Textausgabe mit dem neuen Kindschaftsrecht und einer Einführung in die Reformgesetze.

Bielefeld: Giesecking (1997); 623 S.;

ISBN 3-7694-0542-0

Schwerdtner, Eberhard

Mehr Rechte für das Kind - Fluch oder Segen für die elterliche Sorge?

In: NJW (Neue Juristische Wochenschrift), München: Beck; 52 (1999); Nr. 21

Schwolow, Peter

Zuständigkeitsprobleme in der familiengerichtlichen Praxis.

Übersicht über die wesentlichen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 10 (1999); Nr. 1

Siegburg, Jugendamt (Hrsg.)

Begleiteter Umgang.

Konzeptionelle Grundlagen und Verfahrensregelungen.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 4

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München (Hrsg.)

Münder, Johannes

Das neue Kindschaftsrecht.

Kindschaftsrechtsreformgesetz. Beistandschaftsgesetz.

München (1998); 111 S.

Stephan, Hans-R.

Betreuter Umgang - ein Bericht aus der Praxis.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 5

Tauche, Almuth

Synergieerzeugung. Eine Aufforderung aus dem Rechtssystem an die scheidungsbegleitenden Berufe.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 4

Universität Würzburg, Juristische Fakultät (Hrsg.)

Bugla, Martin

Das Sorge- und Umgangsrecht bei nicht bzw. nicht mehr miteinander verheirateten Eltern und

dessen Neuregelungen durch die Kindschaftsrechtsreform.

Würzburg (1998); 180 S.

(jur. Diss.; Würzburg 1998)

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Beratungsangebot zur Entwicklung einer einvernehmlichen Elternvereinbarung - Strukturierte Beratung. Kurzkonzept.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 4

Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin (Hrsg.)
Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft. Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.
Berlin (1999); 163 S.;
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)
ISBN 3-931418-19-7

Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin (Hrsg.)
Die Reform des Kindschaftsrechts. Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Beiträge der Fachtagung am 12. und 13. Dezember 1997 im Ernst-Reuter-Haus in Berlin.
Berlin (1998); 84 S.;
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 14)
ISBN 3-931418-17-0

Wabnitz, Reinhard Joachim
Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Selbstverständnis.
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 87 (2000); Nr. 9

Wagenitz, Thomas
Neues Recht in alten Formen: Zum Wandel des Kindesnamensrechts.
In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ),
Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 24

Weber, Corina ; Zitelmann, Maud
Standards für VerfahrenspflegerInnen. Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Verfahren der Familien- und Vormundschaftsgerichte gemäß § 50 FGG.
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 37 (1999); Nr. 1

Wawrzyniak, Wolfgang
Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf den Bereich der Beistandschaft, des Kindesunterhalts und der Sorgeerklärung.
In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 72 (1999); Nr. 6

Weber, Matthias

Das neue Kindschaftsrecht. Herausforderung für Beratungsstellen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Weber, Matthias

Kooperation nach der Kindschaftsrechtsreform.

Die Sicht der Erziehungsberatung.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 1

Weisbrodt, Franz

Die Bindungsbeziehung des Kindes als Handlungsmaxime nach der Kindschaftsrechtsreform. Anforderungen an die juristische und sozialpflegerische Intervention.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 73 (2000); Nr. 8

Weisbrodt, Franz

Aus neueren Entscheidungen zum Umgangsrecht.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e. V.; 73 (2000); Nr. 3

Weisbrodt, Franz

**Familiengericht und Jugendamt
in gemeinsamer Sorge um die elterliche Sorge.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 2

Weisbrodt, Franz

**Wie kann der Familienrichter das Verfahren gestalten,
um mit Umgangskonflikten umgehen zu können?**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 1

Weyhardt, Wilhelm

**Die familiengerechte Regelung der elterlichen Verantwortung.
Eine Handreichung für den Praktiker. Teil 1 und 2.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 7/8 und 9

Wieser, Eberhard

Die negative Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft nach neuem Recht.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 9 (1998); Nr. 10

Wiesner, Reinhard

Kindschaftsrechtsreform und KJHG - wechselseitige Reformanstöße.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 2

Wiesner, Reinhard

Die Pflicht zur Information über das Beratungsangebot der Jugendhilfe sowie dessen Bedeutung in familiengerichtlichen Verfahren.

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft.

Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.

Berlin (1999); S. 26-47

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)

ISBN 3-931418-19-7

Wiesner, Reinhard

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz und seine Begleitgesetze.

Einführung und Überblick zu aktuellen Änderungen des SGB VIII.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 3

Wiesner, Reinhard

Die Reform des Kindschaftsrechts.

Auswirkungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 7/8

Will, Annegret

Der Anwalt des Kindes im Sorgerechtsverfahren. Garant des Kindeswohls?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 1

Will, Annegret

Die Abschaffung der Amtspflegschaft -

Emanzipation der nichtehelichen Mutter?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 10

Will, Annegret

Die Stärkung der Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters.

Eine Anmerkung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 7/8

Willutzki, Siegfried

Kindeswohl zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut

für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; 73 (2000); Nr. 5

Willutzki, Siegfried

§ 1618 BGB - eine schwierige Aufgabe für alle!

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 3;

Willutzki, Siegfried

Zur Kooperation von Jugendhilfe und Justiz.

Neue Perspektiven nach der Kindschaftsrechtsreform.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 5

Willutzki, Siegfried

Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 2

Willutzki, Siegfried

Neues Kindschaftsrecht - Anforderungen an das familiengerichtliche Verfahren und die Kooperation mit der Jugendhilfe; die Bedeutung des Anwaltes des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren.

In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und

Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der

Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft.

Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin.

Berlin (1999); S. 48-62

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 16)

ISBN 3-931418-19-7

Willutzki, Siegfried

Kindschaftsrechtsreform.

Versuch einer wertenden Betrachtung. Teil 1, 2 und 3.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1, 2 und 4

Wolf, Andrea

Die Abstammung von durch medizinische Fortpflanzung gezeugten Kindern nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG).

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 9 (1998); Nr. 11-12

Wolf, Christa

Beistandschaft statt Amtspflegschaft. Konsequenzen für die Praxis.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),

Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2

Wolf, Christa

Beratung und Unterstützung nach § 52 a SGB VIII.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut

für Vormundschaftswesen e. V.; 71 (1998); Nr. 11/12

Wolf, Christa

**Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform
auf die jugendamtliche Praxis
im Bereich Amtspflegschaften, Beistandschaften.**

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut
für Vormundtschaftswesen e. V.; 71 (1998); Nr. 1

Zitelmann, Maud

**Vom „Anwalt des Kindes“ zum Verfahrenspfleger?
Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechtlichen Verfahren.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 5

**Zwischenergebnis der Begleitforschung
zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 5